

## Masterarbeit

# Einsatz Künstlicher Intelligenz in Investor Relations – Potenziale, Herausforderungen und Risiken

von:

Ida Wührer  
UID: bc221503  
Studiengang:  
Digital Business Communications

Begutachterin:  
FH-Prof. Mag. Monika Kovarova-Simecek

Zweitbegutachter:  
FH-Prof. Mag. Dr. Tassilo Pellegrini

## Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre an Eides statt, dass

- ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe
- ich mich bei der Erstellung der Arbeit an die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis gemäß dem Leitfaden zum Wissenschaftlichen Arbeiten der FH St. Pölten gehalten habe
- ich die vorliegende Arbeit an keiner Hochschule zur Beurteilung oder in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt oder veröffentlicht habe.

Über den Einsatz von Hilfsmitteln der generativen Künstlichen Intelligenz wie Chatbots, Bildgeneratoren, Programmieranwendungen, Paraphrasier- oder Übersetzungstools erkläre ich, dass

- ich Hilfsmittel der generativen Künstlichen Intelligenz verwendet habe, um die Arbeit Korrektur zu lesen
- ich Hilfsmittel der generativen Künstlichen Intelligenz verwendet habe, um Teile des Inhalts der Arbeit zu erstellen. Ich versichere, dass ich jeden generierten Inhalt mit der Originalquelle zitiert habe. Das genutzte Hilfsmittel der generativen Künstlichen Intelligenz ist an entsprechenden Stellen ausgewiesen.
- im Zuge dieser Arbeit kein Hilfsmittel der generativen Künstlichen Intelligenz zum Einsatz gekommen ist.

Durch den Leitfaden zum Wissenschaftlichen Arbeiten der FH St. Pölten bin ich mir über die Konsequenzen einer wahrheitswidrigen Erklärung bewusst.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## Danksagung

An dieser Stelle möchte ich allen Personen danken, die mich in meinem Studium, sowie auch beim Verfassen dieser Masterthesis unterstützt haben. Allen voran meiner Familie, insbesondere meinen Eltern, die mir immer wieder gut zugesprochen haben und meine Ziele stets unterstützen. Auch bei meiner Tante und meinem Onkel möchte ich mich herzlich bedanken, die mir bei Fragen zum wissenschaftlichen Arbeiten immer mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Ein besonderer Dank gilt auch all meinen lieben Freund\*innen und insbesondere meinem Freund, die mich immer wieder aufgemuntert und unterstützt haben und mir stehts zur Seite stehen.

Hier auch ein großer Dank an meine Betreuerin Monika Kovarova-Simecek, die mir jedwede auftretende Frage beantwortet und ausführliches und konstruktives Feedback gegeben hat.

Abschließend möchte ich mich auch bei allen Expert\*innen bedanken, die bereit waren und sich die Zeit genommen haben, ihre Expertise im Rahmen der Fokusgruppendiskussion zu teilen.

## Zusammenfassung

Künstliche Intelligenz befindet sich auf dem Vormarsch. Sie übt nicht nur Einfluss auf das alltägliche Leben aus, sondern sie verändert auch das Berufsleben (Levenson et al., 2020, S. 7; Panda et al., 2019, S. 197). Sie wird in mehr und mehr Bereichen für die Vereinfachung und Optimierung von Arbeitsschritten oder gar zur Automatisierung von ganzen Arbeitsprozessen genutzt (Marr & Ward, 2019, S.6). In den Investor Relations steht sie erst am Anfang (Levenson et al., 2020, S.4). Ihr Potenzial, ihre Einsatzmöglichkeiten und ihre Nutzung in dem Bereich sind neu und wenig erforscht. Diese Masterthesis untersucht die Potenziale, Einsatzmöglichkeiten, Herausforderungen und Risiken des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in den Investor Relations. Es wird herausgearbeitet, wo KI in den IR bereits erfolgreich genutzt wird und welche KI-Tools verwendet werden. Weiters werden mögliche Anwendungsbereiche aufgezeigt und die Risiken, welche KI für die IR bereithält, beleuchtet und auf die rechtlichen Rahmenbedingungen hingewiesen, welche für den Einsatz von KI in den IR eine besondere Herausforderung darstellen. Hierfür wird, aufgrund der Neuartigkeit des Themas (KI in IR) und des geringen Vorwissens, eine qualitative Vorgehensweise gewählt und eine online Fokusgruppendiskussion durchgeführt (Herczeg & Wippersberg, 2021, S. 47; Hussy et al., 2013, S. 10). Die Expert\* innen für die Fokusgruppe werden aus den Bereichen KI, Investor Relations und Recht ausgewählt und kommen aus Deutschland und Österreich. Das Transkript der Fokusgruppendiskussion wird mit einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker (2022) mittels MAXQDA ausgewertet. Die Ergebnisse zeigen, dass KI in den IR zwar bereits eingesetzt wird, aber doch sehr eingeschränkt. Es werden jedoch bereits etwaige weitere Einsatzmöglichkeiten ausgetestet. Der Anwendung von KI in den IR steht auch grundsätzlich nichts im Weg, solange die Risiken und Herausforderungen mitbedacht und gehandelt werden. Die Risiken beziehen sich vor allem auf die Datensicherheit, welche für die IR und die rechtlichen Rahmenbedingungen in dem Bereich, eine wichtige Rolle spielt. Insbesondere bei Insiderinformationen wird daher die Anwendung von KI aktuell außen vorgelassen. Hier wird die KI-Nutzung in Zukunft aber keinesfalls ausgeschlossen.

**Schlüsselwörter:** Künstliche Intelligenz, Investor Relations, Risiken, Herausforderungen, Potenziale, Einsatzmöglichkeiten

## Abstract

Artificial intelligence is on the rise. It is not only impacting everyday life but also changing work life (Levenson et al., 2020, p. 7; Panda et al., 2019, p. 197). AI is being used in more and more areas to simplify and optimize work steps or even automate entire work processes (Marr & Ward, 2019, p. 6). In investor relations, AI is still in its early stages (Levenson et al., 2020, p. 4). Its potential, possible applications, and use in the field are new and hardly researched. Therefore, this master's thesis examines the potential, possible applications, challenges, and risks of using artificial intelligence in investor relations. It identifies where AI is already being successfully used in IR and which AI tools are being employed. Additionally, possible further areas of application are outlined, the risks that AI poses for IR are highlighted and reference is made to the legal framework, which poses a particular challenge for the use of AI in IR. Due to the novelty of the topic (AI in IR) and the lack of prior knowledge, a qualitative approach is chosen, and an online focus group discussion is conducted (Herczeg & Wippersberg, 2021, p. 47; Hussy et al., 2013, p. 10). The experts for the focus group are selected from the fields of AI, investor relations, and law, and are from Germany and Austria. The transcript of the focus group discussion is analyzed with a qualitative content analysis according to Kuckartz and Rädiker (2022) using MAXQDA. The results show that AI is already being used in IR, but to a very limited extent. However, further possible applications are already being tested. In principle, nothing stands in the way of the use of AI in IR, as long as the risks and challenges are considered and managed. The risks primarily relate to data security, which plays an important role for IR, and the legal framework conditions in this area. Due to the lack of data security in AI tools, they are currently not used for tasks that involve insider information. However, the use of AI for tasks related to insider information is not ruled out in the future.<sup>1</sup>

**Keywords:** artificial intelligence, investor relations, risks, challenges, potential, possible applications

---

<sup>1</sup> Der Abstract wurde mittels DeepL übersetzt. Auch in der nachfolgenden Arbeit wurde für die Übersetzung DeepL herangezogen (Die Verwendung von DeepL wird hier erwähnt aber nicht mehr gesondert angeführt.). Für die Korrektur von grammatischen Fehlern wurde beim Abstract ChatGPT (Version GPT 3.5) verwendet.

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	III
Tabellenverzeichnis .....	III
Abkürzungsverzeichnis .....	IV
1. Einleitung .....	1
1.1. Problemstellung .....	2
1.2. Zielsetzung .....	2
1.3. Ableitung der Forschungsfrage .....	3
1.4. Methode der Arbeit .....	3
1.5. Aufbau der Arbeit (Gliederung) .....	3
2. Forschungsstand .....	5
2.1. Zwischenfazit und Forschungslücke .....	10
3. Künstliche Intelligenz .....	12
3.1. Definition .....	12
3.2. Bereiche von KI .....	14
3.3. Anwendungsbereiche .....	17
3.4. Herausforderungen und Risiken von KI .....	18
3.5. AI ACT .....	19
3.6. Zwischenfazit .....	20
4. Investor Relations .....	22
4.1. Definition von IR .....	22
4.2. Aufgaben der IR und rechtliche Rahmenbedingungen .....	24
4.3. Veränderungen in der IR-Praxis .....	26
4.4. KI in den IR .....	29
4.5. Zwischenfazit .....	30
5. Akzeptanz und Implementierung von KI in IR aus Sicht der Theorie .....	32
5.1. Technology Acceptance Model (TAM) .....	32

5.2.	Weiterentwicklung in TAM2 und in TAM3.....	34
5.3.	Technological Diffusion Approach von Cooper & Zmud .....	36
5.4.	Anwendung auf KI in den IR .....	38
6.	Methodik und Forschungsdesign.....	43
6.1.	Forschungsfragen.....	43
6.2.	Forschungsdesign.....	43
6.3.	Datenerhebung .....	44
6.3.1.	Methode-Fokusgruppe .....	44
6.3.2.	Anwendung der Methode .....	47
6.3.3.	Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker .....	51
6.4.	Methode zur Datenauswertung .....	53
6.5.	Methodenkritik .....	54
7.	Empirische Untersuchung .....	56
7.1.	Auswertung.....	56
7.2.	Ergebnisse.....	59
7.3.	Beantwortung der Forschungsfragen .....	74
7.4.	Handlungsempfehlungen .....	83
8.	Conclusio, Limitation und Ausblick .....	86
8.1.	Fazit.....	86
8.2.	Limitation und Reflexion.....	87
8.3.	Forschungsausblick .....	88
	Literaturverzeichnis .....	91
	Anhang.....	i

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verortung von Maschinellem Lernen und Deep Learning in KI: Eigene Darstellung nach Jakhar und Kaur (2020, S. 132) .....	16
Abbildung 2, Technology Acceptance Model: Eigene Darstellung des finalen TAM nach Venkatesh und Davis (1996, S. 453) .....	33
Abbildung 3: eigene Darstellung des Ablaufs der 7 Phasen nach Kuckartz und Rädiker (2022, S. 132) .....	52

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Darstellung der persönlichen und unpersönlichen Instrumente der IR, so wie der verpflichtenden und freiwilligen Maßnahmen (eigene Darstellung) .....	24
Tabelle 2: Teilnehmer*innenliste (eigene Darstellung).....	50
Tabelle 3: Kategoriensystem zur Datenauswertung (eigene Darstellung).....	54
Tabelle 4: Subkategorien (Subsubkategorien), Definitionen und Ergebnisse der Inhaltsanalyse (eigene Darstellung) .....	59

## Abkürzungsverzeichnis

AI.....	<i>Artificial Intelligence</i>
DL.....	<i>Deep Learning</i>
DNN.....	<i>deep neural network</i>
ESG.....	<i>Environmental, Social und Governance</i>
IR.....	<i>Investor Relations</i>
KI.....	<i>Künstliche Intelligenz</i>
KNN.....	<i>Künstliche Neuronale Netzwerke</i>
ML.....	<i>Machine Learning</i>
PR.....	<i>Public Relations</i>
TAM.....	<i>Technology Acceptance Model</i>
TOE.....	<i>technology–organisation–environment framework</i>
XBRL.....	<i>Extensible Business Reporting Language</i>

## 1. Einleitung

In diesem Kapitel wird zu Beginn ein Überblick über die Relevanz des Themas gegeben, um im Anschluss daran die Problemstellung sowie die Zielsetzung dieser Masterthesis zu erläutern und die Forschungsfragen daraus abzuleiten. Abschließend wird die Forschungsmethode kurz erklärt und auf den Aufbau der Arbeit eingegangen.

Dass Künstliche Intelligenz (KI) sich auf die Gesellschaft, den privaten wie auch beruflichen Alltag auswirkt und dadurch Veränderungen entstehen, ist unbestreitbar (Marr & Ward, 2019, S. 1; Panda et al., 2019, S. 197). Auch ist klar, dass dies erst den Anfang einer technologischen Revolution darstellt und Unternehmen, welche jetzt schon auf den Zug aufspringen, einen klaren Vorteil daraus ziehen (Villar et al., 2021, S. 1). In vielen Bereichen wird bereits erfolgreich mit KI gearbeitet. In der Investor Relations (IR) steht sie jedoch erst am Anfang (Levenson et al., 2020, S. 4). Sie hat sich weder in der Praxis der IR wirklich etabliert, noch gibt es ausreichend empirische Studien, welche ihre Verwendung in diesem Bereich thematisieren oder umfangreich untersuchen würden, schon gar nicht im deutschsprachigen Raum. Insofern stellt sich das Thema dieser Masterthesis als wissenschaftlich besonders relevant heraus.

In diversen Studien (Bahr, 2023; Cao, 2023; Cardon et al., 2023; Davenport & Mittal, 2022; Iaia et al., 2023), welche die verschiedensten Bereiche umfassen, wie z.B. den Finanzbereich (Cao, 2023), die Unternehmensbranche (Bahr, 2023; Davenport & Mittal, 2022; Iaia et al., 2023) und den Bildungs- und Arbeitsbereich (Cardon et al., 2023), werden die Anwendungsbereiche von KI zwar eingehend untersucht, jedoch fehlt jeglicher Bezug zu den IR.

Aber was bedeutet KI für bzw. in den IR? Diese Frage stellt sich Cohen bereits 2022 in einem Artikel. Aber auch vor ihm ist die KI in den IR Thema. Die Popularität von KI am Kapitalmarkt wird bereits von Wright (2021) angesprochen, wobei er aber auf ihre fehlende Nutzung in den IR hinweist. 2023 merkt dann Joanou an, dass KI ihren Weg in die IR gefunden hat und dort beginnt sich zu integrieren. Gleichzeitig zeigt er schon auf, wie KI die IR verändern kann. In den letzten Jahren hat sich demnach in Bezug auf die KI etwas bewegt und auch Cohen (2022) spricht bereits vom Aufstieg der KI in den IR und gibt erste Ideen ab, wie und wo KI einsetzbar wäre: „For IR these applications could vary from data analytics on your company and analysis of shareholder voting behaviour to more effective investor targeting.“ Es sollte hier aber erwähnt werden, dass weder Wright (2021) noch

Cohen (2022) oder Joanou (2023) empirische Studien veröffentlichten, sondern es sich lediglich um Artikel handelt, die den Einsatz von KI in den IR thematisieren.

Das Ziel der vorliegenden Masterthesis besteht darin, die wissenschaftliche Forschungslücke zum Einsatz von KI in den IR zu untersuchen und diese mit ersten Ansätzen etwas zu schließen. Die Erkenntnisse dieser Arbeit könnten insb. für IR-Professionals von Nutzen sein, die aufgrund der technologischen Entwicklungen künftig mit KI verstärkt in Berührung kommen werden. Sie bekommen einen Einblick, für welche Tätigkeiten sich die KI in den IR anbietet, welche Tools zur Anwendung kommen können und wo KI nicht verwendet werden sollte. Außerdem werden die Chancen und Risiken, die KI für die IR bereithält, beleuchtet und es wird auf die rechtlichen Rahmenbedingungen hingewiesen, die für den Einsatz von KI in den IR eine besondere Herausforderung darstellen.

## 1.1. Problemstellung

“AI and automation technologies are changing the nature of work” heißt es in einem Report vom National Investor Relations Institute von Levenson et al. (2020, S.7). Spätestens seit OpenAI im November 2022 ChatGPT herausgebracht hat (Gordijn & Have, 2023, S.1), ist KI wieder in aller Munde. KI ist jedoch keine neue Errungenschaft, seit Jahren kann man ihren Einsatz beobachten (Hildesheim & Michelsen, 2019, S.119). Ob es um die Vereinfachung und Optimierung von Arbeitsschritten geht oder die Automatisierung von ganzen Arbeitsprozessen, es wird in mehr und mehr Bereichen auf KI zurückgegriffen (Marr & Ward, 2019, S.6). Die KI findet auch langsam ihren Weg in die IR, jedoch ist ihr Potenzial, ihre Einsatzmöglichkeiten und ihre tatsächliche Nutzung in diesem Bereich noch relativ neu und wenig erforscht. Eine besondere Herausforderung für den Einsatz von KI in den IR bieten die rechtlichen Anforderungen, die nicht außer Acht gelassen werden können.

## 1.2. Zielsetzung

In dieser Masterthesis sollen die Potenziale, Einsatzmöglichkeiten, Herausforderungen und Risiken des Einsatzes von KI in den IR untersucht werden. Aufgrund dieser Analyse soll herausgearbeitet werden, in welchen Bereichen der IR KI bereits erfolgreich eingesetzt wird, welche KI-Anwendungen verwendet werden, wo sich ihr Einsatz noch anbieten würde und wo ihre Grenzen liegen und sie nicht verwendet werden kann oder sollte aufgrund der rechtlichen Bestimmungen in den IR.

### 1.3. Ableitung der Forschungsfrage

Aus der oben angeführten Zielsetzung lassen sich folgende Forschungsfragen ableiten:

Leitfrage: Wie kann KI in den IR angewendet werden?

FF1: Inwiefern wird die KI in den IR bereits angewendet?

FF2: Für welche Tätigkeiten bietet sich die KI in den IR an und welche Tools eignen sich hier?

FF3: Welche Tätigkeiten kann die KI in den IR aufgrund der rechtlichen Anforderungen nicht übernehmen und warum?

FF4: Welche Chancen und Risiken ergeben sich durch die Verwendung von KI in den IR?

### 1.4. Methode der Arbeit

Für diese Masterthesis wird eine qualitative Vorgehensweise gewählt und die Forschungsfragen werden mithilfe von einer Fokusgruppe beantwortet. Die Wahl dieser Methode und des Forschungsdesigns lässt sich durch die Neuartigkeit des Themas begründen und daher, dass qualitative Verfahren meist eingesetzt werden, „um neue Forschungsfragen zu generieren und neue Themengebiete zu erschließen“ (Hussy et al., 2013, S.10). In einer qualitativen Untersuchung wird der Fokus auf einige wenige Fälle gelegt und diese werden genau analysiert (Hussy et al., 2013, S.10).

Die Expert\* innen für die Fokusgruppe werden aus den Bereichen Recht, KI und IR ausgesucht und kommen aus Deutschland und Österreich. Die anschließende Auswertung des Transkripts erfolgt durch eine qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker (2022) mittels MAXQDA, da dieser praxisorientierte Ansatz auch den Einsatz von MAXQDA berücksichtigt und hier eine zielführendere Analyse der qualitativen Daten ermöglicht.

### 1.5. Aufbau der Arbeit (Gliederung)

Diese Arbeit ist grundsätzlich in 2 Teile gegliedert und entlang der Forschungsfragen konzipiert. Auf die Einleitung (Kapitel 1.) folgt der Forschungstand zum Thema (Kapitel 2.). Auf diesen folgt die Definition von KI, eine Erklärung welche verschiedenen Arten von KI es gibt, sowie ihre Anwendungsbereiche (Kapitel 3.). Angeschlossen wird mit einer Definition der IR, ihrer Aufgabengebiete und einer Verknüpfung der IR mit der KI (Kapitel 4.). Anschließend folgt die theoretische Verortung dieser Arbeit im Technology Acceptance

Modell und seinen weiterführenden Modellen TAM2 und TAM3, sowie dem Technology Diffusion Approach von Cooper und Zmud (1990) (Kapitel 5.).

Der zweite Teil dieser Arbeit ist der Empirie gewidmet. Zuerst wird das Forschungsdesign und die Methode (der Fokusgruppe) näher erläutert (Kapitel 6.). Darauf folgt die empirische Untersuchung (Kapitel 7.). In diesem Fall wird das Transkript der Fokusgruppendiskussion inhaltlich analysiert und ausgewertet und im Anschluss daran werden die Forschungsfragen beantwortet. Abschließend werden die Ergebnisse sowie die Methode diskutiert, ein Fazit gezogen, auf die Limitationen dieser Arbeit hingewiesen und es wird ein potenzieller Forschungsausblick gegeben (Kapitel 8.).

## 2. Forschungsstand

KI findet in immer mehr und mehr Bereichen Einzug und wird auch schon professionell eingesetzt, jedoch hat sie in den IR bisher nur schwer Fuß fassen können und steht erst am Anfang (Levenson et al., 2020, S.4). Daher wurden für den vorliegenden Forschungstand (dieser wurde bis zum Tag der Fokusgruppendiskussion 26.04.2024 erhoben) Studien zu KI aus den verschiedensten Bereichen herangezogen. Es soll veranschaulicht werden, in welchen anderen Branchen KI bereits verwendet wird und wie sie eingesetzt wird. Auf die Definition zu KI und nähere Erklärungen welche Arten von KI es gibt und welche Entwicklungen der letzten Jahre hier besonders relevant sind, wird im nachfolgenden Kapitel eingegangen.

Über den Einsatz von KI in den IR findet man sehr wenig bzw. fast keine wissenschaftliche Literatur, vor allem nicht im deutschsprachigen Raum. Der Report „Think Tank on Artificial Intelligence in Investor Relations“ von Levenson et al. aus dem Jahr 2020, der über die Relevanz von KI in den IR berichtet ist einer der wenigen Berichte, die sich überhaupt mit der Anwendung von KI in den IR beschäftigen. In dem Fall handelt es sich aber auch nur um einen Bericht mit Empfehlungen zu KI in den IR. Dieser Bericht soll die potenziellen langfristigen Auswirkungen von KI auf den IR-Beruf zu bedenken geben und die Vorteile zeigen, die sich daraus ziehen lassen würden. Es wird auch vor Augen geführt, dass der Einsatz von KI zwar insgesamt im letzten Jahrzehnt zugenommen hat, jedoch in den IR noch nicht wirklich verbreitet ist. Etwas Detaillierter bzw. Anwendungsbezogener betrachten hier schon Hüsch et al. (2023b, S.75, 76) den Einsatz von KI im IR-Bereich und gehen spezifisch auf ihre Vorstellungen zum Einsatz von ChatGPT in den IR ein. Sie zeigen zahlreiche Möglichkeiten auf, wo überall ChatGPT genutzt werden könnte, von der automatisierten Erstellung von Berichten bis hin zu Sentiment Analysen. Dabei weisen sie schlussendlich auch auf die Beachtung von datenschutzrechtlichen und ethischen Aspekten bei der Verwendung ChatGPTs im IR-Bereich hin. Sie geben auch schon klare Anwendungsbeispiele, jedoch handelt es sich schlussendlich nur um Vorschläge und es bleibt offen, ob diese genauso in den IR bereits angewendet werden. Aber zumindest bei den Geschäftsberichten ist bereits bekannt, dass KI zum Einsatz kommt, wenn auch nur in Bezug auf das XBRL-Tagging von Kennzahlen (Barrantes et al. 2022, S. 4). Es muss aber auch hervorgehoben werden, dass sich Hüsch et al. (2023a) nur am Rande mit ChatGPT im IR-Bereich beschäftigen und sich in ihrem Buch allgemein den Einsatzmöglichkeiten von ChatGPT im Finanzbereich widmen, wo sie viele potenzielle Vorteile in der Anwendung

von ChatGPT sehen. Durch den Einsatz von ChatGPT können Hüsch et al. (2023c, S. 1, 2) zu Folge Routineaufgaben automatisiert, die Finanzdaten auf Abweichungen untersucht und so Betrugsversuche ausfindig gemacht werden.

Eine umfassendere Übersicht zur allgemeineren Anwendung von KI in der Finanzwirtschaft gibt die Literaturarbeit von Cao (2023, S.1, 32). Darin wird aufgezeigt, dass KI im Finanzwesen schon lange erforscht wird, zunehmend auch interdisziplinär und es werden die Vorteile und Schwächen der KI im Finanzbereich thematisiert. Auch Ashta und Herrmann (2021, S. 211-220) sehen die Möglichkeiten der KI-Nutzung im Finanzsektor, weisen aber gleichzeitig auf die Risiken hin, welche mit dem Einsatz von KI einhergehen. Dabei führen sie Fallstudien aus der Praxis an und erkennen, dass KI dem Finanzmarkt bedeutende Veränderungen bringt. Prozesse werden beschleunigt. Algorithmen ersetzen zum Beispiel Analyst\*innen. Die Rolle der Menschen am Aktienmarkt verringert sich. Herausforderungen und Bedenken sehen sie in Bezug auf das Training der Modelle und der Daten. Es wird auf den Bias hingewiesen, den die Trainingsdaten enthalten und die Befürchtung einer Proband\*in aufgegriffen, dass KI ohne menschlichen Eingriff eingesetzt werden könnte. Bias und Ungenauigkeiten bei von der KI verwendeten Daten geben auch Iaia et al. (2023, 91) zu bedenken, genauso wie Risiken in Bezug auf den Datenschutz. Diese greift auch Bahr (2023) auf und weist zusätzlich auf die Risiken bezogen auf Cybersecurity beim Einsatz von generativer KI hin und zeigt auf, dass derzeit keine Kenntnis darüber vorliegt, „wie generative Tools der künstlichen Intelligenz Informationen, die wir mit ihnen teilen, später verwenden“ (Bahr, 2023). Auch ethische Bedenken werden von ihr aufgeworfen. Einerseits wird hier wieder auf den Datenschutz und Datensicherheit hingewiesen, anderseits wird auch die Gefahr eines übermäßigen Vertrauens in die KI angesprochen. Ein weiterer Punkt ist die „Befürchtung“, dass KI Arbeitsplätze ersetzen könnte. Diese Befürchtung äußern Iaia et al. (2023, S.85, 90 & 91) nicht. Sie zeigen eher auf, dass die Anwendung von KI den Mitarbeitenden neue Fähigkeiten abverlangt und wollen in ihrer Studie Leitlinien für die Definition von Standards zur Erleichterung bei der Einführung von KI in die Unternehmenskommunikation liefern. Sie gehen dabei stark auf die Definition der Implementierung von KI in Geschäftskommunikationsprozessen ein. Bahr (2023) fokussiert sich in ihrer Studie wiederum auf den Einsatz generativer KI in deutschen Unternehmen. Wofür generative KI genutzt wird, welche Vorteile sie birgt und welche Bedenken hier auftreten. In dieser Studie wird auf wichtige Fakten bei der Anwendung von generativer KI in Unternehmen eingegangen. Es wird thematisiert welche Vorteile daraus entstehen, aber auch unter welchen Rahmenbedingungen sie angewendet werden sollte. Weiters wird aufgezeigt, in welchen Bereichen sie eingesetzt wird und welche KI-Modelle

am häufigsten genutzt werden. Dabei konnte festgestellt werden, dass generative KI in deutschen Unternehmen am häufigsten für die Texterstellung und Textbearbeitung genutzt wird. Aber auch für Übersetzung, Analytik und Berichterstellung kommt sie zum Einsatz. Dabei ist das beliebteste Programm ChatGPT. In Bezug auf die Produktivität konnte eine deutliche Steigerung festgestellt werden. Die aktuelle Rolle von KI und ihren Einfluss auf Geschäftsmodelle und die aktuelle Unternehmenspraxis untersuchen Pfau und Rimpp (2021, S.121). Ihre Analyse stützt sich dabei auf Fallstudien (Case Studies). Dabei stellen Pfau und Rimpp (2021, S.137) fest, dass KI für Unternehmen eine immer wichtigere Rolle einnimmt. Auch im Bereich der Forschung wird ersichtlich, dass das Thema häufiger aufgegriffen wird. Ihre Ergebnisse zeigen, dass KI das Potenzial hat, Geschäftsmodelle voranzutreiben. Weiters sehen sie die Notwendigkeit, dass Unternehmen sich der Vielfalt und Bandbreite von KI-Anwendungen und deren Potenzial bewusst werden. Herausforderungen für Unternehmer\* innen sehen sie unter anderem im Datenmanagement, in Entwicklungskosten und in operativen und strategischen Veränderungen. Weiters sehen sie den Vorteil für Unternehmer\*innen bei der KI darin, dass sie sich weiterentwickeln und ganz neue Weg beschreiten können.

Wie Ashta und Herrmann (2021), Pfau und Rimpp (2021) und Bahr (2023) verfolgen auch Marr und Ward (2019, S. 2) einen praxisbezogenen Ansatz. Sie zeigen, wie Unternehmen weltweit KI heutzutage bereits einsetzen und führen zahlreiche Beispiele auf. Von Google und Amazon bis hin zu Baidu und Tencent werden hier Unternehmen angeführt, die als „AI giants“ gelten. Weiters wird darauf eingegangen, wie traditionellere Unternehmen KI einsetzen, um wettbewerbsfähig zu bleiben, oder Start-Ups sie nutzen, um andere Unternehmen herauszufordern. Marr und Ward (2019, S. 6) führen drei Hauptanwendungsfälle von KI in Unternehmen an: „(1) change the way they understand and interact with customers, (2) offer more intelligent products and services, and (3) improve and automate business processes.“ Weitere mögliche Potenziale generativer KI-Modelle für Unternehmen erläutern Davenport & Mittal (2022) in ihrer Studie. Sie weisen auf die Möglichkeit der automatisierten Inhaltserstellung hin, welche den Unternehmen Zeit ersparen kann. Weiters darauf, dass durch die KI die Qualität der Inhalte verbessert werden kann, da KI-Modelle aus einer großen Menge aus Daten lernen und Muster erkennen können. Auch, dass eine größere Vielfalt an Inhalten gewährleistet werden kann, da KI-Modelle nicht nur auf Texte beschränkt sind, sondern auch Bilder und Videos erstellen können, sowie personalisierte Inhalte. Sie können Inhalte basierend auf den Vorlieben der einzelnen Nutzer\*innen erstellen und dementsprechend zuschneiden. Auf die Potenziale im kreativen Bereich gehen Hisrich und Soltanifar (2021, S.32) näher ein. Sie beschäftigen

sich damit, wie Unternehmer\*innen (Entrepreneurs) mit neuen digitalen Technologien ihre Kreativität beflügeln können, dabei widmen sie auch ein Kapitel der KI. Als praktisches Beispiel führen Hisrich und Soltanifar (2021, S. 40, 41) eine Website an (Brandmark.io), welche verschiedene KI-Tools bietet, mit welchen Logos, Illustrationen, Wireframes, etc. erstellt oder verändert werden können. Sie wollen anhand dieses Beispiels zeigen, wie visuelle Elemente mit Hilfe digitaler Technologien designt werden können.

KI revolutioniert aber nicht nur die Finanz- und Unternehmenswelt, auch im Bereich Public Relations lassen sich ihre Auswirkungen spüren. Dabei sieht Bourne (2019, S.112-119) durchaus positive Aspekte, welche die neuen KI-Technologien der Public Relations (PR) - Branche bieten und es wird auch betont, dass KI weder den Menschen noch die menschliche Kommunikation in der PR ersetzen kann. Auch wenn die KI für Aufgaben in der PR gut genutzt werden kann, fehlen ihr einfach die menschlichen Züge bzw. ist sie aktuell noch nicht in der Lage, gewisse Aufgaben zu übernehmen, zum Beispiel im Hinblick auf das Erkennen von Krisen. KI-Systeme können aber z.B. bei der Bewältigung von Aufgaben im Krisenmanagement, im Social-Media-Management oder bei der Datenanalyse unterstützend fungieren, zeigen Panda et al. (2019, S. 196, 197) auf. Auch sehen sie die Möglichkeit, dass durch die KI wiederkehrende PR-Aufgaben, wie zum Beispiel die Medienlisten oder das Senden von Follow-Up E-Mails, automatisiert werden können. Dadurch wird PR-Praktiker\*innen ermöglicht, ihre Zeit effektiver für strategische Planung und Beziehungsaufbau zu nutzen. Panda et al. (2019, S. 196, 197) beschäftigen sich wie Bourne (2019) mit KI in der PR und stützen sich dabei auf die Erkenntnisse anderer Forschungsarbeiten, Artikel und Fallstudien. Andererseits haben sie auch qualitative halbstrukturierte Interviews mit 31 PR-Fachleuten durchgeführt. Sie gehen also auf die Entwicklung in Forschung und Praxis ein in Bezug auf die Anwendung von KI in der PR. Dabei weisen Panda et al. (2019, S. 206) auch darauf hin, dass KI nicht nur die PR verändert, sondern auch den Journalismus. Panda et al. (2019, S. 208, 209) beschäftigen sich auch mit etwaigen Fragen und Unsicherheiten, die die Einführung von KI im PR-Bereich mit sich bringt. Zum Beispiel taucht die Frage auf, wie schnell KI eine PR-Krise voraussagen und wie und ob KI möglicherweise menschliche Arbeitskräfte ersetzen könnte. Die Befürchtung, dass KI evtl. Arbeitsplätze ersetzen könnte, wurde auch schon bei Bahr (2023) angesprochen.

Eine Verknüpfung zwischen Bildungs- und Arbeitsbereich stellen Cardon et al. (2023, S. 257-259) her. Sie beziehen sich auf den Einsatz von generativer KI (in dem Fall ChatGPT) im Bildungs- und Arbeitsbereich und führten dazu eine Befragung von 343

Kommunikationslehrer\*innen durch. Ihre Forschungsfragen umfassen die Vorteile, welche sich in der Wirtschaftskommunikation durch KI-gestütztes Schreiben ergeben können und dessen Akzeptanz am Arbeitsplatz. Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass durchaus ein Nutzen im KI-gestützten Schreiben gesehen wird. Die Proband\*innen gehen auch davon aus, dass sich KI-gestütztes Schreiben und die generative KI allgemein, in der Unternehmenskommunikation etablieren werden. Im Gegensatz zu den bereits angeführten Studien (Ashta & Herrmann, 2021; Bahr, 2023; Cao, 2023; Iaia et al., 2023; Panda et al., 2019) sehen sie beim KI-gestützten Schreiben Bedenken in Bezug auf das Schwinden von kritischem Denken und einen möglichen Verlust der Authentizität beim Schreiben. Als Vorteile werden eine höhere Effizienz, sowie eine bessere Ideenfindung angeführt. Schlussendlich weisen sie darauf hin, dass sich eine „KI-Kompetenz“ aneignet werden sollte, die sich aus „application, authenticity, accountability, and agency“ zusammensetzt.

Obwohl, wie aus den vorangegangenen Studien ersichtlich, KI in anderen Unternehmensbereichen bereits genutzt wird, konnte sie in den IR, Levenson et al. (2020, S.4, 8) zu Folge, noch nicht wirklich Fuß fassen. Aber auch in den Finanz-Medien, zum Beispiel bei Bloomberg-Nachrichten, kommt KI schon zum Einsatz. Über den Einsatz von KI in den IR machen sich aber nicht nur Levenson et al. (2020) Gedanken. Auch in den in der Einleitung erwähnten Artikeln von Cohen (2022), Joanou (2023) und Wright (2021) ist KI ein großes Thema. Dabei spricht Wright (2021) davon, wie KI die Funktion der IR verbessern könnte. Auch er sieht, wie Levenson et al. (2020), Potenzial für die IR, die von der KI profitieren könnte. Obwohl auf KI eher begrenzt zurückgegriffen wird, sieht Wright (2021) die Anwendung von KI in Zukunft zunehmen. Dabei wird aber auch betont, dass KI angemessen eingesetzt werden sollte und ihre Risiken nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Ebenso geht Joanou (2023) auf die Rolle der KI für die IR ein und macht sich Gedanken darüber, wie KI die Zukunft der IR verändern wird und meint, dass die IR sich schnell weiterentwickeln sollten, um mithalten zu können. Dabei beobachtet er aber bereits eine Einbindung der KI in die IR. Vom Potenzial der KI und ihren Auswirkungen auf die IR spricht auch Cohen (2022). Dabei werden auch allgemeine Risiken angesprochen, die KI für ein Unternehmen mitbringt und es wird darauf hingewiesen, dass IR-Professionals darüber Bescheid wissen sollten, wie KI in ihrem Unternehmen eingesetzt wird/ werden kann. Auch wenn die drei Artikel von Cohen (2022), Joanou (2023) und Wright (2021) viele Einblicke und praktische Hinweise geben, handelt es sich dabei nicht um wissenschaftliche Artikel. Sie werden hier zwar angeführt, um zu veranschaulichen, dass sich durchaus über die KI in den IR Gedanken gemacht wird und Herausforderungen, sowie Risiken und Chancen diskutiert werden. Auch zeigen sie auf, dass in der IR bereits Fortschritte hin zur

Einbindung der KI gemacht werden. Die Artikel können aber so gesehen nicht zum aktuellen Forschungsstand dazugezählt werden.

## 2.1. Zwischenfazit und Forschungslücke

Die Forschungslücke ist durch den vorliegenden Forschungsstand klar ersichtlich. Aktuell fehlt es noch an empirischen Studien zur aktuellen und möglichen Nutzung von KI im Bereich der IR. Es ist aber auch in den anderen Bereichen erkennbar, dass die empirische Forschung hier noch am Anfang steht, auch wenn es schon ein paar Studien gibt zur KI-Nutzung.

Der Einsatz von KI spielt für Unternehmen eine immer wichtigere Rolle (Pfau & Rimpp, 2021, S. 137). In deutschen Unternehmen wird sie bereits für die Texterstellung und Textbearbeitung eingesetzt, für die Übersetzung verwendet und für Analysen, genauso wie für die Erstellung von Berichten (Bahr, 2023).

Allgemein kann gesagt werden, dass die Vorteile der KI-Nutzung in der Effizienz- und Produktivitätssteigerung liegen und sie dem Unternehmen Zeit sparen kann (Bahr, 2023; Cardon et al., 2023, S. 257; Davenport & Mittal, 2022). Aufgaben bzw. Prozesse können automatisiert und verbessert werden (Davenport & Mittal, 2022; Marr & Ward, 2019, S. 6; Panda et al., 2019, S. 197). Auch kann eine große Vielfalt an Inhalten von KI erstellt werden. Neben Texten können auch Bilder und Videos generiert werden und die Inhalte können auch nach den Vorlieben der Nutzer\*innen personalisiert werden (Davenport & Mittal, 2022). KI kann auch einfach zur Ideenfindung oder für kreative Inspirationen genutzt werden (Cardon et al., 2023, S. 257; Hisrich & Soltanifar, 2021, S. 32). Die KI kann auch unterstützend eingesetzt werden, zum Beispiel in der PR im Krisenmanagement, beim Social-Media-Management oder der Datenanalyse (Panda et al., 2019, S. 197). Durch die durch KI-Nutzung eingesparte Zeit können in dem Fall die PR-Praktiker\*innen mehr Zeit in die strategische Planung und den Beziehungsaufbau stecken (Panda et al., 2019, S. 197).

Die Anwendung von KI verlangt aber auch neue Fähigkeiten (Iaia et al., 2023, S. 91) und die Erkenntnisse der vorliegenden Studien zeigen bereits auf, welche allgemeinen Risiken sich durch die Nutzung von KI ergeben. Es wird befürchtet, dass durch den Einsatz von KI beim Schreiben, das kritische Denken nachlässt und die Authentizität beim Schreiben verloren gehen könnte oder der KI zu viel Vertrauen geschenkt wird (Bahr, 2023; Cardon et al., 2023, S. 257). Auch werden Bedenken angesprochen, dass KI Arbeitsplätze ersetzen

könnte (Bahr, 2023; Panda et al., 2019, 198). Zumindest in der PR scheint es hier aber keine bzw. weniger Bedenken zu geben, da betont wird, dass KI weder den Menschen noch die menschliche Kommunikation in der PR ersetzen kann (Bourne, 2019, S.112, 119). Ein weiterer Punkt, der noch für Unsicherheit und Bedenken sorgt, sind das Training der Modelle, die Datensicherheit, Risiken bezüglich des Datenschutzes und einfach Risiken in Bezug auf die Cybersecurity (Ashta & Herrmann, 2021, S.211; Bahr, 2023). Denn es ist nicht bekannt, wie die KI die eingegebenen Informationen verarbeitet (Bahr, 2023). Auch der Bias, welcher in den Trainingsdaten enthalten ist, sorgt für Unsicherheit (Ashta & Herrmann, 2021, S. 211; Iaia et al., 2023, S. 91).

In Bezug auf die IR verweisen auch Hüsch et al. (2023b, S.76) darauf, dass bei der Verwendung von KI, bzw. in ihrem Fall auf ChatGPT bezogen, Datenschutzrichtlinien einzuhalten und ethische Aspekte zu beachten sind. Die Automatisierung von Aufgaben, welche von den vorliegenden Studien angesprochen wird (Davenport & Mittal, 2022; Marr & Ward, 2019, S. 6; Panda et al., 2019, S. 197), wird auch von Hüsch et al. (2023b, S.75) in den IR in Bezug auf die automatisierte Erstellung von Berichten vorgeschlagen oder es wird auf eine „automatisierte Beantwortung von Anfragen“ verwiesen. Auf die verschiedenen Aufgaben der IR wird aber in Kapitel 4.2. näher eingegangen, weshalb die Nutzungsmöglichkeiten von KI in der IR hier nicht weitergesponnen werden. Dabei wird weiters eine genaue Definition der IR gegeben und es wird darauf eingegangen, bei welchen Aufgaben sich durch die Aussagen des Forschungsstandes KI anwenden lassen würde.

KI kann und wird, wie durch den vorgelegten Forschungsstand ersichtlich, in verschiedenen Bereichen eingesetzt und etabliert sich nicht nur in der Industrie, sondern auch in der Gesellschaft, auch mittels virtueller Assistenten oder Roboter (Loureiro, 2022, S. 111-112). Dies sind aber Bereiche der KI, auf welche in dieser Masterthesis nicht näher eingegangen wird. Es soll hier nur festgehalten werden, dass KI sehr viele Bereiche umfasst. Daher wird im folgenden Kapitel eine Definition von KI gegeben und aufgezeigt, welche Bereiche von KI gemeint sind, wenn in dieser Masterthesis von KI gesprochen wird.

### 3. Künstliche Intelligenz

Nachdem im vorangegangenen Kapitel die Forschungslücke definiert und der aktuelle Forschungsstand dargelegt wurde, wird in diesem Abschnitt auf die KI eingegangen. Zuerst wird definiert, was KI ist. Danach wird auf die verschiedenen Bereiche eingegangen, bzw. auf diejenigen, welche spezifisch für diese Arbeit bzw. aktuell für die IR als besonders relevant erachtet werden.

#### 3.1. Definition

KI zu definieren ist nicht leicht und es gibt auch keine allgemein gültige Definition (Buxmann & Schmidt, 2019, S.6; Nilsson, 2014, S.xi; Sheikh et al., 2023, S.15). Stattdessen sind viele unterschiedliche Definitionen in Umlauf, was wiederum zu Verwirrung führen kann laut Sheikh et al. (2023, S.15). „In its broadest definition, AI is equated with algorithms“ (Sheikh et al., 2023, S.15). Dies ist aber eine sehr breite Definition nach Sheikh et al. (2023, S.15) und auch eine etwas problematische, da Algorithmen älter als die KI sind und auch in vielen anderen Bereichen Anwendung finden und nicht spezifisch dem KI-Bereich vorenthalten sind. Daher weisen Sheikh et al. (2023, S.15) noch auf eine strengere Definition hin: „In its strictest definition, AI stands for the imitation by computers of the intelligence inherent in humans“. Hier wird aber wiederum darauf verwiesen, dass viele Anwendungen in dem Fall keine echte KI darstellen würden, weil sie noch zu simpel seien. Eine weitere gängigere Definition von KI ist: „that it is a technology that enables machines to imitate various complex human skills“ (Sheikh et al., 2023, S.15). Allein bei der Aufführung all dieser Definitionen von Sheikh et al. (2023) und ihre Hinweise auf die verschiedenen Problematiken, welche die verschiedenen Definitionen mit sich bringen, wird die Schwierigkeit, KI klar zu definieren, ersichtlich. Nilsson (2014, S.xi) definiert KI für sich: „Für mich ist künstliche Intelligenz das, was Maschinen intelligent macht, und Intelligenz ist die Eigenschaft, die ein Wesen dazu befähigt, angemessen und mit Voraussicht in seiner Umgebung zu agieren.“ In anderen Worten nach Nilsson (2014, S.xii): „KI bedeutet also, eine Maschine mit Intelligenz auszustatten“. Dadurch, dass das Gebiet so breit ist und auch weil alleine schon die Definition von Intelligenz an sich schwer ist, erweist es sich als ebenso schwierig, zu definieren, was genau unter KI zu verstehen ist (Buxmann & Schmidt, 2019, S.6). Sheikh et al. (2023, S. 19) weisen auch darauf hin, dass sich die Definition von KI im Laufe der Zeit ändern wird, da sie sie als ein komplexes und vielfältiges Feld sehen und erkennen schlussendlich die Definition des AI HLEG der Europäischen Kommission als passend an. Auf diese Definition der High- Level Expert Group on Artificial Intelligence (2019, S.6) wird

sich auch in der vorliegenden Arbeit berufen, da es die Definition ist, die von der EU-Kommission vorgeschlagen wird und somit auch von ihr anerkannt ist:

“Artificial intelligence (AI) systems are software (and possibly also hardware) systems designed by humans that, given a complex goal, act in the physical or digital dimension by perceiving their environment through data acquisition, interpreting the collected structured or unstructured data, reasoning on the knowledge, or processing the information, derived from this data and deciding the best action(s) to take to achieve the given goal. AI systems can either use symbolic rules or learn a numeric model, and they can also adapt their behaviour by analysing how the environment is affected by their previous actions. As a scientific discipline, AI includes several approaches and techniques, such as machine learning (of which deep learning and reinforcement learning are specific examples), machine reasoning (which includes planning, scheduling, knowledge representation and reasoning, search, and optimization), and robotics (which includes control, perception, sensors and actuators, as well as the integration of all other techniques into cyber-physical systems).”

Erste Forschungen zur KI wurden Mitte der 50er Jahre begonnen, nach Buxmann und Schmidt (2019, S.3, 4). Genauer gesagt 1956 in den USA am Dartmouth College in Hanover (in New Hampshire) beim „Summer Research Project on Artificial Intelligence“. Ab diesem Zeitpunkt begann die KI-Forschung, angetrieben von neuen Entwicklungen und der Zunahme der Datenspeicherkapazität. In den folgenden Jahren schritt die Entwicklung ständig voran. In ihren Anfängen beschäftigte sich die Entwicklung der KI viel mit „Spielen und mathematischen Repräsentationssystemen von Wissen und Entscheidungen“ (Kirste & Schürholz, 2019, S. 22). 1997 sorgte zum Beispiel der Wettkampf zwischen dem Computersystem „Deep Blue“ von IBM und dem Schachweltmeister Garry Kasparov für Aufsehen, bei welchem das Computersystem über den Schachweltmeister triumphierte („Deep Blue | IBM“, 2024; Gordijn & Have, 2023, S.2). 2016 hat dann AlphaGo von Deep Mind den Weltmeister im Spiel „Go“, Lee Sedol, geschlagen (Gordijn & Have, 2023, S. 2). Gerade in den letzten Jahren hat die Popularität von KI stark zugenommen (Sheikh et al., 2023, S. 18). Buxmann und Schmidt (2019, S. 7) beobachteten hier, dass die Entwicklung der KI auch „stärker in die Richtung des Maschinellen Lernens (ML)“ gegangen ist. Die Fortschritte in dem Bereich des ML seit Ende des 20. Jahrhunderts und die Innovation hin zu Deep Learning (DL) tragen aktuell zum starken Interesse an KI bei (Kirste & Schürholz, 2019, S. 22,23; Sheikh et al., 2023, S. 18). DL ist nach Sheikh et al. (2023, S.18, 19) auch

die Technologie, die sich in der jüngsten Zeit für einige Meilensteine der KI verantwortlich zeichnet. Es beherrscht nicht nur das Spiel Go, sondern ist auch dafür verantwortlich, dass Computer mittlerweile in der Lage sind Gesichter zu erkennen. Wenn die Menschen heutzutage von KI sprechen, meinen sie dabei oft einfach nur DL. Deshalb wird in Kapitel 3.2. noch näher auf ML und DL eingegangen. Allgemein lässt sich also sagen, dass unter „KI, ML und DL [...]“ heute eine ganze Reihe von Ansätzen, Probleme mit Hilfe von autonom agierenden und in diesem Sinne intelligenten Computerprogrammen zu lösen“ verstanden wird (Kirste & Schürholz, 2019, S. 33).

### 3.2. Bereiche von KI

KI ist aber eher der allgemeine Überbegriff für viele verschiedene Bereiche bzw. Systeme, die zu unterscheiden sind. „Im Laufe der Zeit wurden unterschiedliche Ansätze, Methoden und (Software-)Technologien unter dem Namen KI entwickelt“ (Kirste & Schürholz, 2019, S. 29). Im Folgenden sollen die wichtigsten, bzw. die heute bekanntesten und meist verwendeten und daher für diese Arbeit relevantesten, etwas näher erklärt werden. Es geht darum, dass ein Überblick geschaffen und zumindest ein leichtes Verständnis vermittelt wird, wie KI-Modelle funktionieren und wie diese aufgebaut sind.

Der Begriff KI bezieht sich im Grunde einfach auf ein weit gefasstes Konzept, welches die Fähigkeit einer Maschine/ Software meint, welche menschliche Intelligenz imitiert (Alter et al., 2024, S. 2724). KI ist demnach eine Überkategorie bzw. ein Überbegriff, der ganz viel umfasst, wie z.B. Machine Learning (ML) und Deep Learning (DL) (Jakhar & Kaur, 2020, S. 132). Buxmann und Schmidt (2019, S.6) weisen zuerst einmal auf die Unterscheidung zwischen starker und schwacher KI hin: „Unter einer starken Künstlichen Intelligenz (engl. ‚Strong AI‘) versteht man im Allgemeinen alle Ansätze, die versuchen, den Menschen bzw. die Vorgänge im Gehirn abzubilden und zu imitieren.“ Bei der schwachen KI („Weak AI“/ „Narrow AI“) geht es hingegen nicht darum, dass menschliche Denkprozesse nachgeahmt werden sollen. Vielmehr sind die Problemstellungen abgegrenzt und es wird sich mit der Entwicklung von Programmen beschäftigt, die sich auf ein Gebiet spezialisieren und die Algorithmen werden gezielt für diese entwickelt (Pennachin & Goertzel, 2007, S. 1). „Dabei ist Lernfähigkeit eine wesentliche Anforderung nicht nur an die starke, sondern auch an diese ‚schwache Künstliche Intelligenz‘“ (Buxmann & Schmidt, 2019, S. 7).

Machine Learning (ML) ist ein Teilgebiet von KI (Alter et al., 2024, S. 2724) sowie auch ein Teilgebiet der Informatik bzw. „Computer Science“ und befasst sich damit, wie Maschinen aus denen ihnen zur Verfügung gestellten Daten lernen können, ohne spezifisch dafür

programmiert werden zu müssen (King, 2017, S. 1189; Pesapane et al., 2018, S. 2). Durch die Daten und Informationen, die sie verarbeiten, lernen die Maschinen auch basierend auf diesen, Entscheidungen zu treffen (Kirste & Schürholz, 2019, S. 24). Dabei funktioniert ML dynamisch, kann sich also selbst verändern und ist „lernfähig“ (Jakhar & Kaur, 2020, S. 132; King, 2017, S.1189). ML-Algorithmen versuchen auf der einen Seite, ihre Fehler zu minimieren und auf der anderen die Wahrscheinlichkeit von richtigen Vorhersagen zu maximieren (Jakhar & Kaur, 2020, S. 132). ML wird in drei Hauptkategorien eingeteilt: „überwachtes Lernen (Supervised Machine Learning), unüberwachtes Lernen (Unsupervised Machine Learning) und verstärktes Lernen (Reinforcement Machine Learning)“ (Kirste & Schürholz, 2019, S. 24). Villar et al. (2021, S. 2) führen hier auch noch eine vierte Kategorie an: das Semi-Supervised Learning (Semi-überwachtes Lernen). Beim „überwachten Lernen“ (Supervised Learning) werden Algorithmen nach Buxmann und Schmidt (2019, S. 9) mit „,beschrifteten‘ Daten trainiert [...], um dann selbstständig Entscheidungen treffen zu können.“ Demnach funktioniert das Lernen bei „Supervised-Learning-Algorithmen“ ähnlich wie beim Menschen nach Buxmann und Schmidt (2019, S. 10). Beim „unüberwachten Lernen“ (Unsupervised Learning) hingegen geht es darum, dass Muster in bestehenden Daten erkannt bzw. gefunden werden, also der Algorithmus muss die Daten selbst kategorisieren. Beim „verstärkten Lernen“ (Reinforcement Learning) soll „für ein gegebenes Problem eine optimale Strategie erlernt werden“ (Buxmann & Schmidt, 2019, S. 10,11). Das Programm soll hier aus der eigenen Erfahrung lernen und erhält eine Belohnung, wenn es ein richtiges Ergebnis liefert (Kirste & Schürholz, 2019, S. 29). Es soll sozusagen aus den Konsequenzen seiner Handlungen lernen (Kirste & Schürholz, 2019, S. 29). Laut Buxmann und Schmidt (2019, S. 12) wird heutzutage meistens das „überwachte Lernen“ (Supervised Learning) verwendet, denn dieses hat den Vorteil, dass es vielfältig angewendet werden kann.

ML- und DL-Algorithmen wenden keine festen Regeln an, sondern sind in der Lage, Muster aus den Daten zu erkennen, daher wird sozusagen von „Selbstlernenden Algorithmen“ gesprochen (Sheikh et al., 2023, S. 18). Deep Learning (DL) ist ein Ansatz, dem Künstliche Neuronale Netze (KNN) zu Grunde liegen (Buxmann & Schmidt, 2019, S. 12). KNN sind Algorithmen, die, nach Kirste und Schürholz (2019, S. 29), „Netzstrukturen von Nervenzellen nachbilden“. Hierbei meint das „Deep“, dass diese Netzstrukturen einige Schichten tief sind und das Deep Learning orientiert sich „in Grundzügen an der Funktionsweise biologischer neuronaler Netze“ (Kirste & Schürholz, 2019, S. 29). Kirste und Schürholz (2019, S. 30) weisen hier aber darauf hin, dass es doch „deutliche Unterschiede zum biologischen Vorbild“ gibt und die KNN „nur abstrakt von der Modellierung biologischer

neuronaler Netze motiviert sind“ (Kirste & Schürholz, 2019, S. 31). Durch die Verarbeitung von Informationen aus zahlreichen „input flows“ sind diese KNN in der Lage zu lernen bzw. verändern ihre Struktur, ähnlich wie das beim Menschen mit den Neuronen im Gehirn geschieht, laut King (2017, S. 1189). DL gehört zu einer breiteren Familie an ML-Methoden, die darauf basieren „representations of data“ zu lernen, wie charakteristische Bilder/Gesichter zu erkennen. KNN können nach Kirste und Schürholz (2019, S. 31) sowohl für überwachtes Lernen als auch für unüberwachtes Lernen oder „verstärktes Lernen eingesetzt werden“. Auch der „KI-Boom“ lässt sich größtenteils darauf zurückführen, dass das Prinzip der KNN auf spezifischer „Hardware stark parallelisiert und effizient ausgeführt werden“ kann (Kirste & Schürholz, 2019, S. 31).

Die Grafik soll das Vorhergehende noch einmal vereinfacht darstellen:

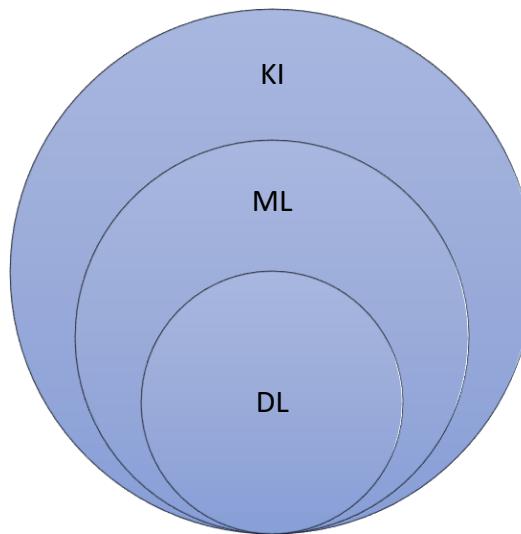


Abbildung 1: Verortung von Maschinellem Lernen und Deep Learning in KI:  
Eigene Darstellung nach Jakhar und Kaur (2020, S. 132)

Durch die Fortschritte im Bereich von ML und DL hat auch das „generative modeling“ einen Aufschwung erlebt (Babcock & Bali, 2021, S. ix). Ein generatives KI-Modell baut auf einer maschinellen Lernarchitektur auf, welche für die Erzeugung neuer Dateninstanzen, so genannter synthetischer (also nicht reale, aber dennoch realistische) Daten, KI-Algorithmen verwendet (Babcock & Bali, 2021, S. ix; Feuerriegel et al., 2024, S. 112). Das Modell greift dabei auf Muster und Beziehungen zurück, die es in seinen Trainingsdaten beobachten konnte (Feuerriegel et al., 2024, S. 112). Die generative KI ist im ML bzw. noch spezifischer im „deep neural network“ (DNN/ tiefen Neuronalem Netzwerk) zu verorten, denn „a generative AI model refers to generative modeling that is instantiated with a machine learning architecture (e.g., a deep neural network) and, therefore, can create new data samples based on learned patterns“ (Feuerriegel et al., 2024, S. 112). Laut Feuerriegel

et al. (2024, S. 112) umfassen generative KI-Systeme die gesamte Infrastruktur. Demnach beinhalten sie das Modell sowie die Verarbeitung der Daten und die Benutzeroberflächenkomponenten. Generative KI kann schlussendlich praktisch angewendet werden und reale Probleme lösen sowie Innovationen fördern. So lassen sich Anwendungen von generativer KI in den verschiedensten Bereichen wiederfinden (Babcock & Bali, 2021, S. ix). Aus ihren Trainingsdaten heraus kann generative KI vermeintlich neuen und sinnvollen Inhalt generieren, darunter Bilder bzw. Kunstwerke, Text und Audio, wie auch Musikkompositionen bis hin zu Anwendungen im medizinischen Bereich oder zur Nutzung als intelligente Frage-Antwort-Systeme (Babcock & Bali, 2021, S. ix; Feuerriegel et al., 2024, S. 111). Jedoch sollte hier noch angemerkt werden, dass ein generatives KI Modell immer noch auf die spezifischen Aufgaben (sei es jetzt die Bilderstellung, Texterstellung, etc.), die es erfüllen soll, durch weitere Systeme und Applikationen abgestimmt werden muss (Feuerriegel et al., 2024, S. 112). ChatGPT zum Beispiel gilt als generative KI und baut auf einem Large Language Model (LLM) auf (Cardon et al., 2023, S. 259). Als weitere Beispiele für generativen KI-Tools führt Feuerriegel et al. (2024, S. 111) unter anderem Dall-E 2, GPT-4 und Copilot an. Weiters findet generative KI auch in der Informationstechnologie Anwendung, wie bei (IT)-Helpdesks und kann auch ganz banale Aufgaben übernehmen, wie zum Beispiel Kochrezepte vorzuschlagen etc. Zu den bekanntesten Large Language Models zählen „GPT3, ChatGPT (also known as GPT3.5, produced by OpenAI-Microsoft), Bard1 (produced by Google) and LLaMA (produced by Meta)“ (Floridi, 2023, S.1).

### 3.3. Anwendungsbereiche

In der heutigen Gesellschaft, in der Daten das Um und Auf darstellen, sehen Villar et al. (2021, S. 1) KI als „the principal driving force of the current social and economical revolution.“ Denn KI kann laut Villar et al. (2021, S. 1) in die verschiedensten Bereiche des Lebens eingreifen und kann aus dem Wissen, welches sie aus den ihr bereitgestellten Daten zieht, Entscheidungen treffen. Heutzutage findet sich KI in vielen alltäglichen Anwendungen wieder, wie im Bereich des Online-Shoppings, wo sie in den gesamten Prozess eingreift inkl. personalisierter Werbung. Die Arbeit mit KI in der Industrie ist gang und gäbe. Dabei werden die KI-Anwendungen auf die bestimmten Anwendungsbereiche zugeschnitten. Im Folgenden wird kurz auf einige Anwendungsbereiche und Anwendungsmöglichkeiten eingegangen.

In der Finanzbranche wird schon länger auf KI-Systeme zurückgegriffen. Unter anderem sind hier Hüsch et al. (2023c, S. 2, 7) zu Folge Machine Learning-Methoden und Deep Learning relevant. Dabei weisen sie auch darauf hin, dass eine KI-Technologie nach den speziellen Anforderungen ausgewählt wird, welche die Aufgabe aufweist, für welche sie eingesetzt werden soll. Zum Beispiel bieten „Machine Learning-Methoden wie Entscheidungsbäume und Clustering [...] effektive Möglichkeiten zur Analyse von Finanzdaten“ (Hüsch et al., 2023c, S. 7).

Unterschiedliche generative KI-Tools (wie ChatGPT) werden von Unternehmen zur Erstellung, Bearbeitung und Übersetzen von Texten herangezogen (Bahr, 2023). Sie dienen der Automatisierung von Prozessen und wiederkehrender Aufgaben oder werden bei diversen Aufgaben unterstützend genutzt (Marr & Ward, 2019, S. 6; Panda et al., 2019, S. 197). Neben Texten können sich auch zur Erstellung von Bildern verwendet werden, für die Ideenfindung, für das Brainstorming oder einfach zur Inspiration dienen (Cardon et al., 2023, S. 257–259; Davenport & Mittal, 2022; Hisrich & Soltanifar, 2021, S. 32).

### 3.4. Herausforderungen und Risiken von KI

Die Fortschritte im Bereich der KI bringen aber auch zahlreiche Herausforderungen, Limitationen und Bedenken mit sich. Daher soll auf diese im nachfolgenden Abschnitt näher eingegangen werden. Der Bias und auch die Intransparenz der KI-Modell in Bezug auf die Datenverarbeitung werden bereits in den angeführten Studien des Forschungsstandes thematisiert (Kapitel 2). Hier werden diese Themen noch einmal genauer beleuchtet.

KI-Algorithmen können nach Buxmann und Schmidt (2019, S. 16) auch falsche Entscheidungen treffen oder bewusst fehlgeleitet werden. Neuronale Netze können zum Beispiel getäuscht werden, wenn sich jemand gut auskennt und bewusst die Schwächen auslotet. Weiters fehlt es Machine-Learning-Ansätzen häufig an Transparenz und Buxmann und Schmidt (2019, S. 17) sprechen hier von einer „Black Box“. Sie verfehlten es ihre Ergebnisse nachvollziehbar darzulegen und es wird nirgends bekannt gegeben, auf welcher Grundlage sie eine Schlussfolgerung ziehen. Nicht einmal die Entwickler\*innen wissen mehr genau, wie Deep-Learning-Systeme ticken, heißt es bei Yu und Ali (2019, S. 5). Denn diese lernen sich nicht nur selbst, wie sie komplexe Aufgaben ausführen, sondern können sich selbst reprogrammieren und so sind auch die Programmierenden nicht mehr in der Lage, die Logik hinter ihren Entscheidungen zu verstehen. Dadurch kann aber zum Beispiel verdeckter Bias schwerer entlarvt werden und es lässt sich auch schwer feststellen,

ob der Bias durch einen fehlerhaften Algorithmus entstanden ist oder der Grund dafür in den Daten liegt und hier evtl. fehlerhafte Datensätze schuld sind. Dies führt auch zum Term Black Box. Dieser dient zur Bezeichnung geschlossener Systeme, welche aus einem erhaltenen Inhalt einen Output produzieren, aber ohne jeglichen Hinweis, warum. Durch diese Intransparenz bei der Entscheidungsfindung sollte nach Buxmann und Schmidt (2019, S. 17) einerseits in sensiblen Anwendungsbereichen noch darauf verzichtet werden, andererseits können auch ethische Probleme auftreten. Der Algorithmus könnte bei seinen Entscheidungen voreingenommen (mit Bias) agieren. Aber im Grunde genommen weiß man nicht, wie er sich genau verhält. KNN agieren teils wie eine Black Box. „Die Entscheidung erfolgt letztlich auf Basis der errechneten Gewichte der Kanten zwischen den Neuronen (Knoten) des Netzwerks, die wir nur sehr schwer interpretieren können“ Buxmann und Schmidt (2019, S. 17). Auch La Torre et al. (2023, S.3) sehen hier Bedenken in Bezug auf Bias und sie sehen eine Verstärkung von anderen bestehenden Problemen durch KI, zum Beispiel in Bezug auf Sicherheit, Transparenz, Privatsphäre oder den Missbrauch von KI-Modellen für die Verbreitung von Desinformation. Auf den Missbrauch von KI bzw. auf den Missbrauch von KI-Bots, wird auch bei Bourne (2019, S.119, 121) hingewiesen. KI-Bots könnten für negative Zwecke missbraucht werden, zum Beispiel für Propaganda, wo sie dann Fake News verbreiten und Misstrauen streuen. Es wird auch hier wieder darauf hingewiesen, dass KI-Systeme Bias enthalten. Es gibt also auch einige Herausforderungen und Risiken, die KI mit sich bringt und die hier mitbedacht werden müssen.

### 3.5. AI ACT

Der Intransparenz, die aktuell bei den Tools noch besteht, soll, neben vielen anderen Themen, der AI Act gegensteuern (European Commission, 2024; WKO, 2024). Der AI Act<sup>2</sup>, eine KI-Verordnung, wurde am 12.07.2024 im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L veröffentlicht, ist in der EU mit 1. August 2024 (20 Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt) in Kraft getreten und wird zwei Jahre später in vollem Umfang zur Anwendung kommen können (European Commission, 2024; WKO, 2024). Dieses KI-Gesetz ist aber nur ein Teil eines größeren Pakets von politischen Maßnahmen, welche die Entwicklung vertrauenswürdiger KI unterstützen sollen (es gibt noch ein „AI Innovation Paket“ und den

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)

„Coordinated Plan on AI“) (European Commission, 2024). Die Maßnahmen sollen Sicherheit, die Einhaltung von Grundrechten sowie ethischer Grundsätze in Zusammenhang mit KI gewährleisten. Dabei stellt der AI Act weltweit den ersten umfassenden Rechtsrahmen für KI dar. Darin werden die KI-Anwendungen in vier unterschiedliche Risiko-Kategorien gefasst: „unacceptable risk“, „high risk“, „limited risk“ und „minimal risk“. Von der Risikoeinstufung der KI-Systeme leiten sich auch die Sicherheits- und Transparenzanforderungen an sie ab. KI-Systeme, welche eindeutig Sicherheitsbedrohungen in Bezug auf das Leben und die Rechte der Menschen aufweisen, werden verboten. Als „high risk“ eingestufte KI-Systeme (dazu gehören biometrische Fernidentifikationssysteme, KI-Technologien, welche in der Chirurgie, in der Strafverfolgung, aber auch im Transport oder für den Bildungsbereich eingesetzt werden, etc., überall, wo sie Risiken für den Menschen darstellen können) müssen vor ihrer Zulassung am Markt strenge Auflagen erfüllen (z.B. Risikobewertung und -verminderung, ihre Datensätze müssen von hoher Qualität sein, ihre Aktivitäten müssen protokolliert werden, damit ihre Ergebnisse zurückverfolgt werden können, etc.) (European Commission, 2024). „Limited risk“ beruft sich auf die Risiken durch die mangelnde Transparenz beim Einsatz von KI und hier werden durch den AI Act Transparenzverpflichtungen eingeführt. Zum Beispiel sollen Menschen in Zukunft bei der Interaktion mit KI-gesteuerten Chatbots darauf hingewiesen werden, dass sie mit einer KI interagieren. Genauso muss KI-generierter Inhalt, insbesondere Text, welcher für die Information der Öffentlichkeit bestimmt ist, gekennzeichnet werden (European Commission, 2024). KI-Anwendungen mit minimalem Risiko (z.B. KI-gestützte Videospiele oder Spam-Filter) können frei genutzt werden. Dazu zählt die Mehrheit der aktuell in der EU verwendeten KI-Systeme (European Commission, 2024). Generative KI-Systeme, welche als „General Purpose AI Systems“ (GPAIS) geführt werden und zu der KI-Tools wie ChatGPT zählen, müssen Transparenzpflichten erfüllen, damit ein besseres Verständnis dieser Modelle ermöglicht werden kann (European Commission, 2024; WKO, 2024). Dazu zählen eine Selbstbewertung und Verminderung systematischer Risiken, das Melden von schwerwiegenden Vorfällen, sie müssen Tests und Modellevaluierungen durchführen und sie bekommen Anforderungen an ihre Cybersicherheit (European Commission, 2024).

### 3.6. Zwischenfazit

Die KI-Bereiche, welche von dieser Masterthesis abgedeckt werden, sind also das ML und DL bzw. eigentlich die generative KI, der diese zugrunde liegen. In diesem Kapitel wurden technische Informationen vermittelt und es wird ersichtlich, wie komplexe KI-Modelle

aufgebaut sind und welche Rolle die Daten dabei spielen. Weiters wurde aufgezeigt, dass KI an sich kein komplett neues Thema ist, sondern schon seit langer Zeit Entwicklungen in diesem Bereich vorangetrieben werden. Durch die Durchbrüche in der Forschung zu ML und DL, ist sie aber vor allem in den letzten Jahren wieder präsenter geworden, insbesondere durch die generative KI, welche KI-Tools, wie z.B. ChatGPT umfasst. Auch werden diverse Anwendungsmöglichkeiten kurz erwähnt.

Dabei entstehen durch die KI-Nutzung auch neue Risiken und Herausforderungen. Davon, sich komplett auf eine KI zu verlassen, kann abgeraten werden, denn KI-Systeme können auch falsch liegen in ihren Entscheidungen oder gar bewusst fehlgeleitet werden. Außerdem können KI-Tools einen Bias aufweisen und ihr Output kann dementsprechend verzerrt sein. Ein weiterer Punkt, dem aber der AI Act entgegen wirken wird, ist die Black Box. Es ist aktuell nicht immer klar, aufgrund von welchen Daten die KI Entscheidungen trifft. Durch den AI Act müssen aber generative KI-Systeme, wie zum Beispiel ChatGPT, welche im AI Act zu den „general-purpose AI models“ zählen, in Zukunft Transparenzpflichten erfüllen, damit ein besseres Verständnis dieser Modelle gewährleistet werden kann (European Commission, 2024; WKO, 2024). Abgesehen davon ist aber auch nicht ersichtlich, was eigentlich mit den eingegebenen Daten passiert. Auf diese Problematik wird auch bereits im Forschungsstand (Kapitel 2.) hingewiesen.

## 4. Investor Relations

In diesem Abschnitt soll nun die KI mit den IR in Verbindung gebracht werden. Zu Beginn wird zuerst auf die IR allgemein eingegangen und eine Definition gegeben. So werden die einzelnen Aufgabengebiete der IR angeführt und es werden die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt, welche die IR einzuhalten haben. Dabei werden die wichtigsten gesetzlichen Regelungen aufgelistet und Einzelne noch eingehender beschrieben. Es wird hier weiters die Frage aufgegriffen, inwiefern die IR schon Aufholbedarf im Hinblick auf die Digitalisierung haben. Denn Hoffmann (2022, S. 333) lässt anklingen, dass auch in Bezug auf die Digitalisierung, neue Innovationen in den IR nur zögerlich übernommen werden. Aus den Gründen für das Nachhinken bei der Digitalisierung können auch mögliche Gründe dafür abgeleitet werden, warum bei der Einführung der KI-Nutzung in den IR wieder gezögert wird. Abschließend wird aufgezeigt, wo KI in den IR aktuell bereits genutzt wird.

### 4.1. Definition von IR

Für die Definition der IR wird sich auf die Definitionen des Deutschen Investor Relations Verband (DIRK) sowie des US-amerikanischen National Investor Relations Institute (NIRI) bezogen, welche auch Hoffmann et al. (2022, S. 6) aufgreifen.

Um DIRK zu zitieren:

„Investor Relations (IR) bezeichnet die strategische Managementaufgabe, Beziehungen des Unternehmens zu bestehenden und potenziellen Eigen- und Fremdkapitalgebern sowie zu Kapitalmarktintermediären zu etablieren und zu pflegen“ (DIRK, 2020).

NIRI (n. d.) definieren die IR ähnlich wie der DIRK:

„Investor relations is a strategic management responsibility that integrates finance, communication, marketing and securities law compliance to enable the most effective two-way communication between a company, the financial community, and other constituencies, which ultimately contributes to a company's securities achieving fair valuation.“

Die Hauptaufgaben der IR bestehen demnach also in der Kommunikation und im Beziehungsaufbau bzw. der Beziehungspflege mit Investoren bzw. allgemein mit allen

Marktteilnehmer\*innen und der Financial Community (Hüsch et al., 2023b, S. 75; Schnorrenberg, 2008, S. 11). Es geht um Vertrauensbildung, darum Transparenz zu schaffen und eine regelmäßige und offene Kommunikation zu gewährleisten (Hüsch et al., 2023b, S. 75). Weiters sollen Informationen über die finanzielle Situation des Unternehmens zur Verfügung gestellt werden, um eine Einschätzung des Unternehmenswertes zu ermöglichen (Hüsch et al., 2023b, S. 75; Schnorrenberg, 2008, S. 11). Zu den Hauptzielen der IR zählt unter anderem auch die Gewährleistung einer angemessenen Unternehmensbewertung (Hüsch et al. (2023b, S. 75). Bei der Kommunikation sind die IR aber nicht komplett frei, sondern viele Aufgaben sind gesetzlich vorgeschrieben (Hoffmann et al., 2022, S. 17; Schnorrenberg, 2008, S. 11). Hierzu zählen unter anderem auch „gesetzlich geregelten Pflichtveröffentlichungen“ (Schnorrenberg, 2008, S. 11). Hauptsächlich sind die IR also dafür verantwortlich, dass Unternehmen ihren Offenlegungspflichten nachkommen (Hoffmann et al., 2022, S. 9). Erd und Kovarova-Simecek (2019, S.35, 40) weisen aber auch auf die bestehende Wechselwirkung zwischen IR und PR hin und heben hervor, dass es eine enge Abstimmung zwischen IR, PR und Öffentlichkeitsarbeit braucht, um ein umfassendes und stimmiges Bild des Unternehmens zu präsentieren.<sup>3</sup>

Verorten lassen sich die IR nach Hoffmann et al. (2022, S. 4) in der Kapitalmarktkommunikation. Hier sind sie von der Finanzkommunikation abzugrenzen, welche die allgemeine Kommunikation von Finanzthemen in einer breiteren Öffentlichkeit zur Aufgabe hat (Hoffmann et al., 2022, S. 6). Im Gegensatz zur Kapitalmarktkommunikation stellt die IR als „eigenständige Funktion und Profession in Europa“ noch eine junge Disziplin dar (Hoffmann et al., 2022, S. 12). Historisch lassen sich die IR „als Funktion und als Beruf“ erst ab den 1950ern finden, genauer gesagt 1953 in den USA, wobei sie sich auch dort erst gegen Ende des 20 Jahrhunderts etablieren konnten (Köhler, 2022a, S. 28,29). Köhler (2022a, S. 29) zu Folge sind die IR in Europa deutlich später „als Managementpraktik in kapitalmarktorientierten Unternehmen“ angekommen, und zwar erst in den 1980ern. Ab den 1990ern erlebten sie einen Aufschwung. Davor wurden die IR eher als ein Teil der Public Relations gesehen. Die IR als eigenständige Funktion etablierten sich erst Ende der 1980er-Jahre (Schnorrenberg, 2008, S. 11). Inzwischen haben sich die IR in den USA und in Europa (bzw. weltweit) bereits stark weiterentwickelt (Köhler, 2022a, S. 29).

---

<sup>3</sup> Dieser Satz wurde mit Hilfe von ChatGPT (Version GPT3.5) verfasst.

## 4.2. Aufgaben der IR und rechtliche Rahmenbedingungen

In den IR gibt es verschiedene Aufgaben, die zu erfüllen sind. Zu den Aufgaben der IR zählen nach Hoffmann et al. (2022, S. 10) unter anderem das Verfassen des Geschäftsberichts und von Zwischenberichten, die Organisation und Veranstaltung der Hauptversammlung, das Schreiben und Veröffentlichen von Ad hoc-Mitteilungen und zunehmend die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hier führen Erd und Kovarova-Simecek (2019, S. 49) eine Unterscheidung zwischen persönlichen und unpersönlichen Instrumenten, sowie zwischen Pflichtmaßnahmen und freiwilligen Maßnahmen auf, die in der nachfolgenden Tabelle veranschaulicht werden.

<b>Persönliche Instrumente</b>	
<b>Pflichtmaßnahme</b>	<b>Freiwillige Maßnahme</b>
Hauptversammlungen	Analystenkonferenzen
	Telefon-/Videokonferenzen
	Investorenkonferenzen
	one-to-one Meetings
	Pressekonferenzen
	Roadshows
	Aktionärmessen

<b>Unpersönliche Instrumente</b>	
<b>Pflichtmaßnahmen</b>	<b>Freiwillige Maßnahmen</b>
Ad hoc-Meldungen	Pressemitteilungen
Geschäftsberichte	Internetauftritt
Halbjahres-/Quartalsberichte	Factbook/-sheet
	Finanzanzeigen
	TV-Spots (nicht üblich in Österreich)

Tabelle 1: Darstellung der persönlichen und unpersönlichen Instrumente der IR, so wie der verpflichtenden und freiwilligen Maßnahmen (eigene Darstellung)

Die Pflichtmaßnahmen ergeben sich aus den rechtlichen Anforderungen, denen die IR Folge leisten müssen. „Strategische Unternehmenskommunikation bewegt sich in einem dicht, namentlich gesellschafts- und kapitalmarktrechtlich regulierten Umfeld“ (Langenbacher et al., 2022, S. 86). IR-Professionals sind durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht nur bestrebt, etwaige Kommunikation gesetzesgetreu abzuwickeln, sondern sind sich auch bewusst, dass bei Nichteinhaltung dieser

Rahmenbedingungen mit Sanktionen gerechnet werden muss, welche nicht nur das Unternehmen, sondern auch sie selbst treffen können (Langenbacher et al., 2022, S. 86). Die gesetzlichen Rahmenbedingungen, nach denen sich die IR-Professionals in Österreich richten müssen, finden sich im Österreichischen und im Europäischen Recht wieder. Zu den wichtigsten Regelwerken für die IR zählen:

1. das Börsegesetz (BörseG2018)<sup>4</sup>, in welchem sich unter anderem die zu befolgenden Vorgaben für die Emittenten von Wertpapieren und für die Wiener Börse wiederfinden. Das zweite Hauptstück des Börsegesetzes umfasst die Transparenzvorschriften und sonstige Pflichten der Emittenten und im 2. Abschnitt werden die Melde- und Veröffentlichungspflichten geregelt. Dabei wird im 1. Unterabschnitt die Regelpublizität (Regelpublizität Abschn. 2.1) abgehandelt. Diese beinhaltet auch die Anforderungen an den Jahresfinanzbericht (§124)<sup>5</sup> und an die Zwischenberichte (§125)<sup>6</sup>.
2. die Marktmisbrauchsverordnung (Verordnung (EU) 596/2014)<sup>7</sup>, welche das Verbot des Marktmisbrauchs regelt (Marktmanipulation, Missbrauchstatbestände, Insiderwesen/ Insiderverstöße, Directors Dealings), eine Definition der Insiderinformation gibt<sup>8</sup> und das Verbot der Weitergabe von Insiderinformationen anführt<sup>9</sup>, sowie die Ad hoc-Publizität (die Veröffentlichung von Insiderinformationen) regelt<sup>10</sup>.
3. das Aktiengesetz (AktG)<sup>11</sup>
4. die europäische Prospektverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2017/1129 – ProspektVO)<sup>12</sup>
5. das Übernahmegericht (ÜbG)<sup>13</sup>

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018)

<sup>5</sup> § 124 BörseG 2018

<sup>6</sup> § 125 BörseG 2018

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmisbrauch (Marktmisbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission

<sup>8</sup> Art. 7 Abs. 1 MAR

<sup>9</sup> Art 14 c) MAR

<sup>10</sup> Art 17 MAR

<sup>11</sup> Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz – AktG)

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG

<sup>13</sup> Bundesgesetz betreffend Übernahmeverträge (Übernahmegericht – ÜbG)

## 6. das Unternehmensgesetzbuch (UGB)<sup>14</sup>

Zusätzlich sind Verordnungen der Finanzmarktaufsicht (FMA) zu berücksichtigen, sowie die Listing-Regelungen der Wiener Börse (2024) und der Corporate Governance. Zu den Verordnungen der Finanzmarktaufsicht (FMA) gehört die Transparenzverordnung (TVO)<sup>15</sup>, welche unter anderem den Inhalt von Zwischenberichten und Stimmrechtsmitteilungen regelt und die Veröffentlichungs- und Meldeverordnung (VMV)<sup>16</sup>, welche „Form, Inhalt und Art der Veröffentlichung und Übermittlung von Ad hoc-Meldungen und Directors'-Dealings-Meldungen sowie [...] die Verbreitung von vorgeschriebenen Informationen“ regelt.

Dabei ist die reine Erfüllung der gesetzlich verpflichtenden Maßnahmen für eine erfolgreiche IR-Arbeit aber nicht genug, heißt es von Erd und Kovarova-Simecek (2019, S. 52), sondern es verlangt nach einer kontinuierlichen Kommunikation mit den Aktionär\*innen, damit sie Vertrauen und Loyalität gegenüber dem Unternehmen aufbauen können. Hier bietet sich die Nutzung von Social Media an, denn die Relevanz von Social Media hat in den letzten Jahren in den IR zugenommen (Erd & Kovarova-Simecek, 2019, S. 58).

### 4.3. Veränderungen in der IR-Praxis

Aktuelle Neuerungen führen zu Veränderungen in den IR. Einerseits ergeben sich Veränderungen durch die fortschreitende Digitalisierung, welche im Folgenden näher beschrieben wird. Andererseits führt auch die zunehmende Wichtigkeit der Nachhaltigkeitsthemen zu Änderungen an den Anforderungen und am Kompetenzprofil von IR-Professionals meint Hoffmann et al. (2022, S. 21). Weiters führen die Veränderungen durch Nachhaltigkeit und Digitalisierung, sowie ein Wandel in der Investorenlandschaft nach Hoffmann et al. (2022, S. 21) dazu, dass analytische sowie strategische Fähigkeiten noch gefragter werden und den IR eröffnen sich „neue Betätigungsfelder“.

---

<sup>14</sup> Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB)

<sup>15</sup> Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Inhalte von Zwischenberichten, Meldungen über Änderungen bedeutender Beteiligungen und die Gleichwertigkeit von vorgeschriebenen Informationen aus Drittländern (Transparenz-Verordnung 2018 – TransV 2018)

<sup>16</sup> Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Form, Inhalt und Art der Veröffentlichung und Übermittlung von Ad hoc-Meldungen und Directors'-Dealings-Meldungen sowie über die Verbreitung von vorgeschriebenen Informationen (Veröffentlichungs- und Meldeverordnung – VMV)

Derzeit beobachtet Köhler (2022a, S.47), dass sich die IR-Funktion weiter ausbreitet und weitere Unternehmensbereiche mit einbezieht. Diese Ausweitung der IR-Funktion bezieht sich insbesondere auf die Nachhaltigkeit bzw. ESG-Themen (Environmental, Social und Governance), die immer mehr an Bedeutung gewinnen. Von Investoren wird mittlerweile auch vorausgesetzt, dass sie von dem\*r IR-Manager\*in aussagekräftige Informationen zur Nachhaltigkeitspolitik des Unternehmens einfordern können, weshalb es in der Praxis oft so ist, dass es in einer IR-Abteilung eine\*n ESG-Verantwortliche\*n gibt (Köhler, 2022b, S. 368). Schließlich gibt es auch von der EU eine neue Richtlinie, (die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)<sup>17</sup>, wo nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS)<sup>18</sup> berichtet werden muss) bezüglich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, welche die ersten Unternehmen im Geschäftsjahr 2024 für ihre Berichte beachten müssen, die 2025 veröffentlicht werden und die in das Aufgabengebiet der IR fallen und dort umzusetzen sind (Bundesministerium Justiz, n. d.).

Die Digitalisierung leitet schon länger Veränderungen in den IR ein. Durch die Einführung neuer Technologien und Medien ändert sich nach Hüsch et al. (2023b, S. 75) nicht nur die Art, wie die Informationen verbreitet werden, sondern es ergeben sich auch neue Möglichkeiten. Einerseits können mehr Menschen erreicht werden und die Zielgruppe lässt sich ausweiten, andererseits sind Interaktion jetzt auch via Social Media möglich. Mittlerweile findet Hoffmann (2022, S. 333), dass die digitalen Hilfsmittel im IR-Alltag nicht mehr wegzudenken sind. Sie sind in viele Prozesse miteingebunden, von der Unternehmenspositionierung bis hin zur Informationsbereitstellung und zur Beziehungspflege. Optimistisch betrachtet könnten durch die Digitalisierung Routinearbeiten wegfallen und der Fokus der IR-Professionals könnte sich mehr auf strategische Aufgaben legen (Hoffmann et al., 2022, S. 21). Hoffmann (2022, S. 333) merkt jedoch an, dass die IR bei neuen digitalen Innovationen eher zögerlich reagieren. Dies führt Hoffmann (2022, S. 341) darauf zurück, dass die IR-Funktion eine „konservative Funktion“ darstellt, „die selten an der Spitze medientechnologischer Entwicklungen steht.“ Als Gründe führt er auf der einen Seite die Struktur der Zielgruppe an, welche nur wenige Akteure ausmacht. Mit jenen wird aber eine intensive und direkte Kommunikation verfolgt. Auf der anderen Seite zeigt er die starke Regulierung der Kommunikation in diesem Bereich als

---

<sup>17</sup> Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

<sup>18</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

weiteren Grund auf, welche den Einsatz von neuen digitalen Technologien erschwert. „Bevor ein neues Instrument digitaler Kommunikation eingesetzt wird, ist daher meist zu klären, ob und inwiefern der Einsatz mit Publikations- und Verschwiegenheitsvorgaben in Übereinstimmung zu bringen ist“ (Hoffmann, 2022, S. 341). Als weiteren Grund für die Zurückhaltung und Experimentierfreudigkeit mit neuen technischen Innovationen führt Hoffman (2022, S.341) die Struktur der IR-Abteilungen an. Denn die Abteilungen sind eher klein und können auf wenig Budget zurückgreifen. Zumindest einen Antrieb erfährt die Digitalisierung nach Hoffmann (2022, S.342) durch ihr Potenzial in Bezug auf die Möglichkeit der Effizienzsteigerung sowie die Option auf Kostensparnis. Weiters können aktuelle Trends Druck ausüben, Best-Practice Beispiele von anderen Unternehmen, die neue Technologien erfolgreich etabliert haben, als Richtungsweiser dienen oder es wird regulatorisch angefordert, wie es bei der XBRL-Berichterstattung passierte. So kann die Regulatorik nicht nur ein Hindernis sein, sondern auch einen Ansporn in Bezug auf die Digitalisierung bieten, zumindest in diesem spezifischen Fall. Aktuell bezieht sich die Digitalisierung in den IR aber vor allem auf den Einsatz von neuen „Informations- und Kommunikationstechnologien“, welche in Form von „Software- und Hardware-Lösungen“ als Hilfestellung für bestimmte Aufgaben in den IR eingesetzt werden (Hoffmann, 2022, S. 336).

Die Digitalisierung ändert jedoch nach Hoffmann (2022, S. 343, 344) nichts an den Grundaufgaben der IR, sondern eher etwas daran, wie diese erfüllt werden. Weiterhin werden Unternehmensinformationen bereitgestellt und die Beziehungen gepflegt. Aber persönliche Meetings oder Konferenzen können in die virtuelle Welt verlagert werden. Somit verringern sich zum Beispiel die Reisetätigkeiten. Die digitalen Technologien sind eher als eine Unterstützung anzusehen und dafür da, die Aufgaben zu vereinfachen und zu beschleunigen und den Arbeitsalltag der IR effizienter zu gestalten. Was sich aber schon ändert, sind die Anforderungen, die an die IR gestellt werden. Gesetzlichen Vorgaben, wie die Ad hoc-Pflicht, werden strikter gehandhabt und ebenso steigt die Forderung nach der Erreichbarkeit (Hoffmann, 2022, S. 336). Durch die ersichtlichen „regulatorischen Bestrebungen“ bezüglich eines fortschreitenden Digitalisierungsprozesses der IR, sehen Kovarova-Simecek und Pellegrini, (2022, S. 246) die Anforderungen an das IR-Profil steigen. IR-Professionals müssen sich diesbezüglich entsprechende Kompetenzen aneignen bzw. bereits mitbringen.

Zur Digitalisierung in den IR lässt sich abschließend noch sagen, dass die Entwicklung durch die fortwährende „Automatisierung und Dezentralisierung des Kapitalverkehrs“ weiter

gefördert werden wird, jedoch betont Hoffmann (2022, S. 345), dass dies keineswegs bedeutet, dass das „Herz“ der IR, nämlich der „Dialog mit den Unternehmenseignern“ jemals in Frage gestellt werden wird. Die persönliche Kommunikation mit Investoren und Analysten bleibt die zentrale Aufgabe der IR. Inwiefern dies auch auf die technologischen Innovationen durch KI zutrifft soll in Kapitel 7.3. näher beleuchtet werden.

#### 4.4. KI in den IR

Es geht aber nicht nur darum, welche Vorteile die IR aus der fortschreitenden Digitalisierung und dem damit verbundenen steigenden Einsatz von KI ziehen können, sondern auch darum, dass sie aufgrund der Veränderungen in der Medienbranche sowie in der Finanzkommunikation nicht umhin kommen werden, auf automatisierte Analyseverfahren zu setzen, meinen Kovarova-Simecek und Pellegrini (2022, S. 246). Ein Großteil der Kommunikation hat sich mittlerweile ins Internet verlagert, es wird auf Online-Medien und Social Media gesetzt. Für die IR bedeutet das, dass sie sich aber auch mit den verschiedenen Möglichkeiten, die sich zum Beispiel durch Machine Learning oder anderen technischen Innovationen ergeben, näher befassen müssen. In den IR werden derzeit laut Hoffmann (2022, S. 344) bereits auf maschinenlesbare Berichterstattungsformate (XBRL) gesetzt. Auch auf Seiten der Analysten etc. wird die Analyse der Daten stetig mittels KI automatisiert. Für beide Seiten bedeutet das, dass sie ihre Humanressourcen für andere Tätigkeiten zur Verfügung haben. Die IR können sich so mehr auf den persönlichen Dialog mit der Financial Community und auf strategische Aufgaben fokussieren. Eine Herausforderung, welcher der Einsatz von KI in den IR aber immer gegenüber stehen wird, ist der rechtliche Spielraum, der die Einsatzmöglichkeiten derzeit einschränkt (Kovarova-Simecek & Pellegrini, 2022, S. 246).

Bezüglich der Nutzung von KI in den IR wurde an der FH St. Pölten im Studiengang Digital Business Communications von Kovarova-Simecek et al. (2024, S.4-15) zwischen 7. Dezember 2023 und 20. Jänner 2024 eine quantitative Online-Befragung durchgeführt bei der IR-Manager\*innen aus dem DACH-Raum befragt wurden (aus 253 börsennotierten Unternehmen ergab sich eine Rücklaufquote von 34%). Dabei ging es darum, welche Aufgaben KI übernehmen kann und welche Tools sich eignen, aber auch welche Risiken die KI-Nutzung für die IR birgt und inwieweit KI in den IR derzeit überhaupt eingesetzt wird. Nur 19% greifen bei ihrer Arbeit bereits auf KI-Technologien zurück, 13% planen zumindest ihren Einsatz in der Zukunft und nicht ganz ein Drittel (32%) testen zumindest die Möglichkeiten von KI aus, während ein Drittel (34%) gar keine Relevanz sieht, KI in den IR

zu implementieren. Auch das Wissen der IR-Professionals in Bezug auf KI stellt sich als eher niedrig heraus. Wenn IR-Abteilungen KI verwenden, dann hauptsächlich (24%) zum Erstellen von Berichtsinhalten, manche (18%) lassen ihre E-Mails oder IR-Websiteinhalte mithilfe von KI verfassen, ein paar (15%) verwenden KI für Präsentation und 12% lassen KI noch IR-bezogene Social Media Posts erstellen. Also für die Textbearbeitung und -produktion (17%) wird KI gerne genutzt, aber es stellt sich heraus, am häufigsten wird sie für Übersetzungsaufgaben (32%) verwendet. So ist es nicht verwunderlich, dass die meistgenutzten KI-Tools das Übersetzungstool DeepL<sup>19</sup> (44%) und das LLM ChatGPT<sup>20</sup> (22%) sind. Bilderstellungstools wie Adobe Firefly<sup>21</sup> (6%) oder Stable Diffusion<sup>22</sup> (3%) erfahren von der IR-Branche noch wenig Zuspruch. Es lässt sich also schlussfolgern, dass KI in den IR derzeit noch eher zögerlich eingesetzt wird und wenn, dann hauptsächlich bei der Übersetzung und bei der Textproduktion. IR-Professionals sehen vor allem rechtliche Herausforderungen in den Bereichen Datenschutz und Datentransparanz (78%) und die Cybersecurity-Risiken (59%).

#### 4.5. Zwischenfazit

KI wird in den IR, wie in Kapitel 4.4. ersichtlich, schon eingesetzt, aber eher vereinzelt und nur bei bestimmten Aufgaben. Wie bei der Digitalisierung, wird auch auf die KI zögerlich reagiert. Einerseits ist dies nicht verwunderlich, merkt Hoffmann (2022, S. 341) doch an, dass die IR-Funktion eher konservativ veranlagt und nie Vorreiter bei technologischen Innovationen war, was auch auf die starken rechtlichen Regulierungen zurückzuführen ist, welche in Kapitel 4.2. näher angeführt werden. Dadurch, dass aber die KI-Tools die Effizienz steigern können und im weiteren Sinne auch Kosten einsparen könnten, was schon einen Grund für die Zunahme der Digitalisierung in den IR darstellte, könnten auch die KI-Tools bald mehr angenommen werden in den IR.

Aber aufgrund der rechtlichen Anforderungen müssen IR-Professionals auch bei der Verwendung von neuen Technologien darauf achten, welche Informationen sie preisgeben. Im Falle von Insiderinformationen kann es zum Beispiel sehr problematisch werden, wenn diese im Vorfeld irgendwo auftauchen<sup>23</sup>. In Kapitel 3.4. wird auf die Problematik der Black Box eingegangen, dass man nicht genau weiß, wie der Output zustande kommt.

---

<sup>19</sup> Link zu [DeepL](#)

<sup>20</sup> Link zu [ChatGPT](#)

<sup>21</sup> Link zu [Adobe Firefly](#)

<sup>22</sup> Link zu [Stable Diffusion](#)

<sup>23</sup> Art 14 c) MAR

Herausforderungen wie diesen steht die IR bei der Verwendung von KI gegenüber. In Kapitel 7. wird der Einsatz von KI in den IR noch näher erläutert und es werden Lösungsansätze gegeben, wie KI-Tools IR-gerecht eingesetzt werden können. Der Einsatz der KI in den IR steht aber nicht nur den rechtlichen Anforderungen der IR-Branche gegenüber, sondern die KI an sich untersteht ebenso Regulierungen wie dem AI Act der EU, welcher im August 2024 in Kraft getreten ist und in Kapitel 3.5. ausführlicher erläutert wurde.

## 5. Akzeptanz und Implementierung von KI in IR aus Sicht der Theorie

KI ist eine neue Technologie, die so wie alle bisherigen Technologien bei ihrer Verbreitung bestimmten Mustern folgt. Wie Technologien zu Anwendung und Akzeptanz gelangen, wurde bislang umfassend untersucht und in mehreren theoretischen Modellen beschrieben. Zwei Erklärungsmodelle, das Technology Acceptance Model (TAM) von Davis (1986), so wie die nachfolgenden und darauf aufbauenden Modelle TAM2 (Venkatesh & Davis, 2000) und TAM3 (Venkatesh & Bala, 2008), und der Technological Diffusion Approach von Cooper und Zmud (1990), scheinen im Kontext der KI besonders brauchbar zu sein, weshalb sie hier als theoretischer Rahmen dieser Arbeit gefasst und nachfolgend beschrieben werden.

24

### 5.1. Technology Acceptance Model (TAM)

Das Technology Acceptance Model (TAM) geht von der Annahme aus, dass die Akzeptanz einer Technologie durch die Nutzer\*innen davon abhängig ist, inwiefern sie einen Nutzen in ihr sehen und wie einfach sie die Bedienung dieser empfinden. Die wahrgenommene Nützlichkeit so wie Benutzerfreundlichkeit spielt also für die Akzeptanz einer Technologie eine Rolle. „The technology acceptance model proposes that perceived ease of use and perceived usefulness predict the acceptance of information technology“ (Ma & Liu, 2004, S. 59). Das Technology Acceptance Model wurde 1986 von Fred Davis in dessen Doktorarbeit vorgestellt, bezieht sich auf die Abbildung der Nutzer\*innenakzeptanz von Informationssystemen oder Technologien (Davis, 1986; Lai, 2017, S. 26) und basiert auf der Theory of Reasoned Action (TRA)<sup>25</sup> (Karnowski, 2011, S. 77; Lai, 2017, S. 26; Li, 2023, S. 2).

Eingesetzt wird das TAM, um die Einflussfaktoren, die bei der Annahme neuer Geräte oder Technologien eine Rolle spielen (Na et al., 2022, S. 3), bzw. allgemein das Computernutzungsverhalten, zu erklären (Davis et al., 1989, S. 983). Im Fall dieser Masterthesis wird es herangezogen, um auf die Einflussfaktoren bei der Akzeptanz von KI

<sup>24</sup> Auf ChatGPT (Version GPT3.5) wurde für das bessere Verständnis der Theorien in diesem Kapitel zurückgriffen. Wenn bei den Erklärungen zu den Theorien Unklarheiten aufgetreten sind, wurden diese einer Analyse durch ChatGPT unterzogen.

<sup>25</sup> Die Theory of Reasoned Action (TRA) bzw. das Model of Reasoned Action von Fishbein and Ajzen geht davon aus, dass die Absichten der Menschen ihr Verhalten beeinflussen (Albarracín et al., 2001, S. 143; Sheppard et al., 1988, S. 325)

einzu gehen. Diese lässt sich nach diesem Modell an zwei Faktoren festmachen, nämlich der wahrgenommenen Benutzerfreundlichkeit und der wahrgenommenen Nützlichkeit (Karnowski, 2011, S. 77; Ma & Liu, 2004, S. 59; Na et al., 2022, S. 3).

Laut Davis (1989, S. 320) neigen die Menschen dazu, eine Technologie zu nutzen, wenn sie denken, dass diese ihre Arbeit verbessern wird bzw. ihnen dabei hilft, ihre Arbeit zu verbessern. Davon lässt sich ableiten, um so mehr sie davon ausgehen, dass KI bzw. einzelne KI-Tools ihnen helfen, ihre Arbeitsaufgaben besser zu meistern, desto eher nutzen sie diese auch. Das ist für Davis (1989, S. 320) die Variable wahrgenommene Nützlichkeit: „A system high in perceived usefulness, in turn, is one for which a user believes in the existence of a positive use-performance relationship“ (Davis, 1989, S. 320). Bei der wahrgenommenen Benutzerfreundlichkeit geht es Davis (1989, S.320) um die Bedienung der Technologie. Die Leistungsvorteile, die die Nutzung der Technologie mit sich bringt, können durch die Schwierigkeit der Anwendung der Technologie abgeschwächt werden. Denn auch wenn potenzielle Nutzer\*innen glauben, dass eine Anwendung ihnen nützen könnte, können sie gleichzeitig auch denken, dass diese aber zu schwer zu bedienen ist. Auf die KI bzw. einzelne KI-Tools umgelegt, bedeutet das, dass auch, wenn die Nutzer\*innen in dem KI-Tool einen Nutzen sehen, das Tool aber zu kompliziert zu bedienen ist, sich das negativ auf die Akzeptanz dieses Tools auswirkt. Die wahrgenommene Benutzerfreundlichkeit bezieht sich nach Davis (1989, S. 320) demnach auf „the degree to which a person believes that using a particular system would be free of effort.“ In Folge behauptet Davis (1989, S.320), dass im Fall von zwei oder mehreren Technologien, diejenige eher angenommen wird, welche leichter zu bedienen ist, auch wenn alles andere gleich bleibt.

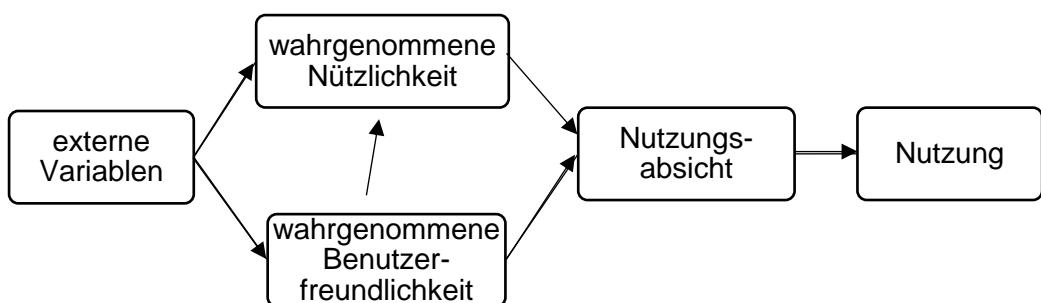


Abbildung 2, Technology Acceptance Model:  
Eigene Darstellung des finalen TAM nach Venkatesh und Davis (1996, S. 453)<sup>26</sup>

<sup>26</sup> Das Modell, welches zwar schon 1986 von Davis vorgestellt wird, wurde noch weiterentwickelt und in einer Studie von 1996 führen Venkatesh und Davis (1996, S. 453) schließlich das finale Modell (TAM) an, welches in Abbildung 2 zu sehen ist.

Weiters wirken sich auch, wie aus der Abbildung 2 ersichtlich, externe Variablen auf die wahrgenommene Nützlichkeit sowie die wahrgenommene Benutzerfreundlichkeit einer Technologie, in dem Fall der KI, aus. Zu den externen Variablen zählen laut Venkatesh und Davis (1996, S. 453) die Charakteristiken des Systems, das Training, die Beteiligung der Nutzer\*innen am Design und die Art des Implementierungsprozesses. Die von Nutzer\*innen wahrgenommene Benutzerfreundlichkeit und wahrgenommene Nützlichkeit werden also noch durch verschiedene externe Faktoren beeinflusst und diese wirken sich indirekt darauf aus, ob Nutzer\*innen ein KI-Tool annehmen und welche Einstellung ihm gegenüber sie haben, also ob sie sich von dem KI-Tool überzeugen lassen oder nicht (Lai, 2017, S. 26; Na et al., 2022, S. 4). Dabei gibt es beim TAM keine Einschränkungen bezüglich der externen Variablen, welche die Wahrnehmung von Nutzer\*innen beeinflussen könnten (Na et al., 2022, S. 4).

## 5.2. Weiterentwicklung in TAM2 und in TAM3

Da die Erklärung und Vorhersage von Akzeptanz und Nutzungsabsicht von Technologien viele externe Variablen umfasst, wurde das TAM noch weiterentwickelt (Nikou & Economides, 2017, S. 58). Da diese externen Variablen auch für die Erklärung und Vorhersage der Akzeptanz von KI relevant sind, wird im Folgenden auch auf die beiden weiterentwickelten Modelle TAM2 und TAM3 eingegangen, welche die externen Variablen näher definieren.

Das TAM2 geht auf die sozialen Einflüsse ein, welche sich auf die Wahrnehmung der Nützlichkeit einer Technologie auswirken (Venkatesh & Davis, 2000, S. 187). Dabei umfasst das TAM2 die sozialen Einflüsse, wie die subjektive Norm<sup>27</sup>, die Freiwilligkeit<sup>28</sup> und das Image<sup>29</sup>, aber behandelt auch kognitive-instrumentelle Prozesse, wie die Relevanz für die

---

<sup>27</sup> Subjektive Norm bedeutet in dem Zusammenhang, dass sich Menschen dazu entscheiden, eine Technologie zu verwenden oder nicht zu verwenden, weil sie wahrnehmen, dass eine oder mehrere wichtige Bezugspersonen (im Fall von IR-Professionals z.B. Vorgesetzte, etc.) denken, dass sie die Technologie nutzen/ nicht nutzen sollen (Venkatesh & Davis, 2000, S. 187).

<sup>28</sup> Freiwilligkeit meint in dem Zusammenhang, inwiefern die potenziellen Nutzer\*innen wahrnehmen, dass Anwendung der Technologie freiwillig geschehen kann (Venkatesh & Davis, 2000, S. 188).

<sup>29</sup> Image bedeutet in dem Kontext, dass durch die Nutzung einer Technologie die Nutzer\*innen glauben, dass sie dadurch ihren Status (ihr Image) in ihrem sozialen Umfeld (bzw. ihrem Arbeitsumfeld) positiv beeinflussen (Venkatesh & Davis, 2000, S. 189).

Arbeit<sup>30</sup>, die Qualität der Ergebnisse<sup>31</sup>, die Demonstrierbarkeit der Ergebnisse<sup>32</sup> und die wahrgenommene Benutzerfreundlichkeit (Venkatesh & Davis, 2000, S. 187). Es wird davon ausgegangen, dass die Meinung über eine Technologie bzw. die Wahrnehmung der Nützlichkeit einer Technologie davon beeinflusst wird, wie die Nutzer\*innen einschätzen, ob sie mit Hilfe einer bestimmten Technologie Arbeitsaufgaben erfüllen können und diese auch mit den Arbeitszielen übereinstimmen (Lai, 2017, S. 27). Auf das Thema dieser Masterthesis umgelegt, würde das bedeuten, dass wenn die IR-Professionals denken, dass die Nutzung von KI von ihren Vorgesetzten gewünscht wird, sie diese eher verwenden. Dabei spielt aber auch eine Rolle, ob ihnen vorgeschrieben wird, KI zu nutzen oder nicht. Die Bereitschaft KI zu nutzen, steigt weiter, wenn sie wahrnehmen, dass sie dadurch ihr Image positiv beeinflussen. Die KI bzw. einzelne KI-Tools werden in den IR auch eher genutzt werden, wenn sie sich für bestimmte Arbeitsaufgaben eignen, diese gut bzw. besser ausführen, als das die IR-Professionals könnten und diese dann erkennen, dass sie durch den Einsatz von KI bessere Ergebnisse in ihrer Arbeit erzielen oder ihre Aufgaben effizienter erledigen können. Die Wirkung der sozialen Einflüsse auf die wahrgenommene Nützlichkeit und Nutzungsabsicht kann aber mit zunehmender Erfahrung und Sachkenntnis der Nutzer\*innen/ IR-Professionals nachlassen (Venkatesh & Davis, 2000, S. 193).

Durch das TAM3 lassen sich auch noch Aspekte, wie Kontrolle, intrinsische Motivation und Emotionen einbinden, welche sich auf die wahrgenommene Benutzerfreundlichkeit einer KI auswirken können (Venkatesh, 2000, S. 342).<sup>33</sup> Auch werden die Faktoren miteinander in Beziehung gesetzt und Venkatesh und Bala (2008, S. 281) beschreiben drei Beziehungen. Und zwar vermuten sie, dass die Erfahrung die Beziehung zwischen

1. der wahrgenommenen Benutzerfreundlichkeit und wahrgenommenen Nützlichkeit,
2. zwischen der Computerangst und wahrgenommenen Benutzerfreundlichkeit und
3. wahrgenommener Benutzerfreundlichkeit und Verhaltensabsicht

beeinflusst. Demnach beeinflusst die Erfahrung mit KI bzw. einzelnen KI-Tools auch die Wahrnehmung der IR-Professionals in Bezug auf die Benutzerfreundlichkeit und Nützlichkeit dieser. Weiters kann eine vorherrschende Computerangst sich auf die Wahrnehmung der Benutzerfreundlichkeit eines KI-Tools auswirken. Wenn ein KI-Tool

---

<sup>30</sup> Relevanz für die Arbeit meint in diesem Kontext, inwiefern die Technologie für Arbeitsaufgaben angewendet werden kann (Venkatesh & Davis, 2000, S. 191).

<sup>31</sup> Qualität der Ergebnisse bezieht sich in dem Zusammenhang darauf, wie gut die Technologie in der Lage ist, die Aufgaben auszuführen (Venkatesh & Davis, 2000, S. 191).

<sup>32</sup> Demonstrierbarkeit der Ergebnisse bezieht sich in dem Kontext darauf, dass die Nutzer\*innen einer Technologie erkennen können, dass die Nutzung dieser sich positiv auf ihre Ergebnisse auswirkt.

<sup>33</sup> Venkatesh (2000, S. 342) definieren hier Kontrolle als „computer self-efficacy and facilitating conditions“, intrinsische Motivation als „computer playfulness“ und Emotionen als „computer anxiety“.

außerdem leichter anzuwenden, also benutzerfreundlicher ist, dann kann dies auch dazu führen, dass IR-Professionals es eher anwenden.

Zusammengefasst kann durch das TAM (und auch die erweiterten Modelle TAM2 und TAM3) auf die Perspektive der IR-Professionals (Nutzer\*innen) eingegangen werden und das TAM bietet nach Na et al. (2022, S.4) einen theoretischen Rahmen für die Wahrnehmung der Nutzer\*innen in Bezug auf den Nutzen einer neuen Technologie und ihrer Benutzerfreundlichkeit. Es geht also primär um die Wahrnehmung der einzelnen IR-Professionals und inwiefern die neuen KI-Tools positiven Einfluss auf ihre individuelle Leistung haben, bzw. ob die KI-Tools für sie leicht anzuwenden sind. Hier kann mit dem Diffusion Approach und dem Stufen-Modell von Cooper und Zmud (1990) angeknüpft werden. Auch hier geht es um die Implementierung von neuen Informationstechnologien, aber mit einem stärkeren Bezug auf den Unternehmenskontext, welcher im Rahmen dieser Arbeit von Nöten ist, da es um die Nutzung bzw. Implementierung von KI im IR-Bereich geht.

### 5.3. Technological Diffusion Approach von Cooper & Zmud

Cooper und Zmud (1990, S. 130) sehen die IT-Implementierung als eine organisatorische Leistung, die dazu führen soll, dass sich geeignete Informationstechnologien, welche bei bestimmtem Arbeitsaufgaben unterstützend fungieren, bei den Nutzer\*innen durchsetzen. Cooper und Zmud (1990, S. 124) verweisen auf ein Forschungsmodell zur IT-Implementierung von Kwon und Zmud aus 1987, welches auf Literatur zum organisatorischen Wandel, Innovation und technologischer Diffusion basiert und auf dem Change Model von Lewin (1947, S. 343)<sup>34</sup> aufbaut. Sie wandeln dieses Modell etwas ab und unterscheiden bei jeder Stufe zwischen Prozess und Produkt. Nach Cooper und Zmud (1990, S. 129) geht dieses „IT implementation model“ unter anderem davon aus, dass die verschiedenen Stufen des Implementierungsprozesses von Aufgaben und den Charakteristiken der eingesetzten Technologie, in dem Fall der KI, beeinflusst werden, und diese können sich umgekehrt wiederum auf die unterschiedlichen Stufen der Implementierung auswirken.

---

<sup>34</sup> Das Change Model von Lewin, welches Veränderung in drei Schritten fast (Unfreezing, Change, Refreezing), wird gerne in Bezug auf das Management von Veränderungen als klassischer bzw. grundlegender Ansatz angesehen nach Cummings et al. (2016, S. 33, 34). Über die Jahre wurde das Modell in der Wissenschaft kritisiert, aber auch immer wieder verteidigt. Die fundamentale Bedeutung des Modells blieb aber unumstritten.

Nach Kwon und Zmud (1987, S. 233, 242), welche das Modell erst einmal als „six-phase implementation process model“ bezeichnen, wird von sechs Stufen ausgegangen. In der ersten Stufe geht es um die Einführung einer neuen Technologie (1. „Initiation“), in der zweiten um die Annahme (2. „Adoption“), die dritte Stufe beschäftigt sich mit der Anpassung der Technologie (3. „Adaption“), Stufe vier behandelt die Akzeptanz dieser (4. „Acceptance“), die vorletzte, fünfte Stufe unterteilen Kwon und Zmud in „Use“, „Performance“ und „Satisfaction“ (5. a. „Use“, b. „Performance“, c. „Satisfaction“/ „Routinization“ bei Cooper und Zmud (1990, S. 125)) und in der finalen sechsten Stufe geht es schlussendlich um die Übernahme (6. „Incorporation“/ „Infusion“ bei Cooper und Zmud (1990, S. 125)) der Technologie. Legt man die Implementierung von KI in den IR also auf das Modell von Cooper und Zmud um, dann muss die KI für eine erfolgreiche Implementierung in einer IR-Abteilung sechs Stufen durchlaufen.

Dabei kann jede der Stufen mit einer der drei Stufen („Unfreezing“, „Change“, „Refreezing“) aus Lewins Change Model verknüpft werden. Die Initiations-Stufe befindet sich in Lewins „Unfreezing Stage“, Adoption und Adaption in der „Change-Stage“ und Acceptance, Use – Performance - Satisfaction/ Routinization und Incorporation/ Infusion in der „Refreezing-Stage“ (Cooper & Zmud, 1990, S. 125; Kwon & Zmud, 1987, S. 233). Kwon und Zmud (1987, S.233) fügen auch Feedbackloops bei, welche sich positiv oder negativ auswirken können. Sie gehen davon aus, dass positives Feedback im Extremfall dazu führen kann, dass die Technologie vollständig übernommen wird. Negatives Feedback hingegen kann dazu führen, dass eine eingeführte Technologie wieder abgeschafft wird. Das würde also bedeuten, dass, wenn von den IR-Professionals die KI bzw. einzelne KI-Tools positiv aufgenommen werden und sie einen Vorteil darin sehen, diese auch vollständig übernommen werden. Erfüllen die KI-Tools jedoch nicht, was sie versprechen oder treten Probleme auf, kann dies dazu führen, dass wieder aufgehört wird, sie zu nutzen.

Kwon und Zmud (1987, S. 233-241) identifizieren weiters fünf wichtige Faktoren, welche bei der erfolgreichen Einführung einer neuen Technologie in einem Unternehmen maßgeblich beitragen und sich auf die verschiedenen Stufen des Implementierungsprozesses auswirken können. Diese fünf Faktoren lassen sich auch wieder auf die Einführung auf KI in die IR umlegen. Erstens geht es hier um individuelle Merkmale der Nutzer\*innen, in dem Fall der IR-Professionals, wie ihre Beschäftigungsdauer, ihrer Aufgeschlossenheit gegenüber Veränderungen sowie ihrem Bildungsgrad. Zweitens spielt die Struktur der Organisation bzw. der IR-Abteilung eine Rolle, die Spezialisierung (Gibt es verschiedene Spezialist\*innen in der Organisation?),

Zentralisierung (Wie läuft die Meinungsbildung ab? Gibt es begrenzte Perspektiven?) sowie Formalisierung (Gibt es klare Arbeitsdefinitionen und Prozeduren?). Drittens haben die Eigenschaften der Technologie einen Einfluss auf den Prozess. Hier stellen sich z.B. Fragen ob sie zum Unternehmen passt, also kompatibel ist, ob sie dem Unternehmen sowie den IR-Professionals Vorteile bringt und ob sie leicht oder eher schwierig anzuwenden ist. Viertens geht es darum, für welche Aufgabe die KI bzw. einzelne KI-Tools eingesetzt werden sollen und ob diese dafür geeignet sind. Es macht einen Unterschied, inwiefern eine Aufgabe routinisiert werden kann, programmierbar ist oder wie komplex sie ist. Weiters spielt hier auch die Autonomie einer Person bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe eine Rolle, die Vielfalt an unterschiedlichen Aufgaben sowie die Verantwortung über die Aufgabe, welche eine Person übernimmt. Abschließend, geht es noch um das Umfeld der Organisation, wie ungewiss, also instabil und turbulent es ist, wie heterogen es ist, wie die Competition aussieht, wie die Ressourcen aufgeteilt werden und ob es interorganisatorische Abhängigkeiten gibt. Jeder dieser Faktoren kann sich auf jede einzelne Stufe des Implementierungsprozesses auswirken.

Cooper und Zmud (1990, S. 136) weisen auch darauf hin, dass es ebenso nötig ist, dass die Unternehmen selbst die Implementierungsprozesse verstehen und steuern, um so sicherzustellen, dass sie den größtmöglichen Nutzen aus ihren Investitionen in IT-Innovationen, in dem Fall in KI-Anwendungen, ziehen können. Wichtig ist hier, dass das Management während des Implementierungsprozesses involviert ist und Herausforderungen, welche aufgeworfen und gelöst werden müssen, erkennt. Denn die erfolgreiche Implementierung einer neuen Technologie wird auch von den politischen Kräften innerhalb eines Unternehmens beeinflusst. Demnach liegt es auch nicht an der IR-Abteilung oder den IR-Professionals allein, KI bzw. KI-Tools zu implementieren, sondern dies erfordert die Einbindung des gesamten Unternehmens.

#### 5.4. Anwendung auf KI in den IR

Der Technological Diffusion Approach von Cooper und Zmud und ihr Modell wurde bisher schon in zahlreichen Studien erwähnt, bzw. wurde auf ihr Stufen-Modell hingewiesen (Ainin et al., 2015; Dholakia & Kshetri, 2004; Dwivedi et al., 2023; Kotsias et al., 2023; Lawrence & Tar, 2018; Min et al., 2019; Park et al., 2019; Wang et al., 2022). Direkt auf den Einsatz von KI bezogen gibt es zwar noch nicht so viele Studien, welche den Technological Diffusion Approach von Cooper und Zmud und ihr Modell aufgreifen, aber Dwivedi et al. (2023, S. 11) weisen in ihrem Opinion Paper zum Einsatz von ChatGPT, bzw. allgemein

generativer KI, auf das Modell von Cooper und Zmud hin. Wang et al. (2022, S. 4), die sich mit KI gesteuerten Chatbots befassen, führen alle sechs Stufen an und gehen auf die Routinization und Infusion einer Technologie ein. In Bezug auf Technologie im Allgemeinen sieht es aber schon besser aus. Min et al. (2019, S. 773) zum Beispiel beziehen sich in ihrer Studie zur Nutzerakzeptanz der Uber-Mobilanwendung zwar auf das TAM und auf die Diffusion of innovation theory (DIT). Auf Cooper und Zmud verweisen sie aber, um herauszustreichen, dass auch soziale Einflüsse einen wichtigen Faktor darstellen. Ebenso führen Park et al. (2019, S. 143) Cooper und Zmud an, um auf die Auswirkung sozialer Einflüsse auf Nutzer\*inneneinstellung und Nutzer\*innenverhalten hinzuweisen. Kotsias et al. (2023, S. 38) verweisen in ihrem Rechercheprozess, in Bezug auf Adoption und Implementierung von Innovationen in Organisationen, auf Cooper und Zmud. Ainin et al. (2015, S. 572) sprechen von der Wichtigkeit der Kompatibilität bei der Adoption von Innovationen und berufen sich hier neben anderen auf Cooper und Zmud. Die Kompatibilität einer technologischen Innovation mit den bestehenden Betriebspraktiken sowie dem Werte – und Glaubenssystem der Nutzer\*innen der Technologie ist auch bei Lawrence und Tar (2018, S. 95) der Punkt, an dem sie neben anderen Quellen auf Cooper und Zmud verweisen. Im Zusammenhang mit den Einflussfaktoren auf die Akzeptanz des Internets in kleinen und mittelständigen Unternehmen (KMUs) erwähnen Dholakia und Kshetri (2004, S. 313) sowohl Cooper und Zmud (1990) als auch Kwon und Zmud (1987) und wenden alle sechs Stufen an. Weiters verwenden Dholakia und Kshetri (2004, S. 317) für ihre abhängige Variable Internetadoption ein drei Stufen Modell (Prä-Adoption, Adoption und Routinisierung), wofür sie die sechs Stufen von Kwon und Zmud (1987) adaptiert haben. Inwiefern sich die Implementierung der Internetnutzung mit der Implementierung der KI-Nutzung vergleichen lässt, ist diskutabel, aber beides sind Technologien. Wie sich jedoch die sechs Stufen im etwas abgewandtem Modell von Cooper und Zmud (1990, S. 124, 125) auf die Implementierung von KI-Tools in den IR umlegen lassen könnten, wird im Folgenden dargestellt:

### **Initiation**

Das Unternehmen findet eine Übereinstimmung zwischen einem KI-Tool und seiner Anwendung im Unternehmen.

### **Adoption**

Die Entscheidung, in das KI-Tool Ressourcen zu investieren, wird getroffen.

### **Adaption**

Das KI-Tool steht für die Nutzung zur Verfügung.

### **Acceptance**

Das KI-Tool wird in der Unternehmensarbeit eingesetzt.

### **Routinization**

Die Governance-Systeme des Unternehmens werden an das KI-Tool angepasst und das KI-Tool nicht mehr als etwas Ungewöhnliches wahrgenommen.

### **Infusion**

Das Potenzial des KI-Tools wird durch die Anwendung im Unternehmen vollständig ausgeschöpft.

Den Bezug des TAM zur KI stellen bereits Na et al. (2022, S.1) her. Hier verwiesen sie aber neben dem TAM auch noch auf das TOE (technology–organisation–environment framework)<sup>35</sup>, anhand derer sie in dieser Studie die Einflussfaktoren auf die Absichten und die Akzeptanz von KI-basierter Technologie durch die Endnutzer\*innen in Bauunternehmen untersuchten. Für die Nutzung von KI-basierten Systemen im Bildungsbereich wurde das TAM von Li (2023, S.1) bei der Untersuchung der KI-Nutzung von Studierenden angewendet bzw. diesbezüglich erweitert. Li (2023, S. 1) wollte die Faktoren klären, welche Studierende zur Nutzung von KI-basierten Systemen verleiten bzw. sollte auch untersucht werden, welche Rolle ihre Lernmotivation hier einnimmt. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die wahrgenommene Nützlichkeit und die wahrgenommene Benutzerfreundlichkeit von KI-basierten Systemen sich positiv auf die Einstellung, die Verhaltensabsichten und die tatsächliche Nutzung dieser auswirken. Auch Wang et al. (2023, S. 1) nehmen das TAM als theoretischen Rahmen her, um zu untersuchen, wie KI im E-Commerce effektiver und profitabler eingesetzt werden kann und wie Unternehmer\*innen KI Technologie einsetzen können, um ihre Unternehmensziele zu erreichen. In dieser Masterthesis soll nun das TAM in Bezug auf die Nutzung von KI im IR-Bereich angewendet werden.

Die Akzeptanz der KI bzw. von einzelnen KI-Tools in den IR ist nach dem TAM an zwei Faktoren festzumachen. Der erste Faktor, wahrgenommene Nützlichkeit, ist dann erfüllt, wenn die IR-Professionals davon ausgehen können, dass ein KI-Tool ihre Arbeit verbessern wird. Je eher sie glauben, dass ein KI-Tool ihnen bei ihren Aufgaben hilft, desto eher werden

---

<sup>35</sup> Das TOE erklärt die Technologieakzeptanz und -verbreitung in Organisationen und weist auf Faktoren hin, welche den Einführungsprozess von Technologien in Organisationen beeinflussen können (Na et al., 2022, S. 4–5)

sie dieses auch nutzen. Der zweite Faktor, wahrgenommene Benutzerfreundlichkeit, bezieht sich auf die Anwendungsfreundlichkeit des KI-Tools. Ist ein KI-Tool leicht und ohne viel Aufwand anzuwenden, wird es von den IR-Professionals eher akzeptiert werden. Im Sinne des TAM2 werden nach Venkatesh und Davis (2000, S. 187-192) einerseits soziale Einflüsse berücksichtigt. Nehmen IR-Professionals wahr, dass ihre Vorgesetzten oder Kolleg\*innen wollen, dass sie KI-Tools verwenden (subjektive Norm)? Ist die Verwendung von KI-Tools freiwillig (Freiwilligkeit)? Führt die Verwendung von KI-Tools zu einem positiven Image gegenüber Kolleg\*innen sowie Vorgesetzten (Image)? Andererseits werden auch kognitive-instrumentelle Prozesse thematisiert. Inwiefern können KI-Tools die IR-spezifischen Aufgaben unterstützen und erleichtern (Relevanz für die Arbeit)? Wie gut können KI-Tools die Aufgaben erfüllen (Qualität der Ergebnisse)? Wie nachvollziehbar sind die Ergebnisse, die KI-Tools IR-Professionals liefern (Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse)? Sind KI-Tools für IR-Professionals leicht anwendbar (wahrgenommene Benutzerfreundlichkeit)? Auf das TAM3 bezogen, lässt sich, ausgehend von Venkatesh und Bala (2008, S. 281, 282), die Nutzung von KI in den IR so umlegen: Die zunehmende Erfahrung der IR-Professionals mit KI-Tools führt dazu, dass der Einfluss der wahrgenommenen Benutzerfreundlichkeit der KI-Tools auf die wahrgenommene Nützlichkeit dieser stärker wird. IR-Professionals sind durch die zunehmende Erfahrung mit den KI-Tools eher in der Lage einzuschätzen, wie leicht oder schwer ein Tool zu bedienen ist und die wahrgenommene Benutzerfreundlichkeit eines Tools auf dessen wahrgenommene Nützlichkeit Einfluss nimmt. Weiters soll die Erfahrung mit den KI-Tools Auswirkungen von Computerangst auf die Wahrnehmung der Benutzerfreundlichkeit abschwächen. Abschließend kann davon ausgegangen werden, dass der Effekt der wahrgenommenen Benutzerfreundlichkeit eines KI-Tools durch die Erfahrung damit schwächer wird und sich weniger auf die Verhaltensabsicht von IR-Professionals auswirken wird.

In Bezug auf die Verwendung der KI-Tools in den IR sollte jedoch erwähnt werden, dass durch die spezifischen rechtlichen Anforderungen in diesem Berufsfeld, welche in Kapitel 4.2. näher erläutert werden, Einschränkungen bei der Verwendung dieser Tools bestehen, welche die angeführten Theorien noch nicht thematisieren. Beim TAM lässt sich argumentieren, dass diese rechtlichen Einschränkungen unter die unbeschränkten externen Variablen fallen könnten. Beim TAM2 könnten sie zusätzlich bei den kognitiven instrumentellen Prozessen in Bezug auf die Relevanz des Tools für die Arbeit thematisiert werden. (Das TAM3 enthält das TAM und TAM2, welche den rechtlichen Aspekt bereits berücksichtigen.) Beim Stufen-Modell von Cooper und Zmud (1990) könnte bereits in der

ersten Stufe, bei der Initiation, darauf geachtet werden, dass das KI-Tool die rechtlichen Anforderungen erfüllt oder für Aufgaben eingesetzt wird, welche keine oder geringeren rechtlichen Anforderungen unterliegen.

## 6. Methodik und Forschungsdesign

Im folgenden Kapitel wird die Methode sowie das Forschungsdesign dieser Arbeit erläutert, welche zur Beantwortung der Forschungsfragen (FF1-FF4) herangezogen werden. Für die Beantwortung der Forschungsfragen wird ein qualitatives Forschungsdesign gewählt und auf die Methode der Fokusgruppen zurückgegriffen. Im Anschluss wird eine qualitative Inhaltsanalyse des bei der Fokusgruppendiskussion entstandenen Transkripts nach Kuckartz und Rädiker (2022) durchgeführt. Im ersten Abschnitt wird der methodische Zugang näher erläutert. Im Anschluss wird die Methode erklärt und auf die Datenerhebung sowie die Datenauswertung eingegangen. Weiters wird die gewählte Methode begründet, kritisch beleuchtet und auf etwaige Limitationen hingewiesen.

### 6.1. Forschungsfragen

Die Forschungsfragen werden aus dem Forschungsinteresse abgeleitet.

Leitfrage: Wie kann KI in den IR angewendet werden?

FF1: Inwiefern wird die KI in den IR bereits angewendet?

FF2: Für welche Tätigkeiten bietet sich die KI in den IR an und welche Tools eignen sich hier?

FF3: Welche Tätigkeiten kann die KI in den IR aufgrund der rechtlichen Anforderungen nicht übernehmen und warum?

FF4: Welche Chancen und Risiken ergeben sich durch die Verwendung von KI in den IR?

### 6.2. Forschungsdesign

Grundsätzlich sind die Methodenwahl und die Wahl des Forschungszugangs abhängig vom jeweiligen Forschungsvorhaben und dem Forschungsanspruch (Herczeg & Wippersberg, 2021, S. 45, 46). Da das Thema dieser Arbeit die KI in den IR ist und es zu diesem Themengebiet noch wenig empirische Forschung gibt, wird eine qualitative Vorgehensweise gewählt. Denn „Qualitative Verfahren werden meist eingesetzt, um neue Forschungsfragen zu generieren und neue Themengebiete zu erschließen“ (Hussy et al., 2013, S.10). Weiters kann in einer qualitativen Untersuchung von einigen wenigen Fällen ausgegangen werden, welche im Anschluss genau analysiert werden (Hussy et al., 2013, S. 10). Dieses Argument für eine qualitative Forschung ist wiederum relevant, da es nicht

nur an empirischen Arbeiten zum Thema, sondern auch in der IR-Praxis noch an Anwendungsbeispielen fehlt und so auch die Auswahl an Expert\*innen nicht groß ist. Von den wenigen Fällen, auf die hier zurückgegriffen werden kann, soll dann anschließend auf einen größeren Zusammenhang geschlossen werden können (Herczeg & Wippersberg, 2021, S. 47). Es wird induktiv gearbeitet, also hypothesen- und theoriegenerierend (Herczeg & Wippersberg, 2021, S. 48). Jede Vorgangsweise weist aber auch Limitationen auf. Durch den gewählten qualitativen Ansatz dieser Arbeit muss davon ausgegangen werden, dass nur einige wenige Fälle untersucht werden und keine generalisierenden Aussagen getroffen werden können (Herczeg & Wippersberg, 2021, S.46).

### 6.3. Datenerhebung

#### 6.3.1. Methode-Fokusgruppe

Die Neuartigkeit des Themas der KI in den IR und der geringe Bestand an wissenschaftlichem, wie auch praktischem Vorwissen, auf das zurückgegriffen werden kann, ist der Grund für die qualitative Vorgehensweise, die gewählt wird (Herczeg & Wippersberg, 2021, S. 47). Die Beantwortung der Forschungsfragen erfolgt mithilfe von Fokusgruppen, in welchen verschiedene Expert\*innen, wie IR-Professionals gemeinsam mit KI-Expert\*innen und Rechts-Expert\*innen, befragt und zum Diskurs angeregt werden. Die Hinzunahme von KI-Expert\*innen und Rechts-Expert\*innen ist wiederum von Bedeutung, da ein Fokus auf IR-Professionals aufgrund ihrer begrenzten Erfahrung mit KI nicht ausreichen würde. Die Wahl der Methode der Fokusgruppe begründet sich darin, dass KI in den IR noch in den Kinderschuhen steckt und es, wie bereits erwähnt, noch zu wenig Erfahrung mit KI in den IR gibt. Deshalb wird vorab eine Gruppe von, in diesem Fall, KI-, Rechts- und IR- Expert\*innen für diesen Themenkomplex zusammengestellt, welche alle in ihren Bereichen versiert sind und in diesem Kontext künstlich zu einer Diskussion angeregt werden (Hennink, 2007, S. 4-6). Die Auswertung erfolgt im Anschluss mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse des entstandenen Transkripts nach Kuckartz und Rädiker (2022).

Fokusgruppen bzw. Gruppendiskussionen sind „geplante Diskussionen“ (Vogl, 2022, S. 913). Bei der Methode der Fokusgruppen wird nach Hennink (2007, S. 4) ein Thema mit einer vorab festgelegten Gruppe an Personen genauer erörtert. Insbesondere geht es darum, dass die verschiedenen Einstellungen der Teilnehmer\* innen erhoben werden und sie in dieser Gruppenkonstellation in einer offenen Atmosphäre, die einem alltäglichen

Gespräch möglichst gleich kommt, diskutieren (Vogl, 2022, S. 913). Fokusgruppen bieten nach Hennink (2007, S.4, 5) die Möglichkeit, in einer einzigen Sitzung durch die verschiedenen Ansichten der Teilnehmenden umfassendere Informationen zu sammeln, als dies bei einzelnen Expert\*innen-Interviews möglich wäre. Jede\*r Teilnehmer\*in hat eine andere Meinung, in diesem Fall eben auch eine andere Expertise, einen anderen beruflichen Hintergrund und so kann die Dynamik der Diskussion dazu genutzt werden, neue Ansätze zu erschließen und weitreichendere Informationen zu sammeln. Außerdem heißt es, dass der Kontext einer Gruppendiskussion spontanere Antworten hervorruft und fördert, da durch Gruppengespräche alltägliche Interaktionen widergespiegelt werden. Weiters haben die Teilnehmer\*innen mehr Kontrolle über die Diskussion und die Themen, da sie im Wesentlichen untereinander diskutieren und nicht direkt mit dem\*der Interviewer\*in. Przyborski und Riegler (2020, S. 440) weisen hier darauf hin, dass eine Selbstläufigkeit der Diskussion anzustreben ist und die Teilnehmer\*innen „müssen zumindest phasenweise ohne Eingriffe der Forschenden miteinander sprechen können.“

Eine Fokusgruppe setzt sich normalerweise aus sechs bis acht Teilnehmer\*innen zusammen (Hennink, 2007, S. 6; Morgan, 1999, S.1). Die Anzahl kann aber auch variieren und zum Beispiel fünf bis zehn umfassen (Hennink, 2007, S.6; Morgan, 1999, S.1). Vogl (2022, S. 916) gibt an, dass eine Teilnehmer\*innenanzahl von sechs bis zehn bzw. maximal zwölf Personen als ideal gilt. Sie gibt aber auch den Rat, „ca. 20 % mehr“ zu rekrutieren, falls es zu Teilnehmer\*innenausfällen kommen sollte. Weiters merkt sie an, dass sich die Aufrechterhaltung einer Diskussion bei kleineren Gruppen schwieriger gestalten kann. Bei größeren hingegen ist es schwerer, die Kontrolle zu behalten. Die Zusammensetzung der Gruppe spielt auch eine Rolle. „Letztlich muss die Gruppenzusammensetzung gewährleisten, dass die Teilnehmenden genügend Gemeinsamkeiten aufweisen, um über ein Thema zu sprechen“ (Vogl, 2022, S.916).

Die Diskussion wird nach Hennink (2007, S. 6) auf ein Thema beschränkt und es gibt eine begrenzte Anzahl an Fragen. „The goal of focus group interviews is to create a candid, normal conversation that addresses, in depth, the selected topic“ (Vaughn et al., 1996, S. 4). Im Fall dieser Masterarbeit ist es das Thema der KI und ihre Anwendungsmöglichkeiten bzw. auch Einschränkungen im IR-Bereich. Hierzu wurde ein Leitfaden erstellt, der eine begrenzte Anzahl an Fragen enthält. Der Leitfaden orientiert sich nach Vogl (2022, S. 915, 916) am Forschungskonzept, „ist in der Regel allgemein gehalten“, besteht aus offenen Fragen „und wird flexibel gehandhabt“. Dies ermöglicht es dem\*der Moderator\*in auch, auf spontan aufkommende, unerwartete Themen einzugehen. „Für eine ein- bis zweistündige

Diskussion werden vier bis sechs distinkte Themen bzw. Fragen vorgegeben“ (Vogl, 2022, S. 916). Ziel ist es nach Hennink (2007, S.6), dass man eine Reihe an verschiedenen Antworten bekommt. Die Situation bietet weiters die Möglichkeit, dass dadurch auch Themen auftauchen können, die nicht vorhersehbar waren. Für eine erfolgreiche Fokusgruppendiskussion ist es wichtig, für eine gute Diskussionsatmosphäre zu sorgen, damit sich die Teilnehmer\*innen wohlfühlen und die erhofften Antworten liefern. Vogl (2022, S. 914) weist aber auch darauf hin, dass in einer Gruppensituation Antworten durch den Aspekt der sozialen Erwünschtheit, die in Gruppendynamiken gegeben ist, unterbunden werden. Die Antworten, die Teilnehmende in einer Fokusgruppe äußern, sind demnach abhängig von der Gruppendynamik.

Für eine gute Atmosphäre zu sorgen, ist unter anderem die Aufgabe des\*r Moderator\*in (Vogl, 2022, S. 917). Die Moderation kann aber, je nachdem, auf ein bis zwei Moderator\*innen aufgeteilt werden (Rädiker & Kuckartz, 2019a, S.218). Weiters sollen sich die Moderator\*innen mit dem Forschungsthema bzw. den Forschungsfragen auskennen, um ein Verständnis für das Gesprochene zu haben und in der Lage zu sein, die Diskussion zu lenken (Vaughn et al., 1996, S. 74; Vogl, 2022, S.917), um von den Expert\* innen nützliche und ausführliche Antworten zu generieren und redundante Antworten zu vermeiden (Hennink, 2007, S.9). Moderator\*innen nehmen daher eine wichtige Rolle ein und tragen zum Gelingen der Fokusgruppe bei (Vogl, 2022, S. 917).

Dadurch, dass nach Przyborski und Riegler (2020, S. 440–445) aber eine „Selbstläufigkeit“ anzustreben ist, soll die Diskussion auch nicht zu sehr von den Forschenden bzw. Moderator\*innen, beeinflusst werden. Diese „Selbstläufigkeit“ stellt aber gleichzeitig wieder eine Herausforderung dar, denn die Moderator\*innen haben dadurch weniger Einfluss auf den Inhalt des Gesprächs. Sie können zwar Themen einbringen, haben aber keine Kontrolle darüber, wie sich die Gespräche unter den Teilnehmer\*innen entwickeln. Die Gruppendynamik der Fokusgruppe stellt nach Hennink (2007, S.9,10) eine weitere Herausforderung dar, denn hier können Probleme das Ergebnis beeinflussen. Einerseits können sich die Teilnehmer\*innen gegenseitig in der Diskussion anregen, andererseits besteht aber auch die Gefahr, dass Einzelne die Diskussion dominieren und so wiederum andere Teilnehmer\*innen nicht zu Wort kommen. Ein weiterer Aspekt, der bedacht werden sollte, ist, dass Teilnehmer\*innen in einer Gruppe ihre Antwort, aufgrund eines sozialen Drucks oder weil sie sich in der Gruppenkonstellation nicht wohlfühlen, anpassen könnten. Dies kann wiederum dazu führen, dass die Themen nicht so umfassend diskutiert werden. Das beeinträchtigt natürlich auch die Datenqualität. Auch muss beachtet werden, dass die

Diskussionen auf eine begrenzte Anzahl von Themen beschränkt sind. Weiters ist die Datenauswertung zeitintensiv, da die Daten im Kontext der Gruppendynamik betrachtet werden müssen und individuelle Ansätze können nicht einzeln untersucht werden, sondern „nur in Relation zum kollektiven Geschehen“ (Przyborski & Riegler, 2020, S.445). Schlussendlich erfordern Fokusgruppen viel Vorbereitung und ihre Organisation gestaltet sich zeitaufwändig (Hennink, 2007, S.10; Vogl, 2022, S.915). Ebenso ist die Transkription einer Fokusgruppe und die anschließende Datenanalyse und Datenauswertung sehr aufwendig (Hennink, 2007, S10; Vaughn et al., 1996, S. 96; Vogl, 2022, S.915).

Neben den angeführten Limitationen und Herausforderungen macht aber genau der Gruppenkontext nach Hennink (2007, S.10) Fokusgruppen zu einer idealen Methode, wenn Debatten und Diskussionen zu einem Thema erwünscht sind oder wie im Fall dieser Masterarthesis eben auch neue Erkenntnisse gewonnen, unvorhergesehene Probleme aufgedeckt und diverse Meinungen zum Thema eingeholt werden sollen. Insbesondere der Aspekt, dass in einer einzigen Sitzung durch die verschiedenen Ansichten und in dem Fall auch Expertisen (da Expert\*innen aus den Bereichen KI, IR und Recht befragt werden) der Teilnehmenden umfassendere Informationen gesammelt werden können, als dies bei einzelnen Expert\* innen-Interviews möglich wäre, spricht in dieser Arbeit für den Einsatz einer Fokusgruppe (Hennink, 2007, S.4).

### 6.3.2. Anwendung der Methode

Die gewählte Methode der Fokusgruppendiskussion wurde im vorangegangenen Kapitel 6.3.1. bereits näher erklärt. Hier soll die Anwendung in der Masterarbeit beschrieben werden, erklärt werden, wie sich das Sample aus Expert\*innen zusammensetzt, eine Definition gegeben werden, wer in Anbetracht dieser Studie als Expert\*in gilt und Informationen zur Abhaltung einer Online-Fokusgruppe gegeben werden.

Es wurde sich an der vorgeschlagenen Teilnehmer\*innenanzahl von Hennink (2007, S. 6) und Vogl (2022, 916) orientiert. Dort wird von sechs bis acht bzw. zehn Personen ausgegangen. Da, das Thema dieser Arbeit ähnlich zu dem Masterarbeitsthema von Katja Haunold ist (Ihr Thema ist: „Ethik und Vertrauen in Zeiten von KI-gestützter Investor Relations: Herausforderungen bei der ethischen Verantwortung, Datenschutz und Transparenz“) und teilweise die gleichen Expert\*innen benötigt werden, wurde weiters beschlossen, die Fokusgruppe gemeinsam durchzuführen. Somit wurde auch der Leitfaden gemeinsam erstellt und umfasst die Forschungsinteressen beider Masterarbeiten. Da sich

Katja Haunold in ihrer Masterthesis aber mehr auf den ethischen Aspekt fokussiert, sind zusätzlich Ethik-Expert\*innen hinzugenommen worden. Auf die ethischen Aspekte der KI Anwendung in den IR wird in der vorliegenden Arbeit aber nicht näher eingegangen. Die Fokusgruppendiskussion umfasst 7 Teilnehmer\* innen. Diese teilen sich wie folgt auf: Zwei KI-Experten, wobei hier einer auch gleichzeitig Ethik-Experte ist, eine Ethik-Expertin, zwei IR-Experten und zwei Rechts-Expert\*innen.

Expert\*innen definieren sich nach Kaiser (2021, S. 44) „erstens, über Position und Status sowie über das ihnen zugeschriebene Wissen“ und „Zweitens ist der Experte Träger des für die wissenschaftliche Analyse relevanten Funktionswissens.“ Ihr „Expertenwissen ist demnach an eine Funktion oder Berufsrolle gebunden“ (Kaiser, 2021, S.41). Diese Definition ist für die vorliegende Arbeit von Bedeutung, da die Expert\*innen für die Fokusgruppe alle auf Grund ihrer beruflichen bzw. praktischen Erfahrung ausgewählt wurden.

Da die Expert\*innen aus Deutschland und Österreich kommen, wurde beschlossen die Fokusgruppe online via MS-Teams abzuhalten. Einerseits wollte man dadurch die Teilnahmebereitwilligkeit steigern, da die Teilnehmer\*innen alle berufstätig sind und somit davon ausgegangen werden musste, dass sie unter Termindruck stehen und andererseits konnte dadurch auch die Suche nach Expert\* innen auf Deutschland ausgeweitet werden (Niederberger & Zwick, 2023, S. 23, 24). Der Grund für die Hinzunahme von Expert\*innen aus Deutschland war, dass KI in den IR, wie bereits erwähnt, ein neues Thema darstellt und ein Fokus auf Österreich hier nicht ausreichend erschien.

Vorteile für eine Online-Fokusgruppe sehen Niederberger und Zwick (2023, S. 22-24) einerseits in der Möglichkeit der Rekrutierung von Teilnehmer\*innen, welche geographisch weiter entfernt leben und auch wenig Zeit bzw. viel Termindruck haben. Sie sehen allgemein keine Nachteile bei Online-Fokusgruppen, wenn es, wie bei dieser, „um die Ermittlung von Einstellungen, Deutungen und Bewertungen bestimmter Sachverhalte geht“ (Niederberger & Zwick, 2023, S. 22). Insbesondere im Bezug auf die Expert\*innenforschung sehen sie Potenzial, weil sie durch den geminderten Aufwand auch eine höhere Teilnahmebereitschaft annehmen. Eine Einschränkung sehen sie jedoch, da Ermüdungserscheinungen bei den Teilnehmer\*innen online häufiger auftreten und sie empfehlen daher eine maximale Dauer der Fokusgruppe von zwei Stunden. Für die Durchführung einer Online Fokusgruppe geben Niederberger und Zwick (2023, S. 9) weiters einige technische Hinweise. Sie zeigen auf, dass alle Teilnehmer\*innen und auch

die Moderator\*innen eine stabile Internetverbindung brauchen, sowie die nötige Hardware und die Kompetenz dazu, diese zu bedienen. In diesem Fall stellten diese Voraussetzungen keine Probleme dar. Weiters weisen Niederberger und Zwick (2023, S. 10) daraufhin, dass es ratsam ist, die Diskussion immer zweifach aufzuzeichnen, um einem „Totalverlust der Daten“ entgegenzusteuern. Bei dieser Fokusgruppendiskussion wurde die Diskussion daher einmal via Teams und einmal mit dem Handy aufgenommen. Auch sehen Niederberger und Zwick (2023, S. 10) ein Risiko bezüglich unerwarteter Störungen. Einerseits technischer Natur, wie eine schlechte Internetverbindung oder Probleme mit der Hardware. Andererseits können die Teilnehmer\*innen durch plötzliche Telefonanrufe oder andere Personen in ihrer Umgebung abgelenkt werden. Bei der abgehaltenen Fokusgruppe kam nichts davon vor.

Insgesamt wurden 30 Expert\*innen aus den vier Bereichen (KI, IR, Recht und Ethik) via E-Mail und LinkedIn kontaktiert. Im Laufe des Rekrutierungsprozesses erwies es sich als immer schwieriger, einen gemeinsamen Termin für alle Expert\*innen zu finden. Schlussendlich konnte eine Fokusgruppe aus sieben Expert\*innen zusammengestellt werden. Diese wurde am Freitag, dem 26. April 2024, von 09:00 bis 10:49 Uhr abgehalten. Es wurde sich an der vorgeschlagenen Zeit für online Fokusgruppen von max. zwei Stunden von Niederberger und Zwick (2023, S. 23) orientiert. Bis am Vortag, 25. April 2024, standen neun Teilnehmer\*innen fest, da Vogl (2022, S. 916) dazu rät, dass „ca. 20 % mehr“ rekrutiert werden sollen, falls es zu Teilnehmer\*innenausfällen kommt. Wegen zwei spontanen Ausfällen fielen zwei Teilnehmer\*innen im Bereich KI und Ethik weg. Da im Vorhinein aber schon darauf geachtet wurde, mehr zu rekrutieren, wurde die Mindestanzahl von sechs Teilnehmer\*innen nicht unterschritten. Auch hatte KI-Experte Michael Wachert-Rabl nur eine Stunde für die Diskussion Zeit. Daher wurden alle spezifischen KI und KI-Sicherheitsthemen bereits am Anfang abgefragt. Zu Beginn der Fokusgruppe wurden die Teilnehmenden darüber aufgeklärt, dass die Diskussion aufgezeichnet wird und im Nachhinein (bzw. von MS-Teams gleichzeitig) ein Transkript angefertigt wird. In diesem Zusammenhang wurden sie auch um ihr Einverständnis gebeten, dass ihre Namen in den Masterarbeiten genannt werden dürfen und diese im Transkript somit nicht anonymisiert werden müssen (siehe Transkript der Fokusgruppendiskussion Anhang S. x).

Liste der Teilnehmer\*innen (aktueller Beruf zum Zeitpunkt der Durchführung der Fokusgruppendiskussion):

Land	Bereich	Beruf	Teilnehmer*in
------	---------	-------	---------------

Österreich	KI	AI Security & Governance Officer bei Erste Group Bank AG	Michael Wachert-Rabl
Österreich	KI und Ethik	Innovations Manager für KI bei KI-Alpin	Simon Micheler
Österreich	Ethik	Akademische Mitarbeiterin Universität Wien	Caroline Lawitschka
Deutschland	IR	Corporate & Financial Communications Expert – Communications Adviser (selbstständig)	Alexander Styles
Deutschland	IR	Country Manager Investor Relations Austria bei EQS Group	Lukas Reiter
Österreich	Recht	Referentin Bundessparte Information und Consulting bei WKÖ	Ursula Illibauer
Österreich	Recht	Rechtsanwalt bei RWB Attorneys-at-Law	Johann Lunzer

Tabelle 2: Teilnehmer\*innenliste (eigene Darstellung)

Im Anschluss an die Fokusgruppe wird das von MS-Teams bereits angefertigte Transkript überarbeitet. Bei der Ausarbeitung des Transkripts wird sich an den Vorgaben von Rädiker und Kuckartz (2019b, S.44,45) orientiert. So wie vorgeschlagen, wird bei Sprecher\*innenwechsel eine Leerzeile dazwischen gemacht. Weiters wird wörtlich transkribiert, Dialekte in Hochdeutsch übersetzt und die Sprache, wenn nötig, etwas an das

Schriftdeutsch angepasst. Bei deutlich längeren Pausen werden diese durch Auslassungspunkte in Klammern (...) gekennzeichnet. Wenn jemand gelacht hat oder sich geräuspt hat, wird dies in Klammern dazu notiert. Da es auch eine Videoaufzeichnung gibt, werden nonverbale Aktivitäten, wie zustimmendes Nicken, wenn relevant, in Klammern notiert. Da bei der Fokusgruppendiskussion mehrere Personen beteiligt waren und sie sich auch teilweise unterbrochen haben, wird auch dies in Klammern notiert.

### 6.3.3. Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker

Das Transkript der Fokusgruppendiskussion wird anschließend durch eine qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker (2022) mittels MAXQDA ausgewertet. Dieser praxisorientierte Ansatz bietet sich an, da er einerseits den Einsatz von MAXQDA berücksichtigt und andererseits eine zielführendere Analyse der qualitativen Daten ermöglicht. Im Nachfolgenden wird die Vorgehensweise kurz zusammengefasst.

Kuckartz und Rädiker (2022, S.39) definieren die qualitative Inhaltsanalyse wie folgt:

„Unter qualitativer Inhaltsanalyse wird die systematische und methodisch kontrollierte wissenschaftliche Analyse von Texten, Bildern, Filmen und anderen Inhalten von Kommunikation verstanden. Es werden nicht nur manifeste, sondern auch latente Inhalte analysiert. Im Zentrum der qualitativen Analyse stehen Kategorien, mit denen das gesamte für die Forschungsfrage(n) bedeutsame Material codiert wird. Die Kategorienbildung kann deduktiv, induktiv oder deduktiv-induktiv erfolgen. Die Analyse geschieht primär qualitativ, kann aber auch quantitativ-statistische Auswertungen integrieren; sie kann sowohl kategorienorientiert als auch fall-orientiert erfolgen.“

Mit der qualitativen Inhaltsanalyse können nach Kuckartz und Rädiker (2022, S.41) „alle in der qualitativen Forschung üblichen Datenarten“ bearbeitet werden. So führen sie neben Interviews und Videos, etc. auch Fokusgruppen an. Grundsätzlich werden bei Kuckartz und Rädiker (2022, S. 104) drei Arten von qualitativen Inhaltsanalysen unterschieden: die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse, die evaluative qualitative Inhaltsanalyse und die typenbildende qualitative Inhaltsanalyse. Für die vorliegende Arbeit wird die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse gewählt, da diese sich auch auf Gruppendiskussionen bzw. Fokusgruppen anwenden lässt (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 130).

Die Durchführung der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltanalyse erfolgt in „sieben Phasen“ (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 132):

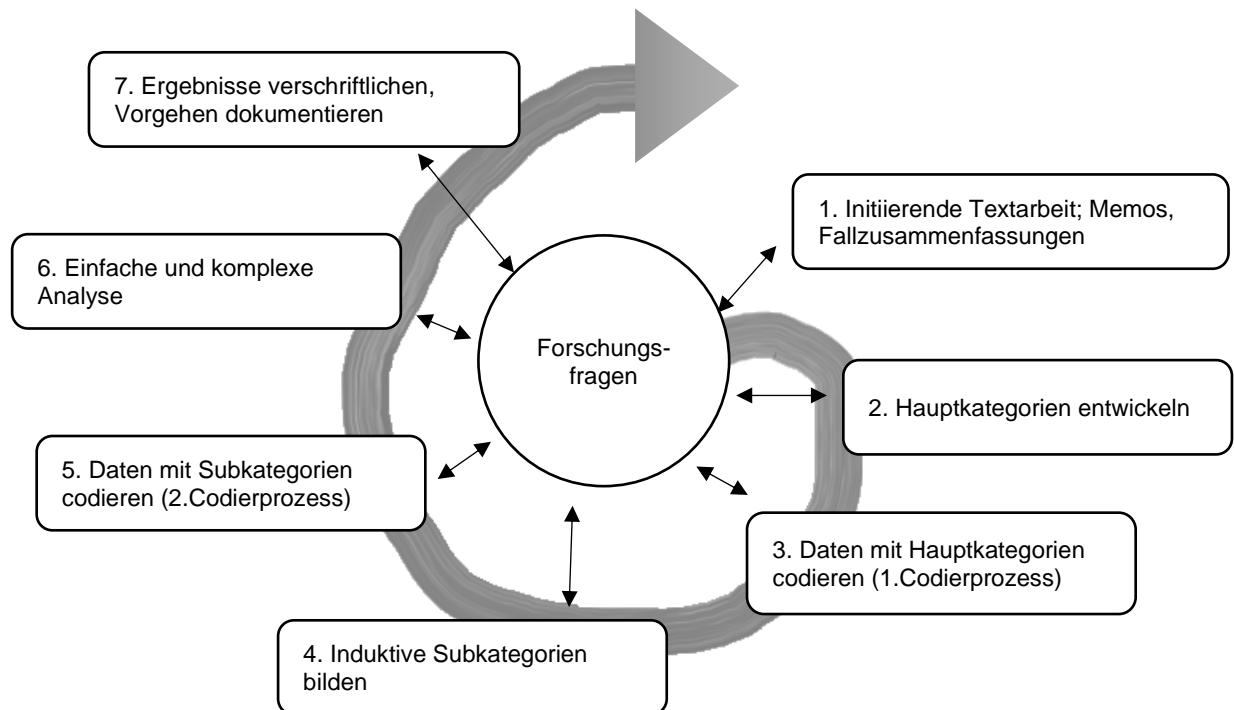


Abbildung 3: eigene Darstellung des Ablaufs der 7 Phasen nach Kuckartz und Rädiker (2022, S. 132)

Ausgegangen wird von den Forschungsfragen und in der ersten Phase geht es nach Kuckartz und Rädiker (2022, S.132-134) zuerst darum, den vorliegenden Text, in diesem Fall das Transkript der Fokusgruppe, zu lesen, besonders wichtig erscheinende Textpassagen zu markieren und diverse Anmerkungen am Rand des Textes zu schreiben. Besonderheiten bzw. Auswertungsideen sollen als Memos festgehalten werden. Diese erste Phase endet dann mit „ersten kurzen Zusammenfassungen“. In Phase zwei geht es dann darum die Hauptkategorien zu entwickeln, um die Daten zu strukturieren, um in Phase drei mit dem ersten Codierprozess zu starten, bei dem die Hauptkategorien codiert werden. In Phase vier werden nach Kuckartz und Rädiker (2022, S.138, 142) die Hauptkategorien dann ausdifferenziert und neue Subkategorien am Material gebildet, welche wiederum in Phase fünf, beim zweiten Codierprozess den „mit der Hauptkategorie codierten Textstellen zugeordnet werden“ (Kuckartz und Rädiker, 2022, S.142). In der sechsten Phase finden nach Kuckartz und Rädiker (2022, S.147, 148) schließlich „einfache und komplexe Analysen“ statt. Weiters wird auch schon die Ergebnispräsentation vorbereitet. „Bei der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse sind es selbstverständlich die

Themen und Subthemen, die im Mittelpunkt des Auswertungsprozesses stehen“ (Kuckartz und Rädiker, 2022, S.147). Hier sind verschiedene Auswertungsformen zu unterscheiden: Kategorienbasierte Analyse entlang der Hauptkategorien, Zusammenhänge zwischen den Subkategorien einer Hauptkategorie, paarweise Zusammenhänge zwischen Kategorien, Mehrdimensionale Konfigurationen von Kategorien, Fall- und Gruppenvergleiche (qualitativ und quantifizierend), tabellarische Fallübersichten, vertiefende Einzelfallanalysen, Visualisierungen. Der Übergang zwischen Phase sechs und Phase sieben vollzieht sich nach Kuckartz und Rädiker (2022, S.148, 154) fließend, denn in Phase sieben werden die Ergebnisse anschließend verschriftlicht und das gesamte Vorgehen wird dokumentiert. Jedoch wird empfohlen schon während der ersten Phase „mit dem Verschriftlichen von wichtigen Erkenntnissen [...] zu beginnen“ (Kuckartz und Rädiker, 2022, S.154).

#### 6.4. Methode zur Datenauswertung

Im Folgenden wird die Methode der Datenauswertung beschrieben. Es wird auf die Auswertung der Fokusgruppendiskussion eingegangen und das Kategoriensystem festgelegt. Hierfür wird zuerst mit deduktiven Kategorien (Hauptkategorien) gearbeitet, welche, wie von Kuckartz und Rädiker (2022, S. 76) erklärt, aus dem Leitfaden der Fokusgruppendiskussion stammen bzw. „direkt aus den Forschungsfragen abgeleitet werden können“ (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 133). In der ersten Codierphase wird zuerst mit den gebildeten Hauptkategorien codiert (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 129). Die Kategorien werden anschließend aber noch weiterentwickelt und es werden induktive Subkategorien direkt „am Material“, basierend auf den empirischen Daten, gebildet (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 71,76). Bei der Durchführung der Auswertung wird sich wie in Kapitel 6.3.3. bereits beschrieben, an den „sieben Phasen“ von Kuckartz und Rädiker (2022, S. 132) orientiert.

Zur Analyse der Fokusgruppendiskussion wird folgendes Kategoriensystem herangezogen:

Forschungsfragen	Codes	Fragestellung/ Definition
<b>FF1: Inwiefern wird die KI in den IR bereits angewendet?</b>	1 – Anwendung KI	Aussagen, die hervorheben, ob KI in den IR bereits eingesetzt wird.
<b>FF2: Für welche Tätigkeiten bietet sich die KI in den IR an und welche Tools eignen sich hier?</b>	2.1 – Tätigkeiten	Aussagen, die Tätigkeiten beschreiben, für die KI in

		den IR eingesetzt werden kann.
<b>FF3: Welche Tätigkeiten kann die KI in den IR aufgrund der rechtlichen Anforderungen nicht übernehmen und warum?</b>	2.2 – Tools	Aussagen, die KI-Tools erwähnen, die in den IR verwendet werden.
<b>FF4: Welche Chancen und Risiken ergeben sich durch die Verwendung von KI in den IR?</b>	3 – Tätigkeiten die KI aus rechtlichen Gründen nicht übernehmen kann	Aussagen, die thematisieren für welche Aufgaben/Tätigkeiten KI nicht verwendet werden kann aufgrund rechtlicher Restriktionen.
	4.1 – Chancen	Aussagen, die anführen, welche Chancen sich durch die Anwendung von KI in den IR auftun.
	4.2 – Risiken	Aussagen, die sich darauf beziehen, welche Risiken durch die Anwendung von KI in den IR entstehen können.

Tabelle 3: Kategoriensystem zur Datenauswertung (eigene Darstellung)

Einzelne Textabschnitte bzw. Sätze können, insofern sie mehrere Themen ansprechen, auch mehreren Kategorien zugewiesen werden (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 134). Codiert wird bei Kuckartz und Rädiker (2022, S. 136) nach Sinneinheiten. Diese können im Fall auch mehrere Sätze oder gar ganze Absätze umfassen und können ebenso die gestellte Frage beinhalten. Der Umfang des codierten Textes richtet sich immer danach, ob die Textstelle, wenn sie allein steht, verständlich ist.

Die weitere Vorgangsweise, die Definition der Subkategorien sowie die Ergebnisse der empirischen Untersuchung werden in Kapitel 7. näher behandelt.

## 6.5. Methodenkritik

Die erste Limitation ergibt sich schon aus dem Faktum, dass eine qualitative Untersuchung durchgeführt wird. Denn qualitative Forschung bedeutet immer, dass nur einige wenige

Fälle analysiert werden (Herczeg & Wippersberg, 2021, S. 47; Hussy et al., 2013, S. 10). Daher lassen sich auch keine generalisierenden Aussagen treffen (Herczeg & Wippersberg, 2021, S.46).

Auch die Methode der Fokusgruppe geht mit Limitationen einher. Die Antworten der Teilnehmenden sind abhängig von der Gruppendynamik und es kann dazu kommen, dass Teilnehmende ihre Antworten aufgrund der sozialen Erwünschtheit anpassen oder sich zu gewissen Themen nicht äußern (Vogl, 2022, S. 914). Daraus kann resultieren, dass einzelne Themen nicht wirklich ausreichend diskutiert werden und das kann sich wiederum auf die Datenqualität auswirken, weshalb Hennink (2007, S. 6, 9-10) darauf hinweist, dass eine gute Diskussionsatmosphäre und Gruppendynamik wichtig sind. Weiters können sich in einer Fokusgruppe die Teilnehmenden gegenseitig zur Diskussion anregen, aber es kann auch ins Gegenteil umschwenken, so dass Einzelne beginnen die Diskussion zu dominieren und andere Teilnehmer\*innen nicht mehr zu Wort kommen. Eine weitere Limitation besteht darin, dass nur eine begrenzte Anzahl an Themen diskutiert werden kann.

Für die Fokusgruppen werden zwar Moderator\*innen benötigt, da aber grundsätzlich eine „Selbstläufigkeit“ der Diskussion anzustreben ist (Przyborski & Riegler, 2020, S. 440–445), sollen diese auch nicht zu sehr eingreifen. Die Moderator\*innen können ihre Themen zwar einbringen, aber den Inhalt sowie den Verlauf des Gespräches weniger beeinflussen. So können die Entwicklung des Gespräches zwischen den Teilnehmenden nicht kontrolliert werden. Schlussendlich muss auch bei der Auswertung darauf geachtet werden, dass die Daten in einer Gruppendiskussion erhoben wurden, und sie müssen im Gruppenkontext betrachtet werden und individuelle Ansätze lassen sich nicht einzeln untersuchen (Przyborski & Riegler, 2020, S.445).

Auch die Durchführung der Fokusgruppe online hat zwar, wie in Kapitel 6.3.2. erwähnt, einige Vorteile, es treten dadurch aber auch andere Risiken und Herausforderungen auf. Ermüdungserscheinungen treten online häufiger auf, weshalb die Dauer auf zwei Stunden beschränkt werden soll (Niederberger & Zwick, 2023, S. 22). Weiters ist zu gewährleisten, dass alle Teilnehmenden sowie auch die Moderierenden eine stabile Internetverbindung haben. Außerdem kann es dazu kommen, dass unerwartete Störungen auftreten, sei es durch technische Probleme oder es kann in der Umgebung der Teilnehmenden zu diversen Ablenkungen kommen, auf die die Moderierenden keinen Einfluss haben (Niederberger & Zwick, 2023, S. 9, 10).

## 7. Empirische Untersuchung

Im vorliegenden Kapitel werden die empirischen Ergebnisse ausgewertet.

### 7.1. Auswertung

Die Analyse der Fokusgruppe erfolgt nach Kuckartz und Rädiker (2022). Da es sich um eine Fokusgruppe handelt, besteht das auszuwertende Material aus einem Transkript. Nach der ersten Codierphase, bei der die Segmente bereits den Hauptkategorien (siehe Kapitel 6.4.) zugeordnet werden, werden die angegebenen Hauptkategorien weiter in Subkategorien unterteilt (in zwei Fällen werden auch Subsubkategorien gebildet) und definiert. Die Subkategorien werden induktiv am Material gebildet. In einem zweiten Codierprozess (Phase fünf) werden diese Subkategorien und Subsubkategorien den Textstellen zugeordnet (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 138).

Codes	Fragestellung/ Definition
<b>1 – Anwendung KI</b>	Aussagen, die hervorheben, ob KI in den IR bereits eingesetzt wird.
1a – aktuelle Tätigkeiten	Beinhaltet alle Tätigkeiten der IR, bei denen derzeit KI eingesetzt wird (inkl. genauerer Erläuterungen).
1b – aktuell verwendete Tools	Umfasst alle aktuell in den IR verwendeten KI-Tools.
<b>2.1 – Tätigkeiten</b>	Aussagen, die Tätigkeiten beschreiben, für die KI in den IR eingesetzt werden kann.
2.1a – aktuelle Tätigkeiten	Beinhaltet alle Tätigkeiten der IR, bei denen derzeit KI eingesetzt wird (nur Stichworte).
2.1b – zukünftige Tätigkeiten und Möglichkeiten	Beinhaltet Tätigkeiten für die KI in Zukunft in den IR eingesetzt werden könnte und Möglichkeiten, die durch KI-Implementierung in den IR entstehen.
<b>2.2 – Tools</b>	Aussagen, die KI-Tools erwähnen, die in den IR verwendet werden.
2.2a – Chatbots	Beinhaltet Aussagen, bei denen von Chatbots gesprochen wird.

2.2b – Übersetzungstools	Beinhaltet Tools, welche zum Übersetzen genutzt werden.
2.2c – Unternehmenseigene KI-Lösungen	Beinhaltet Tools, die im Unternehmen intern genutzt werden.
2.2d – Spezialanwendungen	Beinhaltet Tools, die spezifisch für den IR-Bereich verwendet werden.
2.2e – Generative KI-Tools	Beinhaltet alle Tools, die als generative KI-Tools zu verorten sind.
2.2f – technische Erklärungen	Beinhaltet zusätzlich technische Erklärungen, die zu KI und KI-Tools gemacht wurden.
<b>3 – Tätigkeiten, die KI aus rechtlichen Gründen nicht übernehmen kann</b>	Aussagen, die thematisieren, für welche Aufgaben/Tätigkeiten KI nicht verwendet werden kann aufgrund rechtlicher Restriktionen.
3a – Tätigkeiten, die KI aus anderen Gründen nicht übernehmen kann/ sollte	Umfasst Tätigkeiten, die KI in den IR aus diversen Gründen nicht übernehmen kann oder sollte.
<b>4.1 – Chancen</b>	Aussagen, die anführen, welche Chancen sich durch die Anwendung von KI in den IR auftun.
4.1a – persönliche Vorteile durch KI-Nutzung	Umfasst persönliche Vorteile bzw. Gründe, warum man KI nutzt/ nutzen will.
4.1b – Chancen durch Gewährleistung der Datensicherheit	Beinhaltet Chancen, die sich ergeben, wenn die Sicherheit der Daten gewährleistet werden kann.
4.1c – zukünftige Ziele und Chancen	Umfasst zukünftige Anwendungsmöglichkeiten von KI in den IR und beinhaltet den Wandel des IR-Berufes durch den Einsatz von KI.
4.1c – 1 weitere Vorschläge und Ideen zur Nutzung von KI in IR	Beinhaltet diverse Ideen und Vorschläge, wie KI in den IR noch genutzt werden könnte, abgesehen von den bereits erwähnten Aufgaben.

4.1c – 2 Erleichterung und Automatisierung von Arbeitsabläufen	Umfasst Arbeitsabläufe, die durch KI effizienter gestaltet werden können.
4.1c – 3 Wandel des IR-Berufes	Aussagen, die einen Wandel im IR-Beruf thematisieren.
<b>4.2 – Risiken</b>	Aussagen, die sich darauf beziehen, welche Risiken durch die Anwendung von KI entstehen können.
4.2a – rechtliche Bemühungen	Umfasst aktuelle rechtliche Bemühungen, wie z.B. den AI Act und damit einhergehend die Schaffung von mehr Transparenz und Kennzeichnungspflichten etc., welche positive Auswirkungen auf den Einsatz von KI-Tools haben.
4.2b – unwahrscheinliche Risiken	Beinhaltet Aussagen, die aufzeigen, welche Risiken in Bezug auf den Einsatz von KI in den IR eher für unwahrscheinlich gehalten werden.
4.2c – Risikominimierung	Aussagen, die aufzeigen, wie das Risiko bei der Verwendung von KI vermindert werden kann.
4.2c – 1 Kompetenzaufbau und Risikobewusstsein bei Anwender*innen	Beinhaltet Aussagen zu Risikobewusstsein und notwendigen Kompetenzen, so wie Hinweise, was bei der Anwendung von KI zu hinterfragen ist.
4.2c – 2 rechtliche Risikominimierung	Beinhaltet Hinweise, wie das rechtliche Risiko bei der Verwendung von KI minimiert werden kann (vermeiden von Urheberrechtsverletzungen, Haftungserleichterungen, etc.).
4.2c – 3 technische Lösungen	Beinhaltet Hinweise, wie KI-Tools sicher genutzt werden können, damit die eingegebenen Daten sicher sind.

4.2d – rechtliche Information	Umfasst allgemeine rechtliche Informationen und Empfehlungen in Bezug auf die Verwendung von KI-Tools.
4.2e – rechtliche Konsequenzen	Umfasst mögliche rechtliche Konsequenzen, die bei der Verwendung von KI-Tools entstehen können.
4.2f – KI spezifische technische Risiken	Beinhaltet technische Risiken, welche durch die fehlenden Informationen zum Aufbau, Training, etc. der Modelle entstehen.
4.2g – Bias, unwahre Aussagen etc.	Aussagen, die aufzeigen, dass nicht alles, was die KI-Modelle ausgeben, der Wahrheit entsprechen muss bzw. vorurteilsbehaftet sein kann.
4.2h – Was passiert mit den eingegebenen Daten?	Umfasst Aussagen, welche auf die fragwürdige Datensicherheit von KI hinweisen und darauf, dass man nicht genau weiß, was mit den eingegebenen Daten geschieht.

*Tabelle 4: Subkategorien (Subsubkategorien), Definitionen und Ergebnisse der Inhaltsanalyse (eigene Darstellung)*

Insgesamt wurden im Transkript der Fokusgruppe 134 Textstellen codiert. Die Kernaussagen, die sich daraus ableiten lassen, werden im Folgenden dargelegt. Anschließend werden daraus die Antworten der Forschungsfragen abgeleitet.

## 7.2. Ergebnisse

Für die Illustration der Ergebnisse werden die Aussagen der Expert\*innen mithilfe des Kategoriensystems zusammengefasst. Dabei stehen die Haupt- und Subthemen im Vordergrund. Es wird eine „kategorienbasierte Analyse entlang der Hauptkategorien“ (in Phase sechs) vorgenommen (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 148). Dabei wird sich an den Hauptkategorien orientiert, da diese bereits die Abfolge der Forschungsfragen wiederspiegeln und die Ergebnisse jeder Kategorie werden zusammengefasst und interpretiert (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 148, 149). Die ersten Zusammenfassungen der einzelnen Subkategorien (und Subsubkategorien) wurden dabei in MAXQDA geschrieben,

bzw. wurde dafür auch der AI-Assistent von MAXQDA herangezogen. Die gefundenen Ergebnisse wurden anschließend verschriftlicht und die gewonnenen Erkenntnisse werden im Folgenden dargelegt (Phase sieben) (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 154). Abschließend wird ein Zwischenfazit gegeben. (Nach Kuckartz und Rädiker (2022) Phase sechs und Phase sieben.) Für die bessere Lesbarkeit wird für den Verweis zu der jeweiligen Textstelle im Transkript dieses Kürzel verwendet: FTZ X AS X, welches für Fokusgruppen-Transkript Zeile X (X=Zeilennummer) Anhang Seite X (X=Seitenzahl) steht.

## 1 - Anwendung KI

---

KI wird derzeit in den IR eher vereinzelt eingesetzt. Es wird hauptsächlich für Texte genutzt, bzw. zur Ideenfindung, wenn Headlines für Pressemitteilungen gesucht werden oder aus Bulletpoints aussagekräftige Zitate abgeleitet werden sollen (FTZ 157-163 AS xiv). Alexander Styles sieht es als einen „kreativen Sparringpartner“ (FTZ 162-163 AS xiv), weil es bei der Weiterentwicklung und Verbesserung von Texten helfen kann (FTZ 165 AS xiv). Die Ergebnisse werden auch nie eins zu eins übernommen, sondern mehr als Inspirationen genutzt (FTZ 163-165 AS xiv). Insbesondere bei der Erstellung von Pressemitteilungen wird das Potenzial von der KI-Nutzung erkannt (FTZ 863-865 AS xxxiv). Allgemein wird KI in den IR aktuell eher zum Brainstorming genutzt und es werden noch keine abgeschlossenen Aufgaben abgegeben oder vollständig automatisiert.

In Bezug auf die aktuell eingesetzten Tools ergibt sich folgendes Bild: Alexander Styles verwendet in seiner IR-Arbeit alle frei verfügbaren oder lizenzierbaren Tools (FTZ 154-156 AS xiv). Allgemein werden in den IR ChatGPT (FTZ 157 AS xiv) und Copilot (FTZ 157 AS xiv) verwendet und hauseigene GPT-Systeme (FTZ 207-208 AS xv). Lukas Reiter zeigt auf, dass sie KI in den IR aufgrund der aktuellen Sicherheitsbedenken noch nicht stark nutzen. Im Compliancebereich werden KI-Tools intern stark genutzt (FTZ 174-181 AS xiv-xv). Beim Policy Management können Mitarbeitende Fragen an ein Chatbot-artiges System stellen und bekommen automatisierte Antworten.

Insbesondere bei der Kommunikation mit Stakeholdern wird sich bei der Verwendung von KI-Tools aber eher zurückgehalten (FTZ 1194-1195 AS xlivi). Es gibt aber auch schon Geschäftsberichte in Deutschland, welche mithilfe von KI erstellt wurden (FTZ 1279-1281 AS xlvi). Aber auch für Sentiment Analysen von Präsentationen und Konferenzgesprächen wird KI herangezogen, um das Feedback des Marktes besser einschätzen zu können und im Anschluss den Vorstand gut vorzubereiten bzw. zu „trainieren“, um negativen

Auslegungen von Informationen etwas entgegenzuwirken (FTZ 952-961 AS xxxvi-xxxvii). Bei der Anwendung von KI bei Ad hoc-Meldungen (Insiderinformationen) und deren Predictions (in Bezug auf die Kursrelevanz) wird aktuell viel getestet (FTZ 798-817 AS xxxii; FTZ 866-868 AS xxxiv). Auch wenn es darum geht, dass KI hilft zu entscheiden, ob etwas ad hoc-pflichtig ist oder nicht (FTZ 819-829 AS xxxiii). Derzeit ist aber hier noch rechtlich viel abzuklären (FTZ 825-826 AS xxxiii; FTZ 862-876 AS xxxiv).

## 2.1 – Tätigkeiten

---

Konkret wird KI in den IR aktuell bei Tätigkeiten verwendet, bei welchen es um Ideenfindung geht oder die Erstellung von Texten bzw. kreative Unterstützung benötigt wird (FTZ 157-161 AS xiv; FTZ 162-166 AS xiv). Insbesondere bei Pressemitteilungen wird KI zu Hilfe genommen und ihr Potenzial anerkannt (FTZ 863-866 AS xxxiv). In der Zukunft könnte KI aber auch zur Erstellung von Zahlen-Präsentationen genutzt werden (FTZ 172-173 AS xiv). Hierbei muss aber im Vorhinein noch die Datensicherheit gewährleistet werden können. Daran wird derzeit noch gearbeitet (FTZ 167-172 AS xiv). Auch zur Erstellung von Ad hoc-Meldungen und Corporate News Pressemitteilungen können KI-Tools zukünftig verwendet werden. An einer präzisen („sauberer“) Darstellung wird jedoch noch gefeilt (FTZ 798-806 AS xxxii). Zur komplett automatisierten Erstellung einer Ad hoc-Meldung ist es noch ein langer Weg (FTZ 859-860 AS xxxiv). Die KI kann aber zumindest ein gutes „Gerüst“ für sie bieten (FTZ 856-857 AS xxxiv). Ein weiterer Vorschlag von Alexander Styles wäre, dass man KI auch zur Kommunikation mit Investoren nutzt. Zum Beispiel, dass bei Veröffentlichung der Gewinnzahlen die Highlights aus den Texten von der KI automatisch herausgefiltert und in E-Mails an die Investoren verpackt werden (FTZ 1033-1035 AS xxxix).

## 2.2 – Tools

---

Von den Expert\*innen wurden unterschiedliche KI-Tools erwähnt, die in den IR bereits genutzt werden, bzw. sich für die Nutzung im IR-Bereich eignen würden. Als Übersetzungstool wird DeepL erwähnt (FTZ 348 AS xix). Als generative Tools, die sich eignen, werden ChatGPT (FTZ 157 AS xiv), Copilot (FTZ 157 AS xiv) und Llama (FTZ 232 AS xvi) erwähnt. Die beiden bildgenerierenden Tools DallE (FTZ 669 AS xxviii) und Midjourney (FTZ 670 AS xxviii) werden nebenbei erwähnt, aber nicht in Zusammenhang mit der Nutzung in den IR. Wenn aber von der Aussage ausgegangen wird, dass alle frei verfügbaren bzw. lizenzierten KI-Tools genutzt werden, dann können diese beiden Tools ebenso dazu gezählt werden. Auch wird die Verwendung von Chatbots für die

Kommunikation mit Privatanlegern vorgeschlagen (FTZ 1009-1012 AS xxxviii). Als Spezialtools für die IR wurden YUKKA Lab und FactSet für Sentiment Analysen genannt und AlphaSense für die Auswertung von Transkripten von Earningcalls etc. (FTZ 1249-1262 AS xlvi).

Allgemein werden zu den KI-Modellen einige Erklärungen und ergänzende Informationen gegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass es einen Unterschied gibt zwischen Modellen, welche für die Vorhersagen der Kursrelevanz (FTZ 867 AS xxxiv) und Prognosen genutzt werden, auf Daten aus der Vergangenheit trainiert wurden und ihre Aussagen von diesen Daten ableiten (FTZ 878-882 AS xxxiv), und generativen Modellen, die Berichte basierend auf diesen Daten erstellen (FTZ 893-894 AS xxxv). Es wird weiters erwähnt, dass die Modelle noch am Anfang stehen, sich kontinuierlich verbessern und neue Versionen veröffentlicht werden (FTZ 1047-1050 AS xxxix).<sup>36</sup> Weiters bauen viele der Tools ihre Systeme auf der API von ChatGPT auf (FTZ 1288-1290 AS xlvi). In Bezug auf die Sicherheit der Daten muss unterschieden werden, wie das Modell gehostet ist (FTZ 332-341 AS xix). Wenn ein Modell auf dem eigenen System gehostet wird, „ist das was komplett anderes, als wenn ich jetzt irgendein öffentliches GPT hernehme“, sagt Cybersecurity Experte Michael Wachert-Rabl (FTZ 339-341 AS xix). Wenn es um die Frage geht, ob die Daten in die USA gehen können, was immer eine Hemmschwelle darstellt (FTZ 375-376 AS xx), zeigt KI und Ethik Experte Simon Micheler auf, dass es auch Möglichkeiten gibt, diese Modelle mit einem Europäischen Hosting zu verwenden, zum Beispiel über Microsoft Azure. Diese Methode ist darüber hinaus DSGVO<sup>37</sup>-konform (FTZ 366-369 AS xx).

### 3 – Tätigkeiten die KI aus rechtlichen Gründen nicht übernehmen kann

---

Grundsätzlich werden keine rechtlichen Gründe genannt, die die Verwendung von KI in den IR stark einschränken würden oder die Nutzung von KI bei bestimmten Aufgaben, wie dem Schreiben von Ad hoc-Meldungen, vollständig unterbinden würden. Wie bereits erwähnt, birgt die Frage nach der Datensicherheit noch Herausforderungen und stellt eine Hemmschwelle dar. Daran wird aber gearbeitet. Jedoch werden einige Tätigkeiten angeführt, bei denen von der Verwendung von KI aus anderen Gründen abgeraten wird. Hier geht es stets um den Verlust der persönlichen Note und um die persönliche Interaktion mit Investoren, Journalist\*innen, Analyst\*innen, etc., welche in den IR von großer

---

<sup>36</sup> Dieser Satz wurde mit Hilfe von ChatGPT (Version GPT3.5) verfasst.

<sup>37</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Bedeutung ist (FTZ 994-995 AS xxxvii). Lukas Reiter denkt, dass automatisierte Antworten von Chatbots oder automatisch generierte Antwort E-Mails, welchen die persönliche Note fehlt, doch eine negative Auswirkung haben können (FTZ 989-998 AS xxxvii-xxxviii). Auch Alexander Styles stimmt dem zu (FTZ 1000-1015 AS xxxviii), wobei er darauf hinweist, dass ein Unterschied gemacht werden sollte, um welche Investoren es sich handelt. Bei Black Rock oder anderen großen institutionellen Investoren sieht er die persönliche Kommunikation als unumgänglich. Bei Privatanlegern, welche bisher eher gehemmt waren Fragen zu stellen, sieht er bei der Verwendung von Chatbots hingegen einen Vorteil, da hier weniger Hemmung besteht. Die persönliche Investorenkommunikation, insbesondere mit großen Investoren wird den IR also bleiben und nicht abnehmen (nur ev. bei Privatanlegern, wenn mit Chatbots gearbeitet wird) (FTZ 1282-1286 AS xlvi-xlvii). Auch wenn KI-Systeme viel abnehmen können, „aber im Endeffekt ist Business immer menschlich“ – Simon Micheler (FTZ 1306-1315 AS xlvi). Es könnte auch sein, dass das Persönliche immer stärker in den Fokus gerät und wichtiger wird, weil durch KI die Gefahr, dass Informationen gefälscht werden, steigt. „Vielleicht ist diese persönliche Interaktion, auf einen Kaffee treffen, bald das allerwichtigste Mittel der Kommunikation.“ – Simon Micheler (FTZ 1316-1317 AS xlvi).

#### 4.1 – Chancen

---

Warum werden KI-Tools genutzt? Alexander Styles zeigt zwei Gründe auf (FTZ 1024-1025 AS xxxviii): „du nutzt diesen ganzen KI-Kram ja eigentlich a) um irgendwo effizienter zu werden oder b) um dich irgendwo besser zu machen“. Gerade bei der schriftlichen Kommunikation mit Investoren gibt es Verbesserungspotenzial in der Personalisierung der Kommunikation durch KI-Nutzung (FTZ 1026-1028 AS xxxviii). Bei der Arbeit in den IR, wo oft mit sensiblen und unveröffentlichten Daten gearbeitet wird, bestehen derzeit noch starke Bedenken hinsichtlich der Sicherheit von KI-Tools, was zu Hemmungen bei deren Nutzung führt (FTZ 296-298 AS xviii).<sup>38</sup> Damit KI-Tools verwendet werden, muss diese Sicherheit gegeben werden und vertraut werden können, dass die Daten sicher sind (FTZ 236 AS xvi; FTZ 296-298 AS xviii). Denn grundsätzlich bieten KI-Tools einen großen Mehrwert, auch wenn es darum geht, die Zahlen dann zu analysieren oder sie in Dokumenten, etc., weiter zu verarbeiten (FTZ 234-236 AS xvi).

---

<sup>38</sup> Dieser Satz wurde mit Hilfe von ChatGPT (Version GPT3.5) verfasst.

In Bezug auf die Erleichterung und Automatisierung von Arbeitsabläufen im IR-Bereich ergeben sich viele Chancen durch die KI-Nutzung. KI-Tools/ KI-Systeme haben grundsätzlich das Potenzial, Arbeit abzunehmen und es können durch sie Arbeitsabläufe automatisiert werden (FTZ 1306-1307 AS xlvi). Lukas Reiter und sein Team arbeiten aktuell daran, dass Earnings/ Earnings-Mitteilungen und Texte für Zahlen-Präsentationen in einem sicheren Rahmen – also nicht über ChatGPT, bei dem unklar ist, was mit den Daten geschieht – von KI erstellt und anschließend auch veröffentlicht werden können (FTZ 168-174 AS xiv).<sup>39</sup> Derzeit ist man noch nicht so weit, doch das Ziel wäre, dass diverse Nachrichten (Ad hoc, etc.) auch inklusive der aktuellen Zahlen (welche derzeit noch ausgelassen werden bei der Erstellung von Texten, da es sich um sensible Daten handelt) schon von der KI geschrieben werden können (FTZ 221-223 AS xvi).

Eine weitere Einsatzmöglichkeit von KI, die laut Lukas Reiter (FTZ 806-817 AS xxxii) angedacht ist, ist, dass mithilfe von KI Vorhersagen gegeben werden, welchen Einfluss eine bestimmte Information, die der KI vorgelegt wird, auf den Aktienkurs hat. Dabei wird die KI vorab mit historischen Daten und Meldungen trainiert. Die Vorhersage der KI soll dann als Anhaltspunkt dienen, in welche Richtung es gehen wird und wie sich vorbereitet werden muss. Dabei geht es soweit, dass IR-Professionals eine Art Leitfaden vorgelegt wird und sie sich darauf vorbereiten können, welche Fragen gestellt werden könnten. Die Kurseinschätzung durch ein KI-Tool wird derzeit aber noch getestet und es müssen noch diverse rechtliche Aspekte abgeklärt werden, z. B. die Haftung, bevor diese Anwendung auch tatsächlich genutzt werden kann (FTZ 873-876 AS xxxiv).

Weiters wäre es möglich, dass KI bei der Entscheidung hilft, ob eine Ad hoc-Pflicht vorliegt oder nicht, dabei ist aber wieder zu klären, wie das Ganze rechtlich abgesichert ist (FTZ 821-826 AS xxxiii; FTZ 833-834 AS xxxiii). Lukas Reiter und sein Team testen hier derzeit ein „Art Ampel-System“, welches angibt, ob eine Information ad hoc-pflichtig ist oder ad hoc-pflichtig sein könnte (FTZ 826-829 AS xxxiii). Darin sieht Lukas Reiter vor allem für kleinere Emittenten einen Nutzen, welche nur selten mit Insider-Informationen konfrontiert sind und keine eigenen IR-Manager\*innen haben und so einfach einen Hinweis erhalten könnten, ob eine Ad hoc-Pflicht vorliegen könnte oder nicht (FTZ 833-841 AS xxxiii).

Alexander Styles weist auch darauf hin, dass sie schon früher einmal versucht haben mit einem Machine Learning Ansatz die Auswirkung auf den Kurs vorherzusagen, aber nicht

---

<sup>39</sup> Dieser Satz wurde mit Hilfe von ChatGPT (Version GPT3.5) verfasst.

sehr erfolgreich dabei waren (FTZ 847-852 AS xxxiii). Auch er sieht in solchen Vorhersagen eine Arbeitserleichterung und eine gute Nutzungsmöglichkeit von KI in den IR (FTZ 852-855 AS xxxiii-xxxiv). Einen weiteren Anwendungsfall von KI in den IR sieht Alexander Styles (FTZ 1253-1260 AS xlvi) in der Sentiment Analyse. Aktuell lassen Tools wie YUKKA Lab bei dem Thema noch viel Luft nach oben, aber im Bereich der Sentiment Analyse gibt es derzeit viele Fortschritte und in den nächsten Jahren wird hier noch viel passieren. Lukas Reiter (FTZ 1262-1275 AS xlvi) zeigt aber auch auf, dass es auch schon Entwicklungen hin zur KI-unterstützten Erstellung von Road Shows und Meetings gibt. Der KI werden ein paar Stichwörter (Eigenschaften) gegeben und anhand von diesen erhält man dann automatisch Kontakt zu potenziellen Investoren. Das kann bis zur automatischen Terminbuchung und Meetings-Erstellung gehen und evtl. könnte es bis zum Event Management gehen. „Das ist aber auch ein bisschen Zukunftsmusik, da müssen dann auch mehr Sachen noch zusammenspielen“ – Lukas Reiter (FTZ 1273-1274 AS xlvi).

Natürlich lassen sich die Möglichkeiten, die KI den IR bieten kann noch weiterspinnen. Insbesondere bei Ad hoc- und Pressemeldungen sieht KI- und Ethik-Experte Simon Micheler viel Potenzial (FTZ 943-946 AS xxxvi), da man die Modelle auch trainieren könnte, genau den Stil solcher Meldungen zu übernehmen. Für die Entscheidungsfindung bei Ad hoc-Meldungen, wird von Simon Micheler (FTZ 899-909 AS xxxv) die Idee aufgeworfen, dass man zur Analyse von Markt-Trends mit KI-Agent-Systemen arbeiten könnte. „Also dass man Google-Suchen miteinbezieht. Welche Schlagwörter werden oft gesucht? Welche Schlagwörter auf Social Media mit einer Meldung dann zusammenkommen.“ Diese Systeme sind in der Lage, sehr schnell sehr viele Informationen abzugreifen und dann kann aufgrund dieser umfassenden Informationen entschieden werden, wie reagiert wird. Dabei soll aber die Verantwortung nicht auf die KI abgeschoben werden. Am Ende liegt die Verantwortung immer beim Emittenten bzw. Emittentenvertreter, betont Lukas Reiter (FTZ 911-912 AS xxxv). Ein weiterer Vorschlag von Simon Micheler (FTZ 963-969 AS xxxvii) wäre, eine KI als Coach zu trainieren, um bestimmte Kommunikationsziele zu erreichen. Die KI ist auch schon in der Lage, Telefonate fast täuschend echt zu formulieren, im Englischen derzeit besser als im Deutschen. Simon Micheler (FTZ 1297-1305 AS xlvi) spricht auch von Agent-Systemen, welche zur Analyse von Unternehmen sowie bestehender und potenzieller Kunden eingesetzt werden können. Im Internet wird nach Infos gesucht, diese werden zusammengefasst und das geht so weit, dass sogar eine individuell angepasste Nachricht an die betreffende Person verfasst werden kann. Legt man diesen Vorschlag auf die IR um, könnten so zum Beispiel potenzielle Investoren gesucht und kontaktiert werden.

In Bezug auf die Investoren-Kommunikation könnte die Kommunikation mit Privatanlegern (wie in der Kategorie: 3 – Tätigkeiten, die KI aus rechtlichen Gründen nicht übernehmen kann, schon erwähnt) durch Chatbots verbessert werden, da diese vielleicht weniger Hemmung haben einem Chatbot Fragen zu stellen, als wenn sie sich direkt ans Unternehmen wenden müssen oder bei der Hauptversammlung eine Frage stellen müssen (FTZ 1009-1015 AS xxxviii). Weitere Zukunftsideen wären, dass bei Earnings-/Gewinnveröffentlichungen die KI die aktuellen Highlights in den Texten bereits in E-Mails formuliert (FTZ 1033-1036 AS xxxix). Grundsätzlich sind KI-Tools aber auch einfach für das Brainstormen von Nutzen, da sie über sehr viele Themen Auskunft geben können und zur Unterstützung herangezogen werden oder auch Inspirationen geben können (FTZ 1041-1044 AS xxxix). Auch zur Datenanalyse von Finanzdaten bieten sich KI-Tools gut an (FTZ 1291-1292 AS xlvi) und allgemein bei allem, was bei der Kommunikation unterstützend eingesetzt werden kann (FTZ 1293-1294 AS xlvi).

Es wird auch angesprochen, dass sich durch die Nutzung von KI das Rollenbild von IR-Manager\*innen etwas ändern kann und eventuell fallen Tätigkeiten, wie zum Beispiel das Schreiben des Geschäftsberichtes, dadurch in Zukunft weg, meint IR-Experte Lukas Reiter. (FTZ 1277-1279 AS xlvi).

## 4.2 – Risiken

---

Bei der Nutzung von KI-Tools muss den Nutzer\*innen aber klar sein, dass diese Systeme einerseits immer noch halluzinieren und dazu neigen, Fehler und unwahre Aussagen zu tätigen (FTZ 1068-1070 AS xl). Andererseits weisen sie auch noch einen Bias auf und Texte sollten dahingehend überprüft werden, bevor hier etwas an die Öffentlichkeit geht (FTZ 632-636 AS xxvii). Ein weiterer Aspekt, der hier zu hinterfragen ist, ist inwiefern die Autonomie und Meinung der Leser\*innen beeinflusst wird (FTZ 636-637 AS xxvii).

Die Hauptbedenken, die bei der Verwendung von ChatGPT und auch anderen KI-Tools auftreten, beziehen sich auf die Unsicherheit darüber, was mit den eingegebenen Daten geschieht, wohin diese gelangen und wie sie verwendet werden (FTZ 169-172 AS xiv, FTZ 188-194 AS xv; FTZ 655-656 AS xxviii). Hier wird davon gesprochen, dass man nicht weiß, wo die eingegebenen Daten hin verschwinden, man nicht weiß, wie sicher diese sind und was genau mit ihnen passiert (FTZ 170-172 AS xiv; FTZ 188 AS xv). Dabei handelt es sich in den IR vor allem um Zahlen und Nachrichten, die unveröffentlicht sind, teils ad hoc-

pflichtig (FTZ 188-192 AS xv), das heißtt, hier darf einfach nichts vorab rausgehen. Weitere Sorgen bereitet die Frage, inwiefern die Daten auch in die USA gelangen können (FTZ 375-378 AS xx, FTZ 383-385 AS xx). Besonders wenn das „Mutterunternehmen“ seinen Sitz in den USA hat, ist es schwer zu gewährleisten, aber das betrifft nicht nur KI-Tools (FTZ 384-387 AS xx). Die Idee, dass hier einfach auf Modelle aus Europa zurückgegriffen wird, ist auch keine Lösung (abgesehen davon, dass es nicht viele gibt, bzw. in der Fokusgruppe fast keine erwähnt wurden), denn bei Modellen aus Europa, welche zwar hier gebaut und trainiert wurden, muss auch wieder auf amerikanische Cloud-Provider zurückgegriffen werden, weil Europa einfach diese große Infrastruktur nicht bieten kann, die solche Modelle benötigen (FTZ 492- 497 AS xxiii).

Allgemein spielen datenschutzrechtliche Fragen eine wichtige Rolle. Es heißtt zwar bei den Tools, wie ChatGPT zum Beispiel, dass der gegebene Input anonymisiert wird (FTZ 431-433 AS xxii), aber ob das auch wirklich so funktioniert, ist fraglich (FTZ 438-441 AS xxii). Cybersecurity-Experte Michael Wachert-Rabel (FTZ 440-441 AS xxii) denkt, „alles, was an Input reinkommt, können wir nicht beurteilen, was damit passiert.“ Denn am Ende greift der Output doch wieder auf den Input zurück, wenn aus den eingegebenen Daten ein aussagekräftiges und sinnvolles Ergebnis erzeugt werden soll (FTZ 444-446 AS xxii). Schlussendlich stellt sich einfach die Frage, wie Nutzende die Kontrolle über ihre Daten behalten und in der Lage sind, darüber zu bestimmen, wie diese verwendet werden (FTZ 655-656 AS xxviii).

Als weitere Risiken der Nutzung von KI-Tools werden Datenlecks genannt und grundsätzlich, wie immer wieder erwähnt, wird diese Unsicherheit in Bezug auf die Datenweiterverarbeitung sehr oft angesprochen, die in Bezug auf ad hoc-pflichtige Nachrichten ein großes Thema darstellen und einen Grund, warum gewisse Tools und Systeme noch nicht verwendet werden können, auch wenn es technisch möglich wäre (FTZ 190-201 AS xv, FTZ 203-204 AS xv). Ein weiterer Punkt ist, dass die bereitgestellten Daten zum Training von den jeweiligen Modellen verwendet werden, weshalb überdacht werden sollte, welche Daten der KI zur Verfügung gestellt werden (FTZ 269-273 AS xvii). Es ist schlussendlich nicht oder nur schwer ersichtlich, wie ein Modell genau funktioniert oder wie es trainiert wurde (FTZ 427-428 AS xxii) und auf Basis welcher Daten (FTZ 648-650 AS xxviii).

Es ist auch nicht wirklich klar, inwiefern darauf vertraut werden kann, wenn die Anbieter von ChatGPT zum Beispiel darauf beharren, dass bei der Verwendung von einem ChatGPT-

Teams Account die eingegebenen Daten nicht zum Training des Modells herangezogen werden, dies auch wirklich nicht geschieht (FTZ 273-276 AS xvii), „weil momentan passiert sehr viel. Es ist vor kurzem rausgekommen, das ChatGPT zum Beispiel auch YouTube-Videos verwendet zum Training ihrer Modelle, obwohl das klar gegen die Nutzungsbedingungen geht.“ – KI- und Ethik-Experte Simon Micheler (FTZ 276-278 AS xvii). Dabei beobachtet Simon Micheler, dass die Datenbeschaffung derzeit dezent ausartet und es an Konsequenzen fehlt (FTZ 280-281 AS xvii). Die Bedenken in Bezug auf die Datensicherheit sind als nicht unbegründet und stellen einfach eine große Herausforderung bei der Anwendung von KI-Tools dar.

Bei der Verwendung von KI-Tools sind auch rechtliche Themen relevant. Zum Beispiel stellt sich die Frage, wer die Verantwortung für den generierten Inhalt trägt? Wer haftet (FTZ 625-627 AS xxvii)? Aktuell besteht hier noch viel Unsicherheit, Unklarheit und es gibt noch einige „Graubereiche“. Rechts-Expertin Ursula Illibauer (FTZ 1160-1190 AS xlvi-xlii) gibt hier ein Beispiel: Bei einem Newsletter, der vollständig von der KI geschrieben, aber im eigenen Namen veröffentlicht wird, ist die Person, in deren Namen der Newsletter veröffentlicht wurde, dafür verantwortlich. Aber wenn ausgewiesen und offengelegt wird, dass dieser mit KI erstellt wurde und das dies Ergebnisse einer KI sind, könnte der „Haftungsrahmen“ heruntergesetzt werden, da sich die Erwartungshaltung ändert. Inwiefern die Haftung auch ausgeschlossen werden könnte, wenn auf die Erstellung durch KI hingewiesen wird, ist derzeit ein heiß diskutiertes Thema. „Da muss ich sagen, trau ich mich noch nicht eine endgültige Aussage zu treffen. Ich würde es in dem Bereich zumindest bis zu einem gewissen Grad versuchen, einzuschränken.“ – Rechts-Expertin Ursula Illibauer (FTZ 1190-1192 AS xlvi). In Bezug auf den IR-Bereich konnte Ursula Illibauer nicht wirklich Haftungsthemen sehen, da aktuell KI eher eingeschränkt genutzt wird (FTZ 1192-1195 AS xlvi). Weiters ist ein Unternehmen, auch wenn es einen Bericht von einer KI erstellen lässt, ist selbst für den Inhalt verantwortlich (FTZ 1197-1201 AS xlvi). Denn in Bezug auf die Haftung und wer die Verantwortung für mit KI generierten Inhalt trägt, gilt grundsätzlich, dass ein KI-Tool ein Werkzeug darstellt, dessen sich bedient wurde (egal wie stark) und die Verantwortung liegt bei der Person (Arbeitgeber, Vertragspartner, etc.) (FTZ 1217-1227 AS xlvi).

Auch urheberrechtlich gibt es Ungereimtheiten und Unsicherheiten. Es sind zwar eine neue EU-Richtlinie und der AI Act<sup>40</sup> im Kommen, trotzdem werden einige urheberrechtlichen

---

<sup>40</sup> Zum Zeitpunkt der Fokusgruppendiskussion am 26.April 2024 war der AI Act noch nicht in Kraft getreten. Dieser ist am 1. August in Kraft getreten (siehe Kapitel 3.5.).

Fragen weiterhin ungeklärt bleiben, da die kommende Richtlinie sowie der AI Act sich eher auf Haftungsangelegenheiten und Transparenzregelungen, etc. beziehen (FTZ 767-776 AS xxxi). Das Urheberrecht wird in der Zukunft noch ein Thema werden (um zu klären, wie das gehandhabt wird, wenn Systeme mit großen Datenmengen trainiert werden und darauf aufbauend dann „Neues“ kreieren) (FTZ 776-783 AS xxxi-xxxii).

Weiters stellt sich die Frage, inwieweit den Angaben der KI-Anbieter vertraut werden kann, dass sie Daten wirklich zum Training ihrer Modelle etc. nicht weiterverwenden. Denn „das Faktum Vertrauen“ oder „das Faktum des objektiven Vertrauens“ spielt juristisch gesehen sehr wohl eine Rolle, wenn es zum Beispiel in einem Schadensfall darum geht, ob fahrlässig oder grobfahrlässig gehandelt wurde (FTZ 320-328 AS xix). Hier gibt Rechts-Experte Johann Lunzer ein Beispiel (FTZ 322-330 AS xix): „zum Beispiel der Vorstand haftet in einem Schadensfall und dem wird, der haftet, dann in der Regel nach allgemeinem Schadenersatzrecht für ein Verschulden und hier spielt dann die Rolle, wie hoch sein Verschulden war, ob ihn überhaupt ein Verschulden trifft. Nämlich, hat er fahrlässig gehandelt, hat er grobfahrlässig gehandelt und da spielt dann schon eine Rolle, konnte er darauf vertrauen, dass ChatGPT eine sichere Anwendung ist, trotz diverser Medienberichte. Ist es dann eher grobfahrlässig, weil eigentlich weltweit bekannt ist, dass da diverse Lücken bestehen und so weiter. Also letzten Endes hat das nämlich auch eine juristische Konsequenz.“ Bei einem Datenleak, wo für das Unternehmen/ den Vorstand ein Haftungsfall entsteht, wird es in der Realität praktisch sehr schwer, sich bei ChatGPT zu regressieren (FTZ 257-262 AS xvii).

Wo es noch spannend werden kann in Zukunft, ist in Bezug auf die Datenschutzgrundverordnung, wo das Recht auf Vergessen angesprochen wird (FTZ 409 AS xxi). „Also ich als Data-Subject muss ich ja quasi bei Modellen oder irgendwelchen Datenverarbeitern auch das Recht haben, dass meine Daten vergessen werden dürfen. Sowas ist zum Beispiel nicht gegeben bei KI-Modellen. Wenn die einmal trainiert sind, bekommst du die Daten nie wieder raus aus dem Modell.“ – Michael Wachert-Rabl (FTZ 409-413 AS xxi). Wobei Johann Lunzer (FTZ 1338- 1352 AS xlvi) anspricht, dass es sich im Datenschutzrecht eigentlich immer um personenbezogene Daten dreht, die in den IR (zumindest auf die in der Fokusgruppendiskussion diskutierten Anwendungsmöglichkeiten von KI in den IR bezogen, wo es um die Erstellung von Content geht) eher eine untergeordnete Rolle spielen. Denn hier geht es mehr um Unternehmensdaten, unveröffentlichte Zahlen etc. Weshalb bezogen auf das Datenschutzrecht nicht wirklich viele Risiken bestehen, aber bei den Daten von Investoren/Privatinvestoren dann schon

(FTZ 1340-1349 AS xlvi). Weiters weist Ursula Illibauer daraufhin, dass aber auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bei der Nutzung von KI-Tools geschützt werden sollten (FTZ 1358-1360 AS xlviii).

Aktuell gibt es aber rechtliche Bemühungen, um die Verwendung von KI-Tools sicherer zu gestalten. In Bezug auf die Datensicherheit gibt es laut Rechts-Expertin Ursula Illibauer (FTZ 305-311 AS xviii) „eine sogenannte ChatGPT Task Force beim Europäischen Datenschutzausschuss“ (FTZ 306 AS xviii), wo sich Vertreter\*innen Europäischer Datenschutzbehörden mit der Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten bzw. der Nutzung dieser als Trainingsdaten und der Datenweitergabe, etc. auseinandersetzen. Außerdem soll mit dem EU AI Act mehr Transparenz und Verständnis in Bezug auf das Training der Modelle hergestellt werden (FTZ 448-457 AS xxii). Die ausgegebenen Ergebnisse der Modelle sollen nachvollziehbarer werden und bei einigen KI-Systemen muss auch erkenntlich gemacht werden, mit welchen Daten diese trainiert wurden (FTZ 451-454 AS xxii). Es soll diese Black Box mehr entschlüsselt (FTZ 469-470 AS xxiii) und Transparenzregelungen geschaffen werden, die für alle gelten, die in Europa ihre KI-Systeme anbieten (FTZ 503-506 AS xxiv). Auch in anderen Staaten gibt es schon Regulierungsversuche, wo es darum geht, dass eben nicht mit Black Boxes gearbeitet wird, dass es nachvollziehbar ist, wie die Systeme mit den Daten umgehen, arbeiten und trainiert werden und dass es auch Haftungsregelungen gibt (FTZ 517-521 AS xxiv). Mit dem AI Act gehen Transparenz und andere Verpflichtungen einher, welche bei der Haftungsthematik durchaus relevant sind, aber es ist auch angedacht, dass hier noch weitere EU-Regelungen (EU AI Liability Directive) folgen (FTZ 750-754 AS xxxi). Mit dem AI Act wird auch eine Kennzeichnungspflicht eingeführt für Inhalte, welche mit KI erstellt wurden (FTZ 1147 AS xlvi). Zum Zeitpunkt der Fokusgruppendiskussion bestand diese gesetzlich noch nicht (FTZ 1138-1139 AS xlvi). Was es aber schon gibt, sind interne Kennzeichnungsvorgaben, welche in den Nutzungsbedingungen bestimmter Plattformen zu finden sind, die eine Kennzeichnung von KI-erstelltem Inhalt fordern (FTZ 1139-1141 AS xlvi-xlii). Unter die Kennzeichnungspflicht im AI Act fallen aber nicht alle KI-Anwendungen, sondern es wird differenziert (FTZ 1148 AS xlvi). In Bezug auf interne Kommunikation, wo sich von der KI evtl. ein paar Sätze geschrieben werden lassen, bei Texten oder Präsentationen wird es eher keine Kennzeichnungspflicht geben (FTZ 1150-1153 AS xlvi). Die Kennzeichnungspflicht wird sich vor allem auf die Kommunikation nach außen beziehen (zum Beispiel bei der Verwendung von KI-generierten Bildern etc.) (FTZ 1153-1155 AS xlvi).

Um die aktuellen Risiken zu minimieren, wurden von den Expert\*innen zahlreiche Tipps genannt: Das größte Bedenken, der IR-Experten, dass die eingegebenen Daten irgendwie irgendwo auftauchen könnten, sieht KI- und Ethik-Experte Simon Micheler zwar als eher unwahrscheinlich (FTZ 268-272 AS xvii). Tatsache ist aber, dass es vorkommt, dass die Daten zum Training der Modelle verwendet werden und er rät auf jeden Fall dazu, mit (sensiblen) Daten vorsichtig umzugehen (FTZ 269-273 AS xvii). In Richtung Urheberrecht werden in der IR eigentlich wenige Risiken gesehen, wenn dann nur in Bezug auf verwendete Bilder (FTZ 687-693 AS xxix; FTZ 695-699 AS xxix). Bei Corporate News-/ Ad hoc-Meldungen oder Geschäftsberichten besteht hier kein Risiko der Verletzung von Urheberrechten, da sich an den vorliegenden Informationen orientiert werden muss und nicht wirklich an etwaigen urheberrechtlich geschützten Werken bedient werden kann (FTZ 691-693 AS xxix; FTZ 697-698 AS xxix).

Rechtlichen Konsequenzen kann entgangen werden, indem Anwender\*innen selbst darauf achten, der KI keine urheberrechtlichen Inhalte als Input vorzulegen, die sie ihnen (ohne Erlaubnis der Urheber\*innen) umschreiben/ weiterentwickeln soll etc. (FTZ 704-709 AS xxix). Hier hat man selbst die Kontrolle darüber, was in die KI eingegeben wird (FTZ 708-709 AS xxix). Wenn Bilder generiert werden und Stockfotos als Vorlage genommen werden, sollte darauf geachtet werden, dass die generierten Bilder keine (wenig) Ähnlichkeit zu bereits bestehenden Werken aufweisen, um mögliche Rechtsprobleme zu vermeiden (FTZ 724-728 AS xxx). Das kann dem KI-Tool auch vorgegeben werden. Andererseits kann der Haftungsrahmen durch Kennzeichnung von KI-generiertem Inhalt heruntergesetzt werden, wenn darauf hingewiesen wird, dass etwas mit KI erstellt wurde und das beim Lesen mitbedacht werden sollte, dass da evtl. dadurch auch fehlerhaftes enthalten sein könnte. So wird die Erwartungshaltung der Leser\*innen auch verändert (FTZ 1174-1182 AS xlili-xliii). In manchen „Konstellationen“ könnte durch die Kennzeichnung von KI generiertem Inhalt evtl. eine Haftungserleichterung erzeugt werden (FTZ 1232-1234 AS xliv). Aufgrund der Unsicherheit in Bezug auf die Datensicherheit, etc. lautet die aktuelle rechtliche Empfehlung auch, dass auf lokal (vom eigenen Server aus) gehostete KI-Modelle zurückgegriffen werden soll, welche „in der eigenen Infrastruktur, mit den eigenen Daten Sicherheits- und IT-Security-Maßnahmen geschaffen werden und beobachtet werden können.“ – Rechts-Expertin Ursula Illibauer (FTZ 308-316 AS xviii).

Um die Datensicherheit (soweit möglich) gewährleisten zu können, wird vorgeschlagen die verschiedenen Account Optionen von ChatGPT zu nutzen, wo die Daten nicht zum Training von anderen Modellen genutzt werden, zum Beispiel Teams Accounts (FTZ 227-231 AS

xvi). Da aber diskutiert wurde, inwiefern den Angaben von ChatGPT hier vertraut werden kann, wurden auch andere Optionen vorgeschlagen. Es kann zum Beispiel auch mit anderen Large Language Modellen, mit Open Source Modellen, wie Llama, gearbeitet werden, welche kostengünstiger sind und am eigenen Server arbeiten, in der eigenen Cloud und wo dadurch nichts aus dem Unternehmen nach außen dringen kann (FTZ 231-234 AS xvi; FTZ 249-251 AS xvii). Oder es wird eine GPT-Lizenz geholt, wo das Modell dann auch auf den eigenen Instanzen gehostet werden kann und somit auch keine Verbindung nach draußen besteht (FTZ 246-247 AS xvi-xvii). Denn ein Modell, für welches man die Lizenz hat und das nur auf dem eigenen System gehostet wird, ist ganz etwas anderes „als wenn ich jetzt irgendein öffentliches GPT hernehme.“ – Cybersecurity-Experte Michael Wachert-Rabl (FTZ 339-341 AS xix).

Ein letzter wichtiger Aspekt ist auch, dass die Anwender\*innen der KI-Tools selbst bereits ein Risikobewusstsein aufweisen bzw. bekommen und eine „Awareness“ haben, wie sie mit Daten umgehen sollen bzw. was mit den Daten passiert, wenn diese in eine öffentliche Instanz eingegeben werden (FTZ 212 AS xvi; FTZ 333-338 AS xix; FTZ 350-351 AS xix). „Und da muss man – hätte man eigentlich schon jahrelange Awareness schaffen müssen, wie man mit Daten umgeht und dass man einfach nicht in den öffentlichen Raum sensitive Unternehmensdaten stellt, was hoffentlich nicht passiert.“ – Michael Wachert-Rabl (FTZ 341-343 AS xix). Dabei geht es nicht nur um Daten, die in KI-Modelle eingegeben werden, sondern allgemein um Daten die zum Beispiel in ein Übersetzungstool eingegeben werden etc. (FTZ 334-336 AS xix). „Ja, ich denk mir, vor allem wenn es kostenlos ist, dann muss man es klar hinterfragen.“ – Simon Micheler (FTZ 358-359 AS xx). Auch muss den Anwender\*innen bewusst sein, dass nicht alles stimmt, was ein KI-Tool ausgibt. Daher sollten Anwender\*innen sich selbst in dem Bereich, für den sie KI nutzen, auskennen, um einschätzen zu können, ob die Ergebnisse der KI richtig sind oder Fehler aufweisen (FTZ 1071-1074 AS xl). Die Ergebnisse der KI sollten daher auch immer kritisch hinterfragt werden (FTZ 1096-1099 AS xl). Außerdem sollte einem klar sein, dass die KI nicht alle Aufgaben übernehmen kann „und da muss auch die Kompetenz der Menschen liegen, welche Aufgaben kann die KI besser? Welche kann ich besser? Und da muss man ein Gefühl entwickeln, für welche Bereiche verwende ich KI und wo bin ich noch smarter?“ – Simon Micheler (FTZ 1093-1096 AS xl).

## Zwischenfazit

---

Die Tools, welche zurzeit in den IR verwendet werden, sind ChatGPT, Copilot, hauseigene GPT-Systeme, alles was an freien oder lizenzierbaren Tools derzeit zur Verfügung steht und auch ein Chatbot-artiges System wurde erwähnt. Dabei ist aber aufzuzeigen, dass aktuell noch eingeschränkt mit KI-Tools gearbeitet wird und darauf verzichtet wird, wirklich sensible Daten, Insiderinformationen und aktuelle Zahlen in diese Systeme einzugeben, weil die Datensicherheit und die Black-Box-Thematik (auf die in Kapitel 3.4. bereits näher eingegangen wird) eine große Herausforderung darstellen. Es besteht einfach keine Klarheit darüber, was mit den eingegebenen Daten dann passiert und wo diese landen. Die Datensicherheit, der Datenschutz sowie die Transparenz der Modelle sind aktuell die zentralen Herausforderungen, wenn es um den Einsatz von KI-Tools geht. Die rechtliche Empfehlung bei der Verwendung dieser Tools lautet daher, auf lokal gehostete Modelle zu setzen, da diese besser kontrolliert und überwacht werden können.

Aber auch rechtlich gibt es aktuell noch einige Ungereimtheiten und Unsicherheiten. Durch Bemühungen von Seiten der EU und auch international soll hier aber in absehbarer Zeit Abhilfe geschaffen werden und die Regulierung von KI-Systemen nimmt langsam an Fahrt auf. Es soll durch den AI Act mehr Transparenz und Sicherheit geschaffen werden. Urheberrechtliche Fragen bleiben aber bis auf weiteres ungeklärt. Was aber kommen wird, ist eine Kennzeichnungspflicht (nicht bei allen, aber bei bestimmten mit KI generierten Inhalten, muss dann gekennzeichnet werden, dass diese mit KI erstellt wurden.) Durch die Kennzeichnung von KI-generiertem Inhalt könnte auch die Haftung herab gesetzt werden.

Nicht nur rechtlich ist in Bezug auf KI viel im Gange. Auch in den IR wird an Lösungen gearbeitet, wie KI in absehbarer Zukunft in den IR weitreichender genutzt werden kann. Dabei stehen die Datensicherheit und die Abwendung von rechtlichen Risiken im Vordergrund. Denn grundsätzlich eignen sich KI-Tools sehr wohl für den Einsatz in den IR und bringen auch neue Möglichkeiten mit sich. Es wird davon gesprochen, wie diese KI-Tools nicht nur für die Generierung von Texten oder Bildern verwendet werden können, sondern auch, dass KI-Tools auf Vorhersagen von Kursentwicklungen trainiert werden können. Dass sie erkennen, ob eine Ad hoc-Meldung in einer gewissen Situation nötig ist oder nicht. Auch die Verwendung für Ad hoc-Meldungen wird keineswegs ausgeschlossen, jedoch wird darauf hingewiesen, dass dafür noch die Datensicherheit gewährleistet werden muss. Das Risikobewusstsein ist demnach vorhanden, zumindest bei den befragten Expert\*innen. Grundsätzlich wird aber angesprochen, dass es doch noch an Awareness in den Unternehmen fehlt, wenn es um den verantwortungsvollen Umgang mit Daten geht. Insbesondere fehlt es an Wissen darüber, wo sensible Daten eingegeben werden können.

und wo nicht bzw. was mit Daten in einer KI bzw. allgemein im Internet geschieht. Weiters muss den Anwender\*innen klar sein, dass auch ein KI-Tool nicht unfehlbar ist und nicht blind darauf vertraut werden kann. Denn die Tools weisen durchaus Bias auf und neigen dazu zu halluzinieren. Daher sollte ihr Output immer noch kritisch betrachtet und hinterfragt werden. KI wird auch nicht für alle Aufgaben geeignet sein und der\* die Anwender\*in selbst muss einschätzen können, wo die Grenzen der KI liegen und wo Aufgaben doch noch von menschlicher Hand erfüllt werden sollen. Um KI-Systeme erfolgreich zu nutzen, braucht es eine gewisse Kompetenz, an der gearbeitet werden sollte.

### 7.3. Beantwortung der Forschungsfragen

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Auswertung zur Beantwortung der Forschungsfragen herangezogen. Dabei werden zuerst die vier Forschungsfragen beantwortet, bevor final auf die Leitfrage „Wie kann KI in den IR angewendet werden?“ eingegangen wird und die Theorie mit den Ergebnissen in Verbindung gebracht wird.

#### **FF1: Inwiefern wird die KI in den IR bereits angewendet?**

In den IR wird KI aktuell zwar eingesetzt, aber eingeschränkt. Wirklich aktiv genutzt, wird sie laut den Ergebnissen aus der Fokusgruppendifiskussion nur bei der Texterstellung und Textbearbeitung, für die Ideenfindung und für das Brainstorming. Vorallem bei der Erstellung von Pressemitteilungen wird ihr Potenzial gesehen. Aktuell wird KI mehr zum Brainstormen genutzt und es werden noch keine vollständigen Aufgaben an sie übergeben. Es wird auch betont, dass die Ergebnisse der KI nicht eins zu eins übernommen werden/ werden können, sondern sie dienen als Inspiration oder Denkanstoß, an dem angeschlossen werden kann. Komplett durch KI automatisierte Arbeitsabläufe kommen derzeit noch nicht in Frage. Es wurde aber erwähnt, dass es bereits Geschäftsberichte in Deutschland gibt, in welchen auf die Verwendung von KI bei deren Erstellung hingewiesen wird. Davon lässt sich ableiten, dass auch schon bei den Geschäftsberichten auf KI-Tools zurückgegriffen wird. In welchem Ausmaß lässt sich aber aus den Ergebnissen der Fokusgruppendifiskussion nicht ableiten.

Bei Ad hoc-Meldungen, bei denen die Datensicherheit eine große Rolle spielt, da die Insiderinformationen keinesfalls vorab nach außen dringen dürfen (siehe die rechtlichen Hinweise zur Insiderinformation in Kapitel 4.2.), wird die Verwendung von KI grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sondern durchaus in Erwägung gezogen. Jedoch wird klargestellt,

dass dazu die Datensicherheit gewährleistet werden muss und die KI-Tools transparenter werden müssen in Bezug auf ihre Datenverarbeitung. Aktuell wird zu Ad hoc-Meldungen viel getestet. Bezuglich Ad hoc-Meldungen geht der Einsatz von KI noch weiter. Hier soll KI unter anderem auch Predictions (in Bezug auf die Kursrelevanz) geben und bei der Entscheidungsfindung helfen, ob etwas ad hoc-pflichtig ist oder nicht. Bevor hier aber Anwendungen Einzug in den IR-Alltag halten können, gibt es rechtlich noch viel abzuklären. Auch für erste Sentiment Analysen werden KI-Tools bereits eingesetzt, konkret im Rahmen von Analysen von Präsentationen und Konferenzgesprächen. Bei der Kommunikation mit Investoren wird sich bei der Verwendung von KI aber stark zurückgehalten. Aus den Ergebnissen der Fokusgruppendiskussion lässt sich ableiten, dass sich daran in Zukunft nicht viel ändern wird und in diesem Bereich wahrscheinlich auf KI verzichtet werden wird.

KI wird in den IR bereits genutzt, ihr Potenzial aber noch lange nicht ausgeschöpft. Dies zeigten schon die Ergebnisse von Kovarova-Simecek et al. (2024, S. 7-8) (siehe Kapitel 4.4.). Auch hier konnte festgestellt werden, dass KI in den IR gerne für die Texterstellung und Textbearbeitung genutzt wird, aber am häufigsten wurde bei dieser Umfrage angegeben, dass sie für Übersetzungsaufgaben herangezogen wird. Die Fokusgruppendiskussion kann dies zwar nicht bestätigen, da Übersetzungsaufgaben bei dieser Diskussion nicht angesprochen wurden, sie widerlegt es dadurch aber auch nicht. Man darf gespannt sein, was die Zukunft bereithält, denn die Ergebnisse der Fokusgruppendiskussion zeigen, dass KI in den IR durchaus ein Thema ist.

## **FF2: Für welche Tätigkeiten bietet sich die KI in den IR an und welche Tools eignen sich hier?**

KI kann in den IR zur Ideenfindung und zum Brainstormen eingesetzt werden, wenn es darum geht, kreative Überschriften für Pressenaussendungen zu finden etc. oder wenn aus einem bestehenden Text, ein passendes Zitat herausgefiltert werden soll. Weiters kann es zur Erstellung von Texten, wie zum Beispiel Pressemitteilungen genutzt bzw. unterstützend eingesetzt werden. Zukünftig wird auch in Erwägung gezogen, KI für die Erstellung von Zahlen-Präsentationen zu nutzen. Hier ist aktuell die Datensicherheit nicht gegeben, ansonsten würde auch dieser Anwendung von KI in den IR nichts im Wege stehen. Bei der Erstellung von Ad hoc-Meldungen steht auch noch die Frage der Datensicherheit im Raum, wie bereits bei FF1 schon thematisiert. Aber in Zukunft sollen KI-Tools auch zur Erstellung von Ad hoc-Meldungen und Corporate News Pressemitteilungen verwendet werden können. Aktuell muss dazu aber auch an den Ergebnissen der KI noch gearbeitet werden

und es steht noch ein längerer Weg bevor, zur komplett automatisierten Erstellung von Ad hoc-Meldungen. Die Ergebnisse der KI sind hier noch lange nicht perfekt und eins zu eins wiederverwendbar, aber sie können zumindest ein gutes Gerüst bieten. Eine weitere Überlegung ist die Einbindung von KI bei der Investorenkommunikation via E-Mails, indem die KI das Wichtigste aus den neuesten Veröffentlichungen automatisch filtert und in E-Mails an die Investoren verpackt. Wie schon bei der Beantwortung der FF1 erkenntlich wird, kann KI in den IR sehr vielseitig angewendet werden und es wird aktuell an verschiedenen Möglichkeiten geforscht und gefeilt.

Bei den KI-Tools wurden einerseits ChatGPT und Copilot<sup>41</sup> angesprochen, bzw. wurde erwähnt, dass alle frei verfügbaren oder lizenzierbaren Tools verwendet werden. Auch die Studie von Kovarova-Simecek et al. (2024, S. 9) ergab, dass in den IR ChatGPT nach dem Übersetzungs- Tool DeepL am häufigsten verwendet wird (siehe Kapitel 4.4.). In der Fokusgruppendiskussion wurde aber nicht genauer darauf eingegangen, welche Tools sich jetzt spezifisch für die IR eignen. Weiters wurden hauseigene GPT-Systeme angesprochen. Als Übersetzungstool wurde nebenbei DeepL erwähnt. Als ein weiteres generatives KI-Tool wurde Llama<sup>42</sup> genannt. Eher nebenbei wurden auch die beiden bildgenerierenden-Tools DalleE<sup>43</sup> und Midjourney<sup>44</sup> genannt. Als Spezialtools, die sich spezifisch in den IR einsetzen lassen, wurden YUKKA Lab<sup>45</sup> und FactSet<sup>46</sup> für Sentiment Analysen genannt und AlphaSense<sup>47</sup> für die Auswertung von Transkripten von Earningscalls etc. Weiters wird der Einsatz von Chatbots bei der Kommunikation mit Privatanlegern vorgeschlagen. Die KI-Tools werden aber stetig weiterentwickelt und es kommen immer wieder neue und bessere Tools. Daher ist schwer zu sagen, welche Tools sich spezifisch für die IR eignen.

### **FF3: Welche Tätigkeiten kann die KI in den IR aufgrund der rechtlichen Anforderungen nicht übernehmen und warum?**

In der Fokusgruppe wurde keine Tätigkeit vollends ausgeschlossen, die KI aus rechtlichen Anforderungen nicht übernehmen kann. Aktuell ist der Einsatz von KI in den IR zwar noch eingeschränkt und Ad hoc-Meldungen werden von der KI noch nicht verfasst bzw. wird bei Insiderinformationen und sensiblen Daten sehr aufgepasst und hier aufgrund der fehlenden

---

<sup>41</sup> Link zu [Copilot](#)

<sup>42</sup> Link zu [Llama](#)

<sup>43</sup> Link zu [DalleE](#)

<sup>44</sup> Link zu [Midjourney](#)

<sup>45</sup> Link zu [YUKKA Lab](#)

<sup>46</sup> Link zu [FactSet](#)

<sup>47</sup> Link zu [AlphaSense](#)

Datensicherheit keine KI verwendet. Jedoch wurde klar gesagt, dass in Zukunft dies sehr wohl gemacht werden kann. Es hängt nur davon ab, inwiefern die Datensicherheit bei den jeweiligen KI-Tools gewährleistet werden kann und hier wird derzeit schon viel geforscht. Es ist also nur eine Frage der Zeit, wann auch bei diesen Texten mit sensiblen Daten KI verwendet werden kann.

Eine Tätigkeit, die KI aber nicht übernehmen kann, ist die Kommunikation mit den Investoren. Hier geht es nicht um rechtliche Bestimmungen, sondern schlicht und einfach um zwischenmenschliche Kommunikation und den Verlust der persönlichen Note durch KI-Nutzung bei der Interaktion mit Investoren, Journalist\*innen, Analyst\*innen, etc., die in der IR wichtig ist. Die automatisierten Antworten könnten negativ von Investoren aufgenommen werden. Jedoch wird hier unterschieden, ob es sich bei den Investoren um große institutionelle Investoren wie z.B. Black Rock handelt oder um Privatanleger\*innen handelt. Denn bei Privatanleger\*innen, die sich bei Fragen an das Unternehmen immer etwas zurückhalten, könnte die Verwendung von Chatbots durchaus einen Vorteil bringen und ein Mehr an Kommunikation und Information für sie bieten, da bei dieser Art der Kommunikation weniger Hemmung besteht, Fragen zu stellen.

Die persönliche Investorenkommunikation, insbesondere mit großen Investoren wird den IR aber bleiben, denn am Ende ist dies eine der wichtigsten Aufgaben der IR und mit der fortschreitenden Automatisierung kann es sein, dass die persönliche Kommunikation immer stärker in den Fokus gerückt und immer wichtiger wird. Hoffmanns Aussage in Bezug auf die Digitalisierung, dass die Kommunikation mit Investoren und Analysten immer die zentrale Aufgabe der IR bleiben wird, lässt sich durch die Ergebnisse der Fokusgruppendiskussion nur bestätigen (Hoffmann, 2022, S. 345). Auch der Einzug von KI in die IR wird die persönliche Kommunikation mit Investoren und Analysen nicht verringern, sondern sie könnte zu einer der wichtigsten Funktionen der IR überhaupt werden, da durch KI auch die Gefahr von falschen oder gefakten Informationen steigt. „Vielleicht ist diese persönliche Interaktion [...] bald das allerwichtigste Mittel der Kommunikation.“ – Simon Micheler (1316-1317 AS xlvi).

**FF4: Welche Chancen und Risiken ergeben sich durch die Verwendung von KI in den IR?**

Die Nutzung von KI bringt für die IR viele Chancen mit sich. Durch die Einbindung von KI in IR können Aufgaben und Arbeitsabläufe, welche sich anbieten, automatisiert werden und die KI kann den IR-Professionals Arbeit abnehmen.

Durch ihren Einsatz lässt sich einerseits die Kommunikation stärker personalisieren. Andererseits bietet sie auch einen Mehrwert, wenn es um die Analyse und Weiterverarbeitung von Zahlen geht. Jedoch stellt sich bei der Arbeit mit sensiblen und unveröffentlichten Daten aktuell noch die Frage nach der Sicherheit dieser KI-Tools, weshalb hier aktuell noch auf die Einbindung von KI verzichtet wird. Es wird aber daran geforscht, einen sicheren Rahmen zu schaffen, um mit sensiblen Daten arbeiten zu können, Zahlen-Präsentationen von der KI automatisiert erstellen zu lassen und im Anschluss auch zu veröffentlichen. Das Ziel ist, dass KI-Tools zum Beispiel Ad hoc-Meldungen und andere Nachrichten mit sensiblen Daten (Zahlen, etc.) schreiben.

Weiters ergeben sich durch die Nutzung von KI auch neue Möglichkeiten, wie die Vorhersage der Auswirkung einer Information auf den Aktienkurs. Dies soll sogar so weit gehen, dass die IR-Professionals von der KI einen „Leitfaden“ vorgelegt bekommen. Aktuell wird aber noch getestet und auch rechtlich gilt es, einiges abzuklären, bevor diese Anwendung im IR-Alltag eingesetzt werden kann. Für kleinere Emittenten nützlich, könnte eine KI-unterstützte Entscheidungshilfe sein, welche Hinweise gibt, ob und inwiefern eine Ad hoc-Pflicht vorliegt oder nicht. An dieser wird aktuell noch gearbeitet. Solche Vorhersagen bedeuten für die IR-Professionals eine Arbeitserleichterung, nehmen ihnen aber weder die finale Entscheidung noch die Verantwortung ab.

Die Anwendungsmöglichkeiten von KI in den IR ließen sich auch noch weiterdenken. Von der Idee, Modelle spezifisch auf IR-Ad hoc- und Pressemitteilungen zu trainieren, bis hin zu Agent-Systemen, welche für die Analyse von Markt-Trends genutzt werden können oder zur Analyse des eigenen Unternehmens und potenzieller Investoren. Es könnte auch ein speziell trainiertes KI-Tool als Kommunikations-Coach für IR-Professionals oder den Vorstand fungieren, um bei der Erreichung von Kommunikationszielen zu unterstützen.

Die Chancen, die KI den IR bietet, scheinen vielfältig, jedoch sollten auch die Risiken, welche KI-Tools mit sich bringen, nicht außer Acht gelassen werden. Diese scheinen noch zahlreich, lassen sich aber meist gezielt minimieren. Einerseits muss davon ausgegangen werden, dass dem Ergebnis von KI-Systemen nicht hundertprozentig vertraut werden kann, da diese Systeme aktuell noch dazu neigen, zu halluzinieren, Fehler zu machen und

unwahre Aussagen zu tatigen. Auch konnen die ausgegeben Ergebnisse Bias aufweisen, da die Modelle nicht so neutral und objektiv sind, wie man vielleicht denkt (siehe auch Kapitel 3.4.).

Aus der Fokusgruppendifiskussion wurde aber erkennbar, dass sich die Hauptbedenken bei der Verwendung von KI-Tools auf die Datensicherheit beziehen und hier das groste Risiko verortet wird, da in den IR der Umgang mit Zahlen und Daten vorherrschend ist, welche unveröffentlicht sind und Insiderinformationen enthalten. Auch die Ergebnisse von Kovarova-Simecek et al. (2024, S.11) (siehe Kapitel 4.4.) bestigen, dass der Datenschutz, die Datentransparenz und Cybersecurity-Risiken, als die groten Herausforderungen gesehen werden. Die Angst vor Datenlecks und die Unsicherheit beziglich der Datenweiterverarbeitung sind, ausgehend von den Ergebnissen der Fokusgruppendifiskussion, der Grund dafr, dass die KI-Tools in den IR nur sehr eingeschrkt genutzt werden. Auch ist bekannt, dass die KI-Modelle die ihnen zur Verfugung gestellten Daten, zum Training weiterverwenden. Ebenso ist am Ende nicht ersichtlich, wie die Modelle genau funktionieren, wie sie trainiert wurden und auf Basis welcher Daten (siehe Kapitel 3.4.). Obwohl es mittlerweile schon spezifische Account-Optionen bei Modellen wie ChatGPT gibt, bei welchen darauf beharrt wird, dass die Daten nicht fur das Training des Modells herangezogen werden, stellt sich immer die Frage, inwiefern diesen Angaben vertraut werden kann, denn derzeit passiert in dem Bereich sehr viel Widersprchliches.

Das „Faktum Vertrauen“ spielt aus juristischer Sicht auch eine Rolle fur die Konsequenzen, die bei einem Schadensfall entstehen knnen. Bei der Haftung fur von KI-generierten Inhalten besteht derzeit allgemein noch viel Unklarheit und es gibt noch einige „Graubereiche“. Auch in Bezug auf die mogliche Herabsetzung des Haftungsrahmens durch Kennzeichnung von KI generierten Inhalten. Eine Kennzeichnungspflicht von KI-generiertem Inhalt kommt mit dem AI Act (aber nicht fur alle KI-Anwendungen). (Der AI Act wird in Kapitel 3.5. nher erltert). Teilweise wird aber von den Plattformen eine Kennzeichnung von KI-generiertem Inhalt in ihren Nutzungsbedingungen gefordert. Urheberrechtlich muss noch vieles geklrt werden, denn der AI Act bezieht sich vor allem auf Haftungsangelegenheiten und Transparenzregelungen. Einerseits geht es bei urheberrechtlichen Fragen beziglich KI-Tools darum, mit welchen Daten diese trainiert wurden und ob diese urheberrechtlich geschtzt sind, andererseits darum wer als Urheber\*in des von KI-generiertem Inhalts gilt.

In den IR ergeben sich aber urheberrechtlich wenige Risiken, da sich bei Corporate News- / Ad hoc-Meldungen oder Geschäftsberichten sowieso an den vorliegenden Informationen orientiert werden muss und hier nicht auf urheberrechtlich geschützte Werke zurückgegriffen werden kann. Nur im Bildbereich sollte in den IR darauf geachtet werden, denn auch KI-generierte Bilder können hier problematisch werden. Die bildgenerierenden KI-Tools können an urheberrechtlich geschütztem Material trainiert worden sein und so kann auch ihr Output diesem ähneln. Hier sollen Bilder demnach mit Bedacht verwendet werden.

Für die sichere Nutzung von KI im IR-Bereich, bezugnehmend auf die Datensicherheit, wird aktuell von rechtlicher Seite empfohlen, KI-Modelle zu verwenden, welche im eigenen Unternehmen, also lokal gehostet werden, da hier mehr Sicherheit gewährleistet werden kann. Es bestehen aber derzeit rechtliche Bemühungen, um die Transparenz von KI-Tools zu steigern, damit man weiß, wie diese trainiert wurden, mit welchen Daten und wie sie die eingegebenen Daten auch wieder verarbeiten. Hier soll einerseits der AI Act Abhilfe schaffen, andererseits gibt es eine „ChatGPT Task Force beim Europäischen Datenschutzausschuss“, bei welcher sich mit der Zulässigkeit der Datenverarbeitung bzw. der Nutzung dieser als Trainingsdaten, der Datenweitergabe, etc. auseinandergesetzt wird. Es wird von der EU schon versucht, mehr Transparenz zu schaffen.

Die genannten Risiken lassen sich aber minimieren. Die Anwender\*innen selbst können erstens darauf achten, dass sie der KI nicht als Input urheberrechtlich geschütztes Material vorlegen, so ist der Output diesbezüglich weniger bedenklich. Bei Bildern, die mittels einer (urheberrechtlich geschützten) Vorlage generiert werden, sollte auch versucht werden, die Ähnlichkeit wegzunehmen.

Zweitens werden, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten, in der Fokusgruppendiskussion verschiedene Optionen vorgeschlagen. Es gibt unter anderem Account Optionen bei ChatGPT, bei welchen die Daten nicht zum Training von anderen Modellen genutzt werden. Hier ist wieder zu hinterfragen, inwiefern diesen Angaben vertraut werden kann. Aber es gibt auch andere Large Language Modelle, wie Llama, die am eigenen Server arbeiten können und dadurch gelangen die eingegebenen Daten nicht aus dem Unternehmen nach draußen. Auch gibt es GPT-Lizenzen, die intern gehostet werden können und wo keine Verbindung in die Außenwelt besteht.

Drittens kann durch die Schaffung von „Awareness“ beim Umgang mit Daten, der Vermittlung von Risikobewusstsein und Kompetenz im Umgang mit KI-Tools bei den Anwender\*innen das Risiko minimiert werden. Anwender\*innen soll bewusst sein, was mit Daten passiert, die sie in die Tools eingeben, welche Tools sicher sind und welche nicht und sie sollen auch ein Gefühl dafür entwickeln, für welche Aufgaben sich welche Tools eignen bzw. wo sich KI eignet und in welchen Bereichen oder bei welchen Aufgaben sie selbst besser sind als die KI.

### **Leitfrage: Wie kann KI in den IR angewendet werden?**

KI kann in den IR sehr vielseitig angewendet werden, jedoch mit den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und Kompetenzen. Die Beantwortung der Forschungsfragen zeigt auf, inwiefern sie aktuell schon genutzt wird, wo sie Potenzial hat, welche Tools sich eignen und welche Risiken noch bestehen. Bei der Textbearbeitung und Texterstellung, wo auch andere Unternehmen KI bereits einsetzen (Bahr, 2023), sowie beim Brainstorming und zur Ideenfindung (Cardon et al., 2023, S. 257; Hisrich & Soltanifar, 2021, S. 32) lässt sich KI ohne weiteres nutzen (siehe Kapitel 2.1.). Wenn Bilder benötigt werden, kann auch darauf zurückgegriffen werden, jedoch sollte hier, wie schon erwähnt, darauf geachtet werden sich urheberrechtlich nichts zu Schulden kommen zu lassen. Für Ad hoc-Meldungen ist aktuell noch die Datensicherheit abzuklären, aber danach kann KI auch für diese Meldungen eingesetzt werden. Auch bei der Vorhersage von Kursentwicklungen wird Potenzial gesehen, aber hier gilt es ebenso noch rechtliche Fragen abzuklären. Aktuell ist ersichtlich, dass im IR-Bereich viel getestet und ausprobiert wird, welche Anwendungen in Zukunft dann umgesetzt werden, muss sich noch zeigen.

Das Ergebnis der Fokusgruppendiskussion zeigt, dass, wenn auf KI-Tools in den IR zurückgegriffen wird, dies geschieht, weil die Effizienz gesteigert und die Arbeit verbessert werden kann (FTZ 1024-1025 AS xviii). Die Effizienzsteigerung und Zeitsparnis sowie die Arbeitsverbesserung werden auch in anderen Studien (Bahr, 2023; Cardon et al., 2023, S. 257; Davenport & Mittal, 2022; Kovarova-Simecek et al., 2024, S. 11; Marr & Ward, 2019, S. 6; Panda et al., 2019, S. 197) schon als Vorteil der KI-Nutzung gesehen (siehe auch Kapitel 2.1.). Auch scheint ihre Anwendung leicht zu fallen. Es wird zwar nicht direkt auf die Benutzerfreundlichkeit der Tools eingegangen, aber es wird nirgends erwähnt, dass die Bedienung schwerfallen würde und in Bezug auf die Verwendung von Übersetzungstools, wie z.B. DeepL, wird klar auf die Leichtigkeit der Anwendung hingewiesen (FTZ 354-356 AS xix-xx). Dies deutet darauf hin, ausgehend von der Annahme des Technology

Acceptance Model (TAM) (siehe Kapitel 5.1.), dass die Akzeptanz einer Technologie durch die Nutzer\*innen davon abhängig ist, inwiefern sie einen Nutzen in ihr sehen und wie einfach sie ihre Bedienung empfinden (wahrgenommene Nützlichkeit sowie Benutzerfreundlichkeit), dass KI allgemein bzw. KI-Tools in den IR bereits auf Akzeptanz stoßen, zumindest bei jenen IR-Professionals, die KI bereits verwenden. Eine umfassendere Aussage in Bezug auf die Nutzungsakzeptanz von KI in den IR kann aber derzeit aufgrund der noch eher eingeschränkten Nutzung nicht getroffen werden.

Die sechs Stufen von Cooper und Zmud, welche in Kapitel 5.3. ausführlicher erklärt werden, lassen sich in Anbetracht der Forschungsergebnisse aus der Fokusgruppendiskussion bei der Implementierung von KI in den IR aktuell noch etwas schwer umlegen und es wird ersichtlich, dass aktuell der Implementierungs-Prozess von KI-Modellen in den IR noch lange nicht abgeschlossen ist.

In der Stufe der Initiation wird bei den aktuell verfügbaren KI-Tools darauf geachtet, dass die Möglichkeiten, welche ein Tool oder mehrere KI-Tools bieten, auch mit den Aufgaben übereinstimmen, die sie im IR-Bereich übernehmen sollen. Weiters geht es um die Gewährleistung der Datensicherheit bei bestimmten Aufgaben, weshalb darauf geachtet wird, wie das Tool gehostet ist und ob es eine Verbindung nach außen gibt etc. Da bei manchen Tools und Anwendungsmöglichkeiten diese Datensicherheit noch nicht gewährleistet werden kann, können diese aktuell in den IR noch nicht verwendet werden und bleiben derzeit noch in der Stufe der Initiation. Sobald aber hier mehr Sicherheit gewährleistet werden kann, können auch diese Tools zur nächsten Stufe übergehen.

Die Stufe der Adoption haben zumindest manche KI-Tools in den IR bereits hinter sich gelassen. Für manche von ihnen wurden Lizizenzen erworben, andere sind Open Source Modelle und frei zugänglich und verfügbar. Diese Tools stehen auch für die Nutzung zur Verfügung (Adaption) und werden bereits eingesetzt (Acceptance).

Die ersten vier Stufen wurden also zumindest von ein paar KI-Tools schon durchlaufen, wobei hier nicht davon gesprochen werden kann, dass sie in allen IR-Abteilungen bereits zur Verfügung stehen oder genutzt werden. Einerseits zeigen die Ergebnisse der empirischen Untersuchung dieser Masterthesis sowie die Umfrageergebnisse von Kovarova-Simecek et al. (2024), dass KI einfach in den IR noch wenig verwendet wird und andererseits weist die Methode der Fokusgruppendiskussion diesbezüglich insofern eine Limitation auf, da nur zwei IR-Experten aus ihrer Perspektive und ihrem Arbeitsalltag

berichtet haben und diese Ergebnisse nicht verallgemeinert werden und auf alle IR-Abteilungen umgelegt werden können.

Für die beiden letzten Stufen Routinization und Infusion, wird durch die Ergebnisse der Fokusgruppendiskussion auch ersichtlich, dass die KI-Tools diese noch nicht durchlaufen haben. Zwar ist nicht erkennbar, ob KI-Tools noch als etwas Ungewöhnliches wahrgenommen werden, sondern ihre Existenz wird klar akzeptiert, aber es wurde auch nicht erwähnt, dass Unternehmen ihre Governance-Systeme an diese Tools anpassen würden. Weiters wird auch das Potenzial der KI-Tools nicht ausgeschöpft. Dies lässt sich aber auch wieder auf die Bedenken in Bezug auf die Datensicherheit und auf die aktuellen Risiken, die derzeit noch bestehen, zurückführen.

#### 7.4. Handlungsempfehlungen

In der Fokusgruppendiskussion wurde ersichtlich, dass KI-Tools derzeit bereits in den IR eingesetzt werden, jedoch mit großer Vorsicht genutzt werden und nur stark eingeschränkt verwendet werden. Der Grund dafür ist die Intransparenz der Tools, die bei der Datenverarbeitung und Datensicherheit besteht. Es ist unklar, was mit den eingegebenen Daten passiert und wo diese am Ende wieder herauskommen könnten. Dies stellt für die IR aktuell noch ein großes Risiko dar und ist einer der Hauptgründe, warum KI-Tools noch nicht flächendeckend verwendet werden. Derzeit wird aber an Systemen gearbeitet, welche gewährleisten, dass es nicht zu Datenlecks kommen kann. So dass auf lange Sicht gesehen, auch Ad hoc-Meldungen mit KI-Tools geschrieben werden können. Von Interesse ist hier auch die Nutzung von KI-Tools für die Vorhersage von Kursen. Für die Transparenz der KI-Tools soll unter anderem auch der AI Act sorgen. Dieser ist aber erst in Kraft getreten (siehe Kapitel 3.5.) und die Auswirkungen davon können nur erahnt werden.

Derzeit heißt es von juristischer Seite: der sicherste Weg, zur Nutzung von KI-Tools und die Gewährleistung der Datensicherheit, ist, diese Tools am eigenen unternehmensinternen Server zu hosten. So kann nichts nach außen dringen. Auch von Seiten des Cybersecurity-Experten Michael Wachert-Rabl wird diese Option, als eine der sichersten gesehen. Zwar wurden die Optionen von Teams-Accounts von ChatGPT in der Fokusgruppe diskutiert, bei welchen von ChatGPT angegeben wird, dass zumindest hier die Daten nicht zum Training von Modellen weiterverwendet werden. Jedoch wurde sogleich in Frage gestellt, inwiefern man diesen Angaben vertrauen kann. Daraus lässt sich ableiten, dass die aktuelle Empfehlung lautet, KI-Tools, die in den IR verwendet werden, auf dem eigenen Server zu

hosten, um zu garantieren, dass die Daten, nicht vorab irgendwie nach außen dringen können. Im Falle von Ad hoc-Meldungen handelt es sich ja um Insiderinformationen.

Die Fokusgruppendiskussion lässt weiters den Schluss zu, dass es hilfreich bzw. teils auch notwendig ist, sich vor der Implementierung von KI-Tools mit Jurist\*innen und Cybersecurityexpert\*innen zu beraten. Einerseits um Haftungsfragen zu klären, andererseits, um zu verstehen, wie diese KI-Tools die Daten verarbeiten und was für das eigene Unternehmen der sicherste Weg ist, um diese Tools zu nutzen. Durch ein Gespräch zwischen Michael Wachert-Rabl und Lukas Reiter wurde auch ersichtlich, dass es bei dem Umgang mit Daten teilweise noch stark an der Awareness mangelt. Dies ist nicht exklusiv nur auf die Nutzung von KI umzulegen, sondern allgemein bei der Verwendung von Daten im Internet der Fall. Es sollte daher in den IR-Abteilungen bzw. insgesamt in den Unternehmen vorab Klarheit darüber geschaffen werden, wie mit Daten umgegangen werden sollte und was mit diesen passiert, wenn sie irgendwo im Internet eingegeben werden. So wäre eine weitere Handlungsempfehlung, den IR-Professionals (bzw. allgemein den Mitarbeiter\*innen) hier die nötige Awareness zu vermitteln.

Bei der Nutzung von KI-Tools sollte den Nutzer\*innen auch klar sein, dass diese Tools weiterhin Bias aufweisen und nicht blind auf ihre Ergebnisse vertraut werden kann. Weiters sollte man sich selbst gut mit dem Thema auskennen, um falsche Aussagen zu erkennen und die Ergebnisse der Tools sollten immer kritisch hinterfragt werden.

Grundsätzlich steht der Anwendung von KI-Tools in den IR nichts im Wege. Es wäre aber empfehlenswert, sich vorab bei IT-Expert\*innen zu erkundigen, wie man das ausgewählte Tool am besten hostet, um die Datensicherheit zu gewährleisten und sich auch vorab mit den Tools, die in Erwägung gezogen werden, zu beschäftigen. Hüsch et al. (2023c, S. 1-2) geben für die Implementierung von KI-Tools (in ihrem Fall ChatGPT) den Tipp, dass Unternehmen vorab schon geeignete Anwendungsfälle für ein KI-Tool auswählen, das Tool in die bestehende IT Infrastruktur integrieren und auch gleich „Best Practices“ für die Nutzung des Tools entwickeln sollten. Zusätzlich weisen sie, wie auch aus den Ergebnissen der Fokusgruppendiskussion hervorgegangen ist, auf die Einhaltung des Datenschutzes und die Datensicherheit hin, welche Unternehmen herstellen müssen.

Aufgrund der schnellen Veränderung und Entwicklung in der KI wird in Bezug auf spezifische Tools keine Empfehlung gegeben, da diese sicher schnell überholt wäre, da, wie in der Fokusgruppendiskussion erwähnt, dies erst der Anfang ist und sich die Modelle

ständig verbessern und neue Versionen auf den Markt kommen. Die Schlussfolgerung daraus: Im Bereich der KI ist es wichtig, selbst zu versuchen auf dem neuesten Stand zu bleiben und zu beobachten, was an Neuheiten erscheint, welche Vorteile und neuen Möglichkeiten diese bieten, aber auch, wie sie aufgebaut sind, welche Risiken es gibt und dann zu entscheiden, ob dieses Tool verwendet werden kann oder nicht. Auch ist ersichtlich, dass rechtlich bereits Schritte eingeleitet werden, um gegen die Black Box Thematik der KI-Tools vorzugehen und der AI Act soll hier nochmal mehr Transparenz schaffen. Das heißt, hier wird auch bereits reagiert und in absehbarer Zeit kann die Nutzung von KI-Tools dadurch auch sicherer werden. Allgemein können auch interne KI-Richtlinien erstellt werden und Guidelines geschaffen werden, an denen sich die Mitarbeitenden orientieren können.

## 8. Conclusio, Limitation und Ausblick

### 8.1. Fazit

Ziel dieser Masterthesis war es die Potenziale, Einsatzmöglichkeiten, Herausforderungen und Risiken des Einsatzes von KI in den IR zu untersuchen. Dabei sollte herausgearbeitet werden, in welchen Bereichen der IR KI bereits erfolgreich eingesetzt wird, welche KI-Tools hier verwendet werden, wo sich ihr Einsatz noch anbieten würde und wo ihre Grenzen liegen und sie nicht verwendet werden kann oder sollte, aufgrund der rechtlichen Bestimmungen (siehe Kapitel 4.2.) in den IR.

Die Ergebnisse zeigen, dass grundsätzlich der Anwendung von diversen KI-Tools in den IR nichts im Wege steht, wenn die Risiken und Herausforderungen mitbedacht werden und dementsprechend damit umgegangen wird. Das heißt, dass die Datensicherheit gewährleistet und Daten-Breaches erfolgreich entgegengewirkt wird, den Nutzenden klar ist, wie sie mit sensiblen Daten umzugehen haben und diese nicht in diverse gratis Versionen von ChatGPT und Co einspeisen, sondern hier ein sicheres System verwenden, welches auf einer eigenen Cloud oder einem eigenen Server gehostet wird. Mit den notwenigen Sicherheitsvorkehrungen kann KI in den IR also sehr vielseitig eingesetzt werden und bietet den IR-Professionals zahlreiche Möglichkeiten (auf welche in Kapitel 7.2. und 7.3. eingegangen wird). Sogar für Insiderinformationen wird ihr Einsatz nicht ausgeschlossen, hier wird aber die Datensicherheit aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen (siehe Kapitel 4.2.) noch einmal besonders in den Fokus gestellt.

Aktuell lässt sich im IR-Bereich feststellen, dass viel getestet und ausprobiert wird, KI aber noch zögerlich eingesetzt wird. Dies ist aber keineswegs verwunderlich. Sind die IR doch selten Vorreiter bei technischen Innovationen und neigen dazu, auf diese eher zögerlich zu reagieren (siehe Kapitel 4.3.; Hoffmann, 2022, S. 333, 341). Weiters wird besonderes Augenmerk auf die Datensicherheit gelegt, wie in der Fokusgruppendiskussion ersichtlich wird. Dies ist auf die starken rechtlichen Regulierungen zurückzuführen, die in den IR (Kapitel 4.2) einzuhalten sind. Die rechtlichen Anforderungen im IR-Bereich sind auch ein weiterer Grund, warum technische Innovationen nur langsam Anwendung finden und warum sie aktuell noch viel getestet werden (siehe Kapitel 4.3.; Hoffmann, 2022, S. 341). Für welche weiteren Aufgaben, abgesehen von der Texterstellung- und Textbearbeitung, sowie beim Übersetzen, für die Ideenfindung und für erste Sentiment Analysen, wo sie in den IR bereits

genutzt wird, KI hauptsächlich verwendet werden wird, wird die Zukunft erst noch zeigen. Denn die KI steht erst am Anfang und es kommen ständig neue KI-Entwicklungen und neue KI-Tools hinzu. Auch auf die IR kommen neue Herausforderungen und neue Anforderungen an die IR-Professionals zu. Diese ergeben sich auch, wie in Kapitel 4.3. erwähnt, durch die Veränderungen in der IR-Praxis. Nicht nur durch die fortschreitende Digitalisierung, sondern auch durch die Einbindung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Anwendungen von KI in den IR könnten sich auch auf diese ausweiten, jedoch ist dies nur eine Vermutung. In der Fokusgruppendiskussion wurde die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Anforderungen, welche sie mit sich bringt, noch nicht angesprochen. Dieser Aspekt wird aber in Kapitel 8.3 noch aufgegriffen, wo der Forschungsausblick gegeben wird.

## 8.2. Limitation und Reflexion

Wie jede empirische Forschungsarbeit weist auch diese Limitationen auf. Die gewählte Methode wurde bereits in Kapitel 6.5. kritisch beleuchtet und auf ihre Limitationen hingewiesen. Im Folgenden soll nun die gesamte Forschungsarbeit und der Forschungsprozess reflektiert werden und auf die Limitationen eingegangen werden.

Die wohl größte Limitation dieser Masterthesis stellt wohl das Faktum dar, dass nur eine Fokusgruppendiskussion durchgeführt wurde. Der Grund dafür war einerseits die begrenzte Erfahrung mit KI im IR-Bereich und andererseits stellte es sich als äußerst schwierig heraus, genügend Expert\*innen in den Bereichen Recht, KI und Ethik zu finden, welche alle zur gleichen Zeit Zeit hatten, an einer Fokusgruppendiskussion teilzunehmen. Besonders schwer war es KI- und Rechts-Expert\*innen zu finden.

Dadurch, dass nur zwei IR-Experten bei der Fokusgruppe zugegen waren, sind die Einblicke der aktuellen KI-Nutzung in den IR eher subjektiv und können sich nicht auf die gesamte IR-Branche umlegen lassen. Daher wurden die Ergebnisse bei der Beantwortung der Forschungsfragen noch mit den Ergebnissen der Umfrage von Kovarova-Simecek et al. (2024) verglichen, welche nur einige Monate (zwischen 7. Dezember 2023 und 20. Jänner 2024) vor der Fokusgruppendiskussion am 26. April 2024 durchgeführt wurde. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass, in Anbetracht der sich schnell entwickelnden neuen KI-Systemen, sich hier schon wieder etwas verändert haben kann. Auch die IR entwickeln sich stetig weiter und die Ergebnisse und Aussagen der Fokusgruppendiskussion beschränken sich auf einen bestimmten Zeitraum (Termin der Fokusgruppendiskussion war der 26. April 2024). Somit kann davon ausgegangen werden,

dass sich bei einer erneuten Erhebung diverse Änderungen ergeben würden und sich der Einsatz von KI in den IR verändert haben kann. In der Fokusgruppendiskussion wurden nur bestimmte KI-Tools erwähnt und es kann auch sein, dass in anderen IR-Abteilungen andere Tools verwendet werden. Darüber hinaus werden ständig neue Tools entwickelt und nach Abgabe dieser Masterarbeit werden evtl. in diesem Bereich schon wieder neue Tools verwendet werden.

Weiters wurde (wie in Kapitel 6.3.2. bereits erwähnt) die Fokusgruppe gemeinsam mit Katja Haunold abgehalten und somit auch der Leitfaden gemeinsam erstellt. Dies hatte zwar den Vorteil, dass die Expert\*innen sich nur auf einen Termin fixieren mussten und es konnte so auch eine bessere Teilnehmer\*innen-Quote erzielt werden. Dadurch ergab sich jedoch auch eine Limitation. Der Leitfaden musste die Forschungsinteressen zweier Masterarbeiten abdecken und es konnte nicht zu sehr ins Detail gegangen werden. Auch bei Abhaltung der Fokusgruppendiskussion musste gewährleistet werden, dass für beide Masterarbeiten die Fragen ausreichend beantwortet werden. Weiters ergab sich eine zeitliche Einschränkung, weil die Fokusgruppendiskussion auf zwei Stunden anberaumt war. Hier wurde sich an die empfohlene Maximaldauer von zwei Stunden für Online-Fokusgruppen gehalten, welche Niederberger und Zwick (2023) empfehlen (siehe Kapitel 6.3.2.).

### 8.3. Forschungsausblick

Aufgrund der Dynamik, die KI aufweist und die stätige und sehr schnelle Weiterentwicklung der KI-Tools und der Entwicklung neuer KI-Tools, muss davon ausgegangen werden, dass es bei den angeführten Tools, aber auch in Bezug auf den angeführten Forschungsstand, bald, wenn nicht sogar bei Veröffentlichung dieser Masterthesis, Veränderungen und Ergänzungen gibt. Dies ebnet einen Weg für weiterführende Arbeiten, die, ausgehend vom Stand dieser, aktuellere und zukünftige Entwicklungen aufgreifen können. Weiters wurde bei dieser Masterthesis qualitativ vorgegangen und in anderen Forschungen könnte mit quantitativen Erhebungen an die Ergebnisse dieser Arbeit angeschlossen werden.

Auch könnte der angesprochene Wandel des Berufsbilds der IR, der sich durch die Einbindung von KI-Tools in die IR einstellen kann (wie in Kapitel 7.2. erwähnt), weiter untersucht werden. Außerdem war die Verwendung von KI-Tools für Social Media Beiträge in der Fokusgruppendiskussion nicht Thema, obwohl (wie in Kapitel 4.2. erwähnt) Social

Media in den IR relevanter geworden ist. So könnte in weiteren Studien mehr Fokus auf die Verwendung und Optimierung der KI-Nutzung für Social Media-Beiträge gelegt werden.

Das Potenzial von KI-Nutzung in Bezug auf die Effizienzsteigerung und Arbeitsersparnis und die Automatisierung von Arbeitsaufgaben wurde bereits im Forschungsstand (in Kapitel 2.) angesprochen und in der Fokusgruppendiskussion thematisiert. In weiteren Studien könnte sich darauf fokussiert werden, welche Aufgaben in den IR sich am besten durch KI automatisieren ließen und bei welchen es weiterhin unerlässlich ist, dass IR-Professionals miteinbezogen werden. Da, wie in Kapitel 4.3. erwähnt, auch neue Nachhaltigkeitsrichtlinien ihren Einzug in die IR halten und sich die Anforderungen an die IR-Professionals dadurch ändern, könnte auch auf die Nutzung von KI-Tools in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingegangen werden und welche Potenziale und Herausforderungen sich hier durch die KI-Nutzung ergeben.

In späteren Forschungsarbeiten könnte auch untersucht werden, inwiefern die Anwendungsvorschläge, welche in der Fokusgruppendiskussion gemacht wurden (siehe Kapitel 7.2. und 7.3.), bereits in den IR umgesetzt werden und wieviel Vorteil die Nutzung von KI-Tools den IR bringt. Es kann auch interessant sein, zu untersuchen, welche Auswirkungen der AI Act nach seinem in Kraft treten auf die Verwendung von KI in den IR wirklich hat und ob es dadurch für Unternehmen leichter wird, KI-Tools zu vertrauen, wenn diese transparenter werden.

In Bezug auf die Risiken und Chancen der KI-Nutzung liegt der Fokus in dieser Masterthesis hauptsächlich auf den technischen und rechtlichen Risiken. Die ethischen Risiken, welche durch die fortschreitenden Entwicklungen der Digitalisierung und im KI-Bereich auch entstehen, wurden nicht näher beleuchtet. Es erschließen sich durch die Automatisierung von Arbeitsabläufen zwar neue Möglichkeiten und die IR-Professionals können sich auf andere Aufgaben, wie die Strategieentwicklung oder die persönliche Kommunikation mit der Financial Community konzentrieren (siehe Kapitel 4.4; Hoffmann, 2022, S. 344), jedoch könnte es durch die Zeit- und Arbeitsersparnis auch dazu kommen, dass weniger Mitarbeitende benötigt werden (wie in Kapitel 2. kurz angesprochen wird). Auch der Bias, den KI-Tools noch aufweisen (siehe Kapitel 3.4.), wirft ethische Fragen auf. In weiteren Arbeiten könnte daher der ethische Aspekt näher beleuchtet werden und es könnte näher auf die Erstellung von internen Guidelines eingegangen werden und wie KI-Tools richtig zu verwenden sind.

Abschließend lässt sich sagen, dass, trotz der aufgezeigten Limitationen, diese Masterthesis einen Beitrag für die Forschung zu KI in den IR leistet. Diese Arbeit gibt einen ersten Überblick, zeigt aktuelle Anwendungsbereiche und potenzielle Anwendungsmöglichkeiten von KI in den IR auf. Weiters weist sie auf die Herausforderungen und Risiken hin, welche bei der Nutzung von KI allgemein bzw. insbesondere in den IR bestehen und zeigt hier schon Möglichkeiten der Risikominimierung auf (siehe Kapitel 7.2. und 7.3.). Diese Forschung bietet auch einen ersten Anhaltspunkt für mögliche weitere Studien zu KI in den IR.

## Literaturverzeichnis

- Ainin, S., Parveen, F., Moghavvemi, S., Jaafar, N. I. & Mohd Shuib, N. L. (2015). Factors influencing the use of social media by SMEs and its performance outcomes. *Industrial Management & Data Systems*, 115(3), 570–588.  
<https://doi.org/10.1108/IMDS-07-2014-0205>
- Albarracín, D., Johnson, B. T., Fishbein, M. & Muellerleile, P. A. (2001). Theories of reasoned action and planned behavior as models of condom use: A meta-analysis. *Psychological Bulletin*, 127(1), 142–161. <https://doi.org/10.1037/0033-2909.127.1.142>
- Alter, I. L., Chan, K., Lechien, J. & Rameau, A. (2024). An introduction to machine learning and generative artificial intelligence for otolaryngologists—head and neck surgeons: A narrative review. *European Archives of Oto-Rhino-Laryngology*, 281(5), 2723–2731. <https://doi.org/10.1007/s00405-024-08512-4>
- Ashta, A. & Herrmann, H. (2021). Artificial intelligence and fintech: An overview of opportunities and risks for banking, investments, and microfinance. *Strategic Change*, 30(3), 211–222. <https://doi.org/10.1002/jsc.2404>
- Babcock, J. & Bali, R. (2021). *Generative AI with Python and TensorFlow 2: Harness the power of generative models to create images, text, and music*. Birmingham: Packt Publishing, Limited.
- Bahr, I. (2023, August 14). Studie zum Einsatz generativer KI in Unternehmen. *Capterra*. Zugriff am 14.10.2023. Verfügbar unter:  
<https://www.capterra.com.de/blog/4122/generative-ki-in-unternehmen-studie>
- Barrantes, E., Busch, F., Sckaer, M. & Zülch, H. (2022). Zukunft Geschäftsbericht – 10 Thesen zum Wandel der Unternehmensberichterstattung. *KoR IFRS*, (02), 86–91.
- Bourne, C. (2019). AI cheerleaders: Public relations, neoliberalism and artificial intelligence. *Public Relations Inquiry*, 8(2), 109–125.  
<https://doi.org/10.1177/2046147X19835250>
- Bundesministerium Justiz. (n. d.). Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD, Corporate Sustainability Reporting Directive). *bmj.gv*. Zugriff am 5.6.2024. Verfügbar unter:  
[https://www.bmrvdj.gv.at/themen/Zivilrecht/Richtlinie-über-die-Nachhaltigkeitsberichterstattung-von-Unternehmen-\(CSRD,-Corporate-Sustainability-Reporting-Directive\).html](https://www.bmrvdj.gv.at/themen/Zivilrecht/Richtlinie-über-die-Nachhaltigkeitsberichterstattung-von-Unternehmen-(CSRD,-Corporate-Sustainability-Reporting-Directive).html)

- Buxmann, P. & Schmidt, H. (2019). Grundlagen der Künstlichen Intelligenz und des Maschinellen Lernens. In P. Buxmann & H. Schmidt (Hrsg.), *Künstliche Intelligenz* (S. 3–19). Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg.  
[https://doi.org/10.1007/978-3-662-57568-0\\_1](https://doi.org/10.1007/978-3-662-57568-0_1)
- Cao, L. (2023). AI in finance: Challenges, techniques, and opportunities. *ACM Computing Surveys*, 55(3), 1–38. <https://doi.org/10.1145/3502289>
- Cardon, P., Fleischmann, C., Aritz, J., Logemann, M. & Heidewald, J. (2023). The challenges and opportunities of AI-assisted writing: Developing AI literacy for the AI age. *Business and Professional Communication Quarterly*, 86(3), 257–295.  
<https://doi.org/10.1177/23294906231176517>
- Cohen, L. (2022, März 3). AI & IR: The rise of artificial intelligence in investor relations. *EQS Group*. Zugriff am 13.10.2023. Verfügbar unter: <https://www.eqs.com/ir-blog/ai-investor-relations/>
- Cooper, R. B. & Zmud, R. W. (1990). Information technology implementation research: A technological diffusion approach. *Management Science*, 36(2), 123–139.  
<https://doi.org/10.1287/mnsc.36.2.123>
- Cummings, S., Bridgman, T. & Brown, K. G. (2016). Unfreezing change as three steps: Rethinking Kurt Lewin's legacy for change management. *Human Relations*, 69(1), 33–60. <https://doi.org/10.1177/0018726715577707>
- Davenport, T. H. & Mittal, N. (2022, November 14). How generative AI is changing creative work. *Harvard Business Review*. Zugriff am 16.10.2023. Verfügbar unter: <https://hbr.org/2022/11/how-generative-ai-is-changing-creative-work>
- Davis, F. D. (1986). *A technology acceptance model for empirically testing new end-user information systems: Theory and results (Doctoral dissertation, Massachusetts Institute of Technology)*. Doktordissertation. United States: Massachusetts Institute of Technology, Sloan School of Management. Zugriff am 22.5.2024. Verfügbar unter:  
[https://scholar.google.at/scholar?hl=de&as\\_sdt=0%2C5&q=A+technology+acceptance+model+for+empirically+testing+new+end-user+information+systems%3A+Theory+and+results.+&btnG=](https://scholar.google.at/scholar?hl=de&as_sdt=0%2C5&q=A+technology+acceptance+model+for+empirically+testing+new+end-user+information+systems%3A+Theory+and+results.+&btnG=)
- Davis, F. D. (1989). Perceived usefulness, perceived ease of use, and user acceptance of information technology. *MIS Quarterly*, 13(3), 319–340.  
<https://doi.org/10.2307/249008>
- Davis, F. D., Bagozzi, R. P. & Warshaw, P. R. (1989). User acceptance of computer technology: A comparison of two theoretical models. *Management Science*, 35(8), 982–1003. <https://doi.org/10.1287/mnsc.35.8.982>

- Deep Blue | IBM. (2024, April 9). *IBM*. Zugriff am 9.4.2024. Verfügbar unter:  
<https://www.ibm.com/history/deep-blue>
- Dholakia, R. R. & Kshetri, N. (2004). Factors impacting the adoption of the internet among SMEs. *Small Business Economics*, 23(4), 311–322.  
<https://doi.org/10.1023/B:SBEJ.0000032036.90353.1f>
- DIRK, D. I. R. V. (2020). Definition/Leitbild Investor Relations. Zugriff am 20.3.2024.  
 Verfügbar unter: <https://www.dirk.org/wp-content/uploads/2020/11/Investor-Relations-Definition-und-Leitbild.pdf>
- Dwivedi, Y. K., Kshetri, N., Hughes, L., Slade, E. L., Jeyaraj, A., Kar, A. K. et al. (2023). Opinion paper: “So what if ChatGPT wrote it?” Multidisciplinary perspectives on opportunities, challenges and implications of generative conversational AI for research, practice and policy. *International Journal of Information Management*, 71, 1–63. <https://doi.org/10.1016/j.ijinfomgt.2023.102642>
- Erd, J. & Kovarova-Simecek, M. (2019). Investor Relations. In M.-M. Eiselsberg, J. Erd & B. Krumpel (Hrsg.), *Spezialgebiete der Public Relations - Teil III* (S. 35–71). Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.  
<https://doi.org/10.5771/9783748901761-35>
- European Commission. (2024, Juli 22). AI Act | Shaping Europe’s digital future. Zugriff am 30.7.2024. Verfügbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/regulatory-framework-ai>
- Feuerriegel, S., Hartmann, J., Janiesch, C. & Zschech, P. (2024). Generative AI. *Business & Information Systems Engineering*, 66(1), 111–126.  
<https://doi.org/10.1007/s12599-023-00834-7>
- Floridi, L. (2023). AI as agency without intelligence: On ChatGPT, large language models, and other generative models. *Philosophy & Technology*, 36(1), 1–7.  
<https://doi.org/10.1007/s13347-023-00621-y>
- Gordijn, B. & Have, H. ten. (2023). ChatGPT: evolution or revolution? *Medicine, Health Care and Philosophy*, s11019-023-10136–0. <https://doi.org/10.1007/s11019-023-10136-0>
- Hennink, M. M. (2007). *International focus group research: A handbook for the health and social sciences*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Herczeg, P. & Wippersberg, J. (2021). *Kommunikationswissenschaftliches Arbeiten: eine Einführung* (utb Schlüsselkompetenzen, Medien- und Kommunikationswissenschaft) (2., vollst. überarb. Auflage.). Wien: facultas.
- High- Level Expert Group on Artificial Intelligence. (2019). A definition of AI: Main capabilities and scientific disciplines. Definition developed for the purpose of the AI

- HLEG's deliverables. European Commission. Zugriff am 8.4.2024. Verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc\\_id=56341](https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=56341)
- Hildesheim, W. & Michelsen, D. (2019). Künstliche Intelligenz im Jahr 2018 – Aktueller Stand von branchenübergreifenden KI-Lösungen: Was ist möglich? Was nicht? Beispiele und Empfehlungen. In P. Buxmann & H. Schmidt (Hrsg.), *Künstliche Intelligenz* (S. 119–142). Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. [https://doi.org/10.1007/978-3-662-57568-0\\_8](https://doi.org/10.1007/978-3-662-57568-0_8)
- Hisrich, R. D. & Soltanifar, M. (2021). Unleashing the creativity of entrepreneurs with digital technologies (Future of Business and Finance). In M. Soltanifar, M. Hughes & L. Göcke (Hrsg.), *Digital Entrepreneurship* (S. 23–49). Cham: Springer International Publishing. [https://doi.org/10.1007/978-3-030-53914-6\\_2](https://doi.org/10.1007/978-3-030-53914-6_2)
- Hoffmann, C. P. (2022). Digitalisierung der Investor Relations und Finanzkommunikation. In C.P. Hoffmann, D. Schiereck & A. Zerfaß (Hrsg.), *Handbuch Investor Relations und Finanzkommunikation* (S. 333–347). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-23150-7\\_19](https://doi.org/10.1007/978-3-658-23150-7_19)
- Hoffmann, C. P., Schiereck, D. & Zerfaß, A. (2022). Grundlagen, Management und Entwicklungslinien der Kapitalmarktkommunikation. In C.P. Hoffmann, D. Schiereck & A. Zerfaß (Hrsg.), *Handbuch Investor Relations und Finanzkommunikation* (S. 3–24). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-23150-7\\_1](https://doi.org/10.1007/978-3-658-23150-7_1)
- Hüsch, A., Distelrath, D. & Hüsch, T. (2023a). Investor Relationship. *Einsatzmöglichkeiten von GPT in Finance, Compliance und Audit* (S. 75–85). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-41419-1\\_7](https://doi.org/10.1007/978-3-658-41419-1_7)
- Hüsch, A., Distelrath, D. & Hüsch, T. (2023b). *Einsatzmöglichkeiten von GPT in Finance, Compliance und Audit: Vorteile, Herausforderungen, Praxisbeispiele*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-41419-1>
- Hüsch, A., Distelrath, D. & Hüsch, T. (2023c). Hintergrund GPT. *Einsatzmöglichkeiten von GPT in Finance, Compliance und Audit* (S. 1–8). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-41419-1\\_1](https://doi.org/10.1007/978-3-658-41419-1_1)
- Hussy, W., Schreier, M. & Echterhoff, G. (2013). *Forschungsmethoden in Psychologie und Sozialwissenschaften für Bachelor* (Springer-Lehrbuch) (2., überarbeitete Auflage.). Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. <https://doi.org/10.1007/978-3-642-34362-9>
- Iaia, L., Nespoli, C., Vicentini, F., Pironti, M. & Genovino, C. (2023). Supporting the implementation of AI in business communication: the role of knowledge

- management. *Journal of Knowledge Management*, 85–95.  
<https://doi.org/10.1108/JKM-12-2022-0944>
- Jakhar, D. & Kaur, I. (2020). Artificial intelligence, machine learning and deep learning: Definitions and differences. *Clinical and Experimental Dermatology*, 45(1), 131–132. <https://doi.org/10.1111/ced.14029>
- Joanou, M. (2023, August 21). Council post: How AI will change the future of investor relations. *Forbes*. Zugriff am 18.9.2023. Verfügbar unter: <https://www.forbes.com/sites/forbesbusinesscouncil/2023/08/21/how-ai-will-change-the-future-of-investor-relations/>
- Kaiser, R. (2021). *Qualitative Experteninterviews: Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung* (Elemente der Politik). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-30255-9>
- Karnowski, V. (2011). *Diffusionstheorien*. Baden-Baden: Nomos.
- King, B. F. (2017). Guest editorial: Discovery and artificial intelligence. *American Journal of Roentgenology*, 209(6), 1189–1190. <https://doi.org/10.2214/AJR.17.19178>
- Kirste, M. & Schürholz, M. (2019). Einleitung: Entwicklungswege zur KI. In V. Wittpahl (Hrsg.), *Künstliche Intelligenz* (S. 21–35). Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. [https://doi.org/10.1007/978-3-662-58042-4\\_1](https://doi.org/10.1007/978-3-662-58042-4_1)
- Köhler, K. (2022a). Das Berufsfeld Investor Relations und seine Entwicklung. In C.P. Hoffmann, D. Schiereck & A. Zerfaß (Hrsg.), *Handbuch Investor Relations und Finanzkommunikation* (S. 27–50). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-23150-7\\_2](https://doi.org/10.1007/978-3-658-23150-7_2)
- Köhler, K. (2022b). Live-Kommunikation in der Investor Relations und Finanzkommunikation: Zielsetzung, Formate und Umsetzung. In C.P. Hoffmann, D. Schiereck & A. Zerfaß (Hrsg.), *Handbuch Investor Relations und Finanzkommunikation* (S. 349–370). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-23150-7\\_20](https://doi.org/10.1007/978-3-658-23150-7_20)
- Kotsias, J., Ahmad, A. & Scheepers, R. (2023). Adopting and integrating cyber-threat intelligence in a commercial organisation. *European Journal of Information Systems*, 32(1), 35–51. <https://doi.org/10.1080/0960085X.2022.2088414>
- Kovarova-Simecek, M. & Pellegrini, T. (2022). Instrumente der Analyse in der Investor Relations und Finanzkommunikation. In C.P. Hoffmann, D. Schiereck & A. Zerfaß (Hrsg.), *Handbuch Investor Relations und Finanzkommunikation* (S. 229–249). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-23150-7\\_14](https://doi.org/10.1007/978-3-658-23150-7_14)

- Kovarova-Simecek, M., Winter, Y., Suleymanova, I., Nemeth, H., Wührer, I., Haunold, K. et al. (2024, Februar). Künstliche Intelligenz in der IR: Eine Studie des Masterstudiengangs Digital Business Communications. FH St. Pölten. Zugriff am 10.6.2024. Verfügbar unter: [https://www.fhstp.ac.at/de/mediathek/pdfs/projekte/ki-in-der-ir\\_booklet\\_final\\_web.pdf](https://www.fhstp.ac.at/de/mediathek/pdfs/projekte/ki-in-der-ir_booklet_final_web.pdf)
- Kuckartz, U. & Rädiker, S. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung: Grundlagenexte Methoden* (Grundlagenexte Methoden) (5. Auflage.). Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Kwon, T. H. & Zmud, R. W. (1987). Unifying the fragmented models of information systems implementation (John Wiley information systems series). In R.J. Boland & R.A. Hierschheim (Hrsg.), *Critical Issues in Information Systems Research* (S. 227–251). Chichester [Sussex] ; New York: Wiley.
- La Torre, D., Appio, F. P., Masri, H., Lazzeri, F. & Schiavone, F. (2023). *Impact of artificial intelligence in business and society: Opportunities and challenges* (1. Auflage). London: Routledge. <https://doi.org/10.4324/9781003304616>
- Lai, P. (2017). The literature review of technology adoption models and theories for the novelty technology. *Journal of Information Systems and Technology Management*, 14(1), 21–38. <https://doi.org/10.4301/S1807-17752017000100002>
- Langenbucher, K., Rataj, P. & Vossen, L. (2022). Rechtliche Grundlagen der Investor Relations und Finanzkommunikation. In C.P. Hoffmann, D. Schiereck & A. Zerfaß (Hrsg.), *Handbuch Investor Relations und Finanzkommunikation* (S. 85–105). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-23150-7\\_6](https://doi.org/10.1007/978-3-658-23150-7_6)
- Lawrence, J. E. & Tar, U. A. (2018). Factors that influence teachers' adoption and integration of ICT in teaching/learning process. *Educational Media International*, 55(1), 79–105. <https://doi.org/10.1080/09523987.2018.1439712>
- Levenson, S., Heaps, D., Kimbrough, D., Almond, T., Brusch, M. D., De Cagna, J. et al. (2020). Artificial intelligence in investor relations: A report of the niri think tank on artificial intelligence in investor relations. Zugriff am 9.2.2024. Verfügbar unter: [https://www.niri.org/niri/media/protected-documents/pd/niri\\_thinktank\\_report\\_2020\\_final.pdf](https://www.niri.org/niri/media/protected-documents/pd/niri_thinktank_report_2020_final.pdf)
- Lewin, K. (1947). Group decision and social change. In T.M. Newcomb & E.L. Hartley (Hrsg.), *Readings in Social Psychology* (S. 330–344). New York,: Henry Holt and Company.

- Li, K. (2023). Determinants of college students' actual use of AI-based systems: An extension of the technology acceptance model. *Sustainability*, 15(6), 1–16. <https://doi.org/10.3390/su15065221>
- Loureiro, S. M. C. (2022). Using immersive and artificial intelligence technologies to promote different industries. *Journal of Promotion Management*, 28(2), 111–112. <https://doi.org/10.1080/10496491.2021.1987942>
- Ma, Q. & Liu, L. (2004). The technology acceptance model: A meta-analysis of empirical findings. *Journal of Organizational and End User Computing*, 16(1), 59–72. <https://doi.org/10.4018/978-1-59140-474-3.ch006>
- Marr, B. & Ward, M. (2019). *Artificial intelligence in practice: How 50 successful companies used artificial intelligence to solve problems*. Chichester, West Sussex: Wiley.
- Min, S., So, K. K. F. & Jeong, M. (2019). Consumer adoption of the Uber mobile application: Insights from diffusion of innovation theory and technology acceptance model. *Journal of Travel & Tourism Marketing*, 36(7), 770–783. <https://doi.org/10.1080/10548408.2018.1507866>
- Morgan, D. L. (1999). *The focus group guidebook* (Focus group kit) (Nachdr.). Thousand Oaks,: SAGE.
- Na, S., Heo, S., Han, S., Shin, Y. & Roh, Y. (2022). Acceptance model of artificial intelligence (AI)-based technologies in construction firms: Applying the technology acceptance model (TAM) in combination with the technology–organisation–environment (TOE) framework. *Buildings*, 12(2), 1–17. <https://doi.org/10.3390/buildings12020090>
- Niederberger, M. & Zwick, M. (2023). Online-Fokusgruppen – Chancen und Herausforderungen aus der Sicht der Forschungspraxis. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research*, 1–33. [object Object]. <https://doi.org/10.17169/FQS-24.3.3982>
- Nikou, S. A. & Economides, A. A. (2017). Mobile-based assessment: Investigating the factors that influence behavioral intention to use. *Computers & Education*, 109, 56–73. <https://doi.org/10.1016/j.compedu.2017.02.005>
- Nilsson, N. J. (2014). *Die Suche nach künstlicher Intelligenz: eine Geschichte von Ideen und Erfolgen*. Berlin: AKA, Akademische Verlagsgesellschaft.
- NIRI, N. I. R. I. (n. d.). Definition of Investor Relations. Zugriff am 3.6.2024. Verfügbar unter: <https://www.niri.org/about-niri>

- Panda, G., Upadhyay, A. K. & Khandelwal, K. (2019). Artificial intelligence: A strategic disruption in public relations. *Journal of Creative Communications*, 14(3), 196–213. <https://doi.org/10.1177/0973258619866585>
- Park, J., Ahn, J., Thavisay, T. & Ren, T. (2019). Examining the role of anxiety and social influence in multi-benefits of mobile payment service. *Journal of Retailing and Consumer Services*, 47, 140–149. <https://doi.org/10.1016/j.jretconser.2018.11.015>
- Pennachin, C. & Goertzel, B. (2007). Contemporary approaches to artificial general intelligence (Cognitive Technologies). In B. Goertzel & C. Pennachin (Hrsg.), *Artificial General Intelligence* (S. 1–30). Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. [https://doi.org/10.1007/978-3-540-68677-4\\_1](https://doi.org/10.1007/978-3-540-68677-4_1)
- Pesapane, F., Codari, M. & Sardanelli, F. (2018). Artificial intelligence in medical imaging: Threat or opportunity? Radiologists again at the forefront of innovation in medicine. *European Radiology Experimental*, 2(1), 1–10. <https://doi.org/10.1186/s41747-018-0061-6>
- Pfau, W. & Rimpp, P. (2021). AI-enhanced business models for digital entrepreneurship (Future of Business and Finance). In M. Soltanifar, M. Hughes & L. Göcke (Hrsg.), *Digital Entrepreneurship* (S. 121–140). Cham: Springer International Publishing. [https://doi.org/10.1007/978-3-030-53914-6\\_7](https://doi.org/10.1007/978-3-030-53914-6_7)
- Przyborski, A. & Riegler, J. (2020). Gruppendiskussion und Fokusgruppe. In G. Mey & K. Mruck (Hrsg.), *Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie* (S. 395–411). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-26887-9\\_34](https://doi.org/10.1007/978-3-658-26887-9_34)
- Rädiker, S. & Kuckartz, U. (2019a). Fokusgruppen analysieren. *Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA* (S. 217–234). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-22095-2\\_15](https://doi.org/10.1007/978-3-658-22095-2_15)
- Rädiker, S. & Kuckartz, U. (2019b). Audio- und Videoaufnahmen transkribieren. *Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA* (S. 43–52). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-22095-2\\_4](https://doi.org/10.1007/978-3-658-22095-2_4)
- Schnorrenberg, T. (2008). *Investor Relations Management: Praxisleitfaden für erfolgreiche Finanzkommunikation*. Wiesbaden: Gabler. <https://doi.org/10.1007/978-3-8349-9738-8>
- Sheikh, H., Prins, C. & Schrijvers, E. (2023). Artificial intelligence: Definition and background (Research for Policy). *Mission AI* (S. 15–41). Cham: Springer International Publishing. [https://doi.org/10.1007/978-3-031-21448-6\\_2](https://doi.org/10.1007/978-3-031-21448-6_2)
- Sheppard, B. H., Hartwick, J. & Warshaw, P. R. (1988). The theory of reasoned action: A meta-analysis of past research with recommendations for modifications and future

- research. *Journal of Consumer Research*, 15(3), 325–343.  
<https://doi.org/10.1086/209170>
- Strübing, J. (2018). *Qualitative Sozialforschung: Eine komprimierte Einführung*. De Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783110529920>
- Vaughn, S., Schumm, J. S. & Sinagub, J. (1996). *Focus group interviews in education and psychology*. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Venkatesh, V. (2000). Determinants of perceived ease of use: Integrating control, intrinsic motivation, and emotion into the technology acceptance model. *Information Systems Research*, 11(4), 342–365. <https://doi.org/10.1287/isre.11.4.342.11872>
- Venkatesh, V. & Bala, H. (2008). Technology acceptance model 3 and a research agenda on interventions. *Decision Sciences*, 39(2), 273–315.  
<https://doi.org/10.1111/j.1540-5915.2008.00192.x>
- Venkatesh, V. & Davis, F. D. (1996). A model of the antecedents of perceived ease of use: Development and test. *Decision Sciences*, 27(3), 451–481.  
<https://doi.org/10.1111/j.1540-5915.1996.tb01822.x>
- Venkatesh, V. & Davis, F. D. (2000). A theoretical extension of the technology acceptance model: Four longitudinal field studies. *Management Science*, 46(2), 186–204.  
<https://doi.org/10.1287/mnsc.46.2.186.11926>
- Villar, E., Osaba, E., L. Lobo, J. & Laña, I. (2021). Introductory chapter: Artificial intelligence - latest advances, new paradigms and novel applications. In E. Osaba, E. Villar, Jesús L. Lobo & I. Laña (Hrsg.), *Artificial Intelligence - Latest Advances, New Paradigms and Novel Applications* (Band 5, S. 1–5). IntechOpen.  
<https://doi.org/10.5772/intechopen.99289>
- Vogl, S. (2022). Gruppendiskussion. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 913–919). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8\\_58](https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8_58)
- Wang, C., Ahmad, S. F., Bani Ahmad Ayassrah, A. Y. A., Awwad, E. M., Irshad, M., Ali, Y. A. et al. (2023). An empirical evaluation of technology acceptance model for artificial intelligence in e-commerce. *Helijon*, 9(8), 1–20.  
<https://doi.org/10.1016/j.helijon.2023.e18349>
- Wang, X., Lin, X. & Shao, B. (2022). How does artificial intelligence create business agility? Evidence from chatbots. *International Journal of Information Management*, 66, 1–14. <https://doi.org/10.1016/j.ijinfomgt.2022.102535>
- Wiener Börse. (2024, Juli 31). Rechtliche Voraussetzungen • Wiener Börse. *Wiener Börse*. Zugriff am 31.7.2024. Verfügbar unter:  
<https://www.wienerbörse.at/listing/boersegang-ipo/rechtliche-voraussetzungen/>

- WKO, W. Ö. (2024, Juli 26). AI Act - Die KI-Verordnung der EU tritt mit 1.8.2024 in Kraft.  
wko.at. Zugriff am 29.7.2024. Verfügbar unter:  
<https://www.wko.at/digitalisierung/ai-act-eu>
- Wright, P. (2021, August 20). AI in IR: How companies can boost their IR function using AI. Zugriff am 18.9.2023. Verfügbar unter: <https://www.linkedin.com/pulse/ai-ir-how-companies-can-boost-function-using-peter-wright>
- Yu, R. & Ali, G. S. (2019). What's inside the black box? AI challenges for lawyers and researchers. *Legal Information Management*, 19(01), 2–13.  
<https://doi.org/10.1017/S1472669619000021>
- Zülch, H. (2019, Mai 8). Künstliche Intelligenz: Wie KI die Investor Relations verändert. Zugriff am 6.10.2023. Verfügbar unter: <https://www.manager-magazin.de/finanzen/artikel/kuenstliche-intelligenz-wie-ki-die-investor-relations-veraendert-a-1266190.html>

## Anhang

## Exposé Master These

## 1. Abgabe

<b>Familienname, Vorname</b>	<b>Wührer Ida</b>
E-Mail-Adresse	bc221503@fhstp.ac.at
Telefonnummer	+43 699 171 333 16
Datum der Abgabe	22.12.2023
<hr/>	
Name Betreuer*in (wird von der Studiengangsleitung zugeteilt)	Mag. Monika Kovarova-Simecek
<b>Arbeitstitel</b>	Einsatz künstlicher Intelligenz in Investor Relations – Potenziale, Herausforderungen und Risiken
Fragestellung der Master-These	<p><b>Problemstellung:</b>            "AI and automation technologies are changing the nature of work" heißt es in einem Report vom National Investor Relations Institute von Levenson et al. (2020). Spätestens seit OpenAI im November 2022 ChatGPT herausgebracht hat (Gordijn &amp; Have, 2023), ist künstliche Intelligenz wieder in aller Munde. KI ist jedoch keine neue Errungenschaft, seit Jahren kann man ihren Einsatz beobachten (Hildesheim &amp; Michelsen, 2019). Ob es um die Vereinfachung und Optimierung von Arbeitsschritten geht oder die Automatisierung von ganzen Arbeitsprozessen, es wird in mehr und mehr Bereichen auf KI zurückgegriffen (Marr &amp; Ward, 2019). Die KI findet auch langsam ihren Weg in die IR, jedoch ist ihr Potenzial, ihre Einsatzmöglichkeiten und ihre tatsächliche Nutzung in diesem Bereich noch relativ neu und wenig erforscht. Eine besondere Herausforderung für den Einsatz von KI in der IR bieten die rechtlichen Anforderungen, die nicht außer Acht gelassen werden können.</p> <p><b>Zielsetzung:</b>            In dieser Masterthese sollen die Potenziale, Einsatzmöglichkeiten, Herausforderungen und Risiken des Einsatzes von künstlicher Intelligenz in Investor Relations untersucht werden. Aufgrund dieser Analyse soll herausgearbeitet werden, in welchen Bereichen der Investor Relations KI bereits erfolgreich eingesetzt wird, welche Arten von KI verwendet werden, wo sich ihr Einsatz noch anbieten würde und wo ihre Grenzen liegen und sie nicht verwendet werden kann oder sollte aufgrund der rechtlichen Bestimmungen in der IR.</p> <p><b>Forschungsfrage/Leitfrage:</b>            Leitfrage: Wie kann künstliche Intelligenz in den Investor Relations angewendet werden?            FF1: Inwiefern wird die Künstliche Intelligenz in den Investor Relations bereits angewendet?            FF2: Für welche Tätigkeiten bietet sich die KI in der IR an und welche Tools eignen sich hier?</p>

	<p>FF3: Welche Tätigkeiten kann die KI in der IR aufgrund der rechtlichen Anforderungen nicht übernehmen und warum?  FF4: Welche Chancen und Risiken ergeben sich durch die Verwendung von KI in der IR?</p>
Wissenschaftliche und praktische Relevanz	<p><b>Wissenschaftliche Relevanz:</b>  Künstliche Intelligenz wird bereits in vielen Bereichen erfolgreich verwendet, jedoch steht sie in den Investor Relations erst am Anfang (Levensen et al., 2020). Weder hat sie sich in den Arbeitsfeldern der Investor Relations etabliert, noch gibt es ausreichend viele empirische Studien, die ihre Verwendung in diesem Bereich thematisieren, vor allem nicht im deutschsprachigen Raum. Insofern ist das Thema dieser Masterthese wissenschaftlich besonders relevant.  In den Studien von Cao (2023), Iaia et al. (2023), Cardon et al. (2023), Davenport und Mittal (2022) und Bahr (2023) wurden zwar die Anwendungsbereiche von KI und ihr Potenzial in den verschiedensten Bereichen, wie z.B. im Finanzbereich (Cao, 2023), in der Unternehmensbranche (Bahr, 2023; Davenport &amp; Mittal, 2022; Iaia et al., 2023) und im Bildungs- und Arbeitsbereich (Cardon et al., 2023), eingehend untersucht, jedoch fehlt der Bezug zu den Investor Relations. Bereits 2019 berichtet Zülch, dass das Unternehmen Kirchhoff Consult und Precire Technologies gemeinsam mit der HHL Leipzig Graduate School of Management in einer Studie Vorwörter der Vorstände von Geschäftsberichten mithilfe von KI sprachpsychologisch untersucht und bewertet haben. In diesem Fall wird auf die Herausforderungen hingewiesen, die bei der Investor* innenkommunikation auftreten können, wenn in Zukunft Algorithmen das investieren übernehmen. Auf den Einsatz von KI in den Investor Relations wird aber nicht näher eingegangen. Levenson et al. (2020) bieten mit ihrem Report „Think Tank on Artificial Intelligence in Investor Relations“ zumindest einen ersten Anhaltspunkt zur KI in der IR. Sie beziehen Anwendungsbeispiele von KI aus den verschiedensten Arbeitsfeldern mit ein, gehen auf die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit KI in der IR ein und geben bereits erste Empfehlungen. Wright (2021) spricht in einem Artikel von der Popularität von KI am Kapital Markt, betont aber auch wieder ihre fehlende Nutzung in den Investor Relations. Jedoch schreibt Joanou (2023): „AI has already started inserting itself into IR“ und zeigt gleichzeitig auf, wie KI die Investor Relations verändern kann. In den letzten drei Jahren hat sich demnach in Bezug auf die KI etwas bewegt und auch Cohen (2022) spricht bereits vom Aufstieg der KI in der IR und gibt schon erste Ideen ab, wie und wo KI einsetzbar wäre: „For IR these applications could vary from data analytics on your company and analysis of shareholder voting behaviour to more effective investor targeting.“ Es sollte hier aber erwähnt werden, dass weder Wright (2021) noch Cohen (2022) oder Joanou (2023) hier empirische Studien veröffentlichten, sondern es sich lediglich um Artikel handelt.  Das Ziel dieser Masterthese besteht darin, die wissenschaftliche Forschungslücke zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz in den Investor Relations zu untersuchen und diese mit ersten Ansätzen etwas zu schließen.</p> <p><b>Praktische Relevanz:</b>  Die Erkenntnisse dieser Arbeit könnten insb. für IR-Professionals von Nutzen sein, die aufgrund der technologischen Entwicklungen künftig mit KI verstärkt in Berührung kommen werden. Sie bekommen einen Einblick, für welche Tätigkeiten sich die KI in der IR anbietet, welche Tools zur Anwendung kommen können und wo die KI nicht verwendet werden sollte. Außerdem werden die Chancen und Risiken, die KI für die IR bereithält, beleuchtet und es wird auf die rechtlichen Rahmenbedingungen</p>

	hingewiesen, die für den Einsatz von KI in der IR eine besondere Herausforderung darstellen.
Aufbau und Gliederung	<p><b>Inhaltsverzeichnis Masterarbeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ehrenwörtliche Erklärung</li> <li>– Inhaltsverzeichnis</li> <li>– Abstract/ Zusammenfassung</li> <li>– Abbildungsverzeichnis/Tabellenverzeichnis/Abkürzungsverzeichnis</li> </ul> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Einleitung</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1 Problemstellung</li> <li>1.2 Ableitung der Forschungsfrage</li> <li>1.3 Zielsetzung und Methode der Arbeit</li> <li>1.4 Aufbau der Arbeit (Gliederung)</li> </ol> </li> <li>2. Forschungsstand</li> <li>3. Künstliche Intelligenz <ol style="list-style-type: none"> <li>3.1 Definition (Arten von KI)</li> <li>3.2 Anwendungsbereiche</li> </ol> </li> <li>4. KI in den Investor Relations <ol style="list-style-type: none"> <li>4.1 Arbeitsfelder der Investor Relations</li> <li>4.2 Mögliche KI-Einsatzgebiete</li> <li>4.3. Rechtliche Rahmenbedingungen</li> </ol> </li> <li>5. Theoriekapitel: Technology Acceptance Model (TAM) und Technology Diffusion Approach von Cooper &amp; Zmund <ol style="list-style-type: none"> <li>5.1 Aufbau von TAM</li> <li>5.2 Weiterentwicklung in TAM1 und TAM2</li> <li>5.3 Technology Diffusion Approach von Cooper &amp; Zmund</li> <li>5.4 Anwendung auf KI in der IR</li> </ol> </li> <li>6. Methodik und Forschungsdesign <ol style="list-style-type: none"> <li>6.1 Forschungsfragen</li> <li>6.2 Methode und Operationalisierung (Interviewleitfaden für die Fokusgruppe)</li> <li>6.3 Grundgesamtheit, Stichprobe und Forschungsdesign</li> <li>6.4 Datenerhebung</li> <li>6.5 Datenauswertung</li> </ol> </li> <li>7. Empirische Untersuchung <ol style="list-style-type: none"> <li>7.1 Ergebnisse/Auswertungen</li> <li>7.2 Herleitung der Hypothesen</li> <li>7.3 Beantwortung der Forschungsfrage</li> <li>7.4 Handlungsempfehlungen</li> </ol> </li> <li>8. Fazit <ol style="list-style-type: none"> <li>8.1 Fazit Ergebnisse und Erhebungsmethode</li> <li>8.2 Limitationen</li> <li>8.3 Forschungsausblick</li> </ol> </li> </ol>

	<p>9 Literaturverzeichnis</p> <p>Anhang</p>
Methodenwahl und Sampling	<p><b>Empirische Methode:</b> Zur Beantwortung der Forschungsfragen wird eine qualitative Vorgehensweise gewählt. Die Forschungsfragen werden mithilfe von Fokusgruppen beantwortet, in denen IR-Professionals gemeinsam mit KI-Expert* innen und Rechts-Expert* innen befragt und zum Diskurs angeregt werden. Die Auswertung des Transkripts erfolgt durch eine qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker (2022) mittels MAXQDA, da dieser praxisorientierte Ansatz auch den Einsatz von MAXQDA berücksichtigt und hier eine zielführendere Analyse der qualitativen Daten ermöglicht.</p> <p><b>Begründung Methodenwahl inkl. Limitationen:</b></p> <p>Die Methodenwahl und die Wahl des Forschungszugang sind abhängig vom jeweiligen Forschungsvorhaben (Herczeg &amp; Wippersberg, 2021). „Qualitative Verfahren werden meist eingesetzt, um neue Forschungsfragen zu generieren und neue Themengebiete zu erschließen“ (Hussy et al., 2013). In einer qualitativen Untersuchung wird der Fokus auf einige wenige Fälle gelegt und diese werden genau analysiert (Hussy et al., 2013). Es soll von einzelnen Fällen auf einen größeren Zusammenhang geschlossen werden (Herczeg &amp; Wippersberg, 2021).</p> <p>Die Neuartigkeit des Themas der KI in der IR, und der daher geringere Bestand an Vorwissen, auf den hier zurückgegriffen werden kann, ist ein Grund warum sich bei dieser Masterthese eine qualitative Vorgehensweise anbietet (Herczeg &amp; Wippersberg, 2021). Zugleich steckt die Anwendung der KI in der IR auch in der Praxis erst in den Kinderschuhen und so müssen verschiedenste Expert* innen herangezogen werden und ein Fokus auf IR-Professionals würde nicht ausreichen. Hierzu bietet sich die Methode der Fokusgruppen an, bei der eine Gruppe von, in diesem Fall KI-, Rechts- und Investor Relations- Expert* innen künstlich für eine Diskussion dieses Themenkomplexes zusammengestellt wird (Hennink, 2007; Strübing, 2018). Fokusgruppen ermöglichen es nach Hennink (2007), dass in einer einzigen Sitzung durch die verschiedenen Ansichten der Teilnehmenden umfassendere Informationen gesammelt werden können, als dies bei einzelnen Expert* innen-Interviews möglich wäre. Jede* r Teilnehmer* in hat eine andere Meinung, in dem Fall auch eine andere Expertise und so kann die Dynamik der Diskussion dazu genutzt werden, neue Ansätze zu erschließen und weitreichendere Informationen zu sammeln.</p> <p>Jede Vorgangsweise weist aber auch Limitationen auf. Durch den gewählten qualitativen Ansatz dieser Arbeit muss davon ausgegangen werden, dass nur einige wenige Fälle untersucht werden und keine generalisierenden Aussagen getroffen werden können (Herczeg &amp; Wippersberg, 2021). Bei der Methode der Fokusgruppen ergeben sich Limitationen nach Przyborski und Riegler (2020) daraus, dass individuelle Ansätze nicht einzeln untersucht werden können, sondern „nur in Relation zum kollektiven Geschehen.“ Außerdem sollte erwähnt werden, dass es passieren kann, dass Expert* innen in verschiedenen Diskussionen unterschiedliche Meinungen äußern. Zu beachten ist weiters, dass die Interaktivität der Diskussionen sich immer an jenen Stellen verdichtet, wo sich die Expert* innen auf gemeinsame Erfahrungen beziehen können. Eine Voraussetzung dafür ist aber, dass die Diskussion nicht zu sehr von den Forschenden beeinflusst wird. Es ist also eine „Selbstläufigkeit“ anzustreben, welche aber gleichzeitig eine weitere Herausforderung</p>

	<p>darstellt, denn die Moderierenden haben weniger Einfluss auf den Inhalt des Gespräches. Sie können zwar Themen einbringen, haben aber keine Kontrolle darüber, wie sich die Gespräche unter den Teilnehmenden entwickeln. Dies kann wiederum auch einen Vorteil darstellen, wie Hennink (2007) aufzeigt, da umfassendere Informationen gesammelt werden können.</p> <p><b>Grundgesamtheit:</b> -</p> <p><b>Stichprobeneziehung:</b></p> <p>Expert* innen für die Fokusgruppen werden aus den Bereichen Recht, KI und Investor Relations ausgewählt. Die optimale Teilnehmerzahl liegt hier zwischen sechs bis zehn Personen (Vogl, 2022). Als Expert* innen gelten nach Kaiser (2021) Personen, die ein spezialisiertes Wissen und Fähigkeiten besitzen, die sie dazu verwenden können, eigenständige Entscheidung über die Anwendbarkeit ihres Wissens zu treffen. Ihr „Expertenwissen ist demnach an eine Funktion oder Berufsrolle gebunden“ (Kaiser, 2021).</p>
Literaturhinweise	<p><b>Quellenverzeichnis Kurzexposé:</b></p> <p>Cao, L. (2023). AI in Finance: Challenges, Techniques, and Opportunities. <i>ACM Computing Surveys</i>, 55(3), 1–38.  <a href="https://doi.org/10.1145/3502289">https://doi.org/10.1145/3502289</a></p> <p>Cohen, L. (2022, März 3). <i>AI &amp; IR: The Rise of Artificial Intelligence in Investor Relations</i>. EQS Group. <a href="https://www.eqs.com/ir-blog/ai-investor-relations/">https://www.eqs.com/ir-blog/ai-investor-relations/</a></p> <p>Davenport, T. H., &amp; Mittal, N. (2022, November 14). How Generative AI Is Changing Creative Work. <i>Harvard Business Review</i>.  <a href="https://hbr.org/2022/11/how-generative-ai-is-changing-creative-work">https://hbr.org/2022/11/how-generative-ai-is-changing-creative-work</a></p> <p>Gordijn, B., &amp; Have, H. ten. (2023). ChatGPT: Evolution or revolution? <i>Medicine, Health Care and Philosophy</i>, s11019-023-10136-0.  <a href="https://doi.org/10.1007/s11019-023-10136-0">https://doi.org/10.1007/s11019-023-10136-0</a></p> <p>Hennink, M. M. (2007). <i>International focus group research: A handbook for the health and social sciences</i>. Cambridge University Press.</p> <p>Herczeg, P., &amp; Wippersberg, J. (2021). <i>Kommunikationswissenschaftliches Arbeiten: Eine Einführung</i> (2., vollst. überarb. Auflage). facultas.</p> <p>Hildesheim, W., &amp; Michelsen, D. (2019). Künstliche Intelligenz im Jahr 2018 – Aktueller Stand von branchenübergreifenden KI-Lösungen: Was ist möglich? Was nicht? Beispiele und Empfehlungen. In P. Buxmann &amp; H. Schmidt (Hrsg.), <i>Künstliche Intelligenz</i> (S. 119–142). Springer Berlin Heidelberg. <a href="https://doi.org/10.1007/978-3-662-57568-0_8">https://doi.org/10.1007/978-3-662-57568-0_8</a></p>

	<p>Hussy, W., Schreier, M., &amp; Echterhoff, G. (2013). <i>Forschungsmethoden in Psychologie und Sozialwissenschaften für Bachelor</i>. Springer Berlin Heidelberg. <a href="https://doi.org/10.1007/978-3-642-34362-9">https://doi.org/10.1007/978-3-642-34362-9</a></p> <p>Iaia, L., Nespoli, C., Vicentini, F., Pironti, M., &amp; Genovino, C. (2023). Supporting the implementation of AI in business communication: The role of knowledge management. <i>Journal of Knowledge Management</i>. <a href="https://doi.org/10.1108/JKM-12-2022-0944">https://doi.org/10.1108/JKM-12-2022-0944</a></p> <p>Joanou, M. (2023, August 21). <i>Council Post: How AI Will Change The Future Of Investor Relations</i>. Forbes. <a href="https://www.forbes.com/sites/forbesbusinesscouncil/2023/08/21/how-ai-will-change-the-future-of-investor-relations/">https://www.forbes.com/sites/forbesbusinesscouncil/2023/08/21/how-ai-will-change-the-future-of-investor-relations/</a></p> <p>Kaiser, R. (2021). <i>Qualitative Experteninterviews: Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung</i>. Springer Fachmedien Wiesbaden. <a href="https://doi.org/10.1007/978-3-658-30255-9">https://doi.org/10.1007/978-3-658-30255-9</a></p> <p>Kuckartz, U., &amp; Rädiker, S. (2022). <i>Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung: Grundlagen, Texte, Methoden</i> (5. Auflage). Beltz Juventa.</p> <p>Levenson, S., Heaps, D., Kimbrough, D., Almond, T., Brusch, M. D., De Cagna, J., Goeser, J., Hubbard, S., Labranche, G., Mehan, R., Plaisance, M., Rose, L., Secord, G., Stout, J., &amp; Willis, T. (2020). <i>Artificial Intelligence in Investor Relations: A report of the niri think tank on artificial intelligence in investor relations</i>. NIRI. <a href="https://www.niri.org/niri/media/protected-documents/pd/niri_thinktank_report_2020_final.pdf">https://www.niri.org/niri/media/protected-documents/pd/niri_thinktank_report_2020_final.pdf</a></p> <p>Marr, B., &amp; Ward, M. (2019). <i>Artificial intelligence in practice: How 50 successful companies used artificial intelligence to solve problems</i>. Wiley.</p> <p>Przyborski, A., &amp; Riegler, J. (2020). Gruppendiskussion und Fokusgruppe. In G. Mey &amp; K. Mruck (Hrsg.), <i>Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie</i> (S. 395–411). Springer Fachmedien Wiesbaden. <a href="https://doi.org/10.1007/978-3-658-26887-9_34">https://doi.org/10.1007/978-3-658-26887-9_34</a></p> <p>Strübing, J. (2018). <i>Qualitative Sozialforschung: Eine komprimierte Einführung</i>. De Gruyter. <a href="https://doi.org/10.1515/9783110529920">https://doi.org/10.1515/9783110529920</a></p> <p>Vogl, S. (2022). Gruppendiskussion. In N. Baur &amp; J. Blasius (Hrsg.), <i>Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung</i> (S. 913–919). Springer Fachmedien Wiesbaden. <a href="https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8_58">https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8_58</a></p>
--	---

	<p>Wright, P. (2021, August 20). <i>AI in IR: How Companies Can Boost Their IR Function Using AI</i>. <a href="https://www.linkedin.com/pulse/ai-ir-how-companies-can-boost-function-using-peter-wright">https://www.linkedin.com/pulse/ai-ir-how-companies-can-boost-function-using-peter-wright</a></p> <p>Zülch, H. (2019, Mai 8). <i>Künstliche Intelligenz: Wie KI die Investor Relations verändert</i>. <a href="https://www.manager-magazin.de/finanzen/artikel/kuenstliche-intelligenz-wie-ki-die-investor-relations-veraendert-a-1266190.html">https://www.manager-magazin.de/finanzen/artikel/kuenstliche-intelligenz-wie-ki-die-investor-relations-veraendert-a-1266190.html</a></p> <p><b>Kernquellen der Master These:</b></p> <p>Cooper, R. B., &amp; Zmud, R. W. (1990). Information Technology Implementation Research: A Technological Diffusion Approach. <i>Management Science</i>, 36(2), 123–139. <a href="https://doi.org/10.1287/mnsc.36.2.123">https://doi.org/10.1287/mnsc.36.2.123</a></p> <p>Davis, F. D. (1989). Perceived Usefulness, Perceived Ease of Use, and User Acceptance of Information Technology. <i>MIS Quarterly</i>, 13(3), 319. <a href="https://doi.org/10.2307/249008">https://doi.org/10.2307/249008</a></p> <p>Venkatesh, V., &amp; Bala, H. (2008). Technology Acceptance Model 3 and a Research Agenda on Interventions. <i>Decision Sciences</i>, 39(2), 273–315. <a href="https://doi.org/10.1111/j.1540-5915.2008.00192.x">https://doi.org/10.1111/j.1540-5915.2008.00192.x</a></p> <p>Venkatesh, V., &amp; Davis, F. D. (2000). A Theoretical Extension of the Technology Acceptance Model: Four Longitudinal Field Studies. <i>Management Science</i>, 46(2), 186–204. <a href="https://doi.org/10.1287/mnsc.46.2.186.11926">https://doi.org/10.1287/mnsc.46.2.186.11926</a></p>
Allfälliges (z.B. Firmenarbeit...)	

Bitte löschen Sie die grauen Erklärungen vor Abgabe des Exposés aus den Feldern und achten Sie darauf, dass Ihr Text in schwarzer Schrift erscheint.




---

Genehmigt durch Studiengangsleitung

## Interviewleitfaden

Fokusgruppendiskussion:

Künstliche Intelligenz in den Investor Relations

26.4.2024

### Anmerkungen zur Diskussion

Wir wollen, dass Ihr viel selbst diskutiert, da es bei Fokusgruppen wichtig ist, dass die Diskussion von selbst läuft und die Themen aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet werden. Daher werden wir uns als Moderatorinnen eher zurücknehmen und versuchen, das Gespräch nur etwas zu lenken. Prinzipiell soll eine rege Diskussion zwischen den einzelnen Expert\*innen aus ihren jeweiligen Fachgebieten entstehen.

Sollte die individuelle Gesprächszeit stark überschritten werden oder jemand gar nicht zu Wort kommen, werden wir schon eingreifen. Sollte sich die Diskussion an einem Punkt festfahren, wird zum nächsten Thema übergeleitet. Darüber hinaus gilt wie bei allen Gesprächen: Es wird ein wertschätzender, respektvoller und konstruktiver Umgang miteinander vorausgesetzt.

### Leitfaden

#### Teil 1: Auswirkungen von **Künstlicher Intelligenz** auf **Investor Relations**

- a) Wie nutzen Sie derzeit KI in Ihrem Bereich der Investor Relations?
- b) Welche spezifischen Aufgaben/Tätigkeiten in Investor Relations können durch KI verbessert oder automatisiert werden?
- c) Welche KI-Tools sind für Sie interessant?
- d) Welche Vorteile/Chancen und Risiken bietet die Integration von KI-Technologien für Investor Relations Manager?

#### Teil 2: **Ethische Bedenken**

- a) Welche ethischen Bedenken/Herausforderungen bestehen im Zusammenhang mit der Nutzung von KI in der Investor Relations Kommunikation?
- b) Wie können IR-Verantwortliche KI-Anwendungen unter Berücksichtigung von ethischen Gesichtspunkten verantwortungsvoll nutzen?
- c) Wie kann die Transparenz und Verantwortlichkeit beim Einsatz von KI gewährleistet werden?

- d) Diskussion über die möglichen Auswirkungen/ethischen Implikationen von KI auf die Arbeitsplätze in Investor Relations.

**Teil 3: Rechtliche Restriktionen** und ethische Implikationen

- a) Welche Tätigkeiten kann die KI in der IR aufgrund von rechtlichen Anforderungen (Datenschutz, Datensicherheit) nicht übernehmen und warum?
- b) Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssen bei der Implementierung von KI in Investor Relations beachtet werden?
- c) Inwiefern können existierende Richtlinien zur Nutzung von KI auf IR-Kontexte angewandt werden?
- d) Was halten Sie von der Idee hinter dem EU AI Act und können wir in Zukunft mit ähnlichen rechtlichen Verordnungen rechnen und wenn ja, in welchem Zeitraum? Wie beeinflusst der EU AI Act die Nutzung von KI in Investor Relations? Welche spezifischen Anforderungen und Regulierungen stellt der EU AI Act an Unternehmen?

**Teil 4: Zukünftige Perspektiven** und Strategien

- a) Wie sehen die Teilnehmenden die Zukunft von KI in Investor Relations?
- b) Welche Empfehlungen würden Sie für Unternehmen aussprechen, die KI in ihre Investor Relations Strategien integrieren möchten?

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung!



Ida Wührer  
bc221503@fhstp.ac.at

Katja Haunold  
bc221512@fhstp.ac.at

## Transkript Fokusgruppe

Für die bessere Lesbarkeit wurden Füllwörter sowie irrelevante Wortwiederholungen entfernt. Weiters wurden auch Versprecher und Dialektwörter korrigiert.

- 1   **Ida Wührer:** Hallo und herzlich willkommen zu unserer Fokusgruppendiskussion zu KI in
- 2   der IR. Vielen Dank, dass ihr euch alle die Zeit genommen habt und dabei seid und uns so
- 3   bei unserem Forschungsvorhaben unterstützt. Da wir die Diskussion und Ihre Aussagen
- 4   darin in unserer Masterarbeit wiedergeben, wird das Meeting aufgezeichnet und
- 5   transkribiert. Wenn jemand Einwände hat, bitte melden, ansonsten sehen wir das
- 6   Schweigen als Zustimmung. Außerdem würden wir eure Namen auch in unserer Arbeit
- 7   nennen und dazu bräuchten wir auch noch eure Zustimmung. Gibt es Einwände?
- 8
- 9   **Simon Micheler:** Passt für mich. (zustimmendes Nicken aller Teilnehmer\*innen)
- 10
- 11   **Ida Wührer:** Danke, zunächst vielleicht kurz zur Methode. Wir haben die Fokusgruppe als
- 12   Methode für unsere Masterarbeiten gewählt, weil es sich beim Thema KI in der IR um ein
- 13   fast gänzlich unerforschtes Gebiet handelt. Und die konkreten Titel unserer beiden
- 14   Masterarbeiten haben wir euch noch einmal im Chat notiert. Die Methode der
- 15   Fokusgruppendiskussion eignet sich, zum Beispiel im Vergleich zu Einzel-
- 16   Experteninterviews, besonders gut, weil hier wirklich verschiedene Perspektiven zu einem
- 17   Thema aufeinandertreffen, was uns ein breites Verständnis über das neuartige Gebiet
- 18   liefern kann.
- 19
- 20   Beginnen möchten wir jetzt mit einer kurzen Einführung in die Diskussionsthemen, um was
- 21   es gehen wird, und anschließend würden wir Sie um eine kurze Vorstellung Ihrer Person
- 22   bitten. Dass Jeder und Jede von Ihnen bitte kurz sagt, welchen Fachbereich Sie heute in
- 23   der Fokusgruppe vertreten und vielleicht noch ein paar Worte zu Ihrem Beruf oder woher
- 24   Sie ihre Expertise ziehen.
- 25
- 26   **Katja Haunold:** Genau, aber bevor wir damit starten: In der Diskussion geht es uns nun
- 27   darum Antworten bzw. Meinungen von Ihnen dazu zu bekommen, wie Künstliche Intelligenz
- 28   in den Investor Relations angewendet werden kann. Investor Relations bezieht sich eben
- 29   auf die Finanzkommunikation von Unternehmen gegenüber seinen aktuellen und
- 30   potenziellen Investor\*innen, und anderen Stakeholdern. In diesem Berufsfeld könnten

31 verschiedene KI-Tools zum Einsatz kommen, welche viele neue Möglichkeiten bieten und  
32 für Unternehmen gewisse Vorteile haben könnten. Genauso können aber auch ethische  
33 Bedenken bei der Verwendung von KI auftreten und es gibt zunehmend konkretere  
34 rechtliche Restriktionen, welche sich auf die Nutzung von KI in Unternehmen auswirken  
35 können.

36

37 Den Leitfaden haben wir Ihnen ja bereits letzte Woche zukommen lassen. Wir werden im  
38 Laufe der Fokusgruppe immer wieder Fragen stellen, aber uns generell eher als  
39 Moderatorinnen zurücknehmen. Wir würden uns freuen, wenn Sie einfach selbst viel  
40 diskutieren und sich dazu austauschen. Gerne können Sie auch selbst Fragen aus dem  
41 Leitfaden voregreifen, die noch nicht gestellt wurden.

42

43 Wir greifen lediglich ein, wenn sich die Diskussion in einem Punkt verfährt, oder wenn die  
44 individuelle Sprechzeit der Teilnehmenden unausgeglichen wird – auch in Hinblick auf die  
45 Zeit. Wir bitten Sie des Weiteren um einen respektvollen, konstruktiven und  
46 wertschätzenden Umgang miteinander.

47

48 Und genau jetzt bitten wir Sie wie gesagt noch um eine kurze Vorstellung Ihrerseits, die  
49 Stichpunkte haben wir in den Chat gepostet und dann starten wir in die Diskussion.

50 Gibt's sonst Fragen, sonst fangen wir einfach an? Vielleicht wenn der Herr Wachert-Rabl  
51 beginnt mit dem Thema KI und dann hanteln wir uns so vor?

52

53 **Michael Wachert-Rabl:** Ja gerne, mit einer kurzen Vorstellung. Mein Name ist Michael  
54 Wachert-Rabl. Genau, wie bin ich zu dem Thema gekommen? Ich arbeite für die Erste  
55 Group Bank AG und arbeite da in der IT Security und bin dort zuständig für die AI und  
56 Machine Learning Security. Wir sind **auch gerade dabei, eine AI Governance bei uns zu**  
57 **implementieren**, also bin da täglich damit am Werk und habe mich auch in meinem  
58 Studium, in meiner akademischen Arbeit im Bachelor und Master mit Machine Learning und  
59 KI- Themen befasst. Das heißt, ich komm so ein bisschen sehr aus der technischen IT-  
60 Security

Ecke.

61

62 **Katja Haunold:** Danke, dann gehen wir weiter, vielleicht zu Herrn Styles.

63

64 **Alexander Styles:** Gerne. Hi, Alex Styles, nicht verwandt mit Harry Styles leider oder auch  
65 zum Glück, weiß ich nicht. Ich vertrete den IR-Part hier. Ich war die letzten 6 Jahre bei  
66 Zalando, hab da die die Wirtschafts- und Finanzkommunikation geleitet, davor in einer

67 strategischen Kommunikationsberatung und bin seit eineinhalb Jahren solo unterwegs, als  
68 Freelancer Berater immer so in diesem Finanz Bereich. Verfolge Machine Learning schon  
69 etwas länger, KI so wirklich intensiv natürlich erst seit seitdem **ChatGPT** da kam und ja  
70 schaue mir natürlich die ganze Zeit irgendwie an, was es so für meinen Berufsstand  
71 irgendwie für Potenzial bietet und deshalb sehr gespannt auf die Diskussion jetzt.

72

73 **Haunold Katja:** Sehr gut danke, dann gehen wir weiter zu Herrn Reiter bitte.

74

75 **Lukas Reiter:** (räuspern) Ja, guten Morgen Lukas Reiter mein Name. Ich bin bei der EQS  
76 Group, ursprünglich aus München. Was machen wir, also zu meiner Person, Bin jetzt seit  
77 8 Jahren im IR-Bereich tätig, war bei einer Beratungsgesellschaft in Köln, war beim IR-  
78 Verband beim Dirk in Deutschland tätig und jetzt bei der EQS. Wir machen im Prinzip die–  
79 oder kommen vom Meldepflichten-Bereich, vor allem im IR-Bereich mit 80% der Emittenten  
80 im DACH-Raum laufen die Meldepflichten über unser System, über unsere Software und  
81 darüber hinaus bieten wir auch andere Services und Tools an. Genau und wahrscheinlich  
82 deswegen auch mal die Einladung an mich eben aus dem Bereich, also aus der Richtung  
83 der Software, was wir schon auch entwickeln im Hintergrund entwickelt haben auch vor  
84 allem im Bereich, AI, dass ich auch schon mal in die Richtung, was mitteilen kann oder  
85 mitgeben auch kann in die Runde, was in Zukunft hier noch kommen wird.

86

87 **Haunold Katja:** Vielen Dank, dann gehen wir weiter in den Bereich Ethik. Herr Micheler  
88 können Sie sich kurz vorstellen?

89

90 **Simon Micheler:** Grüß euch, guten Morgen, Simon Micheler mein Name, ich habe schon  
91 2017 meine Abschlussarbeit über KI im Journalismus geschrieben und mich seitdem mit  
92 diesem Thema intensiv beschäftigt. Habe in der Zwischenzeit ein Unternehmen aufgebaut,  
93 verkauft und jetzt ein weiteres Unternehmen gegründet, wo ich mich auf, wo wir uns darauf  
94 spezialisieren, KI in Unternehmen zu implementieren mit einem ethischen Schwerpunkt  
95 darauf. Das ist im Zuge von Workshops, Automatisierungen und Schulungen. Und ja ich  
96 bin begeistert und fasziniert, was KI kann und auch in Zukunft für uns tun wird. Ich schaue  
97 aber auch auf die ethische Komponente. Menschsein ist auch noch wichtig und freue mich,  
98 mit euch auszutauschen heute und andere Sichtweisen und Inputs zu bekommen.

99

100 **Katja Haunold:** Gehen wir vielleicht dawei zum Bereich Recht, Frau Illibauer bitte.

101

102 **Illibauer Ursula:** Ja. Hallo, guten Morgen, ich höre grade bisschen eine Delay drinnen,

103 aber ich glaub das ist jetzt besser ja okay gut. Ja Ursula Illibauer, ich bin Juristin in der  
104 Wirtschaftskammer Österreich in der Bundessparte Information und Consulting also bei uns  
105 sind die vielen, vielen Tech Berufe, da ist auch die Werbung beispielsweise dabei, auch die  
106 IT, die Telekom Unternehmen, also einige, die mit KI bereits arbeiten. Mein Fachgebiet ist  
107 wie ja wie mein Berufsfeld schon sagt, ich bin Juristin, das heißt, ich beschäftige mich  
108 hauptsächlich mit Recht, aber auch teilweise mit Bildungspolitik und da haben wir bei KI im  
109 Moment einige Themen. Mein Aufgabengebiet ist einerseits eher nach außen gerichtet, also  
110 das bedeutet, ich berate hauptsächlich Mitgliedsunternehmen und schaue, dass die mit den  
111 gegebenen Rechtsgrundlagen hantieren können in der Praxis und andererseits auch nach  
112 innen gerichtet. Wir haben einerseits **in der Wirtschaftskammer selbst eine gewisse KI-  
113 Governance und Leitfäden, wie mit dem Thema umzugehen ist**, also das ist bei mir  
114 sehr zweigespalten. Danke.

115

116 **Katja Haunold:** Okay, danke dann probieren wir vielleicht Frau Lawitschka nochmal.

117

118 **Caronline Lawitschka:** Ok, perfekt, ideal gut ja, genau Caroline Lawitschka. Ich bin derzeit  
119 an der Universität Wien tätig, in der Forschungsgruppe für Security und Privacy also in der  
120 Informatik. Ich komme eigentlich aus der Philosophie und mache derzeit auch meinen  
121 Master in Philosophie und in Machine Learning und hab dementsprechend auch einen  
122 Fokus auf Technikphilosophie und hab auch im Rahmen für meine Arbeit an der Universität  
123 Wien auch einige Vorträge gehalten zum Thema Security bei LLMs spezifisch, also zu  
124 Angriffsvektoren und ja, bin gespannt auf die Diskussion heute und auch was alles  
125 rauskommen wird.

126

127 **Katja Haunold:** Sehr spannend, vielen Dank, dann zu guter Letzt bitte noch Herr Lunzer.

128

129 **Johann Lunzer:** Hallo, hört ihr mich okay, guten Morgen, mein Name ist Johann Lunzer,  
130 ich bin selbstständiger Rechtsanwalt bei Renner Wildner Bauer in Wien. Wir sind eine kleine  
131 Boutique-Kanzlei und kommen ursprünglich aus dem Unternehmens- und  
132 Gesellschaftsrecht. Aber wie es so eine Betreuung von Unternehmens Mandanten mit sich  
133 bringt, beraten wir umfassend in diversen Bereichen eben auch zu Datenschutz,  
134 Urheberrecht und ich habe zwar noch gar nicht nachgefragt, warum ich eingeladen wurde,  
135 aber ich nehme mal an, irgendwem ist zu Ohren gekommen, dass wir uns in den letzten  
136 vielen Monaten damit beschäftigt haben, wie ChatGPT eine Rolle spielt in der Rechtswelt,  
137 also aber wirklich ganz Praxis bezogen. Also die Mandanten haben uns gefragt: Worauf  
138 müssen wir achten? Wie ist es dies einzuschätzen? Und das einzuschätzen in den diversen

139 Rechtsgebieten und es ging noch gar nicht darum, was die Zukunft bringen sollte, weil wie  
140 wir glaube ich, von der DSGVO noch wissen, interessieren sich die meisten Unternehmen  
141 erst 5 vor 12 für diese Dinge. Also der **AI Act spielt noch nicht in der Praxis wirklich**  
142 **eine Rolle, der ist ja noch gar nicht in Kraft getreten**, sondern es ging wirklich darum,  
143 ganz pragmatisch, was ist zu tun in diesem Moment oder wo sind Gefahren zu orten. Und  
144 insofern hoffe ich, kann ich ein paar Praxiseinblicke geben zu diversen rechtlichen Themen,  
145 die aber auch natürlich nur Einschätzungen mal sind, weil logischerweise gibt es dazu noch  
146 nicht viel oder so gut wie keine Judikatur. Aber mal sehen, ich bin auch gespannt und danke  
147 für die Einladung jedenfalls.

148

149 **Ida Wührer:** Dann vielen Dank für die Vorstellungsrunde und dann würden wir schon mit  
150 dem ersten Themen Gebiet beginnen, und zwar mit der KI in den Investor Relations.  
151 Da dürfte ich gleich die erste Frage an den Herrn Styles und Herrn Reiter stellen wie nutzen  
152 sie derzeit KI in ihrem Bereich?

153

154 **Alexander Styles:** Ich kann ja einfach mal loslegen ja. Zumindest die KI, von der ich weiß,  
155 dass ich sie nutze, vielleicht gibt es noch irgendwas, was ich nicht weiß, aber momentan ist  
156 natürlich alles was an frei oder lizenzierbar verfügbaren Tools irgendwie zur Verfügung ist.  
157 Ob es jetzt ChatGPT ist oder eine **Copilot** Lizenz im Office. Ich nutze es hauptsächlich  
158 dazu, wenn es darum geht, irgendwas mit Texten zu machen, also wenn ich jetzt keine  
159 Ahnung, wenn wir irgendwie überlegen, ok. Was packen wir jetzt als Headline über die  
160 nächste Earnings-Pressemitteilungen oder wie können wir aus irgendwie ein paar Bullet  
161 Points mal ein aussagekräftiges Zitat oder so erzielen. Dann nutzen wir schon auch, oder  
162 auch viele meiner Kunden nutzen da KI um das einfach so ein bisschen als kreativen  
163 Sparringspartner würde ich es mal bezeichnen. Ich habe bisher noch nicht erlebt, dass da  
164 irgendwas rauskam, wo man sagt, okay, das verwende ich jetzt 1 zu 1 aber es hilft dir so  
165 im in der Weiteriteration ja. Das ist zumindest so der der Haupt-Use-Case den ich, den ich  
166 momentan sehe.

167

168 **Lukas Reiter:** Genau also da– das wird auch in die Richtung auch gehen, wo wir grad  
169 Entwicklung sehen, das eben in einem sage mal gesicherten Raum jetzt nicht über  
170 ChatGPT schon Earnings oder Earning-Mitteilungen vorab in eine Black Box gehen wies  
171 so schön heißt, weil es weiß am Ende des Tages keiner wo diese Zahlen oder diese  
172 Eingaben auch landen und daran arbeiten wir, dass das eben in einem sicheren Raum bei  
173 uns, eben Texte für zum Beispiel die Zahlen-Präsentationen erstellt werden und dann auch  
174 später veröffentlicht werden können. Wo wir schon intern stark nutzen, ist jetzt nicht direkt

175 im IR, sondern in unserem anderen Standbein ist im Compliance Bereich, da haben wir  
176 sogenannte Policy Management, das heißt wenn der Mitarbeiter Fragen hat, zum Beispiel  
177 er bekommt ein Geschenk zu Weihnachten und kann dann rein stellen und fragen  
178 automatisch kann er das annehmen oder nicht, und das ist so Chatbot-mäßig, das da  
179 automatisch dann auch geantwortet wird zu jeglichen Policy Richtlinien Management im  
180 Unternehmen auch herumschwirren. Das ist, wo wir zur Zeit auch tatsächlich schon KI  
181 nutzen. Alles andere kommt dann später noch, wo wir hingehen oder was auch möglich ist,  
182 was wir sehen in Zukunft da will ich jetzt eben nicht voreilen.

183

184 **Katja Haunold:** Kurze Zwischenfrage, das heißt sie arbeiten eher nicht mit den klassischen  
185 (IR) KI-Tools, sondern mit eigenen in ihrer Firma?

186

187 **Lukas Reiter:** Genau richtig, genau richtig aufgrund eben, weil wir sagen – oder wir sehen  
188 eben aufgrund dieser Black Box diese Unsicherheit, wo – bei uns ist ja so vor allem in  
189 unseren Systemen sind Zahlen, Nachrichten drinnen, die noch nicht veröffentlicht sind.  
190 Teilweise auch Ad Hoc-Pflicht eben besteht und wenn das – (räuspern) Entschuldigung,  
191 wenn das eben vorab schon irgendwo in die Welt geht, kann natürlich dieser Break sein  
192 oder Breach, dass es irgendwo schon vorab veröffentlicht wird. Man weiß es eben nicht.  
193 Also meiner Meinung nach, man weiß nicht, wo bei ChatGPT tatsächlich die Daten  
194 hingehen und deshalb – (unterbrochen)

195

196 **Alexander Styles:** Da gab es doch einen Breach? letztes Jahr, nicht? Wo irgendwo ich  
197 glaube Samsung oder so, irgendwer hat da im Prinzip unveröffentlichte Zahlen reingehackt  
198 und irgendwo anders kam wieder raus. – (unterbrochen)

199

200 **Lukas Reiter:** Genau und das ist eben der Punkt und deswegen können wir das nicht so 1  
201 zu 1 einbinden, ich mein technisch ist es sofort möglich. Wie gesagt das ist kein Thema,  
202 wenn wir das auch bei unserer Software einbinden würden, nur **diese**  
203 **Sicherheitsbedenken, das können wir nicht machen**, weil wenn da eben dieser Break  
204 ist, dann geht das raus und **deswegen arbeiten wir daran, dass wir was Eigenes eben**  
205 **einbinden, damit das auch in der sicheren Welt bei uns auch bleibt.**

206

207 **Alexander Styles:** Also alle meine Kunden sind da auch sensibel, würde ich mal sagen,  
208 **die meisten haben mittlerweile ihre hauseigenen GPT-Systeme.** Ob es jetzt lizenziert  
209 ist oder irgendwas Eigenes ist, das weiß ich im Zweifel gar nicht so genau. Aber auch da,  
210 also zum Beispiel eine unveröffentlichte Zahl, geht da nirgendwo rein, auch nicht ins

211 hauseigene System, ja, sondern das wird dann entweder wird es halt geixt (X) oder leer  
212 gelassen oder– also da sind zumindest die– Da ist das Risikobewusstsein sehr hoch, würde  
213 ich mal sagen.–  
214 (unterbrochen)

215

216 **Lukas Reiter:** Aber diese Arbeit will man sich ja damit ersparen, wenn wir jetzt zum X-en  
217 anfängt,–

218

219 **Alexander Styles:** Langfristig schon, ja–

220

221 **Lukas Reiter:** muss man noch einmal stärker bearbeiten also ich sage ja, wir sind noch  
222 nicht soweit aber es soll ja schon auch mit den Zahlen dann auch die Nachricht geschrieben  
223 werden. Das ist ja das Ziel dabei.

224

225 **Alexander Styles:** Ja.

226

227 **Simon Micheler:** Ich verstehe, ich verstehe die Bedenken der Sicherheit auf jeden Fall. Es  
228 gibt aber Möglichkeiten auf jeden Fall da auch auf der sicheren Seite zu sein. Jetzt  
229 spezifischer Fall ChatGPT, da gibt es verschiedene Account Optionen, wo es dann auch  
230 Accounts gibt, wo die Daten nicht verwendet werden zum Training von anderen Modellen.  
231 Das wäre ein Teams Account oder man kann mit Large Language Models mit anderen wie  
232 **Llama**, das vor kurzem veröffentlicht wurde, von der Leistung, ist das auf sehr ähnlichem  
233 Niveau wie ChatGPT, darf schon am eigenen Server arbeiten, wo einfach nichts rausgeht  
234 aus der eigenen Firma und da glaube ich, bietet es dann halt auch einen riesigen Mehrwert  
235 diese Zahlen dann auch zu analysieren zum Beispiel oder mit denen weiter zu verarbeiten,  
236 zu Dokumenten, Zusammenfassungen und das in einem Datensicheren Bereich. Ich  
237 glaube, da hat unser Daten-Cybersecurity-Experte oder Expertin nochmal mehr dazu zu  
238 sagen, aber es gibt schon Möglichkeiten, das zu umgehen, auch wenn ich das Thema  
239 verstehe.

240

241 **Michael Wachert-Rabl:** Ja, ich bin da ganz, ganz beim Simon.

242

243 **Katja Haunold:** Das heißt, es ist auch heute schon möglich, eigentlich die Daten nicht  
244 freizugeben an ChatGPT– (unterbrochen)

245

246 **Michael Wachert-Rabl:** Genau also du kannst auch dir eine GPT-Lizenz holen und das

247 Modell auf deinen eigenen Instanzen hosten und das hat keine Verbindung nach draußen.  
248 So haben wir das zum Beispiel in unserem Unternehmen implementiert, oder wie es der  
249 Simon gesagt hat, du kannst dir Open Source Modelle wie Llama holen, wo es dann noch  
250 einfacher kostengünstiger ist und das alles quasi on Premises bei dir hosten oder in deiner  
251 Cloud.

252

253 **Johann Lunzer:** Darf ich kurz dazwischenfragen? Und zwar nur aus reiner Neugierde. Rein  
254 technisch oder wie groß ist das Vertrauen in ChatGPT? Wie groß ist das Vertrauen der  
255 Anwender, dass, wenn ich jetzt da anklicke, soll nicht, mein Input soll nicht für  
256 Trainingsdaten, als Trainingsdaten genutzt werden. Ist das überprüfbar? Ist das  
257 nachvollziehbar? Denn rechtlich ist das natürlich schon eine essentielle Frage, weil wenn  
258 ich das dann weiterspinne, rein juristisch, dann kann vielleicht was passieren, kommt  
259 vielleicht doch an einem irgendeinem anderen Eck der Welt etwas raus, was ich  
260 eingegeben habe und es entsteht vielleicht ein Haftungsfall für meinen Vorstand oder  
261 ähnliches? Und ja, dann möchte ich mich natürlich im schlimmsten Fall regressieren bei  
262 ChatGPT und das wird natürlich praktisch eine große Herausforderung sein. Deswegen wo  
263 ist da technisch oder vielleicht ethisch oder vertrauensmäßig irgendwo die Grenze, die  
264 Balance wie weit ich das – wie weit ich darauf vertraue und wie weit ich das dann tatsächlich  
265 einsetze,  
266 die KI-Tools, die nicht nur intern abgesichert sind?

267

268 **Simon Micheler:** Also das es am anderen Ende irgendwo rauskommt, das habe ich ehrlich  
269 gesagt noch nie gehört und ich bin mir nicht sicher, ob das tatsächlich passiert ist. Was auf  
270 jeden Fall vorkommt, ist, dass die, die Daten verwendet werden, zum Training von diesem  
271 Modell und es damit verbessert wird. Dass jemand genau diese Daten, die man eingegeben  
272 hat, diese sensiblen Daten woanders rausbekommt, kann ich mir kaum vorstellen, aber es  
273 ist auf jeden Fall sinnvoll aufzupassen mit seinen Daten und die Frage, ob – wie  
274 vertrauenswürdig das ist, wenn man einen zum Beispiel ChatGPT- Teams Account hat, wo  
275 gesagt wird diese Daten werden nicht verwendet zum Training der Modelle, ist eine sehr  
276 gute Frage, weil momentan passiert sehr viel. Es ist vor kurzem rausgekommen, das  
277 ChatGPT zum Beispiel auch YouTube-Videos verwendet zum Training ihrer Modelle,  
278 obwohl das klar gegen die Nutzungsbedingungen geht. Aber YouTube scheint – aber  
279 Google scheint noch nicht groß darauf zu reagieren, weil sie genau dasselbe machen und  
280 es mittlerweile kommt mir vor artet das ein bisschen aus zu man nimmt sich die Daten, die  
281 man bekommt „free for all“ und es gibt da nicht wirklich Konsequenzen bis jetzt und  
282 deswegen finde ich die Frage Bedenken wirklich gut und ich, Ich bin vorsichtig optimistisch,

283 dass man vertrauen kann aber zu hundert Prozent ganz sensible Gesundheitsdaten von  
284 mir würde ich nicht eingeben, um ehrlich zu sein.

285

286 **Lukas Reiter:** Und dass ist ja genau das Thema. Also auch von IR-Akteuren, die dann  
287 auch wirklich am Kapitalmarkt auch versuchen, ihren Geschäftsbericht damit zu schreiben.  
288 Bevor ich jetzt dann, wie der Kollege Styles gesagt hat, mit X-erl anfange, will ich ja genau  
289 in diese Richtung gehen und diese Hemmschwelle eben, dass bei einem online Tool, das  
290 auf- „for free“ zu haben ist, solche sensiblen Daten einzugeben, wie eben auch die  
291 Gesundheitsdaten, wie Sie gerade gesagt haben, will man dann eben nicht und da muss  
292 eben auch eine gewisse Sicherheit da sein, wo man auch dann wenn was tatsächlich  
293 passieren sollte sich regressieren kann. Weil, wie Sie Herr Lunzer gesagt haben, gegen  
294 ChatGPT vorzugehen, in weiterer Folge, könnte ein bisschen schwieriger sein, als jetzt ein  
295 lokales Unternehmen, das nebenan sitzt unter Anführungszeichen. Und diese Bedenken  
296 müssen ja weg und genau da muss ja diese Sicherheit muss ja gegeben werden, damit die  
297 Hemmschwelle übertreten werden kann und die IR-Akteure auch da vertrauensvoll damit  
298 arbeiten können grad mit sensiblen und unveröffentlichten Daten.

299

300 **Ida Wührer:** Frau Illibauer Sie wollten schon was sagen? Entschuldigung.

301

302 **Ursula Illibauer:** Danke, nein, ich wollte nur reingreifen, an und für sich ist das glaube ich  
303 auch kein Thema, was jetzt einzelne Unternehmen klären können, mit jetzt beispielsweise  
304 Anbietern von ChatGPT oder ähnlichen Modellen, sondern das ist etwas, was  
305 generalisierender abgeklärt werden muss. Jetzt im Moment beispielsweise gibt es eine  
306 sogenannte **ChatGPT Task Force beim Europäischen Datenschutzausschuss**. Das  
307 heißt da beschäftigen sich gerade im Moment die Vertreter\*innen von europäischen  
308 Datenschutzbehörden mit diesem Thema, mit der Zulässigkeit, mit der allfälligen  
309 Datenweitergabe an andere Unternehmen beziehungsweise der Verarbeitung von Daten,  
310 die eben als Trainingsdaten bezeichnet worden sind. Also, dass schaut man sich schon auf  
311 einem größeren Level, oder auf einem höheren Level an. Bis das geklärt ist, ist meines  
312 Erachtens die juristische Empfehlung eher auf Modelle zurückzugreifen, die eben Lokal  
313 gehostet werden können. Also sprich, die vom eigenen Server aus, in der eigenen  
314 Infrastruktur, mit den eigenen Daten Sicherheits- und IT-Security-Maßnahmen geschaffen  
315 werden und beobachtet werden können. Also das ist zumindest unser Zugang auf von einer  
316 juristischen Ebene.

317

318 **Johann Lunzer:** Um das vielleicht nur juristisch auch noch abzurunden. Was Herr Micheler

319 gemeint hat, okay, das Vertrauen kann bestehen, ist natürlich nicht hundertprozentig, aber  
320 und das ist in vielen Dingen so, nur in dem Fall geht es ja auch darum, nämlich das Faktum  
321 Vertrauen oder das Faktum des objektiven Vertrauens ist schon juristisch schon relevant.  
322 Wenn wir wieder ein konkretes Beispiel haben, zum Beispiel der Vorstand haftet in einem  
323 Schadensfall und dem wird, der haftet dann in der Regel nach allgemeinem  
324 Schadenersatzrecht für ein Verschulden und hier spielt dann die Rolle, wie hoch sein  
325 Verschulden war, ob er überhaupt ein Verschulden trifft. Nämlich hat er fahrlässig  
326 gehandelt, hat er grobfahrlässig gehandelt und da spielt dann schon eine Rolle, konnte er  
327 darauf vertrauen, dass ChatGPT eine sichere Anwendung ist, trotz diverser  
328 Medienberichte. Ist es dann eher grobfahrlässig, weil eigentlich weltweit bekannt ist, dass  
329 da diverse Lücken bestehen und so weiter. Also letzten Endes hat das nämlich auch eine  
330 juristische Konsequenz.

331

332 **Michael Wachert-Rabl:** Ich glaube, da muss man wirklich unterscheiden, wie ist das  
333 System gehostet. Also es ist ein Unterschied, wenn das jetzt eine öffentliche Instanz ist,  
334 wenn ich einfach auf die Website gehe und da meine Daten hochlade und da ist es ja nichts  
335 Neues, also ich würde ja auch nicht als Vorstand sensitive Daten irgendwie in den Google  
336 Translator reinhauen, um das in eine andere Sprache zu übersetzen. Da muss das schon  
337 funktionieren, diese Awareness. Wie funktioniert Datenklassifizierung? Wie gehe ich mit  
338 meinen Daten um? Und man kann jetzt nicht davon sprechen, GPT als das eine, das  
339 unsicher ist. Wenn du quasi ein Modell hast, für das du eine Lizenz hast, das du nur auf  
340 deinem System hostest, dann ist das was komplett anderes, als wenn ich jetzt irgendein  
341 öffentliches GPT hernehme. Und da muss man – hätte man eigentlich schon jahrelange  
342 Awareness schaffen müssen, wie man mit Daten umgeht und dass man einfach nicht in  
343 den öffentlichen Raum sensitive Unternehmensdaten stellt, was hoffentlich nicht passiert.  
344 Es gibt trotzdem immer wieder Databreaches, aber das ist jetzt nicht nur exklusiv auf AI  
345 anzuwenden. Würde ich mal sagen.

346

347 **Lukas Reiter:** Alles schon passiert, auch zum Übersetzen. Nichts – bei nicht veröffentlichte  
348 Themen, bei DeepL oder ähnlichen Google Translate schon eingegeben. Kenn ich alles.

349

350 **Michael Wachert-Rabl:** Ist eben die Awareness, die man eigentlich im Unternehmen  
351 schaffen muss, wie man mit Daten umzugehen hat.

352

353 **Ursula Illibauer:** Es ist ja auch logisch, oder? Das sind allgemein zugängliche Tools.  
354 Das ist easy. Da steig ich bei einer Website ein, da tipp ich das rein, krieg eine perfekte

355 Übersetzung, de facto, Also ja irgendwie auch nachvollziehbar. Der bequemste Weg ist  
356 manchmal halt auch der schnellste aber nicht immer der sicherste.

357

358 **Simon Micheler:** Ja, ich denk mir, vor allem wenn es kostenlos ist, dann muss man es klar  
359 hinterfragen. Ich finde es, auch wenn es nicht nur AI ist, wie der Herr Wachert-Rabl gesagt  
360 hat, sondern ich finde es ein gutes Thema, wenn man aber zahlt, ChatGPT zum Beispiel,  
361 und es wird versprochen bei einem Account Enterprise Teams Account: Deine Daten sind  
362 sicher deine Daten werden nicht verwendet zum Training der Modelle, kann das Vertrauen  
363 bestehen oder nicht? Ich denke ich, ich würde von mir aus ausgehen, ich kann vertrauen.  
364 Ich würde, von mir aus, wenn ich da auch wirklich Geld zahle und das dann auch nicht  
365 wenig jährlich, zur Nutzung der Modelle auch sagen können, ja, meine Daten sind sicher  
366 und die werden nicht verwendet und nicht nach San Francisco geschickt. Es gibt alternative  
367 Möglichkeiten über **Microsoft Azure**, dass man diese Daten, dieses Modell in Europa  
368 sozusagen verwendet. Das ist dann DSGVO-konform auch noch, dann wird das nicht nach  
369 San Francisco geschickt. Da gibt es dann auch noch mehr Möglichkeiten. Also ich würde  
370 sagen ja, das ist sicher so. Das wäre mein Zugang.

371

372 **Lukas Reiter:** Das ist eben die Frage, wie das dann ausgestaltet ist eben. Wenn die, auch  
373 wenn das jetzt trotzdem online ist, ob des auch— Viele Unternehmen— Wir sehen das auch  
374 bei uns gerade im Informations-Security Thematik. Wir nutzen **AWS** als Beispiel, aber  
375 natürlich mit dem europäischen Hosting und das ist natürlich immer die erste Frage oder  
376 Hemmschwelle mit den Daten. Kann das jetzt in die US gelangen oder nicht.  
377 **Das sind immer die Pain-Points bei den Diskussionen zwischen meinen Kollegen aus**  
378 **der Information Security und den Emittenten-Vertretern.** Also das muss halt dann auch  
379 abgeklärt werden davor. Wie Sie sagen, weil das kam auch vor— (unterbrochen)

380

381 **Michael Wachert-Rabl:** Ist dann auch eine juristische Frage. Ich bin jetzt auch nicht der  
382 Experte in GDPR und Schrems II-Urteil und so weiter vielleicht können uns da die  
383 Kolleg\*innen aus der Juristerei helfen, aber wie ich das mitbekomme, ist auch immer das  
384 Problem, wenn das Mutterunternehmen US-amerikanischen Sitzes, kannst du nie  
385 gewährleisten, auch wenn sie sagen, okay, das wird jetzt in Frankfurt gehostet, sind bei uns  
386 dann immer die großen Themen. Wie geht man damit datenschutzrechtlich um. Aber das  
387 sind alles keine KI-exklusiven Themen würde ich sagen

388

389 **Ursula Illibauer:** Das ist wohl richtig, ich meine, nur kurz zur Ergänzung, de facto gibt es  
390 jetzt ein **neues Datenschutzabkommen mit den USA, das Data Privacy Framework.**

391 Prinzipiell wäre es auch möglich, wieder Daten in die USA zu transferieren, wenn sich die  
392 Unternehmen in den USA in eine sogenannte Liste mit einer Selbst-Zertifizierungs- mit  
393 einem Selbst-Zertifizierungsmechanismus eintragen lassen. Das wird vom US  
394 Handelsministerium „bewacht, überwacht“ auch bis zu einem gewissen Grad kontrolliert.  
395 Das ist jetzt einmal das, was auf dem Papier steht, ja. Und wenn die Unternehmen dort in  
396 der Liste eingetragen sind, dann ist es auch grundsätzlich möglich, die Daten wieder in die  
397 USA zu transferieren. Also, da gibt es seit letzten, ich glaub Juli war es, 10. Juli, gibt es  
398 wieder eine Möglichkeit. Also für die kommenden 2 bis 3 Jahre haben wir wieder  
399 Möglichkeiten, Daten in die USA zu transferieren. **Max Schrems** hat schon angekündigt,  
400 dass er sich das wieder ansehen wird. Werden wir sehen, wie das dann ausgeht bei der  
401 dritten Runde beim EuGH, aber es gibt Möglichkeiten. Man muss allerdings wie gesagt  
402 überprüfen, ob die Unternehmen und die Tools, die man hier verwendet, in dieser Liste  
403 eingetragen sind. Das ist eine öffentlich zugängliche Website, wo man das sehr schön  
404 anschauen kann.

405

406 **Simon Micheler:** Sehr interessant. Wusste ich nicht.

407

408 **Michael Wachert-Rabl:** Was ich in dem Zusammenhang auch immer sehr spannend finde,  
409 laut GDPR muss man ja das Recht auf Vergessen haben. Also ich als Data-Subject muss  
410 ich ja quasi bei Modellen oder irgendwelchen Datenverarbeitern auch das Recht haben,  
411 dass meine Daten vergessen werden dürfen. Sowas ist zum Beispiel nicht gegeben bei KI-  
412 Modellen. Wenn die einmal trainiert sind, bekommst du die Daten nie wieder raus aus dem  
413 Modell. Also das sind dann auch ganz spannende juristische Feinheiten, wo sich das  
414 zeigen, wird, wie das Recht dann gelebt wird.

415

416 **Ursula Illibauer:** Wobei uns ja immer, also uns Juristen wird ja immer gerne von den  
417 Techniker\*innen dann gesagt, dass das ja alles bis zu einem gewissen Grad anonymisiert  
418 worden ist und das sind ja dann nur noch, wie nennt man das, synthetische Daten, mit  
419 denen gearbeitet wird, also das hat mit Personenbezug nichts mehr zu tun.  
420 Da muss ich gestehen, das zweifle ich doch sehr stark an, dass wir da aus sämtlichen  
421 datenschutzrechtlichen Regelungen rauskämen. Also das ist immer ein schönes Argument  
422 von Entwickler\*innen, die dann behaupten, es sind ja dann letztendlich keine  
423 personenbezogenen Daten mehr, weil die werden so stark verarbeitet und bearbeitet das,  
424 dass wir da eh aus allen datenschutzrechtlichen Regelungen draus sind – Klammer auf ich  
425 bezweifle das sehr stark Klammer zu.

426

427 **Michael Wachert-Rabl:** Ja du weißt nie am Ende, wie das Modell wirklich funktioniert, wie  
428 es trainiert worden ist.

429

430 **Johann Lunzer:** Aber das ist ein sehr guter Punkt. Das stimmt schon, Ich habe das vor  
431 kurzem in der in- bei ChatGPT in den Nutzungsbedingungen, da gab es ja wieder ein  
432 Update Anfang des Jahres, nachgelesen und da steht dann wirklich explizit drinnen, dass  
433 der Input anonymisiert wird. Ich kann mir das einfach nicht vorstellen, aber ich bin da  
434 vielleicht auch zu sehr Laie technisch gesehen, das wäre natürlich schon lobenswert.  
435 Aber wie vielleicht auch der Herr Wachert-Rabl gemeint hat, es ist de facto nicht überprüfbar  
436 am Ende des Tages.

437

438 **Michael Wachert:** Ja, genau so ist es und die Frage ist auch immer, ich glaube im  
439 Datenschutz ist Anonymisierbarkeit auch wirklich so anwendbar oder muss man wirklich  
440 synthetische Daten nehmen und ich glaube, alles, was an Input reinkommt, können wir nicht  
441 beurteilen, was damit passiert. Klar, wenn du dir das Modell anschaust, wie sowas  
442 funktioniert wird, diese Vektorisierung in hohen Dimensionen und so weiter. Das ist alles  
443 sehr kryptisch und sind keine Wörter für uns, also nicht ein zu eins zu einer Person  
444 übertragbar, aber am Ende der Output, sind ja dann wirkliche Wörter wieder und wirklicher  
445 Kontext, der da entsteht und das kann dann klar auch auf den Input zurückgreifen oder  
446 muss es, um irgendwie was „meaningful“ da im Output zu erzeugen.

447

448 **Ursula Illibauer:** Mein das Spannende ist ja auch, dass mit dem neuen EU AI Act, soll ja  
449 prinzipiell so eine Form von Erklärbarkeit hereinkommen. Also es sollte prinzipiell dann  
450 einfacher möglich sein, also jetzt im Grundprinzip her, von der Theorie, sollte es besser  
451 möglich sein, das Training mit den Daten zu verstehen. Es sollte besser möglich sein,  
452 nachzuvollziehen, wie zu welchem Ergebnis geführt worden ist. Es muss auch  
453 gekennzeichnet werden zumindest bei einigen von diesen KI-Systemen in welcher Form  
454 oder mit welchen Daten trainiert worden ist. Also es sollte besser möglich werden, wobei e  
455 schon angesprochen worden ist, dass der AI Act im Moment ja noch nicht offiziell im  
456 Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Das heißt, das wird alles noch ein wenig dauern, aber  
457 da könnte es schon einen Schwung an Transparenz reinkommen in das ganze System.

458

459 **Simon Micheler:** Ja, ich finde es aus ethischer Perspektive auch sehr vorbildlich, natürlich.  
460 wenn man weiß, welche Daten wurden benutzt, um so ein Modell zu trainieren. Was, was  
461 man ist gezwungen offenzulegen, wie wurde es trainiert. Aus einer Unternehmenssicht, aus

462 Unternehmersicht, Wettbewerbsfähigkeit hat man als europäisches AI Unternehmen aber  
463 dadurch schon klare Nachteile und das das ist, finde ich auch so eine schwierige ethische  
464 Frage zwischen halt Ethik und Wettbewerbsfähigkeit, da einfach internationale  
465 Unternehmen OpenAI hat zum Beispiel jetzt in Japan ein neues Standbein aufgebaut, aus  
466 rechtlichen Gründen habe ich mitbekommen, weil sie dort weniger Regularien haben als in  
467 den USA, und wir haben noch einmal mehr Regularien als in den USA und da wird es dann  
468 auch sehr schwierig für europäische Unternehmen meiner Meinung nach. Auch wenn ich  
469 stark für die ethische Komponente bin, dass das versucht wird, diese Black Box so gut als  
470 möglich zu entschlüsseln oder zu, klarzustellen, wie ist diese Black Box entstanden,  
471 glaube ich, dass man sich auch stark ins eigene Fleisch damit schneidet.

472

473 **Michael Wachert-Rabl:** Da gibt es ja diese zwei Sichtweisen. Die eine, die du eben gerade  
474 vertreten hast und die andere, dass man sagt, okay, mit diesen quasi strengen Richtlinien  
475 können wir quasi dafür sorgen, haben ein Gütesiegel, dass das wirklich Modelle sind, die  
476 quasi ethischen Anforderungen entsprechen, die robust sind, die quasi all diese  
477 Transparency und so weiter haben und dass das auch ein Wettbewerbsvorteil sein kann,  
478 ist irgendwie diskussionswürdig. Die Kommission hat sich dem auch angenommen und hat  
479 das jetzt gerade für diesen GPAI-Modellen unterteilt, in kleinere Modelle und große, die sie  
480 als „High Risk“ GPAI Modelle definieren, die dann quasi strenger reglementiert werden und  
481 da zielen sie halt auf diese großen Frontier Modelle wie dann GPT 4.0 ab und so weiter.  
482 Und wollen da dann noch Handlungsspielraum für kleinere europäische Unternehmen,  
483 Ich weiß nicht Mistral usw. wird da dann wahrscheinlich gerade noch nicht rein fallen in  
484 diese High Risk Systeme, um da den Markt auch ein bisschen zu beleben.

485

486 **Simon Micheler:** Aber guter Punkt mit Mistral wie im Endeffekt weiß man auch nicht mehr  
487 über Mistral, oder sie sind jetzt auch nicht viel transparenter, was ihre Datensätze oder ihre  
488 Weights angeht, also ist es glaube ich einerseits schön und gut, wir haben ein europäisches  
489 Unternehmen, finde ich gut, ich finde es super was die machen, aber das, was die EU damit  
490 verfolgt ist damit irgendwie auch noch nicht eingetroffen oder? Oder wird ein Treffen?

491

492 **Michael Wachert-Rabl:** Ja, und du brauchst ja auch die ganze Infrastruktur rund herum.  
493 Also okay, Mistral gibt es. Die haben ein Modell gebaut, trainiert in Europa, aber wo ist das  
494 gehostet? Wir haben keine großen Europäischen Cloud Provider. Mistral läuft auf Azure  
495 glaub ich. Das ist dann auch wieder lustig. Das ist eine ganze Infrastruktur die du rundherum  
496 brauchst und wir in Europa können eigentlich selbständig nicht solche Riesenmodelle  
497 entwickeln. Müssen dann auch wieder auf amerikanische Infrastruktur zurückgreifen.

498

499 **Ursula Illibauer:** Das ist ja die Sache, also gerade wenn man versucht, den EU-Markt sehr  
500 stark abzuschotten, das kann in diesen Bereichen einfach nicht funktionieren. Das hat im  
501 Datenschutz schon nicht funktioniert, und das wird auch bei KI nicht funktionieren.  
502 Ich, ich vertrete tatsächlich die andere Meinung, also ich glaube wirklich, dass es helfen  
503 kann, wenn man hier jetzt als erste Gemeinschaft quasi neue Regelungen oder  
504 Transparenzregelungen schafft. Erstens einmal, wir haben ja auch im AI Act wieder die  
505 Regelung drinnen, dass alle, die auch quasi in Drittstaaten KI entwickeln sollten, diese aber  
506 in Europa anbieten, die gleichen Regelungen einhalten müssen. Also es würde auch nichts  
507 bringen, wenn jetzt beispielsweise Mistral sagt, ok, wir wollen die Regelungen nicht  
508 einhalten, wir entwickeln es jetzt in China oder in USA. Sie werden es ja trotzdem in Europa  
509 anbieten und ab dem Zeitpunkt, wo man sich auf den Markt hier in Europa ausrichtet, ab  
510 dem Zeitpunkt muss man auch diese Regelungen einhalten. Also die denken da schon  
511 noch etwas weiter mit und ich glaube doch, dass es mit der GDPR damals ein recht gutes  
512 Zeugnis für die EU gegeben hat. Also das ist quasi das Datenschutz-Level, das es gibt auf  
513 der Welt. Manche versuchen auch nachzuziehen. Also ich denke nur an Kalifornien oder  
514 Japan, die haben da sehr sehr stark nachgezogen. Die Schweiz hat dann ein sehr ähnliches  
515 System entwickelt und ich denke auch, dass es mit dem AI Act in eine ähnliche Richtung  
516 geht. Und man muss auch sagen, wir sind ja nicht die ersten, die das reguliert haben,  
517 sondern es gibt ja schon Regulierungsversuche in anderen Staaten, die in eine ähnliche  
518 Richtung gehen, weil beispielsweise auch der die chinesische Regierung hier durchaus  
519 Interesse hat, dass das ganze explainable bleibt, also sprich, dass nicht mit Black Boxes  
520 gearbeitet werden, dass es eine Haftungsregelung gibt etc. etc. Also es ist nicht nur die EU,  
521 die hier sehr stark reguliert, sondern es sind durchaus auch andere Staaten.

522

523 **Johann Lunzer:** Genau also ich würde auch, ich würde mir auch keine Sorgen machen um  
524 die Wettbewerbsfähigkeit. Wie die Frau Illibauer richtig sagt, jedes Unternehmen, das in der  
525 EU tätig sein wird, hat sich daran zu halten, an den AI Act. Genauso wie das bei der GDPR  
526 war und deswegen bin ich auch optimistisch, weil wir haben gesehen es hat – es haben sich  
527 dann die Unternehmen, die US-Unternehmen oder ähnliches nicht zurückgezogen aus  
528 Europa, sondern ganz im Gegenteil, sie sind weiter am Markt geblieben, haben ihr Angebot  
529 gebracht und haben sich an die recht – versucht an die rechtlichen Rahmenbedingungen zu  
530 halten und tun das, bemühen sich zumindest, nehme ich mal an, so wie jedes europäische  
531 Unternehmen.

532

533 **Ursula Illibauer:** Oder bekommen saftige Strafen, wenn sie es nicht tun, wie man jetzt  
534 gerade bei Meta beispielsweise sieht.

535

536 **Johann Lunzer:** Genau.

537

538 **Michael Wachert-Rabl:** Aber ich finde, es sind schon beide Punkte valide irgendwie  
539 aufzuzeigen. Ich habe letztens vor kurzem auch mit einem Tech-Anwalt aus einer  
540 Wienerboutiques-Kanzlei gesprochen. Der mir gesagt hat, sie haben einen Mittelständler  
541 betreut und die haben auch, quasi eine Machine-Learning Lösung, wollten die entwickeln  
542 und hat er gesagt, Okay, das würde alles in High Risk AI Systeme im AI Act fallen, ihr habt  
543 das und das und das und das zu befolgen und dann war es so, ja okay, aber dann lassen  
544 wir es gleich sein, weil das sind zu viele Kosten, die damit jetzt in der Entwicklung  
545 verbunden sind. Also ich glaube, es sind beides valide Punkte und ja Zeit wird zeigen.–  
546 (Unterbrochen)

547

548 **Ursula Illibauer:** Ich glaub, da muss man – Entschuldigung – ich glaube, da muss man  
549 aber auch vorsichtig sein, weil sehr viele versuchen jetzt im Moment so, na das geht dann  
550 alles nicht, das ist sicher High Risk also, ich hab bislang schon einige Unternehmen beraten  
551 und es war eigentlich sehr selten High Risk. Also wir hatten vielleicht ein zwei  
552 Werbeunternehmen, die jetzt versuchen mit, na wie hat das, Neuromarketing und KI zu  
553 arbeiten. Okay, ja, das ist High Risk, also sorry das, das wird nicht raus, also das ist  
554 vielleicht sogar verboten, aber das schauen wir uns noch näher an. Aber die Geschichte  
555 ist, man muss sich das schon sehr sehr genau anschauen. Und der AI Act ist ja noch nicht  
556 einmal wie gesagt im Amtsblatt da, also wir haben noch keine ordentliche deutsche  
557 Fassung, um das jetzt wirklich gut einordnen zu können und gerade dieser High Risk  
558 Bereich ist noch total unsicher. Ich glaub, da ist bei vielen schneller mal so, ja die  
559 Regulierung ist daran schuld, dass ich das nicht machen kann, aber man schaut sich das  
560 vielleicht noch nicht so gut im Detail an und vor allem wenn ich jetzt aus einer Berater\*innen  
561 Perspektive spreche, natürlich, weiß ich da eher die Risiken auf, ich mein ,dass ist eh  
562 komplett verständlich, aber bis zu einem gewissen Grad muss ich eben auch schauen okay,  
563 das sind die Risiken, das könnten wir machen, so und so wäre es umzusetzen und ich  
564 glaube auch das es mit dem AI Act nicht so sein wird, dass es wirklich KI-Entwicklungen in  
565 Europa verhindert, sondern man wird sich eben etwas besser vielleicht noch mit dem  
566 Thema beschäftigen können. Da haben wir in Österreich zumindest eine sehr gute Position,  
567 dass jetzt gerade eine Servicestelle aufgebaut wird. Die KI-Servicestelle bei der RTR wird

568 gerade aufgebaut, die versuchen auch schon diverse Informationen zu veröffentlichen. Die  
569 werden auch helfen bei dieser Risikoeinordnung. Also die werden auch helfen, bei  
570 Unternehmen, die KI entwickeln oder die KI im Einsatz haben möchten. Also ich glaub  
571 schon, dass da viel auch auf einem Missverständnis beruht und viel auch auf einer  
572 Unsicherheit beruht und so im Zweifel, mach ich es dann lieber nicht, weil es ist, ich kenne  
573 mich da nicht so hundertprozentig aus und deswegen lasse ich lieber dann die Finger  
574 davon. Das sehen wir im Datenschutz. Das sehen wir aber jetzt auch im KI-Bereich.

575

576 **Johann Lunzer:** Aber ich verstehe den Herrn Wachert-Rabl natürlich. Es gibt sicher viele  
577 Unternehmen, die vielleicht einfach gar nicht das Budget haben, um sich damit  
578 auseinanderzusetzen, und da sterben vielleicht ein paar Projekte oder ein paar Ideen, aber  
579 prinzipiell bin ich auch bei der Frau Illibauer. Wir müssen optimistisch sein, denn bei der  
580 DSGVO war es wirklich genauso und ich kann natürlich noch nicht vorhersehen, dass das  
581 wirklich auch beim AI Act so sein wird, aber da gab es auch, da haben auch alle geschrien,  
582 so viel Regulierung. Zum Beispiel das Personalisierte Marketing ist tot und aber es hat dann  
583 doch irgendwie geklappt und wir Menschen sind sehr gut darin, sich an sich an geänderte  
584 Gegebenheiten anzupassen und in dem Fall glaube ich zumindest mittelfristig wird das  
585 auch gelingen.

586

587 **Simon Micheler:** Ich glaub, ich glaube auch, dass beide Seiten einen Punkt haben, auf  
588 jeden Fall und das es sicher die Unternehmen gibt, die dann aus einer Unsicherheit sagen  
589 ah die Regulierung ist schuld, dass dieses Projekt jetzt nichts wird. Aber ich glaube auf  
590 jeden Fall auch, und da kann ich auch mehr aus meiner Perspektive und der meines  
591 Umfeldes sprechen, eher visionäre Unternehmer, die, die auch gut gesagt coole Sachen  
592 bauen wollen und da geht jetzt auch in Richtung **Agent Systeme** zum Beispiel, wo man  
593 dann nicht ein, wie beim ChatGPT ein Input ist gleich ein Output, sondern man hat mehrere  
594 Agents, die dann komplexere Tasks absolvieren können und jeder ist sozusagen mit einem  
595 Large Language Model gepowert und da gibt es dann schon sehr viel Potenzial.  
596 Es ist noch in den Kinderschuhen, aber es entwickelt sich weiter und diese Unsicherheit,  
597 die, die eben durch diese Regulierung kommt, wo man nicht genau weiß, ist das erlaubt ist  
598 das nicht erlaubt? Ich finde, dass das macht schon auch was mit dem Gefühl, einer  
599 Unternehmer- sozusagen Kohorte. Dass die Leute sich fühlen, ok es, wir müssen da  
600 aufpassen und wie gehst du, wie der Herr Lunzer auch gesagt hat diese rechtlichen das  
601 Budget für rechtliche Auskunft ist dann nicht ganz vorhanden. Vielleicht macht man das  
602 dann mit einer Chat GPT Suche, die dann auch nicht ganz gründlich ist, aber es macht  
603 schon etwas. Es ist macht längerfristig glaube ich, schon einen Unterschied, ob man sich

604 fühlt, als wäre das Willkommen, da Innovationen voranzubringen, auch Budget. Ich muss  
605 sagen, die Förderlandschaft in Österreich was AI angeht ist leider sehr traurig in einer Zeit,  
606 wo diese Technologie auch grad sich wirklich so rasant entwickelt und da das in Österreich  
607 in Europa ist glaub ich nicht da der beste Ort, um da wirklich fortschrittliche Technologien  
608 voranzubringen, also wirklich wieder nicht ja ein Wrapper um Open AI um ein ChatGPT  
609 herum ok, das hat man schnell gemacht, aber wirklich fortschrittliche Technologien, die  
610 dann wirklich so weit sind, dass man mit dem Kopf vielleicht noch gar nicht hingehen kann  
611 was das alles bedeuten wird für die Gesellschaft. Da hat dann, da kann es schon  
612 einbremsen und das fände ich schade, weil ich bin ein großer Freund der Innovation und  
613 sehe lieber mehr Fortschritt und dann Regulierung natürlich muss man muss man  
614 aufpassen, was für gesellschaftliche Auswirkungen es hat, aber ich bin großer Freund der  
615 Innovation.

616

617 **Katja Haunold:** Ich werde dann kurz eine Zwischenfrage stellen, und zwar: Wir haben jetzt  
618 viel über Datenschutz, Datensicherheit und so weiter gesprochen. Uns würde dann noch  
619 interessieren, welche weiteren ethischen Bedenken darauf kommen können.  
620 Vielleicht könnte Frau Lawitschka beginnen.

621

622 **Caroline Lawitschka:** Ja sehr gerne, also Datenschutz wäre ohnehin ein Thema gewesen.  
623 Ich habe mir noch bei zwei weiteren Punkten gröbere Gedanken oder größere Gedanken  
624 gemacht und zwar einerseits ist das auf jeden Fall auch Verantwortung und Autonomie.  
625 Einerseits natürlich auch Verantwortung eben auch im Rechtlichen sollte irgendetwas schief  
626 gehen, das ist auch immer so eine Debatte bei autonomen Autos und dergleichen.  
627 Wer ist da in der Verantwortung? Der Hersteller, der Programmierer und dergleichen.  
628 Ich glaube, das greift recht analog in andere Teilbereiche und genauso auch die Autonomie.  
629 Also wenn wir jetzt zum Beispiel, wir haben es ja schon gehört. Es werden ja gerne auch  
630 Texte erstellt und dergleichen. Da ist natürlich auch immer die Frage wieviel Autonomie  
631 behalte ich mir? Als jemand, der natürlich dann diese Texte erstellen lässt und inwiefern  
632 sind die dann auch, Ich meine es gibt ganz viele Aspekte, die man da betrachten muss,  
633 also zum Beispiel genauso den Bias bei einem Modell, wenn ich mir das, wenn ich das  
634 überarbeite und da aber mit einer Fülle an Texten arbeiten muss, kann ich denn jedes Mal  
635 auch wirklich sicherstellen, dass das etwas ist, was ich sozusagen an die Öffentlichkeit  
636 bringen möchte. Inwiefern ist da auch dann also auch die Autonomie des desjenigen, der  
637 das dann auch lesen darf oder muss und wieviel wird da auch Meinungsmache gemacht?  
638 Und auch wenn ich zum Beispiel jetzt überlege, wenn ich Informationen zum Beispiel auch  
639 über diese KI-Systeme generieren lasse oder Texte generieren lasse, wieviel Einfluss hat

640 das dann auf mich genauso wie auf den Nutzer. Genau da gibt es dann ganz viele Aspekte,  
641 die man da betrachten kann. Das wären mal zwei.

642

643 **Katja Haunold:** Ich glaub du hast das jetzt eh kurz erwähnt, also das man auch das  
644 Urheberrecht beachtet. Wie können wir zum Beispiel in der IR als Nutzer jetzt sicherstellen,  
645 dass keine Urheberrechte verletzt wurden. Vielleicht wieder in die ganze Runde.

646

647 **Caroline Lawitschka:** Ich meine, es ist wahnsinnig schwierig, also ich glaube, wir haben  
648 es ja eh kurz gehört. Es gibt ja auch diese Themen jetzt eben auch bei größeren Modellen  
649 wie GPT, dass man eben die Frage stellt, ok woran – also welche Daten hat man verwendet,  
650 um es anzulernen? Ich glaube, da gab es den größeren Fall, dass man auch... Deswegen  
651 genau also es gibt auch den größeren Fall, dass jetzt eine Reihe von Autoren gesagt haben,  
652 sie möchten OpenAI verklagen, weil ja auch das Modell an ihren Texten angelernt worden  
653 ist. Ich glaub, Stephen King war auch dabei und dergleichen, ich schätze, das ist eine offene  
654 Frage. Ich glaube, das ist wahnsinnig schwierig.  
655 Es spielt auch in die Frage der eben den Datenschutz und auch wie meine Daten verwendet  
656 werden und wie ich über meine Daten bestimmen kann.

657

658 **Ursula Illibauer:** Also es gibt prinzipiell im Urheberrecht selber, gibt es Möglichkeiten, auf  
659 gewisse Daten zu Trainingszwecken zurückzugreifen, die auch urheberrechtlich geschützt  
660 sind. Also das ist an und für sich eine Regelung. Allerdings müssen diese Inhalte auch  
661 dementsprechend gekennzeichnet sein. Also auf gut Deutsch, wenn ich im Web, das  
662 beispielsweise mit einem Crawler durchsuche, dann kann ich hier nur auf diese Inhalte  
663 zugreifen, die eben entsprechend auch zur Freigabe freigegeben worden sind also das  
664 wäre eine Möglichkeit, das wird halt die jetzigen Systeme nicht mehr „retten“, weil die sind  
665 halt schon trainiert worden und definitiv mit Texten oder auch Bildern ja also wir haben hier  
666 sehr sehr viele Probleme, auch im Bildbereich, wo eben von ursprünglichen Bildern eben  
667 diese dann weiterentwickelt worden sind und das ist halt definitiv die Frage: Inwieweit sind  
668 die Urheberrechte, sind die jeweiligen Urheber verletzt worden durch diese KI Systeme und  
669 durch die Entwicklung dieser KI. also man muss ja nur zum Beispiel DallE anschauen, oder  
670 Midjourney, da ist ja ein irrsinniges Potenzial dahinter und da wird auch mit Original mit  
671 Originalen sehr weit gespielt.  
672 Also ja, da ist einiges am Laufen, da wird sich einiges tun. Ich gehe auch davon aus, da  
673 werden wir in den nächsten Monaten die einen oder anderen Entscheidungen dann auch  
674 dazu lesen können, also das ist sicher eins von den größeren Problemen und da werden  
675 sich auch die KI-Entwickler\*innen in Zukunft Gedanken machen müssen, wie sie hier

676 wirklich mit dem umgehen. Es wäre prinzipiell denkbar, dass man hier eine Form von  
677 Vergütungssystem einführt, also wie wir es jetzt beispielsweise auch mit der AKM oder  
678 ähnliches kennen ja, also, dass man hier Vergütungssysteme im Hintergrund einführt, wenn  
679 diese Werke genutzt werden für die Entwicklung von KI also sprich zu Trainingszwecken  
680 genutzt werden, dass hier eine gewisse Gebühr, dann an die Urheber erfolgt. Wie das  
681 Ganze aber dann abgewickelt werden kann über wen? Ob das dann über  
682 Verwertungsgesellschaften laufen kann oder ähnliches? Also da tut sich sehr viel in der  
683 Diskussion. Ich glaube allerdings eine Lösung gibt es im Moment noch nicht. Der Herr  
684 Lunzer wird da vielleicht das eine oder andere auch noch dazu sagen können? Ich denke,  
685 es ist ein spannendes Thema.

686

687 **Lukas Reiter:** Vielleicht noch kurz da zum Urheberrecht, Vielleicht sehe ich das ganz  
688 anders oder pragmatisch, nur ich sehe meines Erachtens im Bereich Investor Relations  
689 keine große Gefahr in Richtung Urheberrechtsverletzung. Vielleicht sieht das die Runde  
690 bisschen anders. aber jetzt klar das Thema ist da nur wenn ich jetzt davon ausgehe, dass  
691 ich eine Corporate News oder ein Ad hoc schreibe oder einen Geschäftsbericht, höchstens  
692 bei den Bildern, vielleicht, dass da irgendwas, bei den Bildern, ja aber beim textlichen das  
693 eine Gefahr in Richtung Urheberrechtsverletzung, sehe ich jetzt nicht groß.

694

695 **Alexander Styles:** Seh ich genauso. ich hätte auch den Bilder Einwurf, hätte ich gemacht,  
696 das ist das wo ich noch das größte Risiko sehe ja, aber. Zumindest als jemand, der auch  
697 schon mal händisch einen Geschäftsbericht geschrieben hat, da kann man sich an gar nicht  
698 so viel anderen Sachen bedienen, außer dem vorherigen Geschäftsbericht. Ja, Also das  
699 sind, da würde ich dem Lukas vollends zustimmen.

700

701 **Johann Lunzer:** Ja, das stimmt natürlich, da muss man halt unterschiedliche Aspekte oder  
702 Blickwinkel betrachten, und zwar was die Frau Illibauer erzählt hat, ist natürlich das  
703 Schlachtfeld, KI-Entwickler gegen Urheber, die offensichtlich jetzt vor vielen Gerichten  
704 weltweit entschieden werden und, aber aus Anwendersicht wie der Herr Reiter jetzt auch  
705 beschrieben hat, hat man das relativ gut im Griff. Einerseits natürlich als aktiver Anwender.  
706 Wenn ich jetzt Input gebe, dann geht es einfach nur darum, dass ich nicht urheberrechtliche  
707 Inhalte einspeise als Input beim prompten ohne die Erlaubnis des Urhebers zu haben, in  
708 irgendeiner Form, das kann ich, habe ich selbst in der Hand, insofern weiß ich, was ich tue  
709 und kann mich selbst absichern. Die andere Frage ist was dann der Output bringt, wenn  
710 jetzt die Trainings Daten urheberrechtlich geschützte Werke waren und die  
711 unerlaubterweise fürs Training verwendet wurden, und der Output ähnelt, dann einem

712 urheberrechtlich geschützten Werk. Dann könnte schon, wie das Leben so spielt, zum  
713 Beispiel der Fotograf dessen, der Original-Urheber dessen Foto da verwendet wurde fürs  
714 Training, zufälligerweise ein Kleinaktionär sein des Unternehmens X und der sieht dann in  
715 der Pressemitteilung, die an alle Aktionäre ausgeschickt wurde ein Foto oder ein Bild, das  
716 seinem wahnsinnig ähnelt und kommt dann schon auf die Idee, woher habt ihr das, fragt  
717 Mal nach natürlich, oder lässt seinen Anwalt nachfragen, woher habt ihr das? Das darf  
718 ihr eigentlich nicht verwenden. Und dann geht die juristische Maschinerie ein bisschen los.  
719

720 **Simon Micheler:** Ja, ich sehe da auch den einzigen Anwendungsfall. Es ist auch sehr  
721 einfach möglich, mit Tools wie **Midjourney** bestehende Bilder von Künstlern rein zu spielen,  
722 die beschreiben zu lassen und dann mit ein paar Parametern so einen Output zu  
723 generieren, der diesen vorangehenden Bild sehr ähnlich geschaut hat. In Workshops mit  
724 vielen Unternehmen sage ich auch immer, da diese rechtliche Komponente jetzt auch noch  
725 nicht ganz aus ausgerollt ist sozusagen, besser auf der sicheren Seite und wenn man dann  
726 zum Beispiel, viele nehmen Stockfotos und generieren dann ein sehr ähnliches Bild, sag  
727 ich aber, hey schaut das es nicht ganz ähnlich ausschaut, also das, das kann man dann  
728 längerfristig lösen, wenn man einfach diese Ähnlichkeit rausnimmt. Ab wann es aber dann  
729 irgendwo ein eine Urheberrechtsverletzung ist, weil es dem Ursprungsbild zu ähnlich  
730 schaut. Ich glaube, dieses Problem hatten wir bis jetzt auch schon, aber ich glaube, es wird  
731 auch eine Grundsatzdiskussion in unserer Gesellschaft, dadurch jetzt, es entsteht jetzt eine,  
732 wie Frau Lawitschka auch gesagt hat. Es geht eben darum, wenn man KI-Modelle mit  
733 diesen Daten trainiert und der Output auf Basis dieser all dieser Daten generiert wird, ist  
734 das eine Urheberrechtsverletzung? Muss der Künstler bezahlt werden? Ich bin da eben,  
735 meine Meinung ist, wir Menschen, kreative Leute vor allem schauen sich Bilder an,  
736 konsumieren Medien, Filme und so weiter und nehmen diesen Input auf und generieren  
737 auch neuen Content und machen damit dann auch Geld. Wenn ich als Künstler jetzt ein  
738 neues Bild male, das das ist – jetzt eine große Corporation ist, die damit sehr viel Geld  
739 macht, ist halt, weil sie das Budget haben, ist halt ja ein eigener Fall für sich, aber für mich  
740 ist dieses KI-Modell ähnlich sehr ähnlich zu setzen der Kreativität der Menschen und  
741 deswegen keine Urheberrechtsverletzung und auch kein Geld an die Künstler zuzahlen  
742 meiner Meinung nach, obwohl ich großer Fan von Kunst bin.

743

744 **Ida Wührer:** Vielen Dank, Herr Micheler, ich unterbreche kurz weil der Herr Wachert-Rabl  
745 hat leider nur bis 10:00 Uhr Zeit und ich wollte fragen, ob er noch kurz was sagen möchte,  
746 noch einen Input geben will und bedanke mich herzlich für die Teilnahme.

747

748 **Michael Wachert-Rabl:** Vielen Dank, ja. Ich finde den zweiten Punkt von Frau Lawitschka,  
749 mit den Haftungsfragen, auch ganz spannend, weil dort dann auch die Regulatorik ein  
750 bisschen am Zug ist. Jetzt kommt der AI Act, der dann viele zu Themen wie Transparenz,  
751 Verpflichtungen usw. einfordern wird, was dann in der Haftung der Rolle spielen wird. Aber  
752 ich glaube, es ist auch angedacht in Anschluss an den EU AI Liability Directive, die dann  
753 wirklich auslegen wird, wie mit Haftungsfragen zu KI-Entscheidungen, gerade so High Risk  
754 Entscheidungen, umzugehen ist. Ich glaube, das ist auch ein ganz spannender Bereich im  
755 Rechtsraum. Da können dann vielleicht die Jurist\*innen ein bisschen mehr Input dazu  
756 liefern. Und diese ganzen Themen um AI Transparency/Explainable AI ist auch so ein  
757 bisschen mein Forschungsgebiet, also das so ein bisschen erklärbar machen, auch  
758 menschliche Intervention zu gewährleisten, dass keine Executive-Entscheidungen an KI  
759 ausgelagert werden dürfen, sondern die da quasi nur unterstützend eingreift und so weiter.  
760 Ich weiß nicht, wie man da den Bogen zu eher spannen kann, das ist jetzt nicht mein  
761 Themenschwerpunkt, aber vielleicht ist es auch ein ganz netter Punkt, den man auch lang  
762 und breit diskutieren kann.

763

764 **Haunold Katja:** Super vielen Dank. Wollen wir das Haftungsthema gleich nochmal  
765 aufgreifen?

766

767 **Illibauer Ursula:** Können wir prinzipiell machen, wobei die Richtlinie, die jetzt gerade  
768 angesprochen worden ist, wird hoffentlich im September dann also, wenn das neue  
769 Europaparlament steht, beschlossen werden. Ich fürchte nur für den urheberrechtlichen Teil  
770 wird es dann nicht sehr viele Regelungen geben. Da geht es eher um die Themen wie  
771 beispielsweise: Würde der Anbieter jetzt haften bis zu einem gewissen Grad? Wie haftet  
772 der jeweilige Anwender von diesem KI-Systemen? Also ich fürchte, für diese großen Fragen  
773 haben wir da noch sehr wenig Regelungen und im AI Act selber gibt es im Übrigen auch  
774 keine Regelung, was das Urheberrecht anbelangt. Da gibt es nur eben Regelungen im  
775 Hinblick auf Transparenz, also sprich Trainingsdaten offenlegen bis zu einem gewissen  
776 Grad. Das wird eigenes Thema sein und ich glaub, da wird man die, die Urheberrechts-  
777 Richtlinie oder gewisse Copyright Directives noch einmal aufmachen müssen und sich  
778 überlegen müssen, wie man mit dem Thema umgeht, in Zukunft noch etwas genauer noch  
779 etwas konkreter, vielleicht aber auch **technologieneutraler**, weil jetzt sich auf das Thema  
780 KI ausschließlich zu stürzen ist vielleicht nicht der beste Zugang, sondern man sollte da  
781 eher in Richtung technologieneutral sich überlegen, was ist, wenn einfach sehr große  
782 Datenmengen verwendet werden, um hier gewisse Systeme zu trainieren oder eben neue

783 Schöpfungen zu kreieren. Das, was Herr Micheler angesprochen hat, finde ich prinzipiell  
784 sehr interessant, aber das ist jetzt weniger ein rechtliches Thema, sondern eher ein Thema  
785 auf moralischer/ethischer Ebene, wo man sich überlegen kann, sind jetzt Anbieter von  
786 derart großen Systemen, die auch so breit genutzt werden und damit auch wirklich sehr,  
787 sehr viel Geld lukrieren, sind die eher in der Verpflichtung hier die Künstler\*innen oder  
788 Urheber\*innen zu vergüten, ihnen in irgendeiner Art und Weise ein Stück vom Kuchen  
789 zukommen zu lassen oder sollten die, genauso wie andere, sich darauf stützen können,  
790 dass sie sich nur Anleihen genommen haben, also sprich eben nur trainiert haben auf Basis  
791 dieser urheberrechtlich geschützten Werke und dann etwas komplett neues, kreatives,  
792 eigenständiges geschöpft haben. Also das ist sicher eine Diskussion, die man führen kann,  
793 aber das wird wahrscheinlich eher nicht auf der rechtlichen Ebene sein, sondern eher auf  
794 einer anderen Ebene.

795

796 **Ida Wührer:** Wenn wir jetzt wieder zurück in die Investor Relations gehen: Ad hoc-  
797 Meldungen wurden schon angesprochen – gibt es da Möglichkeiten, dass man hier KI  
798 verwendet, wenn man eben, wie Sie, Herr Reiter, haben gesagt, Sie verwenden eher Tools,  
799 die in Ihrem Unternehmen integriert sind, machen Sie dann Ad hoc-Meldungen mit diesen  
800 KI-Tools oder wie geht man da wegen der Insiderinformationen vor?

801

802 **Lukas Reiter:** Das ist angedacht, dass wir das auch machen. Also wir arbeiten eben gerade  
803 dran, dass das natürlich auch sauber abgebildet wird. Also im Prinzip man dann gibt ein  
804 paar Stichworte ein, wie es auch sonst geschieht, und so wird dann eben die  
805 Insiderinformationen oder eine Corporate News Pressemitteilung automatisch erstellt. Das  
806 ist, was wir auch dann in Zukunft einbinden werden bei uns in der Software. Das ist eben  
807 auch gerade wo mit Daten arbeiten und lernen lassen, dass wir eine Art Prediction geben.  
808 Das heißt anhand des Textes, der eingespielt wird, geben wir dann Output, welchen  
809 Einfluss könnte das auf den Aktienkursen Folge haben? Positiv negativ gleich bleiben –  
810 natürlich alles ohne Gewähr, aber natürlich [basierend auf] historischen Daten und  
811 historischen Meldungen, damit man anhand dessen schon weiß, in welche Richtung es  
812 geht, wie kann man sich vorbereiten dann auch die Gespräche, wenn es dann veröffentlicht  
813 wird. Da schon eine Art Leitfaden zugeben, vielleicht bei aktivistischen Investoren, bei  
814 kritischen Investoren, Journalisten, ... dass da einfach schon ein gewisser Leitfaden dem  
815 IR-Manager vorgegeben wird, welche Fragen kommen könnten und dann einfach  
816 vorbereitet ist in den Gesprächen nach Veröffentlichung also, das ist eben ein Beispiel, wo  
817 wir dran sind, das zu automatisieren.

818

819 **Johann Lunzer:** Eine Frage an Herrn Reiter, wenn jetzt zum Beispiel bei Ad hoc-  
820 Meldungen bleiben, die werden also in Zukunft vielleicht auch durch ein KI-Tool erstellt, da  
821 geht es ja mehr um die inhaltliche Erstellung nehme ich an. Was ist mit dem Aspekt der  
822 Entscheidungsfindung überhaupt, also ob eine Ad hoc-Meldung notwendig ist, sollte die  
823 auch in Zukunft eine KI treffen, zumindest in einem vorab Stadium?

824

825 **Lukas Reiter:** Das wäre natürlich auch möglich, ist halt doch wieder eine Frage, wie ist das  
826 rechtlich abgesichert? Man kann sich natürlich – und das testen wir auch anhand der bereits  
827 gegebenen Ad hoc-Veröffentlichungen/Insiderinformation, dass eine Art Ampel-System  
828 oder eine Art Ergebnis rauskommt, das ist ad hoc-pflichtig oder das könnte ad hoc-pflichtig  
829 sein.

830

831 **Johann Lunzer:** Mhm, so eine Art Filter vorab.

832

833 **Lukas Reiter:** Genau, natürlich ohne Gewähr, also das wäre dann auch rechtlich  
834 abzusichern, aber das ist zum Beispiel sehr interessant sag ich mal für kleinere Emittenten,  
835 die jetzt nicht alle 3 Monate in die Ad hoc-Pflicht fallen, also eher kleinere Emittenten,  
836 Anleihenemittenten, die vielleicht alle Jahre mal den Fall haben, einer Insider-Information  
837 und für die ist das interessant. Denn vor allem ist da oft kein IR-Manager, sondern da sitzt  
838 dann oft die Assistenz der Geschäftsleitung oder Sekretär\*in, die einfach die Meldungen  
839 macht, weil das einfach aufgetragen wurde, und damit kann man sich dann helfen, einen  
840 ersten Verdacht zu bekommen, ist das jetzt ad hoc-pflichtig oder nicht? Das wäre eine  
841 Möglichkeit.

842

843 **Alexander Styles:** Ich glaub in der in der Praxis hast du ja, wenn du dir das aus der  
844 Marktmisbrauchsverordnung anschaugst, geht es immer um die Kursrelevanz von der  
845 Information, weil ob sie jetzt öffentlich ist oder nicht, das kannst du relativ schnell  
846 beantworten, ob sie dein eigenes Unternehmen betrifft oder nicht, kannst du auch schnell  
847 beantworten. Also wir haben auch bei Zalando immer nur diskutiert, ok wie krass geht das  
848 jetzt auf den Kurs? Gerade wenn man jetzt vor Earnings war und du wusstest ok der  
849 Konsensus liegt jetzt da und da, das ist unsere Guidance und wir segeln jetzt so in die und  
850 die Richtung und dann hast du so immer probiert zu triangulieren wie krass wird jetzt der  
851 Ausschlag oder eben nicht. Da haben wir auch damals schon irgendwie versucht, das mit  
852 so ein bisschen Machine Learning mal herzuleiten, noch nicht ganz so erfolgreich, aber ich  
853 glaube gerade das wäre ein super Use case und einfach Arbeitserleichterung, wenn du

854 siehst ok, da gibt es jetzt eine gewisse Probability, dass das ein relativ hohen Ausschlag  
855 hat.

856 Jetzt so frei von der Content Erstellung für Ad hoc-Mitteilungen, ich glaube, da kann die KI  
857 immer ein top Gerüst bieten. Da wird zumindest in der Praxis ja an jedem Wort und jedem  
858 Komma noch irgendwie gefeilt zwischen IR-Kommunikation, Legal-Abteilung und Vorstand.  
859 Ich glaube, da ist der Weg noch sehr, sehr weit, dass du es wirklich vollends automatisieren  
860 kannst.

861

862 **Lukas Reiter:** Und vielleicht noch da ergänzend, also bei der Insider-Information, die  
863 Erstellung ist nicht das große Thema, auch weil sie ja kurz und bündig sein soll. Wir sehen  
864 da bei der Erstellung die Hilfe bei Pressemitteilungen, die jetzt doch ein bisschen länger  
865 und ausführlicher sind.

866 Da sehen wir, dass KI bei der Erstellung interessant ist bei der Ad hoc ist eben diese  
867 Kursrelevanz, also diese Prediction eher von Relevanz, sag ich mal, also die  
868 unterschiedlichen Use Cases, die wir da haben in der Hinsicht.

869

870 **Katja Haunold:** Können sie da eine Einschätzung geben, wann das kommt mit der  
871 Kurseinschätzung durch KI, kommt das in 5 oder in 10 Jahren?

872

873 **Lukas Reiter:** Wir könnten das theoretisch auch heute schon live schalten, ist aber auch  
874 noch eben mit ein paar Themen mit Legal und dergleichen, also mit den  
875 Haftungsthematiken und so weiter. Daher schalten wir noch nicht live sondern wir testen  
876 noch, ob das dort wirklich alles sicher und sauber ist.

877

878 **Alexander Styles:** Aber ist das dann eine KI oder ist das nur maschinelles Lernen? Also  
879 wir haben auch bei Zalando diesen Machine Learning Ansatz probiert, wo du einfach immer  
880 in die Vergangenheit geschaut hast, so das und das war der Konsens ist zu dem Zeitpunkt,  
881 das war unsere Prognose zu dem Zeitpunkt, das war das Sentiment im DAX oder MDAX  
882 oder wo auch immer, dann haben wir das gesagt und dann hat der Kurs das gemacht. Das  
883 ist ja in dem Sinn keine KI, sondern das ist ja im Prinzip einfach nur eine Ableitung aus  
884 historischen Daten so nach vorne raus.

885

886 **Lukas Reiter:** Ja genau also im ersten Schritt ist natürlich ja das Learning aus der  
887 Vergangenheit, das ist richtig, das sind einfach Daten, die vorhanden sind, speziell aufs  
888 Unternehmen gesehen, aber auch natürlich von anderen Emittenten die Meldungen, die  
889 einfach über uns gelaufen sind. Da haben wir einen großen Datensatz, worüber wir da diese

890 Prediction eben dann auch geben können. Die Erstellung ist in weiterer Folge dann schon  
891 KI-getrieben, also da gibt es quasi unterschiedliche Überschneidungen die hier stattfinden.

892

893 **Simon Micheler:** Ja, das sind 2 verschiedene Modelle. Das Modell, das trainiert wird  
894 aufgrund vergangener Daten und das generative Model, das dann diese Berichte verfasst.

895

896 **Lukas Reiter:** Ja.

897

898 **Simon Micheler:** Aber ich fand es auch sehr spannend, dass das da schon so weit  
899 gearbeitet wird. Mit ad hoc in den Investor Relations und ich denke, das System könnte  
900 man auch noch weiter ausbauen, dass man **mit Agent Systemen dann zum Beispiel**  
901 **auch Markt-Trends analysiert**. Also dass man Google-Suchen miteinbezieht. Welche  
902 Schlagwörter werden oft gesucht? Welche Schlagwörter auf Social Media mit einer  
903 Meldung dann zusammenkommen. Also diese KI Agent Systeme können sich einfach sehr  
904 viele Informationen innerhalb kürzester Zeit zusammen sammeln und dann auch vielleicht  
905 eben die Entscheidungsfindung nochmal ganz stark unterstützen. Ich finde das sehr  
906 spannend, also dass man sich aufgrund all dieser Informationen dann ein Bild macht und  
907 sagt OK, man reagiert so oder so, so wird sich der Kurs ändern. Also das kann ich mir gut  
908 vorstellen, dass es stark in diese Richtung geht, ohne dass man die Verantwortung an einer  
909 KI abschiebt.

910

911 **Lukas Reiter:** Also am Schluss ist der Emittent oder der Emittentenvertreter verantwortlich,  
912 das ist selbstverständlich. Deswegen mach ich ja keine Beratung in dem Sinn, das ist ja  
913 dann nur ein Hinweis, den wir geben würden, aber es ist keine direkte Beratung, das ist  
914 auch dann schon klargestellt in der Hinsicht.

915

916 **Simon Micheler:** Ja, ich verstehe.

917

918 **Lukas Reiter:** Und ja, wie [Herr Styles] gesagt hat, da wird jeder Beistrich und jeder Punkt  
919 zwischen den Abteilungen hin und hergeschoben und gestritten, bis die  
920 Insiderinformationen wirklich veröffentlicht wird. Und da ist natürlich von Relevanz die  
921 Schnelligkeit, weil es ja heißt es muss unverzüglich veröffentlicht werden. Jetzt haben wir  
922 in Deutschland sag ich mal so 3 Stunden bis Auftreten in Österreich sind wir ein bisschen  
923 strikter, da sagt man eine Stunde. Also in einer Stunde muss der Text geschrieben werden  
924 und das muss dann eben auch an Legal gehen, an den Vorstand, ans Ad hoc-Komitee.

925 Also es ist eine sehr kurze Zeit und da bleibt dann auch nicht viel Platz, um jeden Beistrich  
926 zu kämpfen oder zu streiten.

927

928 **Simon Micheler:** Wow.

929

930 **Alexander Styles:** Na gut in der Praxis bereitest du dich ja mit Szenarien vor.

931

932 **Lukas Reiter:** Natürlich.

933

934 **Alexander Styles:** Also du bist ja dann irgendwann so unterwegs so ok, die ersten Zahlen  
935 kommen rein, es könnte in die Richtung oder die Richtung gehen, bereiten wir beides vor,  
936 aber wir wissen ja noch nicht, was es ist. Erfahrungsgemäß findet da der Kampf mit dem  
937 Bleistift statt und dann in der letzten Stunde wenn dann etwa nochmal Controlling kommt  
938 und sagt hier ist der letzte Satz Zahlen, du schaust drauf und siehst ok, da muss man jetzt  
939 raus, dann wird nochmal ein bisschen an den Nachkommastelle gedreht und dann gibt es  
940 noch die Freigabe also da trifft sich das Ad hoc-Komitee nochmal und sagt okay, das ist es  
941 jetzt und raus damit.

942

943 **Simon Micheler:** Ja, aber da kann ich mir vorstellen, dass man mit KI unglaublich gut  
944 arbeiten kann und auch Modelle eben trainieren kann, die dann diesen eigenen Stil dieser  
945 Meldungen halt wirklich gut übernehmen kann. Und dann sage ich nur schreibe mir eben  
946 so eine Pressemeldung oder eine Ad hoc-Meldung in dem und dem Stil, kurz knapp positiv  
947 negativ, oder zum Beispiel sagt der Geschäftsführer, das ist mir zu negativ, da möchte er  
948 vielleicht noch ein bisschen beschwichtigen, nimm das noch mit rein, ... Also da glaube ich,  
949 dass das einfach, wenn nicht jetzt schon komplett implementiert ist was das Texten angeht,  
950 oder sonst in den nächsten Monaten/Jahren auf jeden Fall.

951

952 **Lukas Reiter:** Das haben wir auch, also diese Sentiment Analysen mit positiv/negativ, da  
953 arbeiten wir bei Präsentationen der Jahreszahlen in den in den Webcasts und Conference  
954 Calls damit. Also dass wir das hier wirklich auch analysieren und ausgeben, was wurde  
955 eher positiv ausgedrückt, welcher Satz war eher negativ und dann hat eine Sentiment  
956 Analyse, wie ist der Call ausgefallen? Um da auch dann einen Eindruck zu bekommen, wie  
957 in der Mark das aufnehmen könnte, also das haben wir auch schon implementiert, das ist  
958 jetzt auch nichts Neues, sage ich einmal. Damit arbeiten auch schon viele IR-Abteilungen,  
959 um das genau zu analysieren. Auch um den Vorstand zu trainieren, dass er vielleicht beim

960 nächsten Call im Medientraining andere Adjektive verwendet oder vielleicht auch mal die  
961 Stimmlage trainiert wird, damit es eben nicht negativ ausgelegt werden kann.

962

963 **Simon Micheler:** Ja, ich meine, das ist der **nächste Anwendungsfall, dieses Training.**  
964 Da kann man wirklich eine KI hervorragend als Coach trainieren, um genau ein gewisses  
965 Kommunikationsziel zu erreichen und dann auch in real time mit dem interagieren. Natürlich  
966 ist es mit Menschen interessanter, aber wenn man nicht die Ressourcen hat oder viele  
967 Leute trainieren möchte, lassen sich auch schon Telefonate täuschend echt formulieren. Im  
968 Englischen geht es noch besser, im Deutschen funktioniert es auch schon gut, aber da  
969 braucht es noch ein bisschen wegen der einzigartigen Sprache, vor allem in Österreich.  
970 Da hab ich auch schon Interessantes gesehen.

971

972 **Katja Haunold:** Sehr cool, wenn wir vielleicht eh bei dem Thema bleiben: Was glauben Sie  
973 denn, wie die Stakeholder oder Investor\*innen das einschätzen, wenn in der Investor  
974 Relations Abteilung plötzlich KI genutzt wird zum Beispiel wenn sie lesen, der  
975 Geschäftsbericht wurde mit KI geschrieben, glauben, sie hätte das einen Einfluss auf die  
976 Investoren-Community?

977

978 **Alexander Styles:** (...) Ja, also die ganze Investoren Community nutzt ja selber KI und ich  
979 glaube auch da findet ja noch viel unter der Motorhaube statt, was du als Emittent noch gar  
980 nicht siehst, also wie die KI zur [Investitions-]Entscheidungsfindung selber nutzen, das heißt  
981 ob die jetzt einem Unternehmen einen besseren oder schlechteren Stempel geben, nur weil  
982 sie sag ich mal Finanzkommunikation mit KI machen. Ich glaube ehrlich gesagt, da sind  
983 Investor\*innen agnostisch, also wenn deine Equity Story stimmt und sie mit dir Geld  
984 verdienen können, dann ist denen egal ob Sie dafür KI benutzen oder nicht. Da bin ich auch  
985 indifferent, ob das jetzt gut oder schlecht gesehen werden würde.

986

987 **Katja Haunold:** Okay also, Sie sehen das gar nicht als Faktor quasi.

988

989 **Lukas Reiter:** Also ich sehe es auch nicht kritisch, bei Erstellung von Texten, weil es eben  
990 einfach im Kommen ist und auch in Zukunft vermehrt genutzt werden wird. In Zukunft ist es  
991 vielleicht eher kritisch bei gewissen Investor\*innen, wenn die persönliche Note fehlt, wenn  
992 dann Antworten auf Fragen automatisch geschehen, ob das jetzt ein Chatbot ist oder  
993 einfach Mails automatisch beantwortet werden nur aufgrund der Fragestellung und die  
994 persönliche Note fehlt. Das ist eben was ich sehe im IR schon noch wichtig, dieser  
995 persönliche Austausch mit den Investoren, mit den Journalisten, mit den Analysten, ...

996 wenn das irgendwo in Richtung geht, das nur noch automatisch ist, das könnte eventuell  
997 meines Erachtens negativen Impact haben, auf den IR-Manager beziehungsweise auf den  
998 Emittenten.

999

1000 **Alexander Styles:** Ja ja, stimme ich zu, ich glaube, da kommt es ganz stark drauf an auf  
1001 was für eine Art von Investor du schaust. Also wenn du jetzt irgendwie Black Rock bist oder  
1002 sonst irgendwie halt ein riesiger institutioneller Fonds, der auch in den letzten 10 Jahren  
1003 dreimal im Jahr das Management zu Gesicht bekommen hat und dann plötzlich wird dir  
1004 gesagt hier ist unser virtuelles Management Hologramm von KI finden Sie dann  
1005 wahrscheinlich nicht so geil.

1006

1007 **Lukas Reiter:** Ja.

1008

1009 **Alexander Styles:** Wenn ich jetzt aber zum Beispiel mal an Privatanleger denke, die  
1010 vielleicht bisher ohnehin eine Hemmschwelle hatten, sich entweder mal direkt an  
1011 Unternehmen zu wenden oder allenfalls mal auf der Hauptversammlung eine Frage zu  
1012 stellen, da kann natürlich sein Chatbot mega viel Sinn machen ja, weil du einfach mit relativ  
1013 niedriger Hemmschwelle irgendwo deine Frage reitippst und kriegst überhaupt mal eine  
1014 Antwort, das ist dann wahrscheinlich so ein mehr an Kommunikation, was du erfährst, als  
1015 was du vorher jemals bekommen hast.

1016

1017 **Lukas Reiter:** Deswegen muss man aufpassen, in welchem Bereich man es nutzt.

1018

1019 **Alexander Styles:** Ja, genau ja.

1020

1021 **Lukas Reiter:** Überhaupt in der Kommunikation mit den Stakeholdern.

1022

1023 **Alexander Styles:** Wobei auch da vielleicht noch ein ergänzender Gedanken: Ich finde es  
1024 ja ganz spannend, wenn man sich überlegt du nutzt diesen ganzen KI-Kram ja eigentlich a)  
1025 um irgendwo effizienter zu werden oder b) um dich irgendwo besser zu machen, also so  
1026 denke ich da irgendwie drüber nach und ich finde gerade wenn es jetzt schriftliche  
1027 Kommunikation mit Investoren ist, gibt es da schon Potenziale, wo du einfach besser  
1028 werden kannst, indem du einfach viel personalisierter in der Ansprache wirst. Also wenn du  
1029 jetzt irgendwie durchschnittliches Unternehmen bist, wie viele Investoren werden die haben,  
1030 1000? 2000? Mehr, wenn es kein Titel ist mit großen Privatanlegern? Wenn du irgendwie  
1031 ein halbwegs gescheit geführtes CRM hast und quasi so KI-unterstützt einfach sagen

1032 kannst die und die Investoren fragen immer die und die Fragen, die haben immer die und  
1033 die Themen, Vorlieben oder so. Und dann, wenn du einfach deine Earnings rausschießt  
1034 und quasi KI-gestützt einfach die Highlights, die in den Texten sind, schon in die Emails mit  
1035 reinpacken kannst, da gibt es glaube ich auch viel Potenzial. Das ist aber alles noch  
1036 Zukunftsmusik, also zumindest ich habe es noch nie irgendwo gesehen.

1037

1038 **Simon Micheler:** Ich sehe da auch ganz stark in der Kommunikation den großen Vorteil.  
1039 Ich komme auch aus der Kommunikation, also es hilft einfach, präzise zu kommunizieren  
1040 und ein Part, der noch gar nicht vorgekommen ist, wo ich mir jetzt auch schon große Vorteile  
1041 raushole und ich glaube auch in den IR der große Vorteil sind, ist auch einfach dieses  
1042 Brainstormen, ich verwende es auch als zweites Gehirn. Die KI-Modelle wissen über so  
1043 viele Themen Bescheid, wo ich mir einfach Unterstützung und Inspiration holen kann,  
1044 gewisse Themen durchdenken kann. In Workshops sage ich auch gern, dass jeder so einen  
1045 Einstein im Keller hatte, mal für alle möglichen Sachen zu Rate ziehen kann, wenn man  
1046 wenn man gut prompten kann, gut damit umgehen kann, Experten-Rolle zuschieben und  
1047 das interessante oder das spannende daran finde ich, wir sind am Anfang und jetzt kommt  
1048 demnächst eine bessere Version von ChatGPT raus und diese Modelle werden besser und  
1049 besser und es ist momentan kein Plateau in Sicht und das finde ich so faszinierend ok,  
1050 vielleicht findet man komplett neue Ansätze auch in den Investor Relations. Genauso wie  
1051 KI im Spiel – im Go-Spiel, da gibt es doch diese bekannte Netflix-Dokumentation, wo die KI  
1052 den besten Go-Spieler der Welt schlägt, wo ein Zug von einer KI getätigt wurde, wo die  
1053 Menschen am Anfang verwirrt waren, warum macht die KI das jetzt und in späteren Zügen  
1054 hat sich rausgestellt okay, das war ein genialer Schachzug oder ein genialer Go-Zug und  
1055 das hat dann im Endeffekt zum Sieg der KI geführt. Und genau sowas kann ich mir auch  
1056 vorstellen, dass man gewisse Strategien durchdenken kann, wie kann man gewisse Ziele  
1057 erreichen?

1058 Und da zu brainstormen und sich Inspiration holen mit wirklich intelligenten Systemen, die  
1059 einfach dieses Wissen komprimiert in einem digitalen Gehirn zur Verfügung stellen können.

1060

1061 **Katja Haunold:** Danke. Kommen wir kurz zum Thema Kennzeichnung von KI-Nutzung?  
1062 Was ist da vor allem aus ethischer Perspektive zu beachten? Also sollte man wirklich alles,  
1063 wo man auch nur ein bisschen KI verwendet hat, wirklich auch ausweisen und wie könnte  
1064 das ausschauen, vielleicht an unsere beiden Ethik Expert\*innen?

1065

1066 **Caroline Lawitschka:** Ja, also ich bin ein großer Freund davon, ich sage es gleich, das ist  
1067 auf jeden Fall zu kennzeichnen, wenn es von einer KI generiert ist. Der Kollege hat es jetzt

1068 angesprochen, man kann ja auch viel mit KI arbeiten und das als Expertensystem  
1069 betrachten, ja einerseits schon, man darf aber nicht vergessen, sie halluzinieren ja auch  
1070 immer noch gerne, das ist auch immer noch ein Problem. Und was mir auch immer auffällt  
1071 ist, man muss schon auch selber sich in dem Bereich auskennen, damit man das auch  
1072 sinnvoll verwenden kann, weil wenn ich keine Ahnung habe von dem Bereich kann ich mich  
1073 einschätzen stimmt das, was mir die KI sagt jetzt oder nicht, also jetzt ausgehend von  
1074 ChatGPT 4. Und ich glaube, dass es da auch sinnvoll ist, einerseits für einen selber den  
1075 Überblick zu behalten, das ist KI-generiert, das hab sich jetzt in dem Sinne die KI  
1076 ausgedacht und ich muss das überprüfen, andererseits auch als Transparenz für dann  
1077 denjenigen, der es liest, dass man sozusagen ich glaube, dass da auch eine bestimmte Art  
1078 der Offenheit dahinter stehen muss, dass man sagt OK, das wurde KI-generiert, da sitzt  
1079 kein Mensch dahinter, der hat das vielleicht irgendwie drüber gelesen oder lektoriert. Wie  
1080 gut das ist, kann man auch diskutieren. Ich glaube, dass das einfach eine ganz  
1081 grundsätzliche Frage ist, dass Personen, glaube ich, jetzt meine persönliche Meinung, auch  
1082 gerne Sachen lesen, die von anderen Personen geschrieben wurden und auch  
1083 dementsprechend die Transparenz wollen, ok, das hat eine KI formuliert oder auch nicht.  
1084

1085 **Simon Micheler:** Ja, spannender Punkt, ich finde es schwierig, weil es auch nicht immer  
1086 eindeutig ist. Ich zum Beispiel kann KI-generierten Text mittlerweile schon sehr gut  
1087 erkennen. Auch ich nehme KI zur Hilfe, aber forme es um oder baue darauf auf. Es ist eher  
1088 eine Zusammenarbeit, ein Vermischen. Da gibt es auch eine gute Studie von der Harvard  
1089 Universität, die mit der Boston Consulting Group eine Studie gemacht hat, wo  
1090 rausgekommen ist, dass erstens die die Qualität der Arbeit um 40% steigt bei den  
1091 Consultants, die mit ChatGPT gearbeitet haben, schnellere Arbeit und mit höherer Qualität,  
1092 aber – das fand ich auch sehr spannend – dass eben eine **Jagged Technological Frontier**,  
1093 also eine ungerade Linie, wo nicht klar eindeutig ist, und da muss auch die Kompetenz der  
1094 Menschen liegen, welche Aufgaben kann die KI besser? Welche kann ich besser? Und da  
1095 muss man ein Gefühl entwickeln, für welche Bereiche verwende ich KI und wo bin ich noch  
1096 smarter? Und das ist natürlich auch eine Kompetenz, wenn man sich auch in andere  
1097 Themengebiete vorwagt, zu wissen, ok das ist jetzt nicht mein Fachbereich, aber seine  
1098 Intelligenz nutzen und daraus logische Schlüsse zu ziehen und noch immer kritisch zu  
1099 hinterfragen, ob das stimmt. Ich glaub, dass falsche Informationen rauskommen aus KI-  
1100 Modellen, das wird auch immer weniger. Aber dieses Kennzeichnen sehe ich schwierig,  
1101 weil wenn ich brainstormt hab und KI in diesem Brainstorm verwendet hab, kennzeichne  
1102 ich das? Wenn ich einen Text mit KI verfasst habe, aber 90% umgeschrieben habe, muss  
1103 ich das kennzeichnen? Wie würdest du das sehen?

1104

1105 **Caroline Lawitschka:** Also ich sehe den Punkt auf jeden Fall, ich glaub, ich glaub das ist  
1106 mehr so ein Gradient und kein „das muss man machen und das muss man da nicht  
1107 machen“. Wenn ich jetzt zum Beispiel persönlich in meiner Arbeit KI verwende, um eben zu  
1108 Brainstorming an oder mir beim Text schreiben helfen lasse, ist das auf jeden Fall eine  
1109 Sache. Wenn ich dann allerdings vielleicht auch keine Ahnung, wenn es viele  
1110 Ausschreibungen gibt, vielleicht alles in Richtung Newsletter, wenn das irgendwie schnell  
1111 und in großen Mengen gehen muss, wenn da dann sehr viel generiert wird und dann auch  
1112 hauptsächlich generiert wird und nur darüber gelesen wird, dann würde ich auf jeden Fall  
1113 kennzeichnen. Und es gibt wahrscheinlich immer einen Graubereich, wo man dann sagen  
1114 muss ok, das ist vielleicht ein bisschen schwammig, da könnte man sagen, da kann man  
1115 vielleicht selber entscheiden, ob man es kennzeichnet oder nicht.  
1116 Ich würde allerdings dennoch wahrscheinlich für Arbeiten, die, ich sage mal viel KI  
1117 verwenden, und die auch in den öffentlichen Raum gestellt werden – ich glaube, intern ist  
1118 das auch noch mal eine andere Frage als das, was eine breitere Öffentlichkeit erreicht –  
1119 dennoch eher dazu tendieren, dass man solche Sachen auch kennzeichnet.  
1120 Du hast es ja auch angesprochen, du kannst ja auch KI-generierte Texte mittlerweile  
1121 erkennen, ich wollte eigentlich auch was ähnliches sagen. Wir arbeiten auch viel mit  
1122 ChatGPT, das funktioniert schon sehr gut und man kann sich viel Arbeit abnehmen, ich  
1123 glaube aber nicht, dass das für alle gilt. Ich glaub, das ist ein bisschen ein Bias, den man  
1124 selber hat, wenn man damit arbeitet, aber das ist natürlich dann nicht für eine breite  
1125 Öffentlichkeit und wenn dann da Leute sind, die keine Ahnung haben und einen Text lesen,  
1126 das geht natürlich dann viel weiter, vielleicht jetzt nicht in dem Themenbereich, aber ja also  
1127 ich glaube es ist als Absicherung eine gute Tendenz vielleicht eher in die Richtung zu  
1128 gehen, dass man es kennzeichnen sollte. Ich glaube, man ist auf der sicheren Seite, dass  
1129 man dann auch einfach offen und transparent damit umgehen kann.

1130

1131 **Ida Wührer:** Dürfte ich hier noch vielleicht einhaken, Herr Lunzer oder Frau Illibauer, wie  
1132 sieht es bei der Kennzeichnung rechtlich aus? Es wird derzeit ja noch nicht wirklich was  
1133 geben, aber kommt da was?  
1134 Und wie sieht es allgemein mit der Haftung eigentlich aus? Wenn man jetzt einen ganzen  
1135 Newsletter von ChatGPT schreiben lässt, wo liegt da die Haftung?

1136

1137 **Ursula Illibauer:** Soll ich einmal beginnen und Sie grätschen dann rein? Also ganz richtig,  
1138 ihr habt es schon ausgewiesen, prinzipiell jetzt im Moment gibt es *noch* keine  
1139 Kennzeichnungspflicht gesetzlich gesehen, allerdings gibt es jetzt beispielsweise bei

1140 verschiedenen Plattformen, die internen Vorgaben, also sprich durch die  
1141 Nutzungsbedingungen, wenn KI verwendet wird, das auch entsprechend zu kennzeichnen.  
1142 Es macht auch durchaus Sinn, also da kann ich mich nur anschließen, weil es in sehr vielen  
1143 Bereichen einfach sehr sinnvoll ist, zu sagen okay ich, hab hier auch KI verwendet, vor  
1144 allem wenn man sich an den Außenbereich richtet, also spricht an sehr viele Personen, die  
1145 hier mit diesen **Ergebnissen auch weiterarbeiten oder denen die Ergebnisse**  
1146 **vorgestellt werden.**  
1147 Es wird eine Kennzeichnungspflicht kommen mit dem AI Act, also das ist definitiv enthalten.  
1148 Es wird nicht für jegliche Form von KI-Anwendung kommen, also es gibt durchaus die im  
1149 Non-Risk, also im Nicht-Risikobereich, wo wirklich überhaupt kein Risiko mit der KI besteht  
1150 und die sich auch nur an den beispielsweise Innenbereich richtet, also ich hab jetzt selber  
1151 für mich eine KI verwendet, um jetzt kurz in meiner Präsentation 3 oder 4 Sätze ergänzen  
1152 zu lassen oder ähnliches, also da wird es vermutlich nicht in Richtung  
1153 Kennzeichnungspflicht gehen, aber ab dem Zeitpunkt wo man sich eben nach außen  
1154 richtet, jetzt beispielsweise Bilder in Präsentationen weiter verwendet, da wird es eher in  
1155 die Richtung Kennzeichnung dann gehen. Also da ist der AI Act schon eine Spur weiter.  
1156 Find ich persönlich auch nicht schlecht, also wie gesagt, ich finde es grundsätzlich gut, dass  
1157 hier gekennzeichnet wird, dass mit KI gearbeitet worden ist. Wo wir es jetzt beispielsweise  
1158 intern in der Wirtschaftskammer schon verwenden, ist, wenn wir Chatbots verwenden, dann  
1159 wird das auch dementsprechend natürlich offengelegt.  
1160 Es hilft auch beim Thema Haftung. Beim Thema Haftung gibt es im Moment, wie wir schon  
1161 darauf hingewiesen haben, sehr viel Unsicherheit. Es gibt ein paar Graubereiche, die nach  
1162 wie vor noch nicht ganz klar sind. Wenn ich jetzt beispielsweise in den Newsletter komplett  
1163 von einer KI habe erstellen lassen, den Newsletter dann in meinen Namen ausschicke und  
1164 nichts kennzeichne, dass das mit KI erstellt worden ist, dann ist das nach meiner Ansicht –  
1165 also Herr Lunzer wird mich hier korrigieren, wenn er anderer Ansicht ist – bin ich voll  
1166 inhaltlich dafür verantwortlich, weil ich schicke den Newsletter in meinem Namen aus, ob  
1167 ich da jetzt KI dafür verwendet habe oder meine eigenen geistigen Kräfte um den Newsletter  
1168 formulieren zu können, das ist meiner Ansicht nach völlig egal, wenn da in irgendeiner Form  
1169 ein Blödsinn drinnen stehen sollte also jetzt beispielsweise eine Anwaltskanzlei lässt einen  
1170 KI-Rechtsprechungs-Newsletter an die Welt und kennzeichnet das auch nicht und gibt es  
1171 als ihr eigenes Ergebnis heraus, dann ist sie jedenfalls meines Erachtens dafür  
1172 verantwortlich.  
1173 Also ich glaube, da muss man eigentlich nicht diskutieren – können wir aber gerne – ab  
1174 dem Zeitpunkt wo ich das aber kennzeichne, wo ich sage, okay, jetzt beispielsweise das ist  
1175 ein Test-Ballon, wir haben jetzt einmal unsere Rechtsprechungs-Übersicht mit KI erstellen

1176 lassen, bitte bedenkt, wenn ihr das liest, das ist KI-erstellt, da könnten vielleicht Probleme,  
1177 Schwierigkeiten im Einzelfall drinnen sein, da sind vielleicht ein paar Ungereimtheiten  
1178 drinnen, ... Wenn ich das so offenlege und darlege und auch einschränke, dass ich sage  
1179 okay, das ist jetzt nichts mein persönliches Ergebnis als Juristin, sondern das ist eben  
1180 wirklich etwas, was ich gerade probiere, dann ist auch der Haftungsrahmen entsprechend  
1181 heruntergesetzt. Ich sage jetzt nicht komplett ausgeschlossen, sondern runtergesetzt wird,  
1182 weil die Erwartungshaltung dann etwas anderes ist. Oder auch wenn ich jetzt  
1183 beispielsweise eine Werbeagentur bin und ich erstelle gewisse Präsentationen, Sujets in  
1184 dieser Werbekampagne mit KI, wenn ich das den Kunden nicht offenlege, ist das eine ganz  
1185 andere Erwartungshaltung, wie wenn ich das dem Kunden offenlege und sage ich habe  
1186 hier dieses oder jenes verwendet. Da wird gerade heiß diskutiert, ob man die Haftung  
1187 ausschließen kann, ganz gänzlich, wenn man eben darauf hinweist, wir haben das mit KI  
1188 erstellt und ich will jetzt die Haftung gänzlich ausschließen für dieses Produkt, da wird sehr  
1189 stark diskutiert, da wird auch diskutiert, ob man das beispielsweise in den Allgemeinen  
1190 Geschäftsbedingungen hineinnehmen kann. **Da muss ich sagen trau ich mich noch**  
1191 **nicht eine endgültige Aussage zu treffen.** Ich würde es in dem Bereich zumindest bis zu  
1192 einem gewissen Grad versuchen, einzuschränken. Im Bereich, den wir jetzt besprechen,  
1193 wüsste ich jetzt ehrlicherweise nicht, wo wirklich Haftungsthemen entstehen könnten, vor  
1194 allem war ja schon die Vorredner angesprochen haben, dass sie KI nur sehr eingeschränkt  
1195 verwenden in ihrer Kommunikation mit den jeweiligen Stakeholdern. Da kann es dann  
1196 höchstens passieren, wenn wirklich ein Unternehmen den gesamten Bericht jetzt  
1197 beispielsweise durch KI erstellen lässt, also ich glaube nicht, dass man hier die Haftung in  
1198 irgendeiner Art und Weise an die KI abgeben kann, weil man immer noch nach wie vor das  
1199 Unternehmen selber dafür verantwortlich ist und selber berichtspflichtig ist und wenn da  
1200 einen Fehler erstellt worden ist, dann ist es eigentlich auch egal, ob das mit KI erstellt  
1201 worden ist oder persönlich.

1202

1203 **Johann Lunzer:** Ich stimme allem zu, das waren jetzt viele Punkte, aber ich sehe die alle  
1204 genauso, zumindest ähnlich. Ich sehe derzeit auch keine gesetzliche  
1205 Kennzeichnungspflicht was künstliche Intelligenz betrifft oder mit KI-generierte Inhalte  
1206 betrifft. Ich könnte mir – und das sind jetzt nur Gedankenanstöße – ich könnte mir vorstellen,  
1207 dass sich vielleicht eine Kennzeichnungspflicht derzeit ergeben könnte als gewissen  
1208 vertraglichen Sorgfaltspflichten. Also jetzt nur ein ganz banales Beispiel, wenn vielleicht aus  
1209 dem Vertragsverhältnis hervorgeht, dass zumindest eine Seite, ein Vertragspartner, dass  
1210 dem wirklich wichtig ist oder dass im Vordergrund stehen sollte, die *persönliche* Beratung  
1211 oder die persönliche Ansprache, zum Beispiel, mir fällt jetzt nichts Besseres ein, aber wenn

1212 ich jetzt eine Therapie mache und das passiert online, dann erwartet üblicherweise  
1213 wahrscheinlich der/die Patient\*in, dass das eine persönliche Ansprache, eine menschliche  
1214 Ansprache ist. Da könnte man in irgendwelchen Fallkonstellationen auf die Idee kommen,  
1215 dass es eine vertragliche Nebenpflicht zumindest ist, dass man offenlegt, ich bin kein  
1216 Mensch oder zumindest **teilweise wird meine Leistung nicht persönlich erbracht,**  
1217 **sondern durch KI unterstützt.** Ansonsten gilt glaube ich, im derzeitigen  
1218 Rechtsverständnis nach wie vor auch meiner Meinung nach der Grundsatz, dass jedes KI-  
1219 Tool, wie der Name schon sagt, einfach ein Werkzeug ist. Ein Werkzeug des Menschen,  
1220 egal wie stark ich es einsetze, wie umfangreich ich es einsetze, letztlich habe ich es  
1221 eingesetzt.

1222 Wir bedienen uns jetzt auch schon vieler Hilfsmittel, egal ob es Literatur ist oder ob es  
1223 unsere Mitarbeiter sind, die auch nichts anderes als unsere Erfüllungsgehilfen – juristisch  
1224 gesprochen – sind und deren Verhalten uns, also dem Arbeitgeber oder dem  
1225 Vertragspartner zuzurechnen ist, also am Ende des Tages bin ich nach wie vor der  
1226 Verantwortliche/die verantwortliche Person, die den Inhalt dann in die Welt trägt oder an  
1227 den Vertragspartner heranträgt.

1228 Auch ein guter Punkt von dich von der Frau Illibauer, dass einerseits natürlich die, wenn ich  
1229 es kennzeichne, könnte ich schon ein bisschen so eine Art Schuldgeständnis verursachen  
1230 so „ich war so fahrlässig und hab KI verwendet und ich kann es jetzt gar nicht mehr  
1231 verheimlichen, weil ich sehe das an der Kennzeichnung“, aber die Frau Illibauer  
1232 angesprochen hat, das ist durchaus Fälle geben kann, die haftungserleichternd sind. Also  
1233 dass ich eben gerade durch die Kennzeichnung vielleicht Haftungserleichterungen  
1234 bewirken könnte, in manchen Konstellationen.

1235

1236 **Ida Wührer:** Dann vielen Dank für den Input.

1237

1238 **Johann Lunzer:** Viele.

1239

1240 **Ida** **Wührer:**  
1241 Wir hätten jetzt noch 2 Fragen, einerseits konkret welche Tools kann man in der eher  
1242 nutzen? Haben sie da schon irgendwelche, also **ChatGPT, Deepl**, etc.? Und welche  
1243 Tätigkeiten kann die ihr in der ja einfach nicht abnehmen?  
1244 Und wie sieht einfach die Zukunft aus?  
1245 Das werden sie unsere 3 abschließenden Punkte.

1246

1247 **Alexander Styles:** Also vielleicht noch einmal ganz kurz dazu, was für Tools verwendet

1248 werden, also ich glaube die, die in Anführungszeichen frei verfügbar sind oder so  
1249 allgemeine Tools wurden ja schon hinreichend genannt. Es gibt so ein paar IR-Tools mit  
1250 Spezial-Anwendungen, **Alpha Sense** zum Beispiel. Die arbeiten daran, dass du im Prinzip  
1251 Transkripte von Earnings Calls auswerten kannst oder mit KI auswerten kannst und gleich  
1252 deine eigenen Dokumente in der Vorbereitung miteinander abgleichen kannst und so  
1253 Themen. Ich glaube, wo es so unfassbar viel Bewegung drin ist, und was auch einfach noch  
1254 nicht gut genug ist, ist glaub ich alles was so in Richtung Sentimentanalyse geht. Da hatte  
1255 ich mir irgendwann mal **Yukka Lab** angeschaut, die quasi so versuchen aus weiß ich nicht  
1256 Abermillionen Online Quellen Kursvorhersagen abzuleiten, das sind zumindest so die die 2  
1257 Spezial-Tools.

1258 Aber ich glaube auch da wird sich in den nächsten 2 Jahren einfach unfassbar viel tun, da  
1259 wird alles wie Kraut aus dem Boden schießen und 95% davon wird wieder weggehen und  
1260 am Ende setzen sich aber ein paar gute Sachen dann irgendwie durch.

1261

1262 **Lukas Reiter:** Ja, es gibt eben noch FactSet auch mit der Sentimentanalyse und was es  
1263 auch noch gibt, dass wirklich schon Road Shows und Meetings erstellt werden. Das heißt,  
1264 dass anhand von ein paar Eigenschaften, die man eingibt, man dann automatisch Kontakt  
1265 zu potenziellen Investoren erhält. Das ist auch schon ein bisschen ausgereifter, da hab ich  
1266 auch schon gesehen vom Kollegen, von anderen Unternehmern, dass du wirklich am  
1267 Schluss bis hin automatisiert Buchungen beziehungsweise Termine, Meetings-Erstellung  
1268 und dann weitergesponnen wirklich das Event Management übernommen wird anhand von  
1269 3 Eingaben.

1270

1271 **Simon Micheler:** Hm.

1272

1273 **Lukas Reiter:** Das ist aber auch ein bisschen Zukunftsmusik, da müssen dann auch mehr  
1274 Sachen noch zusammenspielen, aber ich habe schon Entwicklungen gesehen bei anderen  
1275 Unternehmen. Schaut sehr interessant auch für IR-Manager dann am Schluss. Und wo  
1276 wird's  
1277 hingehen?

1277 Also es sich meines Erachtens nach das Rollenbild des IR-Managers schon dahingehend  
1278 ändern, dass er vielleicht einige Themen weniger machen muss, wie eben an  
1279 Geschäftsbericht schreiben, auch da noch ergänzend zum vorherigen: Es gibt schon  
1280 Emittenten in Deutschland, die im Geschäftsbericht auf Seite 1 den Beisatz haben „Dieser  
1281 Bericht wurde unterstützt durch KI erstellt“ Also auch diese Kennzeichnung findet schon  
1282 statt. Jedenfalls da sehe ich, dass das eben weniger wird, solche Themen, die automatisiert  
1283 werden können, aber was nicht abnehmen wird, und da ist was schon gesagt habe, die

1284 Investorenkommunikation. Das geht bei Retail Investoren mit Chatbot ja, aber bei Großen  
1285 Investoren sehe ich das absolut nicht, dass das abgenommen wird von KI-unterstützten  
1286 Systemen und dergleichen.

1287

1288 **Simon Micheler:** Ja, ich sehe auch im Großen, eben die klassischen Tools mit ChatGPT  
1289 kann man sehr viel machen. Viele dieser Tools sind auch eigentlich sagen Wrapper, die  
1290 einfach die API zu ChatGPT nutzen und dann spezialisierte Systeme drauf aufbauen.  
1291 Datenanalysen, glaube ich, kann man auch sehr gut verwenden, um Finanzdaten auf  
1292 bestimmte Merkmale, die vielleicht nicht gleich ersichtlich sind, zu verwenden. Da kann man  
1293 glaube ich, auch sehr viel Wert rausholen. Und alles, was die Kommunikation unterstützt  
1294 auf jeden Fall, jetzt nicht speziell, aber eher in breiterem Hinblick und es geht dann auch in  
1295 Richtung, das fand ich sehr spannend, was Herr Reiter gesagt hat, wo die Zukunft hingeht.  
1296 Wir haben da einen ähnlichen Ansatz, haben ein Projekt für ein Vertriebs-Team zum  
1297 Beispiel absolviert, wo wir ein Agent-System gebaut haben, das die bestehenden Leads,  
1298 potenzielle Kunden des Unternehmens analysiert hat. Da sind viele, viele kleine Agents ins  
1299 Internet geschwärmt, haben Captchas gelöst, sind auf LinkedIn gegangen, haben die  
1300 Berufserfahrung, die Posts, die Ausbildung analysiert und noch zusätzliche Infos eingeholt.  
1301 Wieder ein anderer Agent hat das zusammengefasst und wieder ein Agent hat dann eine  
1302 empfohlene Ansprache verfasst, das heißt wie kontaktierst du diesen Lead am allerbesten,  
1303 der zum Beispiel sehr innovationsbereit, mit welcher Sprache, also es geht schon sehr weit  
1304 und dann wird auch darauf basierend eine Nachricht verfasst und solche Systeme kann ich  
1305 mir auch sehr gut vorstellen im IR, das da – welche genauen Aufgaben da eben bewältigt  
1306 werden müssen, wissen die Kollegen, glaube ich am besten – aber mit solchen Systemen  
1307 kann man da schon sehr viel automatisieren und sehr viel Arbeit abnehmen aber im  
1308 Endeffekt ist Business immer menschlich und dieser eine Schritt, man kann sich meiner  
1309 Meinung noch bis zu diesem Schritt unterstützen lassen, aber diese Kontaktaufnahme, die  
1310 tatsächliche, glaube ich ist wichtig, dass die auch immer bei Menschen bleibt und glaube  
1311 ich auch vielleicht immer wichtiger wird, dass das Persönliche – ob es jetzt ein Call ist – in  
1312 den in den Fokus gerät und dann Emails vielleicht immer unwichtiger werden, weil man  
1313 sehr einfach ausgeben kann, jemand zu sein, der man vielleicht nicht ist oder Kompetenz  
1314 vorgaukeln, die man vielleicht nicht hat und einen persönlichen Call, der auch sehr bald  
1315 gefaket werden kann.  
1316 **Vielleicht ist diese persönliche Interaktion, auf einen Kaffee treffen, bald das**  
1317 **allerwichtigste Mittel der Kommunikation.**

1318

1319 **Ida Wührer:** Dann bedanken wir uns ganz herzlich für die zahlreiche Teilnahme und dass

1320 sie alle so mitdiskutiert haben. Wir werden im Anschluss dann ein Transkript verfassen und  
1321 versuchen, unsere Forschungsfragen in der Masterarbeit durch ihren Input mehr oder  
1322 weniger zu beantworten, natürlich auch mit wissenschaftlicher Literatur dahinter. Wenn sie  
1323 an den Ergebnissen interessiert sind, können wir ihnen dann auch einen Link zur  
1324 Masterarbeit schicken, wenn wir dann endlich fertig sind. Wir werden natürlich dieses  
1325 Transkript nur für unsere wissenschaftlichen Zwecke verwenden und nicht irgendwo  
1326 verbreiten.

1327

1328 **Katja Haunold:** Genau. Ich sag auch nochmal danke für die rege Diskussion. Es war sehr,  
1329 sehr spannend, euch da zuzuhören. Sonst habe ich der Kollegin nichts mehr hinzufügen.  
1330 Gibt es von euch noch abschließende Worte?

1331

1332 **Simon Micheler:** Danke euch auch, waren spannende Einblicke in ein Berufsfeld, dass ich  
1333 nicht so gut kannte. Auch immer spannend zu hören, wie weit KI da schon im Einsatz ist  
1334 und auch die rechtliche Komponente und andere ethische Aspekte, also vielen Dank für die  
1335 Einblicke.

1336

1337 **Johann Lunzer:** Darf ich noch einen juristischen Input geben, weil das ist mir jetzt im Laufe  
1338 des Gesprächs erst aufgefallen und zwar jetzt nur Datenschutzrecht: Da geht es ja immer  
1339 um personenbezogene Daten, also das ist das Schutzobjekt, ein Mensch ist das  
1340 Schutzobjekt. Und in Investor Relations gehe ich mal davon aus, geht es primär um  
1341 Unternehmensdaten und Zahlen und Kennzahlen und Ziffern und insofern ist das gar nicht  
1342 wirklich oder zumindest nur sehr peripher von der Datenschutzgrundverordnung abgedeckt.  
1343 Insofern befindet ihr euch eh im rechtsfreien Raum, im Sinne von ihr dürft machen und tun,  
1344 was sie wollen.

1345

1346 **Lukas Reiter:** Ja, das ich sehe ich vielleicht ein bisschen anders, weil doch sehr viel  
1347 personenbezogene Daten sehr wohl gespeichert werden im Kontakt Management. Also  
1348 man hat sehr viele Investoren-, auch Privatinvestoren-Kontakte und auch da  
1349 Aufzeichnungen vielleicht, die personenbezogen sind, in dem eigenen CRM-System.

1350

1351 **Johann Lunzer:** Mhm. Ja, ich habe das jetzt mehr auf die Content Creation bezogen, also  
1352 wirklich was ihr erstellt für die Investoren, für euer Publikum, also die Inhalte.

1353

1354 **Lukas Reiter:** Ok. Ja, da, das ist korrekt, ja, da sehe ich jetzt auch nicht das große Thema.

1355    Aber grundsätzlich– also personenbezogene Daten, natürlich verarbeitet– aber nicht im  
1356    Bereich Veröffentlichungen, das ist korrekt, ja. –  
1357  
1358    **Ursula Illibauer:** Wobei Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wären vielleicht auch nicht  
1359    so ideal in den KI-Tools herumschwirren zu haben, wenn die dann weiterverwendet werden  
1360    könnten, aber das ist jetzt nicht das datenschutzrechtliche Thema.  
1361  
1362    **Katja Haunold:** Vielen Dank, das ist auch noch ein sehr guter Punkt gewesen.  
1363    Ja, wenn es sonst nichts mehr gibt, werden wir uns schon verabschieden.  
1364    Großes Danke nochmal und wir wünschen noch einen schönen Freitag.  
1365  
1366    **Johann Lunzer:** Dankeschön, dankeschön, ciao.  
1367  
1368    **Lukas Reiter:** Dankeschön.  
1369  
1370    **Ursula Illibauer:** Alles klar, danke euch.  
1371  
1372    **Simon Micheler:** Danke, Tschüss.  
1373  
1374    **Lukas Reiter:** Danke.  
1375  
1376    **Haunold Katja:** Transkription beendet

